

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Windkraft Simonsfeld AG
vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH
Schottenring 19
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-30/044-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15205

Datum

27. Februar 2024

Betrifft

Windkraft Simonsfeld AG; Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“, Ansuchen um
Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	8
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000.....	8
I.1 Genehmigungsimplicationen	8
I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005.....	8
I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz	8
I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	8
I.1.4 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz - LFG	9
I.1.5 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992.....	9
I.1.6 Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959	9
I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975.....	9
I.2 Ausführung des Vorhabens	9
I.3 Auflagen	10
I.3.1 Bautechnik (Ifd. Nr. 1-18)	10
I.3.2 Biologische Vielfalt/Landschaftsbild (Ifd. Nr. 19-60)	13
I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoabschätzung (Ifd. Nr. 61-62)	20
I.3.4 Elektrotechnik (Ifd. Nr. 63-93).....	20
I.3.5 Jagd- und Forstökologie (Ifd. Nr. 94-105).....	25
I.3.6 Luftfahrttechnik (Ifd. Nr. 106-134)	27
I.3.7 Lärmschutz (Ifd. Nr. 135-142)	33
I.3.8 Maschinenbau (Ifd. Nr. 143-160).....	35
I.3.9 Raumordnung/Ortsbild (Ifd. Nr. 161-164)	39
I.3.10 Schattenwurf und Eisabfall (Ifd. Nr. 165-169).....	40
I.3.11 Verkehrstechnik (Ifd. Nr. 170-171).....	41
I.3.12 Wasserbautechnik/Gewässerschutz/Grundwasserhydrologie (Ifd. Nr. 172-179).....	41

I.4	Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	42
I.4.1	Fertigstellung des Vorhabens	42
I.4.2	Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung	42
I.5	Aufsichten.....	43
I.5.1	Archäologische Baubegleitung.....	43
I.5.2	Ökologische Bauaufsicht	43
I.6	Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)	43
II	Einwendungen.....	51
II.1	Unzulässige Einwendungen	51
	Rechtsgrundlagen	51
	Hinweis	52
	Begründung	52
1	Sachverhalt	52
1.1	Standortgegebenheiten nach Sekt. ROP und FWP	52
1.2	Antrag und Antragsunterlagen	53
1.3	Behördenverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.....	54
1.4	Öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	54
1.5	Vorbringen gegen das Vorhaben während der Öffentlichen Auflage....	54
1.5.1	Allgemeines	54
1.5.2	Personenliste zum Vorbringen.....	55
1.5.3	Vorbringen im Einzelnen	57
	1.5.3.1 lfd. Nr. 1 - Maria Djabbari:	57
	1.5.3.2 lfd. Nr. 2 und 3 – Dr. Georg und Sigrid Wögerbauer	58

1.5.3.3	Ifd. Nr. 4 – Protect Natur-, Arten- und Landschaftschutz	59
1.5.3.4	Ifd. Nr. 5 – Alliance For Nature (AFL)	98
1.5.3.5	Ifd. Nr. 6 – Dr. Wolfgang Lechthaler (Eutaxa).....	103
1.5.3.6	Ifd. Nr. 7 – Dipl. Ing. Dr. Rudolf Hammer.....	113
1.5.3.7	Ifd. Nr. 8 – Josef Schmid	120
1.5.3.8	Ifd. Nr. 9 und 10 – Dr. Angela Pamperl und Walter Rohrmoser	122
1.5.3.9	Ifd. Nr. 11 – Dipl. Ing. Dr. Christine Rottenbacher	124
1.5.3.10	Ifd. Nr. 12 – Friends Touristik GmbH (Kloster Pernegg)	128
1.5.3.11	Ifd. Nr. 13 und 14 – Josef und Hedwig Salzer	129
1.5.3.12	Ifd. Nr. 15 – Ing. Alfred Schmudermayer	131
1.5.3.13	Ifd. Nr. 16 – BI „Lebenswertes Sigmundsherberg (BLS)“	133
1.5.3.14	Ifd. Nr. 17 – Renate Radaschütz	153
1.5.3.15	Ifd. Nr. 18 – NÖ Umweltschutz	153
1.5.3.16	Ifd. Nr. 19 – Peter Hasenberger.....	156
1.5.3.17	Ifd. Nr. 20 – Dr. Reingard Hofbauer.....	157
1.5.3.18	Ifd. Nr. 21 – Ing. Dipl. Ing (FH) Thomas Bischinger, MSc.....	158
1.5.3.19	Ifd. Nr. 22 – Dr. Leopold Sachslehner	163
1.5.3.20	Ifd. Nr. 23 – Roswitha Hasenberger	166
1.5.3.21	Ifd. Nr. 24 – Pro Thayatal, vertreten durch Univ. Prof. Dr. Manfred Maier	168
1.5.3.22	Ifd. Nr. 25 – Franz Radaschütz.....	176
1.5.3.23	Ifd. Nr. 26 – Österreichischer Naturschutzbund.....	176
1.5.3.24	Ifd. Nr. 27 – Dipl. Ing. Peter Miehl.....	183
1.6	Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 UVP-G 2000	184
1.7	Beweiserhebung.....	184
1.7.1	Antrag und Antragsunterlagen	184
1.7.2	Sachverständigenbeweis.....	185

1.7.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	185
1.7.4	Mündliche Verhandlung.....	185
1.7.5	Nachtragserörterung zum Fachbereich Biologische Vielfalt.....	186
1.7.6	Korrespondenz amtsintern mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten	186
1.8	Stellungnahmen mitwirkende Behörden / Standortgemeinde / NÖ Standortanwalt / NÖ Umweltschutz.....	186
1.8.1	Landeshauptfrau von NÖ vom 08.Oktober 2021.....	186
1.8.2	Bundesdenkmalamt vom 01.Juni 2023.....	187
1.8.3	Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel vom 25.Oktober 2023 ..	187
1.8.4	Marktgemeinde Sigmundsherberg 27.Oktober 2021	188
1.8.5	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 27.Juli 2022	188
1.8.6	Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport) vom 02.Juni 2017	193
1.8.7	Austro Control GmbH vom 26.Jänner 2024	194
1.8.8	Bezirkshauptmannschaft Horn vom 25.November 2021	194
1.8.9	Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt vom 18.Jänner 2022	194
1.8.10	NÖ Umweltschutz vom 22.Juni 2023	197
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	198
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG.....	199
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 200	199
2.3	Denkmalschutzgesetz - DMSG	205
2.4	Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992	206
2.5	Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020	206
2.6	Forstgesetz 1975	208
2.7	Luftfahrtgesetz - LFG	211
2.8	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195.....	212
2.9	Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellIV	214

2.10	NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014	215
2.11	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005	216
2.12	NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973.....	219
2.13	NÖ Starkstromwegegesezt	222
2.14	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000).....	223
2.15	Verordnung über die Europaschutzgebiete	229
3	Rechtliche Erwägungen.....	230
3.1	Subsumtion	230
3.2	Beweiswürdigung.....	230
3.2.1	Allgemein	230
3.2.2	Schutzgut Mensch im Speziellen	232
3.2.3	Schutzgut Ortsbild im Speziellen.....	237
3.2.4	Schutzgut Landschaftsbild im Speziellen	238
3.2.5	Schutzgut Biologische Vielfalt im Speziellen	239
3.2.6	Schutzgut Wasser im Speziellen.....	243
3.2.7	Schutzgut Wald im Speziellen.....	244
3.3	Rechtliche Würdigung	246
3.3.1	Antrag und Antragsunterlagen	246
3.3.2	Großverfahren/Öffentliche Auflage/Parteistellung	246
3.3.3	Einwendungen - Zulässigkeitskriterien	247
3.3.4	Einwendungen versus Vorbringen im Gegenstand	248
3.3.5	Zulässige Einwendungen - Würdigung	253
3.3.6	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	255
3.3.7	Standorteignung nach Sekt. ROP und FWP.....	256
3.3.8	Öffentliches Interesse am Vorhaben - § 17 Abs 5 UVP-G 2000	256
3.3.9	Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz	257
3.3.10	Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß UVP-G 2000	257
	3.3.10.1 Allgemein	257

3.3.10.2	Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ EIWG 2005	258
3.3.10.3	Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ Starkstromwegegesetz	259
3.3.10.4	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973	259
3.3.10.5	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ NSchG 2000	259
3.3.10.6	Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ BauO	260
3.3.10.7	Genehmigungsvoraussetzungen - ETG 1992	260
3.3.10.8	Genehmigungsvoraussetzungen – Forstgesetz 1975	261
3.3.10.9	Genehmigungsvoraussetzungen – LFG	261
3.3.10.10	Genehmigungsvoraussetzungen – WRG 1959	262
3.3.10.11	Genehmigungsvoraussetzungen – UVP-G 2000.....	262
3.3.10.12	Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	265
3.3.11	Aufsichten.....	266
3.3.12	Auflagen.....	266
3.3.13	Fristen	267
4	Zusammenfassung.....	268

Die Windkraft Simonsfeld AG beantragt die Genehmigung nach §17 UVP-G 2000 für das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“, sohin für 6 Windenergieanlagen (in Folge: WEA) der Type Nordex N163/5,7 MW mit einer Nennleistung von je 5,7 MW, gesamt 34,2 MW, samt Infrastruktur.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Der Windkraft Simonsfeld AG (in Folge: Antragstellerin), vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ (in Folge: WP) als ein Vorhaben im Sinne von §2 Abs² UVP-G 2000 nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Festlegungen und Feststellungen gemäß §17 iVm Anhang¹ Z⁶a leg. cit. genehmigt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Diese Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

- für die Errichtung von 6 Erzeugungsanlagen.

I.1.2 Bewilligung nach dem NÖ Starkstromwegegesetz

- für die Errichtung und Inbetriebnahme der vorhabenimmanenten elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk Eggenburg.

I.1.3 Genehmigung nach dem NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

- für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Standortgemeinden einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Zusammenhang mit der Vorhabenrealisierung.

I.1.4 Bewilligung nach dem Luftfahrtgesetz - LFG

- für einerseits die Errichtung eines Luftfahrthindernisses, das die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt sowie andererseits von ortsfesten Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuernng oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten.

I.1.5 Bewilligung nach dem Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

- für Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

I.1.6 Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

- für die im Hochwasserabflussbereich projektierte Wirtschaftswegbrücke über die Pulkau.

I.1.7 Bewilligung nach dem Forstgesetz 1975

- für die vorhabenbedingten rund 41.237 m² dauernden und 80.969 m² temporär befristeten Rodungen ausschließlich zum Zweck der Errichtung und des Betriebs des WP.

I.2 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist nach Maßgabe respektive unter Einhaltung der unter I.3 und I.4 normierten Auflagen und Fristen projektgemäß im Sinne der mit Stand November 2023 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen. Auf die obligatorische Einhaltung der im Zusammenhang mit der Bauausführung einschlägigen Rechtsvorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG und Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG wird dabei explizit hingewiesen.

I.3 Auflagen

I.3.1 Bautechnik (Ifd. Nr. 1-18)

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.

2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulent für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen, aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.

3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren.

Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen.

Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und der Betonfertigteilverbindungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die Stahlbetonfertigteile des Turmes sind gemäß Spannanleitung zu verspannen und die Fugen sind Ordnungsgemäß zu verpressen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

8. In allen Bereichen die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.

9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:

- in der Gondel: 1 Stück mind. K5
- im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.

10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

- Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
- Windkraftanlagen mit Nummerierung

- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete

Personen bei der Anlage sein.

13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen, welches mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt und vidiert ist. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.

15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.

16. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.

18. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

I.3.2 Biologische Vielfalt/Landschaftsbild (Ifd. Nr. 19-60)

19. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Flächen sind nach Fertigstellung der Bauarbeiten unverzüglich zu schließen und entsprechend den vorgegebenen Nutzungen wiederherzurichten (z. B.: Ebenen der Bodenoberfläche, Auflockern von verdichteten Boden, etc.).

20. Technogene Einrichtungen (Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Baumaterialien, Baumaschinen, etc.), die für den dauerhaften Betrieb nicht benötigt werden, sind

nach Beendigung der Rekultivierungsarbeiten vollständig und unverzüglich zu entfernen.

21. Bei der Bepflanzung der Böschungen bei der Brücke über die Pulkau sind nur solche Arten zu wählen, die einerseits zur Uferbegleitvegetation passen und andererseits eine Höhe von mindestens 4 m erreichen können (z. B. Schwarzerle, heimische Weidenarten, Gemeiner Schneeball, Gemeine Haselnuss, Roter Hartriegel, etc.). Diese Wuchshöhe ist auch während der Betriebsphase zuzulassen.

22. Bei der Bepflanzung der Böschungen bei der Brücke über die Pulkau sind nur solche Arten zu wählen, die einerseits zur Uferbegleitvegetation passen und andererseits eine Höhe von mindestens 4 m erreichen können (z. B. Schwarzerle, heimische Weidenarten, Gemeiner Schneeball, Gemeine Haselnuss, Roter Hartriegel, etc.). Diese Wuchshöhe ist auch während der Betriebsphase zuzulassen.

23. Alle Teile der Windkraftanlagen, die nicht einer sicherheitstechnischen Bestimmung unterliegen (d.h. z. B. Türme, Gondeln und Teile der Rotoren) sind mit der RAL-Farbe 7035 (lichtgrau) zu färben. Weitere technogene Elemente sind in Grau- oder Erdfarben zu halten.

24. Es dürfen keine - außer nachweislich dringend benötigte bzw. vorgeschriebene - Aufschriften bzw. Schilder auf Masten, Gondeln oder Rotoren angebracht werden (Ausnahme: Name des Betreibers).

25. Im Zuge der Rekultivierung der Wege ist ein grüner Mittelstreifen von mindestens 1 m Breite einzusäen. Dieser ist auf Dauer zu erhalten.

26. Bei der Farbgebung der Brücke über die Pulkau sind gedämpfte Erdfarben (z. B. braun, grau) zu wählen. An Materialien sind natürlich wirkende Materialien zu verwenden (z. B. Holz für das Geländer). Wenn Metall zum Einsatz kommt, ist dieses nicht mit glänzenden Oberflächen zu verarbeiten.

27. Bei der Bepflanzung der Böschungen bei der Brücke über die Pulkau sind nur solche Arten zu wählen, die einerseits zur Uferbegleitvegetation passen und andererseits eine Höhe von mindestens 4 m erreichen können (z. B. Schwarzerle, heimische Weidenarten, Gemeiner Schneeball, Gemeine Haselnuss, Roter Hartriegel, etc.). Diese Wuchshöhe ist auch während der Betriebsphase zuzulassen.

28. Die Fundamentflächen der Windkraftanlagen sind mit einer artenreichen, standortgerechten Wiesensaatgutmischung mit einem Mindestanteil von 10 % heimischen, krautigen Pflanzen zu besämen.

29. Im Bereich der Fundamente ist in den ersten zwei Jahren bei großen Lücken eine Nachsaat durchzuführen. Es ist eine entsprechende Pflege durchzuführen, damit sich die dortige Vegetation etablieren kann.

30. Alle Teile der Windkraftanlagen, die nicht einer sicherheitstechnischen Bestimmung unterliegen (d.h. z. B. Türme, Gondeln und Teile der Rotoren) sind mit der RAL-Farbe 7035 (lichtgrau) zu färben. Weitere technogene Elemente sind in Grau- oder Erdfarben zu halten.

31. Bauabläufe sind so zu koordinieren, dass besonders lärmintensive Arbeiten nicht während der Brutzeit bzw. nicht in den Dämmerungs- und Nachtzeiten durchgeführt werden (Ausnahme: Anlieferung der Anlagenteile während der vorgesehenen Nächte).

32. Die im Projekt angegebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind – mit Ausnahme der Anpassungen in den Auflagen - als Bestandteil des Projekts umzusetzen.

33. Es ist eine Ökologische Bauaufsicht zu bestellen. Hier ist zumindest eine fachkundige Person mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie und Landschaftsplanung mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Verfahren aus planlicher Sicht rechtzeitig (zumindest vier Monate) vor Baubeginn zu beauftragen.

34. Name, Anschrift und Telefonnummer der Ökologischen Bauaufsicht sind der zuständigen Behörde vier Monate vor Beginn der Bauarbeiten bekannt zu geben.

35. Die Ökologische Bauaufsicht ist insbesondere mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

- Erstellung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen, um Bauabläufe möglichst natur- und umweltschonend ablaufen zu lassen (z.B.: Kontrolle der Eignung der Ausgleichsflächen, Festlegung von Zufahrtswegen, Bauzeiten, Abplankung von Schutzbereichen, Bau- und Informationsabläufe, Zeitpunkt

der Gehölzentfernungen bzw. der Bepflanzungsmaßnahmen, Neophytenbekämpfungsmaßnahmen, etc.),

- Überwachung von artenschutzrelevanten Gegebenheiten (z. B. Wanderphasen von Amphibien, Rückschneiden von Gehölzen, etc.),
- Kontrolle der Durchführung von Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten (z. B. Erstellung der Gelbbauchunkentümpel, Kontrolle der Eignung der Außernutzungsstellungsflächen, Erstellung der Ausgleichsflächen, etc.),
- Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und in Folge für die Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,
- Überwachung der Rekultivierung und der Bepflanzungsmaßnahmen,
- Dokumentation von den Bauarbeiten und der Rekultivierung für die Bewilligungsbehörde (einschließlich Fotodokumentation).

36. Den Anweisungen der ökologischen Bauaufsicht zur Hintanhaltung negativer, im Konsens nicht berücksichtigter Beeinflussungen auf die ökologische Funktionstüchtigkeit von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen ist Folge zu leisten.

37. Drei Monate nach Beendigung der Rekultivierungsarbeiten bzw. der Anlage der Ausgleichsflächen ist durch die ökologische Bauaufsicht ein schriftlicher Bericht mit Fotodokumentation der zuständigen Behörde vorzulegen. Darin sind auch die Standorte der Nisthilfen bzw. der Fledermauskästen planlich anzugeben.

38. Rückschneidearbeiten an Gehölzen sind in der Zeit zwischen November bis März durchzuführen.

39. Vor Beginn von Bauarbeiten sind die jeweiligen Bauflächen von der Ökologischen Bauaufsicht abzugehen und nach artenschutzrelevanten Arten abzusuchen. Bei entsprechenden Funden sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen bzw. bei Bedarf die Behörde zu informieren.

40. Im Umkreis von 3 – 30 m zu den betroffenen, ephemeren Kleingewässern ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn die Anlage von mindestens 6 ephemeren Ersatzgewässern im Flächenverhältnis 2:1 der vorgefundenen Flächengrößen vorzusehen. Die Flächensumme aller Gewässer muss dem Doppelten entsprechen. Die Gewässerflächen haben zwischen 0,5 – 20 m² und einer Wassertiefe von ca. 10 – 60 cm zu betragen, wobei auch an mindestens einer Seite ein flach abfallendes Ufer vorhanden sein muss. Die Tümpel sind so zu errichten, dass diese zwischen April und August durchgehend während mindestens 8 Wochen wasserführend sind.

41. Nach den Bautätigkeiten sind die die Bauwerke und Wege umgebenen Flächen je nach Standort entsprechend wiederherzurichten und je nach Standortansprüchen zu rekultivieren. Während der Bewuchsphase sind die Flächen (mit Ausnahme von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen) bis zum Zeitpunkt des Schlusses der krautig- grasigen Vegetation einem Neophytenmanagement zu unterziehen (d.h. ein Aufkommen von invasiven Neophyten ist zu verhindern).

42. Die vorgesehene Ausgleichsfläche (300 m² Auwald) auf Grundstücksnummer 983/1, KG Kainreith und / oder zusätzlich das angrenzende Grundstück Nr. 243/5, KG Walkenstein ist in Längsrichtung entlang der Pulkau so anzulegen, dass es zu einer Verstärkung der Uferbegleitvegetation der Pulkau kommt und die Offenlandfläche so breit wie möglich bleibt.

43. Ausgleichsflächen sind gleichzeitig mit dem Bau der Windkraftanlagen anzulegen und haben mit Betriebsbeginn der Windkraftanlagen fertiggestellt zu sein.

44. Für die Außernutzungsstellungsflächen und die Ausgleichsflächen (Nahrungsflächen und Auwaldfläche) ist auf Dauer des Bestehens der Windkraftanlagen ein ökologisches Monitoring durchzuführen. Darin sind folgende Punkte zu beachten:

- Fachliche Festlegung und Koordinierung (insbesondere der Nahrungsflächen) und der entsprechenden Pflege
- Kontrolle der Flächen:
 - § Ist-Zustand bzw. Stand der Entwicklungsziele
 - § durchgeführte Tätigkeiten (z. B. Pflege)

§ Aufzeigen von Schwierigkeiten und Problemen

- Bei Fehlentwicklungen oder Verbesserungsmöglichkeiten Festlegung von unbedingt erforderlichen Maßnahmen (auch Neophytenmanagement)
- Planungen für das nächste Jahr bzw. den nächsten 3-Jahreszyklus
- Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie bei Gefahr im Verzug (im Sinne des Konsenses) und in Folge für die Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen,

45. Für die Koordinierung und das Monitoring der Flächen ist mindestens ein Experte mit vegetations- und tierökologischen Kenntnissen zu beauftragen.

46. Den Angaben des ökologischen Monitorings ist Folge zu leisten. Außertourliche Pflegearbeiten (wie z. B. frühzeitiges Abmähen eines Randstreifens, Abhäckseln der Ackerkratzdisteln) sind erst nach Rücksprache mit dem ökologischen Monitoring durchzuführen.

47. Die Ausgleichsflächen und die Außernutzungsstellungsflächen sind auf Bestandsdauer des Projekts in ihrer Flächengröße funktionstüchtig zu erhalten und entsprechend dem ökologischen Pflegekonzept bzw. den Angaben des ökologischen Monitorings in Richtung der entsprechenden Ziele zu bewirtschaften.

48. Die Ausgleichsflächen und die Außernutzungsstellungsflächen dienen ausschließlich der ökologischen Kompensation. Doppelfunktionen dürfen die Entwicklungsziele der Flächen nicht beeinträchtigen.

49. Der Tausch von Nahrungsflächen-Ausgleichsflächen kann erst dann durchgeführt werden, wenn die neuen Ausgleichsflächen alle Lage-Kriterien erfüllen, vertraglich gesichert sind und funktionsfähig (eingesät) vorhanden sind. Vor dem Umtausch sind die neuen Flächen mit Grundstücksnummern, planlicher Darstellung der Lage bzw. Angaben der Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen der zuständigen Behörde bekanntzugeben.

50. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Betreuung der Ausgleichsflächen bzw. der Außernutzungsstellungsflächen von der Ökologischen Bauaufsicht an das

Ökologische Monitoring ist von letzterem in den ersten 5 Jahren jährlich, dann alle 3 Jahre im Frühjahr der zuständigen Behörde ein Monitoringbericht mit angeschlossener Fotodokumentation der vergangenen Periode vorzulegen.

51. Während der Bauphase ist im gesamten offenen Baugelände eine Maximalgeschwindigkeit von 30 km/ h einzuhalten, im Waldbereich ist auf 20 km/ h zu reduzieren.

52. Bereiche mit erhöhter Wanderaktivität von Amphibien (z. B. im Bereich der Pulkau bzw. des Maigner Bachs) sind durch die ökologische Bauaufsicht mit entsprechenden Einrichtungen abzuplanken.

53. Im Zuge der Rekultivierung der Wege ist ein grüner Mittelstreifen von mindestens 1 m Breite einzusäen. Dieser ist auf Dauer zu erhalten.

54. Während der Betriebsphase ist bis zum Einsatz des dauerhaften, durch das Gondelmonitoring ermittelten Betriebsalgorithmus folgender Abschaltalgorithmus der Windkraftanlagen zur Senkung des Tötungsrisikos für Fledermäuse umzusetzen: Abschaltung der Windkraftanlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s zwischen 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zwischen 15. März und 15. November in niederschlagsarmen Nächten (< 2 mm/ 10 min). Im August hat die Abschaltung schon um 19:00 Uhr und im September um 17:00 Uhr zu beginnen.

55. Es ist sicherzustellen, dass die Rotorblätter unterhalb der Anlaufgeschwindigkeit der Anlagen mittels Fahnenstellung (pitching) nur in geringer Geschwindigkeit rotieren (maximal 30 km/h an der Rotorblattspitze).

56. Es ist ein Gondelmonitoring im Hinblick auf Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses ist jedenfalls von Mitte März bis Mitte November durchgehend jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang durchzuführen. Im August hat das Monitoring schon um 19:00 Uhr und im September um 17:00 Uhr zu beginnen. Es sind mindestens die jeweils drei äußersten Anlagen des Windparks zu beproben. Das Monitoring selbst hat mindestens 2 Jahre lang und nach dem Stand der Technik zu erfolgen (z. B. Batcorder: Threshold-36 dB, Posttrigger 200 ms oder vergleichbare Detektionssysteme mit sensiblen Einstellungen). Bei einem Auftreten von starken Schwankungen der Aktivitäten (> 50% über die beiden Erhebungsjahre) ist

mindestens um ein Jahr zu verlängern. Es ist zu prüfen, ob am unteren Streifenpunkt der Rotorblätter ein zweites Mikrofon anzubringen ist.

57. Die Anpassung des Abschaltalgorithmus ist erst nach Zustimmung der zuständigen Behörde umzusetzen. Bei einer Anpassung des Abschaltalgorithmus nach den Daten des Gondelmonitorings ist jedenfalls der gesamte sensible Zeitraum, insbesondere die Sommer-Herbst-Aktivitätszeiten der Fledermäuse (Juli, August, September) zu berücksichtigen. Der Frühjahrszug bleibt abzuwarten. Es ist ein Schwellenwert von unter 1 Individuum/ Anlage/ Jahr einzuhalten.

58. Die Abschaltzeiten der Anlagen sind in einem Betriebsprotokoll zu dokumentieren. Dieses ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

59. Nach Beendigung des Gondelmonitorings sind die Ergebnisse in Form eines Berichts im selben Jahr der zuständigen Behörde zu übermitteln.

60. Nach Betriebsende sind die Windkraftanlagen innerhalb eines halben Jahres zu entfernen. Die Fundamente sind mindestens bis auf 1 m in die Tiefe abzutragen und die Oberfläche ist wieder nach dem Ist-Zustand zu rekultivieren. Schäden, die zu Anlagenstillstand führen und nicht innerhalb eines halben Jahres behoben werden können, gelten nicht als Betriebsende und sind der Behörde spätestens 6 Monate nach Auftreten des Schadens mitzuteilen.

I.3.3 Brandschutz inkl. Risikoabschätzung (Ifd. Nr. 61-62)

61. Die Brandmeldeanlage und die automatische Löschanlage sind durch befugte Stellen abnehmen zu lassen. (Hierfür akkreditierte Inspektionsstelle, Ziviltechniker/innen mit einschlägiger Befugnis, Ingenieurbüros im einschlägigen Fachgebiet).

62. In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr ist im Zuge des Notfallplanes vor Inbetriebnahme die Löschwasserlogistik (Bereitstellungsmengen, Fahrzeuge, vorhandene Entnahmemöglichkeiten, usw.) festzulegen.

I.3.4 Elektrotechnik (Ifd. Nr. 63-93)

63. Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. In dieser Anlagendokumentation müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die

elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

64. Die Einhaltung der in Österreich geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ist durch ein nachvollziehbar aufgebautes Fachgutachten für die gegenständliche Anlagentype einmalig nachzuweisen. Die geprüften Vorschriften sind in diesem Gutachten jedenfalls konkret anzuführen. Das Gutachten ist vor Baubeginn der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

65. Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage (Nordex) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im Fachgutachten behandelten und positiv begutachteten Varianten entsprechen.

66. Eine auf die gegenständliche Windkraftanlage aktualisierte Begutachtung zu den elektrischen Komponenten sowie zum Blitzschutz und zum Sicherheitssystem der Windkraftanlage im Rahmen der Typenzertifizierung ist zur Einsichtnahme aufzulegen.

67. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft in der Anlagendokumentation aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlagen sowie der Stationen einer Erstprüfung im Sinne der OVE E8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

68. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage des Windparks im Sinne der OVE Richtlinie R1000-3 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

69. Der jeweilige Nachweis der Konformität der Stromerzeugungsanlagen gem. Punkt 8 der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

70. Die Konformitätsüberwachung der Stromerzeugungsanlagen auf Einhaltung der Bestimmungen der TOR Erzeuger ist in der Anlagendokumentation zur allfälligen Einsicht bereitzuhalten.

71. Das Inbetriebsetzungsprotokoll der Windkraftanlagen, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notstromversorgungen, ...) ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

72. Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist in der Anlagendokumentation aufzulegen.

73. Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

74. Nachweise zur Konformität der eingesetzten Rotorblätter mit den Anforderungen der ÖVE/ÖNORM EN 61400-24 sind der Prüfdokumentation der Blitzschutzanlage beizuschließen.

75. Die ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die Dokumentation zur Herstellung der Erdungsanlage ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten. In dieser Prüfdokumentation ist auch auf allfällige aufgebrachte Isolierschichten am Fundament, die die Erdfähigkeit des Fundamenterders beeinträchtigen und in diesem Fall auf getroffene Ersatzmaßnahmen einzugehen.

76. Die Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und -abschaltung, etc.) ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu koordinieren. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung dieser Schutzeinrichtungen ist zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist. Die diesbezügliche Dokumentation ist im Anlagenbuch aufzulegen.

77. Die Windkraftanlagen sowie Stationen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

78. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

79. Die Notbeleuchtung in den Windkraftanlagen ist mit einer Nennbetriebsdauer von zumindest 60 Minuten herzustellen. Die Normal- und Notbeleuchtung im Maschinenhaus in der Nabe und im Turm sind mit getrennten Stromkreisen (getrenntes eigens verlegtes Sicherheitsnetz) herzustellen. Diese Ausführung ist zu bestätigen und zu dokumentieren.

80. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher, über die Kabelverlegenormen hinausgehende Schutzmaßnahmen nachweislich herzustellen. Im Querungs- oder Annäherungsbereich durchgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

81. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

82. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

83. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

84. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

85. Die Ausführung eines Transformators mit Isoliermedium K3 ist zu bestätigen. Prüfnachweise zum eingesetzten Transformator sind im Anlagenbuch zur Einsicht aufzulegen.

86. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der beschriebenen Schutzmaßnahmen des Transformators zu prüfen:

a. Überstrom/Kurzschlusschutz

b. zweistufiger Temperaturschutz mit redundanter Abschaltung des Transformatorleistungsschalters

c. Überdruckschutzgerät mit Abschaltung des Transformatorleistungsschalters

d. Ölstandwächter (Füllstandsensoren)

87. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

88. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass die Hochspannungsschaltanlage mit einem Störlichtbogenbegrenzer mit Auslösung im SF6 Tank und mit Auslösung im Kabelanschlussraum ausgeführt ist.

89. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

90. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme

nachzuweisen und zu dokumentieren.

91. Die positive Abnahme des Brandmeldesystems sowie der automatischen Feuerlöscheinrichtung im Zuge der Inbetriebnahme ist zu bestätigen.

92. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist Wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

93. Die im Transformator befindliche Flüssigkeit (Ester) ist nach Anforderungen des Herstellers zu überprüfen. Die Bewertung des Esters sowie ein Vorschlag der Prüfstelle für den nächsten Inspektionstermin sind zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

I.3.5 Jagd- und Forstökologie (Ifd. Nr. 94-105)

94. Baustellen- bzw. Rodungsbereiche im Wald sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusichern. Das Befahren von, bzw. das Abstellen von Baumaterialien, Gerätschaften und Maschinen auf Waldboden abseits von Baustellen- und Rodungsbereichen und befestigten Wegen ist zu unterlassen.

95. In Anbetracht derzeitigen mittleren Waldausstattung im Projektgebiet sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 1 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 41.237 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.

96. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

97. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 3 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 60% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Laubbäume,

Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.

98. Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder damwild- und hasensicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.

99. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

100. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.

101. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 2 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 50% Eiche, 20% Hainbuche und 30% diverse heimische Laubbäume, Wildobstgehölze und Sträucher. In den Randleihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder damwild- und hasensicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2,00 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

102. Im Falle einer allfälligen Entfernung bzw. Verlegung jagdlicher Reviereinrichtungen ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte rechtzeitig zu verständigen. Die Wahl des Ersatzstandorts hat in Absprache mit dem Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.

103. Die Fundament- und Böschungflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

104. Als jagdökologische Ausgleichsmaßnahme sind Brachflächen in der näheren Umgebung zu den Windenergieanlagen entlang des im NÖ Atlas ausgewiesenen Waldviertelkorridors zu schaffen, die ganzjährig als Deckung, Äsung und als Wanderkorridor dienen können. Hierzu sind Brachflächen im Ausmaß von mindestens 6 ha zu schaffen. Die Brachflächen sind zusätzlich mit Strauchgruppen und mit Gruppen von Wildobstgehölzen zu bepflanzen, um die Habitatqualität zu erhöhen.

105. Vor Beginn der Errichtungsarbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Ausgleichsflächen vorzulegen und die gesetzten Maßnahmen mit dem zuständigen ASV abzustimmen.

I.3.6 Luftfahrttechnik (Ifd. Nr. 106-134)

Allgemein

106. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

107. Acht Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

108. Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

109. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie

die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

110. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

111. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

112. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

113. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

114. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.

115. Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen

116. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

117. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

118. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

119. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ der projizierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

120. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

121. An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerebene durch die Rotorblätter erfolgt.

122. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

123. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisse mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- Typ ML (Mittelleistung)
- Farbe Rot

- Lichtstärke 100 – 300 cd
- Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

124. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuersanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

125. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

126. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

127. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

128. Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 70m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

129. Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

130. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

Nachtkennzeichnung an Kränen

131. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

- Typ ML (Mittelleistung)
- Farbe Rot
- Lichtstärke 100 – 300 cd
- Blinklicht (20 - 60 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes über 665 nm liegt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

132. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen

133. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

- WEISS: RAL 9010
- ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist.

Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

134. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger

Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

I.3.7 Lärmschutz (Ifd. Nr. 135-142)

135. Bautätigkeiten und Transporte - ausgenommen genehmigte Sondertransporte und lärmarme Montagearbeiten - dürfen in der Bauphase an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, werktags (Montag bis Freitag) nur in der Zeit von 06:00 bis 20:00 Uhr und samstags nur in der Zeit von 06:00 bis 12:00 Uhr durchgeführt werden. Lärmarme Montagearbeiten wie Turbinenaufbau und Turbineninnenausbau dürfen auch nachts und am Wochenende jeweils nur an einem Standort durchgeführt werden, sofern der Schalleistungspegel $L_{W,A,r} = 110$ dB (inkl. 5-dB-Anpassungswert) nicht überschreitet und die maximale Schalleistung für Pegelspitzen von $L_{W,A,max} = 120$ dB nicht überschritten wird.

136. In der Bauphase sind Fahrwege, sofern es sich nicht um öffentliche Verkehrswege handelt, für die erforderlichen LKW-Transporte so zu wählen, dass zu den nächst-gelegenen, bestehenden bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird.

137. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

138. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 1) und Auflage 3) überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert gemäß Auflage 1) bzw. über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 3) liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.

139. Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen Windparks Sigmundsherberg vom Typ Nordex N163 sind mit schalloptimierten Flügellenden (STE) auszustatten und dürfen im Tages- und Abendzeitraum leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektspezifischen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende A-bewertete Schalleistungspegel ($L_{W,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m}							
	3	4	5	6	7	8	9	10
SI-1 - SI-6	95,5	98,8	103,7	107,2	107,2	107,2	107,2	107,2

140. Im Nachtzeitraum sind die die folgenden projektspezifischen Emissionen einzuhalten bzw. dürfen nachstehende A-bewertete Schalleistungspegel ($L_{W,A}$)– in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Schalleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m}							
	3	4	5	6	7	8	9	10
SI-1	95,5	98,8	103,7	103,0	105,5	107,2	107,2	107,2
SI-2	95,5	98,8	103,7	104,5	106,0	107,2	107,2	107,2
SI-3	95,5	98,8	100,8	104,5	101,0	104,5	107,2	103,5
SI-4	95,5	98,8	103,7	104,5	105,5	105,5	107,2	107,2
SI-5	95,5	98,8	103,1	104,5	103,0	104,5	106,0	106,0
SI-6	95,5	98,8	103,7	104,5	103,0	105,5	104,5	107,2

141. Binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme und in der Folge auf Anforderung der Behörde sind die Geräuschemissionen von zwei WEA des Windparks WP Sigmundsherberg des Typ Nordex N163 gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Juli 2019) durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) im leistungsoptimierten und für die schalloptimierten Betriebsweisen (Modi 3,4,6,8 und 10) messtechnisch überprüfen zu lassen. Ergänzend ist der messtechnische/rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen dieser WEA an den, der Beurteilung zugrunde gelegten, Immissionspunkten eingehalten werden. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Sollten die zulässigen Emissionen gemäß

Auflage 5) überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. zusätzlicher schallreduzierter Betrieb). Zudem ist die Einhaltung der projizierten Emissionen / Immissionen unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Gesamtbericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

142. Zur Überprüfung der unterschiedlichen Betriebsweisen der Windenergieanlagen (leistungsoptimiert/schalloptimiert) gemäß Auflage 6 sind der Behörde auf Anforderung Leistungskennlinien sowie Kennlinien aus den zugrunde gelegten Emissionsberichten und Auswertungen vorzulegen, die eine einfache und rasche Nachvollziehbarkeit der Emissionswerte ermöglichen und die Einhaltung der schalloptimierten Betriebsweise nachweisen. Die für den Nachweis des schalloptimierten Betriebes erforderlichen Daten sind laufend für alle Anlagen über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu archivieren.

Anm.: Diese lärmtechnischen Auflagen sind auch aus umwelthygienischer Sicht vorzuschreiben.

I.3.8 Maschinenbau (Ifd. Nr. 143-160)

143. Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probebetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

144. Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und danach zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.

145. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen. Weiters hat der Hersteller alle wesentlichen für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) aufzulisten und dem Betreiber zur Verfügung zu stellen.

146. Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.

147. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend ausgebildete und unterwiesene Personen erfolgen (z.B. Mühlenwart). Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei den Anlagen aufzubewahren.

148. Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).

149. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher Anschlag ist im Turmfuß anzubringen.

150. Die Auflagen der Typenprüfungen sind bei Errichtung und bei Betrieb der Windkraftanlage einzuhalten.

151. Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren.

152. In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.

153. Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.

154. Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich seitens des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.

155. Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).

156. Sollte für die Hydraulikanlage mit Druckgeräten der Kategorie II oder höher keine Konformitätserklärung der Baugruppe vorliegen, so ist eine Integrationsprüfung nach §7 Abs. 4 und 5 nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V im Rahmen der 1. Betriebsprüfung unter Beiziehung einer Inspektionsstelle für das Inverkehrbringen zu beauftragen. – Diese Integrationsprüfung erfolgt unter Verantwortung des Betreibers und hat auch die Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential zu erfassen.

157. Auf etwaige in der EG-Konformitätserklärung enthaltene Restrisiken und damit verbundene Maßnahmen ist der Betreiber vom Inverkehrbringer nachweislich hinzuweisen.

158. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen nachzuweisen.

159. Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend außerhalb des Gefahrenbereichs der WKA zu montieren (Position der Eiswarnleuchten gem. Detailplänen).

160. Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise:

1) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen.

2) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.

3) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.

4) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.

5) Druckgekapselte SF6-Schaltanlagen sind entsprechend Druckgerätegesetz auszurüsten und aufzustellen. Nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist eine 1. Betriebsprüfung durchzuführen, welche bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen und mittels Prüfbuch zu dokumentieren ist.

6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

7) Die beigebrachten Einreichunterlagen bilden einen Bescheidbestandteil, und daher sind die darin getroffenen Festlegungen bei der Errichtung und beim Betrieb einzuhalten.

I.3.9 Raumordnung/Ortsbild (Ifd. Nr. 161-164)

161. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen.

162. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens sind während der Errichtungsphase bei Bedarf geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

163. Der flächige Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder des geplanten Vorhabens bestehend aus sechs Windenergieanlagen hat im Beisein einer archäologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Die ausführenden Unternehmen, die für den Oberbodenabtrag beauftragt werden, haben geeignete Maschinenführer einzusetzen, die bereits an Freilegungen archäologischer Fund- und Verdachtsflächen teilgenommen haben und Referenzen zu diesen Tätigkeiten vorweisen können.

Die archäologische Baubegleitung ist über Bauorganisation und Bauablauf zu informieren und über die Baubegleitung zu koordinieren.

Der archäologisch begleitete Abtrag des Oberbodens ist folgendermaßen zu dokumentieren: Nachdem die Humusschicht entfernt ist, muss eine Erstdokumentation der freigelegten Flächen in Form von einer Fotodokumentation, einer Vermessungsdokumentation sowie einer verbalen Beschreibung erfolgen (archäologische Voruntersuchung gemäß den Richtlinien des Bundesdenkmalamtes).

Bei Auftreten von archäologisch relevanten Befunden sind diese laut den geltenden Richtlinien des Bundesdenkmalamtes vor dem eigentlichen Baubeginn auszugraben.

Beim Auffinden von archäologischen Befunden, die nach Angabe der Behörde (Bundesdenkmalamt) eine Ausgrabung erforderlich machen, ist eine archäologische Grabung anzuschließen, bei der die Befunde zeit- und fachgerecht nach den Richtlinien für archäologischen Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes gegraben und die Funde fachgerecht geborgen werden.

Sowohl bei befundleeren Flächen als auch bei befundführenden Flächen ist ein umfassender Grabungsbericht gemäß den Richtlinien für archäologische Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes zu erstellen.

164. Bei Nichtbenutzbarkeit von Wanderwegen (633 Thaya-Taffa-Wild Rundwanderweg, Lagerfriedhofweg) in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

I.3.10 Schattenwurf und Eisabfall (Ifd. Nr. 165-169)

165. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

166. Die Mühlenwarte sind regelmäßig in Bezug auf den risikorelevanten Eisansatz zu schulen und fortzubilden. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.

167. Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den Immissionsorten eingehalten werden.

168. Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.

169. Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen. Die Aufzeichnungen müssen im Minutentakt erfolgen. In diesen Zeitintervallen sind Angaben zum Betrieb (Drehzahl, Leistung o.Ä.) darzustellen.

Anm.: Die Auflagen 167 bis 169. sind auch aus umwelthygienischer Sicht vorzuschreiben.

I.3.11 Verkehrstechnik (lfd. Nr. 170-171)

170. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtroute für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung gemeinsam mit einem Vertreter der zuständigen Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn und Straßenbauabteilung 8, 3830 Waidhofen/Thaya vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem NÖ Straßendienst zu beseitigen.

171. Für die erforderliche Querung der Landesstraße im Zuge der Windparkverkabelung ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn anzusuchen.

I.3.12 Wasserbautechnik/Gewässerschutz/Grundwasserhydrologie (lfd. Nr. 172-179)

Bauphase

172. Durch Baumaßnahmen angetroffene funktionstüchtige Drainagesysteme sind zu erheben, zu sichern und bei Erfordernis entsprechend umzulegen bzw. umzubauen. Die Funktionstüchtigkeit der einzelnen Drainagen hat nach Bauende zumindest jener vor Baubeginn zu entsprechen.

173. Service- und Reparaturarbeiten, bei denen mit wassergefährdenden Stoffen manipuliert wird sowie Betankungen von Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle bzw. in Baubereichen nur durchgeführt werden, sofern diese Geräte betreffen, deren Mobilität nicht gegeben bzw. stark eingeschränkt ist. In diesem Fall hat die Reparatur oder Betankung über wasserdichten Wannen stattzufinden, die eine Grundwasserverunreinigung im Fall von Flüssigkeitsaustritten verhindern.

174. Ist eine temporäre Wasserhaltung in offenen Künetten bzw. Start- und Zielgruben zu den geplanten Horizontalbohrungen bzw. zur Fundamentherstellung erforderlich, so sind diese Wässer nach deren Sammlung und Abpumpung lokal wieder zu versickern. Eine Ableitung in Gräben oder Gerinne ist nicht gestattet. Die

Versickerung ist im Anlassfall jeweils von der Behörde freizugeben und zu überwachen.

175. Für den Bau von Wegen und Montageplätzen sind umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe zu verwenden.

176. Sanitäre Abwässer aus Baustellen-WCs und Containerbehältern sind zu sammeln und von Fachunternehmen zu Entsorgen. Die Wasserversorgung der Baucontainer hat durch einen Anschluss an eine öffentliche Trinkwasserversorgung oder mittels hygienisch einwandfreier Wasserbehälter zu erfolgen.

177. Bauhilfsstoffe, die zu Grundwassergefährdungen führen könnten, sind in Baucontainern zu lagern und ihren Anwendungsvorschriften entsprechend zu verwenden.

178. Waschwässer aus der Reinigung der Transportverunreinigungen sind lokal zu versickern. Für diese Waschvorgänge ist lediglich reines Wasser ohne Zusätze wie Reinigungsmittel zu verwenden. Das dafür verwendete Wasser darf nicht aus Gerinnen oder vor Ort aus dem Grundwasser entnommen werden.

179. Vor der Errichtung des Windparks ist der Behörde nachzuweisen, dass bei einem Flüssigkeitsaustritt im Maschinenhaus sämtliche Flüssigkeiten (3.117 l) daraus in einer entsprechend großen Auffangwanne gesammelt werden und daraus extern entsorgt werden können.

I.4 Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

I.4.1 Fertigstellung des Vorhabens

Der WP ist bis **31.Dezember 2025** fertigzustellen.

I.4.2 Inanspruchnahme der Rodungsbewilligung

Das Recht zur Inanspruchnahme der gegenständlich implizit erteilten dauernden und temporär befristeten Rodungsbewilligungen (vgl. I.1.7) ist bis **31.Dezember 2025** befristet.

Hinweis: Fristen gemäß §17 Abs°6 leg. cit. können von der Behörde aus wichtigen Gründen verlängert werden, soweit hierum vor Ablauf der Frist angesucht wird.

I.5 Aufsichten

I.5.1 Archäologische Baubegleitung

Gemäß Auflage 163 ist eine archäologische Baubegleitung im Zusammenhang mit dem flächigen Abtrag des Oberbodens (Humus) im Bereich der Baufelder des geplanten Vorhabens einzurichten.

I.5.2 Ökologische Bauaufsicht

Gemäß Auflagen 33-37 ist zur Überwachung der Bauausführung sowie der Rekultivierungsarbeiten und Anlage von Ausgleichsflächen eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

I.6 Vorhabenbeschreibung (Kurzfassung)

Vorhaben

- Errichtung und im Betrieb von 6 WEA der Type Nordex N163/5,7.
- windparkinterne Verkabelung und weitere elektrische Anlagen der Erzeugungsanlage
- elektrischen Anlagen zum Netzanschluss (Netzanbindung)
- IT- bzw. SCADA-Anlagen
- Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage-, Umlade-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen sowie Errichtung und Adaptierung der Zuwegung
- Errichtung von Hinweistafeln betreffend Eisabfall
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation von Auswirkungen (z.B. IDD-Eiserkennungssystem; Brandschutzkonzept, etc.)

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes (Umspannwerk Eggenburg), welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH befinden. Im Umspannwerk Eggenburg erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz.

Lageplan

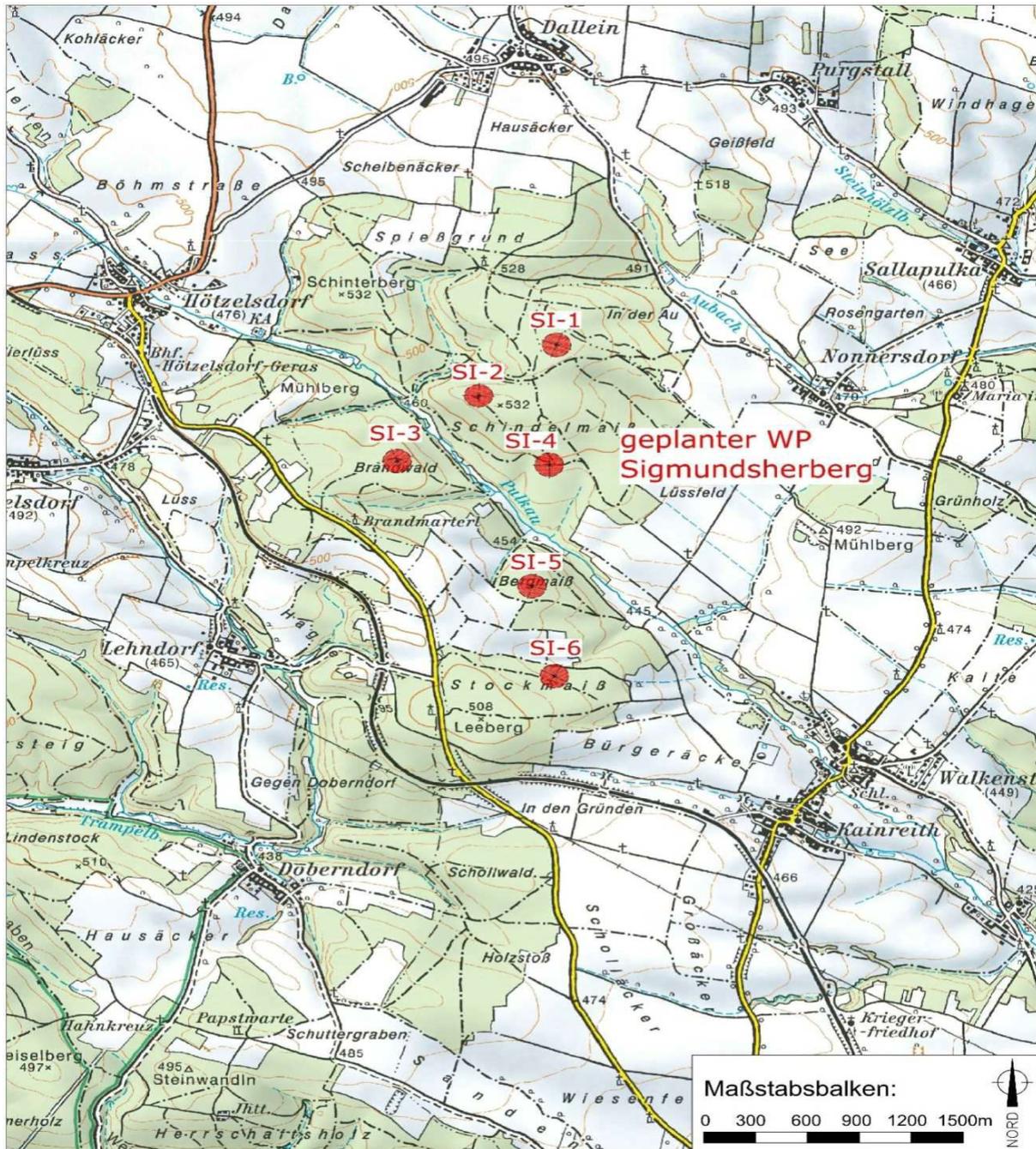


Abbildung 1: Übersichts-Lageplan der WEAs des Windpark Sigmundsherberg
(Quelle: BEV; Ergänzt: Energiewerkstatt Consulting GmbH)

Standortgemeinden

Sigmundsherberg (WEAs und Infrastruktur) sowie Meiseldorf, Eggenburg, Röschitz, Pernegg, Weitersfeld (jeweils nur Teile der WP-Infrastruktur).

Standortkoordinaten

Koordinaten der WEA Standorte - WP Sigmundsherberg												
WEA	WEA	Höhe	Anlagen	Blatt-	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34		BMN (MGI) Zone M34		Geographisch (WGS84)		UTM (WGS84) Zonenfeld 33U	
Nummer	Type	ü. NN	-höhe	spitze	rechts	hoch	rechts	hoch	Ost	Nord	Ost	Nord
SI-1	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	532	246,5	778,5	-46170	5400673	703830	400673	15°42'15,65"	48°44'32,30"	551783	5399049
SI-2	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	528	246,5	774,5	-46620	5400315	703380	400315	15°41'53,76"	48°44'20,58"	551339	5398683
SI-3	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	502	246,5	748,5	-47092	5399859	702908	399859	15°41'30,88"	48°44'05,68"	550876	5398219
SI-4	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	497	246,5	743,5	-46213	5399833	703787	399833	15°42'13,90"	48°44'05,10"	551755	5398209
SI-5	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	486	246,5	732,5	-46312	5398993	703688	398993	15°42'09,38"	48°43'37,87"	551670	5397367
SI-6	Nordex N163 - 5,7MW NH 164+1 m	477	246,5	723,5	-46184	5398372	703816	398372	15°42'15,93"	48°43'17,79"	551810	5396748

Widmungskategorie der WEA-Standorte

Die WEA-Standorte weisen rechtskräftig die Flächenwidmung „Grünland Windkraftanlage“ (Gwka) auf.

Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Die genehmigten Widmungsflächen der gegenständlichen WEA halten in der Standortgemeinde Sigmundsherberg die erforderlichen Mindestabstände gemäß NÖ ROG 2014 ein. Ein Abstand von 2.000 m zu den Nachbargemeinden Geras, Weitersfeld und Pernegg wird jeweils unterschritten, jedoch wurde im Rahmen des Umwidmungsverfahrens bereits die Zustimmung dieser Nachbargemeinden zur Reduktion der Mindestabstände eingeholt, sodass eine Umwidmung erfolgen konnte.

Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung sowie die Netzanbindung und auch die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten bzw. einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 geplant.

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich. Alle übrigen Schutzgebiete dieser Art befinden sich in noch größeren Entfernungen zum geplanten Windpark.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Kamp- und Kremstal	7 km
	Westl. Weinviertel	8 km
Natura 2000 FFH-Gebiet	Kamp- und Kremstal	9 km
	Westl. Weinviertel	5 km
Naturschutzgebiet	Geras	6 km
Landschaftsschutzgebiet	Geras und seine Umgebung	2 km
	Oberes Pulkautal	4 km
	Kamptal	9 km
Naturpark	Geras	6 km

Technische Angaben

Kenndaten der Nordex N163-5.7 Mw

Hersteller Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chausse 600, D-22419 Hamburg

Typ Nordex N163

Nennleistung 5.700 kW

Rotor Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern

Rotordurchmesser 163 m

Turm Stahl-Beton-Hybridturm

Nabenhöhe 164 + 1 m

(„+ 1 m“ durch entsprechende Heraushebung des Fundamentes)

Gesamthöhe 245,5 + 1 m bzw. rd. 247 m

Fernüberwachung Nordex SCADA System

Kenndaten Rotor

Blattanzahl 3

Blattlänge 79,7 m

Blattmaterial	Glas- & Kohlefaserverstärkter Kunststoff; integrierter Blitzschutz
Rotorblattverstellung	Elektrisch/Elektromotorisch für jedes einzelne Rotorblatt, Akku-gepuffert
Überstrichene Fläche	20.867 m ²
Nenn Drehzahl	6,0 bis 11,8 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	12,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	26,0 m/s

Kenndaten Maschinenhaus

Gondel einhausung	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)
Generator / Umrichter	Doppeltgespeister Asynchrongenerator und Vollumrichter
Spannung	Umrichter / Generator 750 / 750 V
Generatordrehzahl	650 - 1500 U/min
Getriebe	mehrstufiges Planetengetriebe + Stirnradstufe
Windnachführung	Aktiv; Elektromotoren inkl. Federkraftbremse und vierstufigem Planetengetriebe
Aerodynamische Bremsen	Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepufferter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Mechanische Bremse	Hydraulisch betätigte Scheibenbremse (sowie Rotorarretierung)

Transformator Flüssigkeits-isolierter Ökodesigntransformator in der Gondel, Nennscheinleistung 6.350 kVA

Turm

Bauart Beton-Stahlrohr-Hybridturm

Turmhöhe 161 m

Aufbau Verspannte Betonsegmente und Stahlrohrsektionen

Aufstieg Innenliegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanische Aufstiegshilfe innen

Eingangstür Die Tür ist mit einem Zylinderschloss versperrbar.
Ein Panikverschluss sorgt dafür, dass ein Öffnen der Tür von Innen jederzeit möglich ist.

Notbeleuchtung Die WEA ist mit einer Notbeleuchtung im Maschinenhaus und im Turm ausgerüstet. Es handelt sich dabei um netzversorgte Akkuleuchten bzw. um aus einer zentralen USV versorgte Leuchten.

Schaltanlage

Typ typengeprüfte, metallgekapselte SF6 Kompaktschaltanlage im Turmfuß

Nennstrom 630 A

Kurzschlussstrom 25 kA (1 s)

Konzeption (i.A.) 1 Stk. (SF6-) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais für den Anschluss der WE

1 bis 2 Lasttrennschalter für den Kabelabgang
zur nächsten WEA bzw. als Reserve
1 Stk. (SF6-) Leistungsschalterfeld inkl. Schutzrelais
für den Umspannwerksseitigen Anschluss des Strangs
(Netzentkupplungsschutz in der 1. WEA) – dieses
Schaltfeld kann auch als Lasttrennschalter-Feld ausge-
führt werden, wenn der Netzentkupplungsschutz in der
externen Schaltstation realisiert wird

Fundament

Bauart kreisringförmiges Stahlbetonfundament, bei Bedarf mit
Bodenverbesserungen - Durchmesser voraussichtlich
24 m

Innenausstattung der Windenergieanlage Nordex N163

Steigleiter und Zwischenpodeste im Turm

Befahranlage im Turm

Notbeleuchtung

Steuerung und USV im Turmfuß

Schaltanlage im Turm

Trafo im Maschinenhaus

Abseil-/Rettungsgerät im Maschinenhaus

Kennzeichnungen für die Luftfahrtsicherheit

Tages- und Nachtkennzeichnung

Flächenbedarf für Anlagen und Infrastruktur

Art der Fläche	Länge [m]	Breite [m]	Einzelmaß [m ²]	Fläche [m ²]
6 Fundamente Nordex N163 mit NH =164 + 1 m	Durchmesser: 24		ca. 452	2.700
6 Kranstellflächen (durchschnittliche Angabe)	ca. 50	ca. 40	ca. 2.000	12.000
Bestehende Wege, ausreichend befestigt	Kein „Flächenverbrauch“			
Best. Wege: Tragfähigkeit u./o. Breite anpassen	gesamt:			35.300
Kabeltrasse(n) (gesamt)	35.300	(∅ ca.) 1	-	35.300
Temporäre (Vor-)Montage-, Lager-, Kranausleger, etc.	(in Summe)			33.000
Temporäre Wege, Trompeten, Kurvenradien, Umlade- und Logistikfläche(n), Ausweichen & dgl.	(in Summe)			24.900
(Dauerhafte) Böschungen	(in Summe)			5.900

Bedarf an Waldflächen

Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Waldflächen beträgt für -

- Dauernde Rodungen - 41.237 m²
- Befristete Rodungen - 80.969 m²

Bauzeitplan

Die Fertigstellung des Windparks ist ca. 15 Monate nach Baubeginn vorgesehen.

Beteiligte am Bauvorhaben

Im Sinne des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes – BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999 idF. BGBl. I Nr. 72/2016, ist die –

- Antragstellerin zugleich Bauherr.
- EWS CONSULTING GMBH, 5222 Munderfing, Katztal 37, Planungs-, wie auch Baustellenkoordinator; sie übt auch das Baumanagement aus.

Seitens der EWS Consulting GmbH ist Herr Ing. René LUTSCH, ein zertifizierter Planungs- und Baustellenkoordinator mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung, namhaft gemacht.

II Einwendungen

Nach Maßgabe der unter II.1 getroffenen Ausführungen werden die im Gegenstand ergangenen Einwendungen gemäß §59 Abs¹ AVG als mit der vorliegenden Entscheidung über den verfahrensgegenständlichen Antrag miterledigt betrachtet.

II.1 Unzulässige Einwendungen

Mit dem Mangel an Spezialisierung oder Rechtswirksamkeit behaftete, sowie verspätete Vorbringen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insb. §§44a ff und °59°

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insb. §§3 Abs.°1 u.°3, °17, °19 und °39, Anhang 1 Z°6a)

Denkmalschutzgesetz – DMSG, BGBl. Nr. 533/1923 idF BGBl. I Nr. 92/2013. Insb. §§8 u. 9

Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insb. §°11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl.II Nr. 308/2020, insb. §§1, °3 u. °4, Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 144/2023, insb. §§17 u. °18

Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr.151/2021, insb. §§85, °91, °92, §°93 Abs°2 u. °94

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insb. §§12a, °14 u. °38

Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV, BGBl. II Nr. 327/2005, insb. §§1 u. 2

NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBl. Nr. 9/2024, insb. §°56

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 34/2022, insb. §§°5, °11 u. °12

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-0 idF LGBl. Nr. 101/2022, insb. §§°1 u.°2

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 41/2023, insb. §§°7, °18

NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-0 idF LGBl. Nr. 68/2021, insb. §§°1, °2, °3 u. °7

Verordnung über die Europaschutzgebiete, LGBl. 5500/6-0 idF LGBl. Nr. 33/2020, insb. §°1

Hinweis

Über die im Gegenstand angefallenen Verfahrenskosten und Gebühren wird gemäß §°59 AVG gesondert entschieden.

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Standortgegebenheiten nach Sekt. ROP und FWP

Die im Gegenstand ausgewählten Standorte der WEA liegen in „Zone WA 20“ der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ (in Folge: Sekt. ROP), LGBl. 8001/1-0. Diese Verordnung verfolgt in ihrer Zielsetzung die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Energiefahrplanes 2030 zu erreichen (§°2). Innerhalb dieser Zonen ist die Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ (Gwka) zulässig, nach dem Energiefahrplan 2030 sollen bis zum Jahr 2030 7.000 GWh Strom durch Windkraftanlagen produziert werden.

Gemäß dem „Umweltbericht zum NÖ Sek ROP Windkraftnutzung“, Stand Mai 2014, liegt dem Sekt. ROP eine Strategische Umweltprüfung zugrunde. Hierzu ist zu entnehmen, dass namhafte Experten verschiedener Fachrichtungen (z.B. Bird Life betreffend die Ornithologie) an der Umweltprüfung mitgewirkt haben. Es ist hierin dokumentiert, dass im Zusammenhang mehrere Schutzgüter, wie beispielsweise die „Landschaft“ (Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft, Ortsbild) sowie die „Biologische Vielfalt, einschließlich Tiere, Pflanzen und Lebensräume“, eingehend Berücksichtigung finden. Als Ergebnis weist der Bericht aus, dass die geprüften Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen durch WEA im Bereich der „Zone WA 20“ erfahren.

Die Vorhabenstandorte liegen zudem auf Flächen, für die der Flächenwidmungsplan (in Folge: FWP) der Marktgemeinde Sigmundsherberg die Widmung „Gwka“ ausweist. Auch der FWP beruht auf den Ergebnissen einer vorangegangenen Strategischen Umweltprüfung, bei der weitgehend die identen Schutzgüter wie beim Sekt. ROP auf Beeinträchtigungen untersucht werden. Aus den Bezug habenden Verwaltungsakten bei der behördenzuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist ersichtlich, dass das diesbezügliche Untersuchungsergebnis mit jenem beim Sekt. ROP de facto übereinstimmt.

Das bedeutet, dass zwei unabhängig voneinander angestellte Umweltprüfungen jeweils erweisen, dass WEA an den vorgesehenen Standorten keine erheblichen Nachteile auf die Umwelt, insbesondere auch die Schutzgüter „Landschaft“ und „Biologische Vielfalt“ erwarten lassen.

1.2 Antrag und Antragsunterlagen

Die Antragstellerin beantragt gemäß §5 UVP-G 2000 die Genehmigung gemäß §17 leg. cit. für das verfahrensgegenständliche und unter I.6 kurzgefasst beschriebene Vorhaben, welches formal als ein Vorhaben im Sinne von §2 Abs2 leg. cit. verstanden wird. Der Antrag datiert vom 30.September 2021 und wird mit Schreiben vom 24.Juni 2022 modifiziert.

Der Antrag und die Antragsunterlagen manifestieren und illustrieren die wahren Projektabsichten. Sie legen den gegenständlich relevanten Prüf- und Genehmigungstatbestand dar.

Die Antragsunterlagen weisen, im Verfahrensverlauf mehrfach verbessert, den konsolidierten Stand November 2023 auf. Sie sind im ausschließlich elektronisch geführten Verfahrensakt WST1-UG-30 vollzählig enthalten und werden nach einhelliger sachverständiger Beurteilung als vollständig sowie ausreichend und nachvollziehbar in Hinblick auf eine fachliche Beurteilung des Projektes erachtet.

1.3 Behördenverfahren gemäß §§ 44a ff AVG

Das Behördenverfahren wird als Großverfahren im Sinne von §§ 44a ff AVG geführt. Die Entscheidung hierfür ist dem von Anfang an regen Interesse der Bevölkerung am Vorhaben geschuldet, es lässt eine zahlreiche öffentliche Beteiligung am Verfahren erwarten. Diese Erwartungen werden zu guter Letzt durch die Vielzahl an Vorbringen gegen das Vorhaben und die Bildung der „Bürgerinitiative Lebenswertes Sigmundsherberg (in Folge: BLS)“ bestätigt.

1.4 Öffentliche Auflage gemäß § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Genehmigungsantrag und Antragsunterlagen inkl. Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) werden mit Edikt vom 05. Oktober 2022 im Großverfahren kundgemacht und ab diesem Tag bei den Standortgemeinden und der UVP-Behörde bis einschließlich 18. November 2022 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Kundmachung enthält wesentlich auch den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 05. Oktober 2022 bis 18. November 2022, zu erheben sind und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

1.5 Vorbringen gegen das Vorhaben während der Öffentlichen Auflage

1.5.1 Allgemeines

Während der öffentlichen Auflage werden zahlreiche Vorbringen gegen das Vorhaben und seine projektgemäße Darstellung erhoben. Diese Vorbringen sind vollständig im gegenständlichen Verfahrensakt dokumentiert, thematisieren grosso modo Sach- wie Rechtsfragen und behaupten die Mangelhaftigkeit der Projektdarstellung und die Rechtswidrigkeit des Vorhabens. Die für diese Behauptungen herangezogenen Argumente finden sich in verschiedenen Vorbringen

mitunter textgleich wider, vereinzelt werden im Zusammenhang Beweismittel vorgelegt.

1.5.2 Personenliste zum Vorbringen

Im nachstehende Listenauszug aus dem Verfahrensakt sind die Rechtspersonen, die während der unter 1.4 angesprochenen Öffentlichen Auflage Vorbringen gegen das Vorhaben erstattet haben, vermerkt und mit einer fortlaufenden Identifikationsnummer (in Folge: lfd. Nr.) versehen.

lfd. Nr.	Vorname	Nachname	Titel
1	Maria	Djabbari	
2	Georg	Wögerbauer	Dr.
3	Sigrid	Wögerbauer	
4	Protect Natur-, Arten- und Landschaftschutz		
5	Alliance for Nature (AFN)		
6	Wolfgang	Lechthaler (Eutaxa)	Dr.
7	Rudolf	Hammer	DI
8	Josef	Schmid	
9	Angela	Pamperl	Dr.
10	Walter	Rohrmoser	
11	Christine	Rottenbacher (Ingenieurbüro f. Landschaftsarchitektur)	DI Dr.

12	Kloster Pernegg Friends Touristik Gmbh		
13	Josef	Salzer	
14	Hedwig	Salzer	
15	Alfred	Schmudermayer	Ing.
16	BI "Lebenswertes Sigmundsherberg" (BLS), vertr. durch Josef Schmid		
17	Renate	Radaschütz	
18	NÖ Umweltschutz		
19	Peter	Hasenberger	
20	Reingard	Hofbauer	Dr.
21	Thomas	Bischinger	DI (FH) MSc
22	Leopold	Sachslehner	Dr.
23	Roswitha	Hasenberger	
24	Pro Thayatal		
25	Franz	Radaschütz	
26	Österreichischer Naturschutzbund, Landestelle NÖ		
27	Peter	Miehl	DI

Anm.:

In Relation zu den normierten Parteistellungen gemäß §19 Abs°1 UVP-G 2000 handelt es sich -

- bei den Rechtspersonen mit lfd. Nr. 4, 5, 24 und 26 um anerkannte Umweltorganisationen (Z°7), die zur Ausübung ihrer Parteirechte in NÖ befugt sind sowie in der beim BMK geführten Liste der anerkannten UO aufscheinen.
- bei der BSL mit lfd. Nr. 16 geprüftermaßen um eine rechtsgültig zustandegekommene Bürgerinitiative (Z°6).
- bei den Rechtspersonen mit lfd. Nr. 1-3, 6-15, 17, 19-23, 25, 27 und 28 (möglicherweise) um Nachbarn (Z°1).
- beim Umweltanwalt um eine Verfahrenspartei (Z°3).

1.5.3 Vorbringen im Einzelnen

1.5.3.1 lfd. Nr. 1 - Maria Djabbari:

Zu dem geplanten Projekt Errichtung des Windparks Sigmundsherberg stellen wir fest:

1) Betroffene Katastralgemeinde: Hier fehlt „Brugg“. Wir wohnen in Brugg 32. Unser Haus liegt zwar nach der Ortstafel Walkenstein, laut ZMR gehören wir aber zur Katastralgemeinde Brugg. Daher sind auch wir Anrainer und Betroffene. Dies gehört im Projekt richtiggestellt.

2) Wir sind nicht gegen Windkraftanlagen, verstehen aber nicht warum dafür Wald geopfert werden muss. Selbst wenn die Bäume aus Krankheitsgründen gefällt werden müssen und anschließend irgendwo Bäume gepflanzt werden, stellt dies einen massiven Eingriff in das Ökosystem dar. In Österreich regt man sich über den Abbau des Regenwaldes in Brasilien auf, vernichtet aber hierzulande selbst Wald und versenkt Beton in der Erde.

3) Soweit den Unterlagen zu entnehmen ist, wird die Anlage fernüberwacht. Nicht ersichtlich ist aber, wodurch die Sicherheit im Falle eines Hackerangriffs in der Zentrale sichergestellt ist. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Wir befürchten, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird bzw. im Brandfall auch die Brandschutzmassnahmen nicht funktionieren.

4) Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die alle wir tragen müssen. Wenige profitieren auf Kosten vieler.

5) Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende, da nicht grundlastfähig.

6) Windkraft ohne Speichertechnologie macht keinen Sinn.

7) Destabilisierung der Stromnetze mit der Gefahr partieller Blackouts.

1.5.3.2 lfd. Nr. 2 und 3 – Dr. Georg und Sigrid Wögerbauer

Die Windkraft Simonsfeld AG hat beim Amt der NÖ Landesregierung neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das schon einmal wegen mangelnder Realisierungschancen zurückgezogene Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ gestellt.

Das Kloster Pernegg liegt etwa 4,5 km von den in Sigmundsherberg geplanten Anlagen entfernt. Im Kloster Pernegg befindet sich eine Gesundheitseinrichtung, die mit dem speziellen Angebot „Fasten“ eine Stärkung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Gäste bewirkt. Die Einrichtung zeichnet sich durch eine ständig steigende Anzahl von Gästen aus. Im vergangenen Jahr gab es über 14.000 Nächtigungen. Der Betrieb hat eine österreichweite Bedeutung erlangt.

Zusätzlich zum Fastenangebot im Kloster Pernegg leiten meine Frau und ich das Projekt Gesundheitsentwicklung im Kloster Pernegg und stehen mit unserm 10-köpfigen Team in enger Kooperation mit dem Fastenkloster Pernegg. Unsere Praxisgemeinschaft versorgt seit vielen Jahren mehr als 3.000 Patienten aus der Region und weit über die Bezirks- und Landesgrenzen hinaus.

Wir sehen uns daher veranlasst, vorsorglich auf die Probleme hinzuweisen, die durch die geplante Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zum Kloster Pernegg entstehen würden. Die auf dem Gebiet der Gemeinde Sigmundsherberg in einer Besorgnis erregenden Nähe geplanten sechs Windenergieanlagen würden für den Betrieb der hochspezialisierten touristischen Einrichtung „Kloster Pernegg“ und für das Wohl seiner Gäste bedeutende Risiken und schwerwiegende Nachteile mit sich bringen. Darüber hinaus würde die ganze Region in Mitleidenschaft gezogen.

Die 246, 5 Meter hohen Anlagen würden vom Kloster Pernegg und seiner Umgebung voll sichtbar sein. Die ungestörte Ästhetik der Landschaft ist Teil der Therapie und eine unabdingbare Voraussetzung für den Erfolg der Gesundheitseinrichtungen.

Die Gäste des Klosters Pernegg und die Patienten des Projektes „Gesundheitsentwicklung Pernegg“ suchen in erster Linie die Ursprünglichkeit einer weitgehend unberührten Naturlandschaft. Die angebotenen Fastenprogramme schließen Wanderungen - auch im Pulkatal - mit ein. Die Ursprünglichkeit und Stille der ungestörten Landschaft sind unverzichtbar. Einsamkeit und Abgeschiedenheit des Landes um Pernegg lassen die moderne Technik und die damit einhergehende alltägliche Hektik weitgehend in den Hintergrund treten und fördern so die Besinnung auf das eigene Leben.

Die geplanten Windenergieanlagen stehen der Konzeption des Klosters Pernegg und den Ansprüchen seiner Gäste klar entgegen. Das gilt in gleichem Maß auch für die Patienten des Projektes „Gesundheitsentwicklung Pernegg“.

Wir erheben daher Einwendungen gegen die Errichtung von Windstromanlagen in der Gemeinde Sigmundsherberg und beantragen die Zurückweisung des Antrages.

1.5.3.3 Ifd. Nr. 4 – Protect Natur-, Arten- und Landschaftschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen

1.1. Anerkannte Umweltorganisation

1.2. Verfahren

1.2.1. Erstes Genehmigungsverfahren

1.2.2. zweites Genehmigungsverfahren

1.3. Naturschutzrelevante Projektdaten

1.4. Veröffentlichte UVE-Zusammenfassung

1.5. Behauptete nachhaltige Energieproduktion

1.6. Bezeichnungen, Begriffe, Abkürzungen

1.7. „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt“

2. Arten ohne Vögel und Fledermäuse

2.1. Wirbellose (Invertebrata)

2.2. Amphibien (Amphibia) und Reptilien (Reptilia)

2.2.1. Behaupteter unbedeutender Lebensraum

2.2.2. Behauptete Nutzung bestehender Forstwege

2.2.3. Beschränkung auf Schutzgüter in benachbarten FFH-Gebieten

3. Fledermäuse (Microchiroptera)

3.1. Einleitung

3.2. Untersuchungsumfang und -ergebnis

3.3. Behauptung zu Änderungen

3.4. Erhebungsstände

3.5. Verwendete Technik

3.6. Keine Erhebungen im Rotorbereich

3.7. Fledermausquartiere

3.8. Keine Untersuchungen zur Fledermausmigration

3.9. Keine Ermittlung zu herbstlichen Schwärmereignissen

3.10. Keine kumulative Betrachtung

3.11. Bewertung ohne jegliche Grundlage

3.12. Völlig unzureichende Abschaltzeiten für die geplanten WKAs

3.13. Fazit

4. Vögel (Aves)

4.1. Untersuchungen

4.2. Durch WKAs gefährdete Vogelarten

4.3. Vogelzug

4.4. Daten- und Bewertungsgrundlagen

4.5. Nullvariante

5. Wildtiermigration

6. fehlende Ermittlung und Bewertung der Kumulations- und Wechselwirkungen

6.1. Anzuwendendes UVP-Recht

6.2. Kumulationsprüfung

6.3. Prüfung der Wechselbeziehungen

7. Einschätzung der Belastungen durch die Projektwerberin

8. Antrag

9. Begriffe und Abkürzungen

10. Quellen

11. Unterschriften

[.....]

1.5. Behauptete nachhaltige Energieproduktion

Die Projektwerberin gibt in LAuss et al. (2021) unter anderem an, dass der Zweck des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ die nachhaltige und risikoarme Erzeugung von Energie sei, wodurch die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern verringert würde, weshalb das Projekt von hohem öffentlichen Interesse sei.

Diese Behauptungen sind nachweislich falsch:

- Der projektbedingte massive Eingriff in die Habitate der Arten sowohl von nationalem als auch von gemeinschaftlichem Interesse, die Zerschneidung von Lebensräumen, die betriebsbedingte massenhafte Tötung von streng zu schützenden Arten, deren Störungen sowie die Beschädigung und Vernichtungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten schließt aus, dass die Windkrafttechnologie als „nachhaltig“ und „risikoarm“ eingestuft werden kann und von öffentlichem Interesse ist. Windkraft wirkt der natürlichen Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme entgegen und vernichtet die Lebensgrundlage auf der Erde.
- Ebenso kann eine Technologie, die ruhige, erhholungsfördernde Landschaften - der Waldentwicklungsplan weist die Funktion "Erholung" für das betroffene Waldgebiet dezidiert aus - durch die Errichtung großtechnischer Anlagen in weitwirkende, emissionsintensive 4 Industriegebiete verwandelt, keinesfalls „nachhaltig“ sein.
- Die Energieproduktion durch das Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ ist mit knapp 0,02 % des Energiebedarfs in Österreich (BMK 2021, IGW 2021, LAuss et al. 2021) derart gering, dass die behauptete Reduktion der "Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern" kaum messbar ist. Ein „hohes öffentliches Interesse“ kann dem Projekt nicht angedichtet werden. Es ist vielmehr von höchstem öffentlichen Interesse, dass das Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ nicht umgesetzt wird.

RIEDL (2021, S. 14) gibt an, dass zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele „die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger das wesentliche Ziel“ sei, und weiter: „Es ist unbestritten, dass die Windenergie dabei eine große Rolle spielen kann, spielen muss und spielen wird. Sie ist etwa hinsichtlich Materialeinsatz, ökologischer und energetischer Amortisation, hinsichtlich Wirtschaftlichkeit oder auch hinsichtlich des Flächenverbrauchs äußerst konkurrenzfähig und im Mix der erneuerbaren Energieträger nicht wegzudenken.“

Diese Darstellung ist gravierend falsch und widerspricht sämtlichen wissenschaftlichen Fakten. Dass die Windkrafttechnologie aktuell eine „große Rolle“ spielt, erfolgt einzig aufgrund einer willkürlichen politischen Bevorzugung in der EU unter Ausblendung sämtlicher Tatsachen zu dieser Technologie.

Allein die Tatsachen, dass rund 100.000 WKAs in der EU mit einer Gesamtnennleistung von 236 GW (W1NDEUROPE 2022) gerade einmal in der Lage sind, 2,2 % unseres Energiebedarfs zu produzieren (BMK 2021), belegt bereits, dass Windkraft keine „große Rolle spielen kann, spielen muss und spielen wird“. Die Subventionierung dieser Technologie mit vielen Milliarden Euro, ohne die die WKAs niemals errichtet worden wären, behindern tatsächlich klimawirksame Energieeinsparungen und die Umsetzung und Anwendung von Technologien, die - im Gegensatz der heute genutzten Windkrafttechnologie - bei hoher Energieproduktion ein minimales Maß an Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Durch die Darstellungen der Projektwerberin, die das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2022c) verbreitet, wird die Öffentlichkeit gezielt falsch über das gegenständliche Vorhaben, diese Technologie als solches und dessen Wirkungen informiert.

[.....]

1. 7. „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt“

Mit Lxuss & MAISLINGER (2021) hat die Projektwerberin eine verfahrensrelevante Unterlage mit dem Titel „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt“ vorgelegt.

Entgegen der Bezeichnung gibt es in LAUSS & MAISLINGER (2021) keine Abhandlung zum UVP- Schutzgut „Biologische Vielfalt“.

Das Schutzgut "Biologische Vielfalt" oder auch „Biodiversität“ ist im Übereinkommen über die biologische Vielfalt 5 (nachfolgend kurz „CBD“) definiert und umfasst ...

- *die Artenvielfalt,*
- *die genetische Vielfalt innerhalb einzelner Arten und*

- die Vielfalt der Ökosysteme.

Neben den 1992 im Übereinkommen angeführten Biodiversitätsebenen wird heute zusätzlich die funktionelle Biodiversität, also die Vielfalt ökologischer Funktionen und Prozesse in und zwischen Ökosystemen, betrachtet.

Der Biodiversitätsverlust ist die größte Gefahr für die Bewohnbarkeit unseres Planeten - noch vor der Klimaveränderung (ROCKSTRÖM et al. 2009, STEFFEN et al. 2015, NEWBOLD et al. 2016, IPBES 2018, NEUBAUER et al. 2021).

Die heute genutzte Windkrafttechnologie ist ein wesentlicher Treiber für den Verlust an Biodiversität auf allen Ebenen: hinsichtlich der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt innerhalb einzelner Arten, der Vielfalt der Ökosysteme und der Vielfalt ökologischer Funktionen und Prozesse in und zwischen Ökosystemen.

In einer UVE sind diese Auswirkungen des geplanten Projekts, zusammen mit bestehenden Vorbelastungen und zusammen mit anderen bestehenden und geplanten Projekten unter Berücksichtigung von Wechselbeziehungen systematisch und nach bestem wissenschaftlichen Stand zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Die Projektwerberin wird mit den vorgelegten Unterlagen nicht einmal ansatzweise den in der geltenden Unionsrechtsordnung vorgegebenen Verpflichtungen gerecht.

Dass das Schutzgut „biologische Vielfalt“ über die bloße Überschrift hinaus zu keinem Zeitpunkt in der UVE zum Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ Beachtung fand, belegen auch LAuss et al. (2021, S. 44, Tab. 5) mit ihrer Übersicht über alle in der UVE bewerteten UVP-Schutzgüter: die biologische Vielfalt ist nicht einmal erwähnt.

Es ist, wie in der gesamten UVE von LAuss et al. (2021) ersichtlich, davon auszugehen, dass den von der Projektwerberin beauftragten UVE-Erstellern auch 30 Jahre nach Unterzeichnung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt die erforderlichen Kenntnisse zum Thema „Biodiversität“ fehlen.

[.....]

2. Arten ohne Vögel und Fledermäuse

2.1. Wirbellose (Invertebrata)

RAAB et al. (2017, S. 16 und 2019, S. 150) führen zu den Wirbellosen keine Erhebungen durch und formulieren durchgängig Behauptungen, wie das Vorkommen der Wirbellosen „nahezu auszuschließen“ oder als „nahezu unbedeutend einzustufen“ seien.

LAuss & MAISLINGER (2021, S. 15 f.) führen ebenfalls~ Untersuchungen durch, stützen sich auf die faktenfreien Mutmaßungen von RAAB et al. (2017) und spekulieren weiter, dass durch die Projektänderungen wohl auch keine Wirbellosen betroffen sein werden.

Der immer gleiche Schluss - Die Eingriffserheblichkeit ist somit als vernachlässigbar einzustufen" - beruht daher einzig auf faktenlose und tatsachenwidrige Einschätzungen der von der Projektwerberin in ihrem Sinne ausgewählten und beauftragten UVE-Autoren.

Unabhängig von fehlenden Untersuchungen erwähnen RAAB et al. (2017 und 2019) und LAuss & MAISLINGER (2021) nur die beanspruchten Flächen und nicht die Tötungen während des Betriebs der WKAs.

Ebenso zielen die Aussagen in RAAB et al. (2017 und 2019) und LAuss & MAISLINGER (2021) nur auf seltene oder gefährdete Insektenarten" ab. Die Autoren blenden somit den Wert aller Insekten für die Biodiversität aus, wobei die häufigen Insekten eine wesentliche Bedeutung für die Biodiversität haben (WAGNER 2002).

Das Vorgehen von RAAB et al. (2017 und 2019) und LAuss & MAISLINGER (2021) ist allein schon deshalb inakzeptabel, da es nicht den Anforderungen und den Zielsetzungen der UVP-RL und des UVP-G genügt.

Insbesondere in LAuss & MAISLINGER (2021), die ihre unwissenschaftlichen und tatsachenwidrigen Aussagen allen Ernstes als „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt" bezeichnen, ist das Vorgehen hochgradig rechtswidrig.

Das normierte UVP-Schutzgut "Biologische Vielfalt" wird im gesamten „Fachbeitrag" von LAuss & MAISLINGER (2021) nicht behandelt.

Auch sind die Behauptungen von LAuss & MAISLINGER (2021, S. 15 f.), dass „es im Vergleich zu den Untersuchungen von Raab im Jahr 2017 zu keinen wesentlichen Änderungen" gekommen sei, gravierend falsch:

- Durch die große Zahl an Schlagflächen, die 2018/2019 im Wald - primär aufgrund von Borkenkäferbefall - angelegt wurden, existieren nun eine große Zahl besonnter Flächen. Der Lebensraum wurde im Hinblick auf die Wirbellosen, insbesondere den Insekten, abwechslungsreicher und attraktiver.*
- Für flugfähige Insekten wurde durch die Vergrößerung der Rotorendurchmesser der Raum, in dem Insekten durch die Rotoren getötet werden, auf 238,5 % 6 des vorherigen Projekts vergrößert. Hierdurch werden während des Betriebs der WKAs noch mehr Insekten getötet werden.*

2.2. Amphibien (Amphibia) und Reptilien (Reptilia ⁷)

RAAB et al. (2017, S. 17 und 2019, S. 8 ff.) haben acht Amphibien- und drei Reptilienarten im Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ nachgewiesen. Dennoch schließen die UVE-Autoren mit ihrer Standardbehauptung: „Die Eingriffserheblichkeit ist somit als vernachlässigbar einzustufen“.

Begründet wird dies mit den Behauptungen, dass ...

- die „Flächen des Untersuchungsgebietes als Amphibien- und Reptilienlebensraum als (nahezu) unbedeutend einzustufen“ seien,
- die im Rahmen der Windparkerrichtung genutzten Zufahrtswege überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen verlaufen“,
- und dass nur zwei der Amphibienarten und keine Reptilienart in den umgebenden FFH-Gebieten 8 als Schutzgut gelistet seien.

Ohne jegliche Erhebungen übernehmen LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 15) die Behauptung von RAAB et al. (2017 und 2019). Die gegenüber dem vorherigen Projekt wesentlichen Änderungen der Flächeninanspruchnahmen im aktuellen Gesamtprojekt bleiben bei LAUSS & MAISLINGER (2021) ebenso unberücksichtigt wie die Tatsache, dass die durch die Einschläge im zuvor geschlossenen Waldgebiet hergestellten besonnten Flächen für Reptilien eine Habitatattraktivierung darstellen.

In Österreich gibt es 20 Amphibienarten von denen keine einzige Art als ungefährdet (LC) in der österreichischen Roten Liste angeführt ist (GoLLMANN 2007), dies gilt seit langem ebenso für Niederösterreich (CABELA et al. 1997).

Auch bei den in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs bewerteten 15 Amphibienarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gibt es ~ einzige Art in einem günstigen Erhaltungszustand (UMWELTBUNDESAMT 2013b und 2019b).

In Österreich gibt es 13 Reptilienarten (davon 12 in NÖ), eine weitere Reptilienart- die Wiesenotter (*Vipera ursinil*)- wurde in Österreich bereits ausgerottet. Keine einzige Reptilienart konnte in der österreichischen Roten Liste als ungefährdet (LC) bewertet werden (GoLLMANN 2007), dies gilt seit langem ebenso für Niederösterreich (CABELA et al. 1997).

Auch unter den in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs bewerteten 8 Reptilienarten von gemeinschaftlicher Bedeutung gibt es keine einzige Art in einem günstigen Erhaltungszustand (UMWELTBUNDESAMT 2013b und 2019b).

2.2.1. Behaupteter unbedeutender Lebensraum

Wenn von insgesamt 32 Amphibien- und Reptilienarten, die in Österreich vorkommen, elf im unmittelbaren Vorhabensgebiet nachgewiesen wurden - also mehr als ein Drittel aller Arten -,

dann ist die Einstufung des Gebiets durch RAAB et al. (2017) als „unbedeutend“, jedenfalls falsch.

Hinsichtlich der hohen Gefährdung und der ungünstigen Erhaltungszustände bei allen Amphibien- und Reptilienarten in Österreich muss eine Einstufung eines Lebensraums als „unbedeutend“, nur um ein destruktives Vorhaben unter allen Umständen umsetzen zu können, verworfen werden.

2.2.2. Behauptete Nutzung bestehender Forstwege

RAAB et al. (2017, S. 17 und 2019, S. 8) behaupten, dass, die im Rahmen der Windparkerrichtung genutzten Zufahrtswege überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen verlaufen“.

Wie RAAB et al. (2017, S. 222 ff., Abb. 108 bis 113) mit ihren Fotos der bestehenden Wege selbst belegen, handelt es sich dabei großteils um sehr schmale unbefestigte Wege (siehe Abb. 2).

RAAB et al. (2017, S. 17 und 2019, S. 8) behaupten, dass „die im Rahmen der Windparkerrichtung genutzten Zufahrtswege überwiegend auf bereits bestehenden Forstwegen verlaufen“.

Wie RAAB et al. (2017, S. 222 ff., Abb. 108 bis 113) mit ihren Fotos der bestehenden Wege selbst belegen, handelt es sich dabei großteils um sehr schmale unbefestigte Wege (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Ausschnitte aus den Fotos der Istzustands-Dokumentation der Wege in RAAB et al. (2017, S. 222 ff.)

Die im Rahmen des geplanten Projekts „Windpark Sigmundsherberg“ tatsächlich zu errichtenden Straßen, welche in der Lage sind, die Belastungen der viele Tonnen schweren Transportfahrzeuge und die ungezählten Material-, Personal- und Maschinentransportfahrten zu überstehen und die den zum Teil extrem langen und breiten Fahrzeugen ein Vorankommen ermöglichen können, sind mit dem Ist-Zustand der Wege nicht vergleichbar.

RAAB et al. (2017, S. 176) wissen selbst, dass „der Transport der für die Windkraftanlagen nötigen voluminösen Bauteile Großteils erdgebunden über mehrachsige LKWs erfolgen“ wird und es erforderlich ist, die Wege zu Straßen „auszubauen und wenn nötig neue Zufahrtsstraßen anzulegen.“. Dennoch lassen die UVE-Autoren diesen Sachverhalt in ihrer Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien gezielt unbeachtet.

Aus den aktuellen Projektunterlagen (EWS 2021 c, MAISLINGER 2022, S. 29) ist ersichtlich, dass abgesehen von der Landesstraße L42 sämtliche Zufahrtsstraßen im weiträumigen Windparkgelände über viele Kilometer neu zu errichten oder zu verbreitern und befestigen sind.

Die im Rahmen des Vorhabens zu errichtenden und zu verbreiternden Zufahrtsstraßen stellen zum einen für eine Reihe von Arten eine unüberwindbare Hürde und damit eine Lebensraumzerschneidung dar. Zum anderen verursacht vielfach nicht der vorhandene Weg als solcher, sondern der auf den zu errichtenden Zufahrtsstraßen stattfindende Verkehr die Tötung von Schutzgütern.

Durch das geplante Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ wird das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet vervielfacht (nicht nur während der Bauphase, sondern ebenso wartungsbedingt in der Betriebsphase, wobei hier auch die Nutzung durch Dritte - Forstfahrzeuge, Freizeitbefahrung etc. - bewertungsrelevant sind), weshalb die Bewertung einer vernachlässigbaren Eingriffserheblichkeit in RAAB et al. (2017) und LAuss & MAISLINGER (2021), die zusätzlich behaupten, „Die Auswirkungen auf die Artengruppe der Amphibien und Reptilien begrenzt sich auf die Bauphase“, auch in diesem Punkt falsch ist.

2.2.3. Beschränkung auf Schutzgüter in benachbarten FFH-Gebieten

RAAB et al. (2017) betrachten ausschließlich zwei Amphibienarten – Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) -, mit der Begründung, dass diese in den umgebenden FFH-Gebieten „Kamp- und Kremstal“ und „westliches Weinviertel“ als Schutzgüter im Standarddatenbogen eingetragen seien. Die anderen sechs nachgewiesenen Amphibienarten - Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Wasserfrosch (*Pelophylax*

lessonae syn. *Rana lessonae*) und Teichfrosch (*Pelophylax* kl. *esculentus*) - berücksichtigen sie nicht.

Ebenso verfahren die UVE-Autoren bei den Reptilien und halten fest: „Weder Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) noch Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind in der Verordnung Ober das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Kamp- und Kremstal bzw. Westliches Weinviertel als Schutzgegenstand aufgelistet.“_ Zwar ist die Feststellung in Bezug auf die Verordnung richtig, jedoch hat das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017a und 2017b) alle drei Arten als „important species“ in die Gebietsstandarddatenbögen (Kap. 3.3) aufgenommen.

Das Schutzregime der FFH-Richtlinie besteht aus zwei gleichwertigen Säulen: Dem Habitatschutz und dem Artenschutz. RAAB et al. (2017) geben ihre Bewertung zwar unter der Überschrift „Artenschutz“ (Kap. 4, Amphibien und Reptilien bilden das Unterkapitel 4.1.1) ab, missachten jedoch die EU-Naturschutzrichtlinien und täuschen damit die Öffentlichkeit. Falsche Angaben zu Natura 2000 finden sich in der UVE mehrfach 9•

Die Arten Nördlicher Kammolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae* syn. *Rana lessonae*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind in Anhang IV lit. a FFH-Richtlinie gelistet.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie normiert: Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;

b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;

c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;

d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.“.

Dass Exemplare der genannten Amphibien- und Reptilienarten durch die geplanten Bauaktivitäten und Straßennutzungen gestört und getötet werden sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Eier beschädigt oder vernichtet werden, ist offensichtlich.

Eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 FFH-Richtlinie kann nicht in Anspruch genommen werden. Allein die normierte Voraussetzung, dass „die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“ müssen, verbietet die Anwendung von Art. 16 FFH-Richtlinie, da keine einzige Amphibien- und Reptilienart in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs einen günstigen Erhaltungszustand aufweist (UMWELTBUNDESAMT 2013b und 2019b, siehe Tab. 1).

Eben dieses durchgängige Ignorieren des Schutzbedarfs der Amphibien- und Reptilienarten hat zu dem völlig unzureichenden Erhaltungszustand geführt, wobei bei 57 % der hier festgestellten Arten sich der Erhaltungszustand weiter verschlechtert, bei weiteren 43 % der Trend unbekannt ist (UMWELTBUNDESAMT 2013b und 2019b, siehe Tab. 1). Folglich ist das Projekt nicht bewilligungsfähig.

Tab. 1: Erhaltungszustände und Trends in der relevanten kontinentalen biogeografischen Region Österreichs für die im Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend den Angaben Österreichs in UMWELTBUNDESAMT (2013b und 2019b): **FV** = günstig, **U1** = unzureichend, **U2** = schlecht, Trend: **↑** = sich verbessernd, **→** = stabil, **↓** = sich verschlechternd, **X** = unbekannt, die streng zu schützenden Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie sind hellblau unterlegt.

Art		Erhaltungszustand		Trend	
		2013	2019	2013	2019
Nördl. Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	U2	U2	→	X
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	U1	U1	↓	↓
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	U1	U1	X	X
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	U1	U1	X	X
Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i> syn. <i>Rana lessonae</i>	U1	U2	↓	↓
Teichfrosch	<i>Pelophylax</i> kl. <i>esculentus</i> syn. <i>Rana esculenta</i>	U1	U1	↓	↓
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	U1	U1	↓	↓

3. Fledermäuse (Microchiroptera)

3.1. Einleitung

Die Behauptung von LAUSS & MAISLINGER (2021) sowie LAUSS et al. (2021) zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind derart falsch, dass nachfolgend nicht allen unzutreffenden Behauptungen der Autoren - fachlich wie rechtlich - entgegnet werden wird. Sollte es erforderlich werden, behält sich die Einwenderin vor, zu einem späteren Zeitpunkt im Bewilligungs- bzw. Beschwerdeverfahren auf weitere Punkte einzugehen.

Es wäre Aufgabe der Behörde gewesen, vor der Kundmachung des Verfahrens. „Windpark Sigmunds- herberg“ sicherzustellen, dass die aufgelegten Unterlagen einem fachlichen und rechtlichen Niveau genügen, dass dem international besten wissenschaftlichen

Erkenntnisstand sowie der Unionsrechtsordnung entspricht (EuGH, 10.10.2019, C-674/17, ECLI:EU:C:2019:851).

Dies ist - wie bereits im ersten Verfahren - nicht geschehen, obwohl die Einwenderin der Behörde die zahlreichen Mängel im ersten Verfahren, die auch im aktuellen Verfahren fortbestehen, bereits rechtlich und fachlich auf dem besten Stand des internationalen Wissens begründet in ihren Einwendungen zur Kenntnis gebracht hat und für die Behörde aus dem Literaturverzeichnis" in LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 27) zweifelsfrei erkennbar gewesen wäre, dass die Autoren keine einzige wissenschaftliche Quelle berücksichtigt haben.

Offensichtlich beabsichtigt die Behörde für das geplante Projekt „Windpark Sigmundsherberg" unter Umgehung der geltenden Bestimmung der VS-RL, der FFH-RL und UVP-RL im Sinne der einschlägigen Judikatur des EuGH - für deren Einhaltung die Behörden zu sorgen haben - unter Inkaufnahme massenhafter Tötungen von Individuen streng zu schützender Arten und erheblicher Schädigung der biologischen Vielfalt eine rechtswidrige Bewilligung zu erteilen, ansonsten hätten sie das Verfahren mit diesen UVE-Unterlagen nicht kundgemacht.

3.2. Untersuchungsumfang und -ergebnis

RAAB et al. (2017, S. 143 f.) haben in zwei Jahren zusammen in acht Nächten 1° Fledermauserhebungen durchgeführt. Diese erfolgten ausschließlich bodennah und nicht in Rotorhöhe. Die Untersuchungen erfolgten mittels Batcorder der ecoObs GmbH. In einer Nacht (19. auf 20. Juli 2014) kam zusätzlich der Handempfänger D-1 000x der Pettersson Elektronik AB für drei Stunden an einem Ort nördlich der WKAs zum Einsatz (RAAB et al. 2017, S. 144, Tab. 14 und S. 46, Abb. 67).

LAUSS & MAISLINGER (2021) haben keine eigenen Untersuchungen durchgeführt und stützen sich auf die 2014 und 2015 durchgeführten Untersuchungen von RAAB et al. (2017), wobei die wenigen Erhebungen 2014 erst ab Ende Juni erfolgten und es 2015 nur eine Untersuchungsnacht Ende Mai gab.

Obwohl nur rudimentäre Fledermausuntersuchungen durchgeführt wurden, konnten RAAB et al. (2017, S. 150, Tab. 19) 23 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet entweder selbst feststellen oder der Vorkommensnachweis war bereits zuvor durch Dritte erfolgt (siehe Tab. 2). Für zwei weitere Fledermausarten - *Hypsugo savii* und *Myotis a/cathoe* - war die „Datenlage nicht ausreichend für eine sichere Zuordnung der Art".

Ein Vorkommen von *Plecotus macrobul/aris*, wie in RAAB et al. (2017, S. 150, Tab. 19) dargestellt, muss aufgrund der gegebenen Lebensraumparameter, auch hinsichtlich einer

temporären Nutzung während des Zugs, kritisch betrachtet werden - die Art wurde von der Einwanderin nicht weiter berücksichtigt.

Wenn von 26 in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs vorkommenden Fledermausarten (UMWELTBUNDESAMT 2019b, KFFÖ 2014a) 23 für das Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ festgestellt wurden - somit 88,5 % aller Fledermausarten in der relevanten biogeografischen Region in Österreich - dann belegt dies zweifelsfrei, dass das geplante Projektgebiet von höchstem Wert für die Fledermausfauna ist.

Tab. 2: Die relevanten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ (RAAB et al. 2017, S. 150, Tab. 19) mit Angabe des Erhaltungszustands in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs (EHZ CON AT, UMWELTBUNDESAMT 2019b): **FV** günstig, **U1** unzureichend, **U2** schlecht, **k.A.** keine Angabe.

Fledermausart		EHZ CON AT
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	U1
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	FV
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	U2
<i>Hypsugo savii</i> ^(A)	Alpenfledermaus	U1
Fledermausart		EHZ CON AT
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-Fledermaus	U2
<i>Myotis alcathoe</i> ^(A)	Nymphenfledermaus	U1
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U1
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	U1
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	k.A.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	FV
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	U1
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	FV
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	FV
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	U1
<i>Myotis oxygnathus</i>	Kleines Mausohr	U2
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	U1
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	U1
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	U1
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	U1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	FV
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	FV
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	FV
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	U1
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	U1
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	U1

^(A) „Datenlage nicht ausreichend für die sichere Zuordnung der Art“ (RAAB et al. 2017, S. 150).

3.3. Behauptung zu Änderungen

LAuss & MAISLINGER (2021, S. 8) stützen ihr Vorgehen zur Übernahme der acht Jahre alten - durch- gängig mangelhaften - Untersuchungsergebnisse von RAAB et al. (2017) auf die Behauptung, dass „es zu keiner (wesentlichen) Änderung der Lebensraumausstattung gekommen“ sei.

Dies ist tatsachenwidrig und gravierend falsch.

Neben dem Umstand, dass durch die erheblich größeren Rotordurchmesser der neu beantragten WKAs der Raum, in dem Fledermäuse durch die Rotoren getötet werden, auf 238,5 % 11 in Bezug auf das vorherige Projekt vergrößert wurde 12, hat sich der Lebensraum durch die 2018/2019 vorgenommenen Einschläge im Wald stark verändert (siehe Abb. 3).



Abb. 3: Orthofotos des Waldes, in dem die WKAs des „Windparks Sigmundherberg“ geplant sind, im August 2017 (links) und im April 2022 (rechts) [Fotos verfügbar auf Google Earth].

Durch die Einschläge ...

- wurde die Zahl und die Flächengröße besonnter Lebensräume stark erhöht (siehe Kap. 2.1),
- wurde die Waldrandsituation vielfach erhöht,
- wurden die Fledermausquartiere erheblich reduziert
- etc.

Die Lebensraumausstattung in Bezug auf Fledermäuse hat sich im Untersuchungsgebiet entgegen der Behauptungen von LAuss & MAISUNGER (2021) massiv verändert.

In diesem Zusammenhang ist auch der von LAUSS & MAISUNGER (2021, S. 11) behaupteten Kompensation der rotorbedingten höheren Opferzahl im neu beantragten Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ durch die Vergrößerung der Nabenhöhe zu widersprechen. Derartige Thesen der Windkraftindustrie sind bereits seit Jahren wissenschaftlich widerlegt (z.B. BARCLAY et al. 2007, Huso et al. 2020). Vielmehr steigt die Opferzahl bei Fledermäusen mit der Nabenhöhe an.

Fazit: Die Opferzahl bei der Gruppe der Fledermäuse wird sowohl aufgrund der weit größeren Gefahrenzone, die aus den größeren WK.As resultiert, als auch aufgrund der herbeigeführten Lebensraumänderung, nochmals höher werden, als dies bereits bei dem vorangegangenen Projekt rechtswidrig von der Projektwerberin geplant war.

Weder haben RAAB et al. (2017 und 2019) die durch das Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ zu erwartende Opferzahl bezüglich der streng zu schützenden Fledermäusen ermittelt, noch haben dies LAUSS & MAISLINGER (2021) getan. Um diesen verfahrensrelevanten Wert ermitteln zu können, ist die Kenntnis über die Anzahl der im gesamten Rotorbereich aller geplanten WK.As über das gesamte Jahr

fliegenden Fledermäuse die Grundlage, und - mit Blick auf die Verbotstatbestände des Art. 12 FFH- RL - auch die Basis für die Entscheidung, ob das Projekt überhaupt rechtmäßig bewilligungsfähig ist.

Diese Erhebungen sind vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens im unbelasteten Projektgebiet durchzuführen.

Die erforderlichen Daten hat die Projektwerberin zu keinem Zeitpunkt erfasst, sie kann keine Aussage zur Opferzahl treffen - nicht ohne und nicht mit den geplanten Maßnahmen - und agiert damit rechtswidrig.

3.4. Erhebungsächte

Fledermaushauptaktivitätsjahr beginnt in Mitteleuropa Anfang bis Mitte März (09. bis 11. KW) mit dem Zug aus den Winterquartieren zu den Wochenstuben und Jagdhabitaten und endet Mitte bis Ende November (46. bis 48. KW) mit dem Zug zurück in die Winterquartiere (SPITZENBERGER 2001, DIETZ et al. 2016, S. 75). Somit muss in Mitteleuropa jedenfalls von einem Fledermaushauptaktivitätsjahr von 280 Tagen ausgegangen werden.

Neueste Forschungen haben belegt, dass in Mittel- und sogar in Nordeuropa in Waldhabitaten an milden Wintertagen Fledermäuse regelmäßig aktiv sind, so dass jedenfalls für Wälder und Waldnahbereiche davon ausgegangen werden muss, dass ganzjährig mit Fledermäusen im Luftraum zu rechnen ist (BLOMBERG et al. 2021, CRETU et a. 2022).

Im Vorhabengebiet zum „Windpark Sigmundsherberg“ erfolgten lediglich in zwei Jahren an zusammen acht Nächten Fledermauserhebungen, wobei 2014 in sieben Nächten und 2015 in einer Nacht Untersuchungen durchgeführt wurden (RAAB et al. 2017, S. 144).

Erschwerend kommt hinzu, dass es zwischen dem 20. Juli und 27. September- das ist ein Zeitraum mit höchsten Fledermausaktivitäten - überhaupt keine Fledermauserhebungen gab.

Damit decken die Erhebungen zur UVE im Jahr 2014 nur 1,92 % und im Jahr 2015 sogar nur 0,27 % des Jahres ab. In den beiden Erhebungsjahren bleiben somit über 98 % der Habitatnutzungen der Fledermäuse völlig unbekannt.

Da es danach keine weiteren Fledermauserhebungen gab (LAuss & MAISLINGER 2021, LAuss et al. 2021) hat sich der Kenntnisstand nicht verbessert.

Ein derart geringer zeitlicher Untersuchungsumfang ist nicht geeignet, eine Grundlage für eine Bewertung der Raumnutzung der Fledermausarten, der Schwärmereignisse, des Fledermauszugs etc. zu erhalten. Die projektbedingte Gefährdung der Individuen dieser Artengruppe, für die WKAs die häufigste Todesursache darstellen, weit über jeder natürlichen Todesursache, ist damit unbekannt.

Dem Vorgehen der Projektwerberin, völlig unzureichende Untersuchungen zur Fledermausfauna durchzuführen, sowie dem der Behörde, dennoch das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ zwecks Bewilligung aufzulegen, steht das geltende Recht entgegen:

- Alle in Österreich vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV FFH-Richtlinie gelistet und unterliegen damit dem strengen artenschutzrechtlichen Regime des Art. 12 FFH-Richtlinie.*
- Die Behörden haben gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie alle absichtlichen Tötungen und Störungen sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu unterbinden.*

3.5. Verwendete Technik

RAAB et al. (2017, S. 143) setzten bei den Untersuchungen zu den Fledermausvorkommen in den Jahren 2014 und 2015 im Bereich des geplanten Projekts „Windpark Sigmundsherberg“ Batcorder der Firma EcoObs GmbH ein. Danach gab es keine weiteren Untersuchungen (Lsuss & MAISLINGER 2021).

Das System „Batcorder“ (ecoObs) erfasste bei Parallelerhebungen mit unterschiedlichen Fledermauserfassungssystemen die geringste Zahl der tatsächlichen Fledermausrufe:

- *BEHR et al. (2015) stellen fest: „Für die meisten Art(gruppen) zeigten sowohl der Anabat SD1 als auch das Avisoft-System in etwa doppelt so hohe Aktivitätswerte wie der Batcorder.“.*
- *KÖRBER & KÖRBER (2015) haben eine zeitgleiche Erfassung mit mehreren Systemen an gleicher Stelle in einem Wald vorgenommen, dabei schneidet das Batcordersystem noch schlechter ab: Der Batcorder konnte im Durchschnitt nur ein Viertel der Rufe erfassen, die die Systeme Batlogger (Elekon), Avisoft (Bioacoustics) und Bat Pi aufzeichnen.*

Da es überhaupt nur wenige Erhebungsnächte gab und dabei Geräte im Einsatz waren, die mit weitem Abstand die geringste Fledermauserfassungsleistung haben - in den hier gegebenen Waldlebensräumen lediglich 25 % verglichen mit anderen professionellen Systemen-, wird die Datenlage, und zwar sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung als auch in Bezug auf die Raumnutzung der Fledermäuse, nochmals weiter reduziert.

3.6. Keine Erhebungen im Rotorbereich

RAAB et al. (2017) haben ausschließlich in Bodennähe Fledermausuntersuchungen durchgeführt und nicht, wie erforderlich, über die gesamte Rotorhöhe (ENERGIEWERKSTATT 2014, RODRIGUES et. al 2016, RUDOLPH 2017).

Da die Raumnutzung und die Artenzusammensetzung der Fledermäuse in unterschiedlichen Höhen sehr verschieden ist, können bodennahe Batcordererhebungen keine Aussage zur Gefährdung von Fledermäusen in Rotorhöhe liefern.

*Dabei ist zu beachten, dass die Erfassungsradien für eine Reihe von Fledermausarten - nämlich die, die energiearme und/oder hochfrequente Rufe ausstoßen - nur wenige Meter umfassen: So kann ein Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) aufgrund seiner leisen Rufe nur bis maximal 5-7 m erfasst werden oder die Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) aufgrund der hohen Frequenz ihrer*

Rufe bis maximal 5-6 m (SKIBA 2009, LACON 2014, RODRIGUES et al. 2016, DIETZ & KIEFER 2020).

3. 7. Fledermausquartiere

RAAB et al. (2017, S. 237) geben an: Der Studie von Knoll et al 2013 ist zu entnehmen, dass es im Umkreis von 20 km um das Untersuchungsgebiet mehr als 60 Fledermausquartiere gibt. Das nächste bekannte Quartier ist 1,8 km entfernt. Da alle Windräder weitgehend in Waldflächen liegen, ist es wahrscheinlich, dass Quartierstandorte direkt durch das Vorhaben betroffen sind.“.

LAuss et al. (2021, S. 30) formulieren fast wortgleich: Der Studie von Knoll et al 2013 ist zu entnehmen, dass es im Umkreis von 20 km um das Untersuchungsgebiet mehr als 60 Fledermausquartiere gibt. Das nächste bekannte Quartier ist 1,8 km entfernt und wie die anderen Quartiere nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Da alle Windräder weitgehend in Waldflächen liegen, ist es aber durchaus zu erwarten, dass Baum-Quartiere direkt durch das Vorhaben betroffen sein können."

KNOLL et al. (2013a, S. 30), auf den sich RAAB et al. (2017) und LAuss et al. (2021) beziehen, machen jedoch deutlich, „dass für Fledermausvorkommen keine landesweiten gesicherten Daten vorliegen" und sich die Schwerpunktregion mit Fledermausdaten im Nationalpark Thayatal befindet. Dieser rund 16 km entfernte Nationalpark ist eines von wenigen Gebieten in NÖ, aus denen es überhaupt rezente

Forschungsergebnisse zur Fledermausfauna gibt.

Auch ist längst bekannt, dass „Fledermäuse bei Zonierungskonzepten (z.B. Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg) zur Windenergienutzung bisher nicht berücksichtigt" wurden (KFFÖ 2014a, S. 1).

Die Windkraftzonen wurden im sektoralen Raumordnungsprogramm in NÖ ausgewiesen, ohne dass die durch WKAs stark gefährdete Fledermausfauna als Ausschlusskriterium in Betracht gezogen worden wäre (KNOLL et al. 2013a, S. 30).

Wie aus der Karte in KNOLL et al. (2013a, S. 31, Abb. 7) zweifelsfrei ersichtlich, gibt es für das Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg" überhaupt keine Fledermausdaten, so dass auch keine Kenntnisse zu den Fledermausquartieren vorliegen.

Die These, dass „es wahrscheinlich (ist), dass Quartierstandorte direkt durch das Vorhaben betroffen sind" (RAAB et al. 2013a, S. 237), ist zwar korrekt, kann aber die Gewinnung von Daten durch tatsächliche Untersuchungen nicht ersetzen, da nur auf Basis von vollständigen und den Tatsachen entsprechenden Daten die Gefährdung der Fledermäuse und deren Quartiere beurteilt werden kann.

Die von internationalen Fledermausforschern und der UNEP formulierte Forderung für Windkraftvorhaben: „die saisonalen Nutzungen von Quartieren sollten innerhalb eines Radius von 10 km untersucht werden" (RODRIGUES et al. 2008, S. 15) bleibt in RAAB et al. (2017) gänzlich unerfüllt.

Die Wertung von RAAB et al. (2017, S. 237): „Die Eingriffserheblichkeit wurde entsprechend dem vorliegenden Kenntnisstand als gering eingestuft", ...

- *ist jedenfalls falsch,*
- *beruft sich auf einen „vorliegenden Kenntnisstand“, welcher gegen Null tendiert*
- *und wurde einmal mehr ohne jegliche Ermittlung der für die Bewertung erforderlichen Daten getroffen.*

Auch ist die wortgleiche Behauptung in RAAB et al. (2017, S. 181 und 237) und LAuss et al. (2021, S. 30), „Das nächste bekannte Quartier ist 1,8 km entfernt“, völlig falsch. Fledermausquartiere finden sich unmittelbar im Wald, in dem das Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ nach den Wünschen der Projektwerberin verwirklicht werden soll.

RAAB et al. (2017, S. 180) und LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 13) betrachten als Fledermausquartiere im Wald lediglich „stehendes Totholz mit potenziell quartierrelevanten Spechthöhlen“.

Tatsächlich wären neben Spechthöhlen in stehendem Totholz, alle Spechthöhlen (auch in lebenden Bäumen), Stammanrisse und -spalten, abstehende Rinde, Zwieselhöhlen, Astgabelungen im Kronen-bereich, Insektengänge (über 0,2 cm), „Baumkrebis“-öffnungen, Astausbrüche und Mulmhöhlen als wichtige Baumquartiere für Fledermäuse festzustellen und zu kartieren gewesen (BTHK 2018 und 2020, BÜTLER et al. 2020). Viele dieser Strukturen werden, unabhängig von der Baumart, sowohl als Ruhe- als auch als Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen genutzt (DIETZ et al. 2016, BTHK 2018 und 2022, DIETZ & KIEFER 2020, RACHWALD et al. 2022).

Da es die erforderlichen Erhebungen der Baumquartiere zum Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ zu keinem Zeitpunkt gab, gibt es auch keine Kenntnis über die zahlreich vorhandenen Fledermausquartiere im Projektgebiet.

Nach den „Erhebungen“ von RAAB et al. (2017) in den Jahren 2014/2015 kam es im geplanten Projektgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ zu massiven Einschlägen. Dabei wurden bereits in großer Zahl Fledermausquartiere vernichtet. Die Quartiere, die im Wald den Fledermäusen jetzt noch zur Verfügung stehen, dürfen keinesfalls weiter dezimiert werden bzw. durch Errichtung von WKAs zu ökologischen Fallen werden.

Zu den absurden Vorschlägen der Projektwerberin zu „Ersatzmaßnahmen“ für den Verlust von Quartierbäumen, wenn sie denn zufällig beim Fällen auffallen würden (eine Kenntnis über die vorhandenen Quartierbäume gibt es nicht und sie werden durch die Projektwerberin auch niemals tatsächungsgemäß erhoben werden), genügt es vorab anzuführen:

- *Fledermauskästen werden von an Waldhabitaten gebundene Fledermausarten nicht oder wenn in wenigen Fällen überhaupt, dann als große Kastengruppe nach vielen Jahren bis Jahrzehnten nach der Installation, angenommen - Fledermauskästen sind daher als „Ausgleichsmaßnahme“ völlig ungeeignet (ZAHN & HAMMER 2017, GRIFFITHS et al. 2017)*
- *Das behauptete geplante Versetzen von Totholz mit Spechthöhlen wird ebenfalls ohne Wirkung für Fledermäuse bleiben: Fledermäuse sind ortstreu und nutzen alle Jahre ihre Quartiere wieder. Fledermäusen fällt es sehr schwer neue Baumquartiere aufzuspüren. Unabhängig davon, dass eine Baumversetzung von der Projektwerberin nicht zur Verwirklichung vorgesehen ist - in MAISLINGER (2022) wird sie schon nicht mehr angeführt-, entfaltet sie keine Wirkung für die vom Projekt betroffenen Fledermäuse.*
- *Die behauptete „Standortgerechte Wiederaufforstung nach Abschluss der temporären Flächeninanspruchnahme“ (LAuss & MAISLINGER 2021, S. 13 und I.xuss et al. 2021, S. 31) wird in den kommenden Jahrzehnten (je nach Baumart mindestens 60 Jahre) keine Wirkung entfalten, da Fledermausquartiere erst in der Altersphase der Bäume entstehen können. Sie ist somit - ungeachtet der rechtlichen Hürden - für einen Ausgleich der durch das Projekt verursachten Schäden ebenfalls ungeeignet. MAISLINGER (2022) führt diese „Maßnahme“ bezüglich der Fledermäuse auch nicht mehr an.*

MAISLINGER (2022, S. 36) behauptet bezüglich der Fledermausquartiere, dass keine potenziellen Winterquartiere vorgefunden wurden“, womit die Projektwerberin begründen möchte, dass sie „Fällungen in der Zeit von November bis März“ vornehmen kann, ohne gegen das Tötungsverbot zu verstoßen.

Diese Behauptung fußt auf keinerlei Fakten, da niemals Fledermausquartiere im Gebiet des geplanten Projekts „Windpark Sigmundsherberg“ erhoben wurden und im Zeitraum November bis März überhaupt keine Fledermäuse erfasst wurden (Fledermausaktivitäten im Waldhabitat im Winter hätten indirekt auch das Vorhandensein von Winterquartieren belegt, da sich Fledermäuse im Winter nur wenig vom Quartier entfernen und nur im nahen Umfeld jagen).

MAISLINGER (2022, S. 36) unterscheidet überdies nach „Quartiersverluste“ mit geringerer Bedeutung (beispielsweise Tagesquartiere)“ und höherer Bedeutung. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Fledermausquartieren von höherer oder geringerer Bedeutung. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anh. IV FFH-RL gelisteten Tierarten - hierunter fallen alle in Österreich vorkommenden Fledermausarten - sind gleichermaßen vom Verbot jeder Beschädigung oder Vernichtung umfasst (Art. 12 Abs. 1 lit. d FFH-RL).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten - und damit alle potentiellen Fledermausquartiere, ob aktuell besetzt oder nicht, so lange es wahrscheinlich ist, dass sie (wieder) besetzt werden - dürfen nicht beschädigt oder vernichtet werden. Dieses seit 1992 normierte Verbot bestätigt auch der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in EuGH, 02.07.2020, C-477/19, ECLI:EU:C:2020:517; 04.03. 2021, verbundene Rechtssachen C-473/19 und C-474/19, ECLI:EU:C:2021:166 sowie 28.10.2021, C- 357/20, ECLI:EU:C:2021:881.

3.8. Keine Untersuchungen zur Fledermausmigration

Fledermausmigration gibt es im Frühjahr aus den Winterquartieren zu den Reproduktions- und Jagdhabitaten und im Herbst zurück in die Winterquartiere. Die Migrationsmonate in Mitteleuropa sind März und April sowie August bis November (SPITZENBERGER 2001, DIETZ et al. 2016, MESCHÉDE et al. 2017).

Untersuchungen zur Frühjahrsmigration gab es in RAAB et al. (2017) und LAuss & MAISLINGER (2021) nicht. Die erste Fledermauserhebung im Jahr erfolgte überhaupt erst am 29. Mai (RAAB et al. 2017, S. 144, Tab. 14).

Vier Erhebungsnächte, die RMB et al. (2017, S. 144, Tab. 14) nennen, fallen zwar in die Herbstmigrationszeit, diese Untersuchungen erfolgten aber ausschließlich bodennah, so dass über das Waldgebiet ziehende Fledermäuse nicht erfasst werden konnten. Auch sind Erhebungen in vier Nächten nicht dazu geeignet, eine über Monate andauernde Migration der Fledermäuse abzubilden.

Folglich gibt es zum Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ keine Daten zur Fledermausmigration. Die Migrationszeiten zählen - neben den Schwärmereignissen - zu den Zeiten im Fledermausaktivitätsjahr, in denen besonders viele Fledermäuse durch WK.As getötet werden.

Objektive, über den gesamten Zeitraum der Migrationen im Frühjahr und Herbst andauernde Untersuchungen der meteorologischen Daten einerseits und der Raumnutzung durch die Fledermäuse über die gesamte geplante Rotorhöhe andererseits nach dem besten Stand der Wissenschaft und der Technik sind daher unerlässlich.

Der Hauptgrund für die Unterlassung von Untersuchungen zur Migration von Fledermäusen ist wohl, dass die Projektwerberin weiß:

- *„Kollisionsrisiko besteht [...] vor allem aber während der großräumigen Migrationsflüge“ (RAAB et al. 2017, S. 177),*

- *„Das Kollisionsrisiko ist vor allem während der großräumigen Migrationsflüge relevant“ (LAuss & MAISLINGER 2021, S. 11)*
- *und „Betroffen sind vor allem Arten, [...] die großräumige Wanderungen vornehmen (Großer Abendsegler, [...])“ (RMB et al. 2017, S. 177).*

*Genau im Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ wurde bereits die höchste Nachweisdichte der Langstrecken ziehenden Art Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) festgestellt (MESCHÉDE et al. 2017), wobei es in Österreich nur auf 3 % der Fläche 14 eine derart hohe Nachweiszahl gibt, wie im Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“.*

Wären die für ein rechtmäßiges UVP-Verfahren erforderlichen Erhebungen erfolgt, könnte die Projektwerberin nicht mehr die immer gleichen und gravierend falschen Behauptungen ...

- *„Durch das geplante Vorhaben kommt es jedoch zu keiner signifikanten Erhöhung des Risikos von Verlusten von Einzelexemplaren“ (RMB et al. 2017, S. 144)*
- *„Es wird davon ausgegangen, dass es auch durch den Wechsel der WEA Type, sowie den weiteren eingangs angeführten, geringfügigen Adaptionen der WP-Infrastruktur, zu keiner signifikanten Erhöhung des Risikos des Verlustes von Einzelexemplaren kommt“ (LAuss & MAISLINGER 2021, S. 11)*
- *.. aufstellen, weshalb es weder Untersuchungen zur Fledermausmigration gab, noch die entsprechenden bestehenden Studien herangezogen wurden.*

3.9. Keine Ermittlung zu herbstlichen Schwärmereignissen

In einzelnen Nächten steigt die Fledermausaktivität plötzlich und unvorhersehbar stark an. Dieses Phänomen wird als Schwärmereignis bezeichnet. Es dient der Partnerfindung und der Quartiererkundung (KERTH et al. 2003, KRETZSCHMAR et al. 2004, VEITH et al. 2004, RIVERS et al. 2005 und 2006, STECK & BRINKMANN 2015, RUDOLPH 2017).

*Die Schwärmzeiten sind artabhängig: Frühe Arten - z.B. die Nordfledermaus (*Eptesicus ni/ssonii*) - beginnen bereits Mitte Juli mit ersten Schwärmaktivitäten, die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) beginnt hingegen erst Ende August bis Anfang September mit dem Schwärmen. Die Zeit des Schwärmens reicht jedenfalls bis Ende Oktober teilweise bis November. Quantifizierbare Daten in WKA-Gondelhöhe liegen bislang zur Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) vor (RUDOLPH 2017)*

Ein solches Schwärmereignis dauert jeweils nur eine oder wenige Nächte - im Mittel drei - und führt zu einer hohen Zahl von Rufaufzeichnungen in Gondelhöhe der WKAs. RUDOLPH

(2017, S. 12) nennt im Mittel 2.812 Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus pro Schwärmereignis, wobei die Zahl der Rufaufzeichnungen während Schwärmereignissen zwischen 42 und 93 % der Gesamtzahl der Aufzeichnungen ausmachten.

Schwärmereignisse bestimmen somit ganz wesentlich die Fledermaus-Opferzahlen an WKAs: „Eine erhöhte Flugaktivität ist mit einer erhöhten Schlaggefährdung der Fledermäuse gleichzusetzen.“ (RUDOLPH 2017, S. 12).

Schwärmereignisse können - da sie unvorhersehbar und kurzzeitig auftreten - nur durch einen Dauereinsatz von aufzeichnenden Fledermausdetektoren (z.B. Batlogger, Bat Pi, Batcorder) erfasst werden. Bei der in RUDOLPH (2017) betrachteten Zwergfledermaus fanden die Schwärmereignisse überwiegend ab Mitte Oktober statt. RAAB et al. (2017) haben ab Mitte Oktober überhaupt keine Untersuchungen durchgeführt, LAUSS & MA1suNGER (2021) haben überhaupt keine Fledermauserhebungen durchgeführt.

Somit fehlt es im Verfahren zum geplanten „Windpark Sigmundsherberg“ an jegliche Kenntnis über ein Ereignis, bei dem WKAs eine große Zahl an Tötungen unter Fledermäusen verursachen. In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass LAUSS & MA1suNGER (2021, S. 12), LAUSS et al. (2021, S. 37) und MAISLINGER (2022, S. 38) in den Monaten mit den meisten Schwärmereignissen - September und Oktober - auch keine Anlagenabschaltungen vorsehen.

3.10. Keine kumulative Betrachtung

Zur Artengruppe der Fledermäuse hat die Projektwerberin - wie auch zu allen anderen UVP-Schutzgütern - keine, wie auch immer geartete Betrachtungen hinsichtlich der kumulativen Auswirkungen angestellt.

3.11. Bewertung ohne jegliche Grundlage

Wie zuvor bereits belegt, fehlen den Erstellern der UVE und der UVE-Fachberichte sämtliche erforderlichen Kenntnisse zur ganzjährigen Raumnutzung der Fledermäuse im Rotorbereich an den geplanten WKA-Standorten des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ und damit zur Bewertung der Gefährdung der Fledermausarten durch das geplante Projekt.

Neben diesem gravierenden fachlichen Mangel, fehlen aber auch die sonstigen rezenten Grundlagen, die für eine Auswirkungsbewertung erforderlich sind. RAAB et al. (2017) sowie LAUSS & MAISLINGER (2021) haben keine Kenntnisse der Erhaltungszustände der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten, keine Kenntnisse über die Entwicklungstrends bezüglich Verbreitungsgebiet, Population und der artspezifischen Habitatfläche, keine Kenntnis zu den Zukunftsaussichten der jeweiligen Arten etc., nicht in der relevanten kontinentalen biografischen Region in Österreich und nicht EU-weit.

Weder RAAB et al. (2017) noch Lxuss & MAISLINGER (2021) haben die für Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung relevanten Berichte gemäß Art. 17 FFH-RL (UMWELTBUNDESAMT 2013b und 2019b, EEA 2019b) auch nur erwähnt oder in der Literaturliste aufgeführt, ganz zu schweigen von einer Berücksichtigung der Angaben.

Sämtliche von RAAB et al. (2017), LAuss & MAISLINGER (2021) und daraus folgend LAuss et al. (2021) aufgestellten Behauptungen sind völlig substanzlos und willkürlich erfolgt, sie sind gravierend falsch.

3.12. Völlig unzureichende Abschaltzeiten für die geplanten WKAs

RAAB et al. (2017, S. 180) beabsichtigen Anlagenabschaltungen in folgendem Umfang: „die Anlagen [sind] bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec und einer Lufttemperatur von über 14 °C in niederschlagsfreien Nächten (< 2mm/10 min) im August zwischen 18:00 Uhr und 04:00 Uhr und im September zwischen 17:00 Uhr und 00:00 Uhr abzuschalten“ (siehe auch LAuss et al. 2017, S. 30).

Ohne jegliche Erhebungen formulieren nun LAuss & MAISLINGER (2021, S. 12), LAuss et al. (2021, S. 37) und MAISLINGER (2022, S. 38) für das gleiche Vorhaben: „Die WEAs werden im Juli bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s, einer Temperatur über 14,7°C in niederschlagsarmen Nächten (< 2mm/10 min) im Zeitraum von 20:00 bis 5:00 Uhr abgeschaltet. Im August werden die WEAs bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s, einer Temperatur über 11,3°C in niederschlagsarmen Nächten (< 2mm/10 min) im Zeitraum von 19:00 bis 5:00 Uhr abgeschaltet“.

Um diese noch weitere willkürliche Reduktion der vorgesehenen Anlagenabschaltungen zu „begründen“, führen LAuss & MAISLINGER (2021) an, dass die von TRAXLER (2016) am „Messmast Meiseldorf“ erhobenen Daten relevanter und aktueller seien, als die von RAAB et al. (2017).

Die von LAuss & MAISLINGER (2021, S. 12 und 27) zitierte Quelle „Traxler 2016“ ist unveröffentlicht, nicht verfügbar und existiert ausschließlich als „Vorversion“. Aus Vortragsunterlagen, mit denen TRAXLER (2018) seine im Auftrag der Interessengemeinschaft Windkraft Österreich generierten Ergebnisse und Ansichten der Windkraftindustrie vorstellte, geht hervor, dass die Erhebungen am „Messmast Meiseldorf“ (t, Waldviertel_ Ost_ 02“) im Jahr 2015 erfolgt sind. Die Daten von „Traxler 2016“ sind somit nicht aktueller als die von RAAB et al. (2017).

Der „Messmast Meiseldorf“ war mehrere Kilometer vom „Windpark Sigmundsherberg“ entfernt. Die dortige Waldausstattung und Geländeform ist eine vollständig andere als beim geplanten „Windpark Sigmundsherberg“. Die Daten von „Traxler 2016“ können nicht auf das

Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ übertragen und nicht für dieses geplante Projekt genutzt werden.

Mit dieser im Auftrag der Projektwerberin verfassten Abschaltregelung wird im allergrößten Teil der Gefährdungszeiten für Fledermäuse - dem größten Teil der Reproduktionszeit sowie der gesamten Schwärm- und Zugzeiten - der Betrieb der Windkraftanlagen ermöglicht und damit eine große Zahl von Fledermäusen getötet werden.

Die Behauptung von RAAB et al. (2017, S. 180), ~USS et al. (2017, S. 30) und LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 12 und 14) dass mit dieser Abschaltregelung das Kollisionsrisiko für Fledermäuse entscheidend vermindert würde, die Maßnahmenwirksamkeit des definierten Abschaltalgorithmus als sehr hoch einzustufen und die Restbelastung auf das Schutzgut Fledermäuse vernachlässigbar bis gering sei, ist gravierend falsch.

Da es überhaupt keine Erhebungen zu den Fledermausaktivitäten im Rotorbereich gab - nicht von RAAB et al. (2017), nicht von LAUSS & MAISLINGER (2021), nicht räumlich, nicht tageszeitlich, nicht jahreszeitlich - gibt es auch keine Grundlage zur Ermittlung von Abschaltzeiten, die so bemessen sein müssen, dass die in Art. 12 FFH-RL normierten Verbotstatbestände gesichert nicht verletzt werden.

Wenn die Projektwerberin in LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 12) und MAISLINGER (2022, S. 38) Abschaltbedingungen für Windgeschwindigkeit, Temperatur, Tageszeit und Niederschlag für den von ihr als „Erforderlichen Fledermaus-Abschaltalgorithmus“ bezeichneten Tötungsplan für den Monat August festlegt, müsste sich selbst diese Landesbehörde fragen, auf welcher Basis die Projektwerberin die Abschaltbedingungen festgelegt hat: Es gab im Monat August keine einzige Fledermauserhebung, auch nicht bodennah, es gibt keine Kenntnis über das Raumnutzungsverhalten der Fledermäuse, das an jedem Standort aufgrund der Gegebenheiten und vorkommenden Arten völlig unterschiedlich ist - es gibt nichts, was diese willkürlichen Abschaltbedingungen untermauern könnte.

LAUSS & MAISLINGER (2021, S. 12), ~USS et al. (2021, S. 30) und MAISLINGER (2022, S. 38) formulieren des Weiteren die Wünsche der Projektwerberin: Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus bei entsprechenden Ergebnissen in Abstimmung mit der Behörde angepasst werden“. Sie beabsichtigen damit „Hinterzimmerdeals“ außerhalb des Bewilligungsverfahrens, um noch mehr Fledermäuse töten zu können.

Diese Praxis verstößt gegen die Ziele und Verpflichtungen der FFH-RL und ist daher unzulässig. Selbst der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat bereits vor Jahren diese Handlungen in ständiger Rechtsprechung als rechtswidrig erkannt (zuletzt im Erkenntnis vom

25.01.2021 in der Rechtssache Ra 2018/04/0179, ECU: AT: VWGH:2021, RA2018040179.LOO, Rn. 48-51).

3.13. Fazit

RMB et al. (2017, S. 141) wissen: Fledermäuse gehören heute zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltiergruppen. [...] Häufig werden Fledermäuse Opfer von Windkraftanlagen [...]. Auch der Verlust von Lebensraum und Jagdhabitaten werden in Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme von Windkraftanlagen genannt."

RAAB et al. (2017, S. 236) ist des Weiteren bekannt, dass sie die Auswirkungen auf die Fledermäuse - was nur auf Basis von Fakten erfolgen kann - bewerten müssen, und sie halten dazu selbst fest: „Im Zuge der Planung des Windparks Sigmundsherberg sind im Rahmen dieser Studie die Auswirkungen auf das Vorkommen der Fledermäuse zu beurteilen."

LAuss & MAISLINGER (2021) haben keine Erhebungen und wissenschaftlich fundierten Beurteilungen vorgenommen.

Diese Beurteilung kann die Projektwerberin und darauf aufbauend der UVP-Gutachter im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung bei einem derart geringen Untersuchungsumfang nicht durchführen.

Daher ist der Genehmigungsantrag der SCHÖNHERR RECHTSANWALT GMBH (2021) abzuweisen.

Sollte die Behörde tatsächlich der Ansicht sein, dass das Projekt „Windpark Sigmundsherberg" bewilligbar ist, wäre vor einer neuerlichen Auflage eine zweijährige durchgehende Untersuchung zu den Aktivitäten der Fledermäuse an den Kraftwerksstandorten in Bodennähe und über die gesamte Rotorhöhe nach dem besten international bekannten Stand von Wissenschaft und Technik durch ein unabhängiges, kompetentes und objektiv erhebendes und bewertendes Institut zu absolvieren sowie die Untersuchungsdaten zu veröffentlichen, um eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 1 Abs. 1 UVP-G18 auf fachlicher Grundlage zu ermöglichen.

Es ist allerdings für die Öffentlichkeit unzumutbar, zum gleichen Windparkprojekt mehrmals mit völlig unzureichenden, fachlich und rechtlich falschen Unterlagen behelligt zu werden. Die Projektwerberin zeigt sich seit acht Jahren unwillig, die notwendigen Erhebungen durchzuführen, um die erforderlichen Daten zur Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Projekts auf den UVP- Faktor biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume überhaupt vornehmen zu können. Daher ist der

Genehmigungsantrag der SCHÖNHERR RECHTSANWALT GMBH (2021) jedenfalls abzuweisen.

Die Behörde hat das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ im gegenständlichen wie auch im vorherigen Bewilligungsverfahren aufgelegt ohne überhaupt eine Information zu den streng zu schützenden Fledermäusen im Gefahrenbereich der Kraftwerksanlagen vorliegen zu haben.

Dabei haben langjährige Forschungen, beispielsweise von ...

- BRINKMANN et al. (2006, Hoheck, 80 % Walddeckung, 41 getötete Fledermäuse pro WKA und Jahr)*
- BEHR & VON HELVERSEN (2006, Rosskopf, 90 % Walddeckung, 26 getötete Fledermäuse pro WKA und Jahr)*
- NIERMANN et al. (2011, Schwarzwald, bis zu 57 getötete Fledermäuse pro WKA und Jahr)*

... gezeigt, dass Windkraftanlagen in Wäldern aufgrund der hohen Opferzahlen und der Lebensraumverschlechterungen nicht errichtet werden dürfen.

In RODRIGUES et al. (2016, S. 12) wird festgestellt: „Wegen der hohen Gefahr tödlicher Unfälle und der gravierenden Auswirkungen auf Lebensräume für alle Fledermausarten sollten keine Windkraftanlagen in allen Arten von Wäldern oder in einem Umkreis von 200 m errichtet werden.“ (siehe beispielsweise auch DORR 2007, RODRIGUES et al. 2008, KELM et al. 2014).

Alle WKAs des geplanten „Windparks Sigmundsherberg“ befinden sich innerhalb von Wäldern und somit innerhalb der Tabuzonen, in denen keine WKAs errichtet werden dürfen.

Unabhängig vom generellen fachlichen Verbot von WKA-Errichtungen in Waldgebieten normiert Art. 12 FFH-RL für alle in Europa vorkommenden Fledermausarten - alle Arten sind in Anhang IV FFH- Richtlinie gelistet - jedenfalls einen strengen Artenschutz, bei dem unter anderem ein Tötungs- und Störungsverbot sicherzustellen sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu verbieten ist.

Auch eine Ausnahmegewilligung gemäß Art. 16 FFH-RL kommt nicht in Betracht. Dies allein schon deshalb, weil Österreich die überwiegende Zahl von Fledermausarten bereits in einen ungünstigen Erhaltungszustand gebracht hat. Der günstige Erhaltungszustand ist aber eine der zwingenden Voraussetzungen, damit Art. 16 FFH-RL überhaupt zur Anwendung gebracht werden kann.

4. Vögel {Aves}

4.1. Untersuchungen

RAAB et al. (2017, S. 20 ff.) haben in den Jahren 2014 und 2015 in Summe knapp 56 Stunden Vogel-erhebungen verteilt auf 6 Standardkreise (Taxierungspunkte, kurz „TP“) durchgeführt. Des Weiteren erfolgten in 141 Stunden Linientaxierungen, bei denen jedoch die Zeiten für die Wechsel zwischen den Taxierungspunkten sowie die Zeiten für die Horstkartierung enthalten sind.

Nach Abgabe der Einwendungen 2018 erfolgten im laufenden Verfahren im ersten Halbjahr 2019 an 16 Tagen weitere Vogelerhebungen (RAAB et al. 2019, S. 3 und 11).

Die große Zahl an windkraftgefährdeten Vogelfunden sowie Horst- und Bruthöhlennachweisen (RAAB et al. 2019, S. 14-22) standen einer Projektbewilligung entgegen.

Um die festgestellten Vogelvorkommen zu revidieren, beauftragte die Projektwerberin zum wiederholten Male eine avifaunistische Erhebung, diesmal durch RIEDL (2021). In diesem Zusammenhang ist nochmals festzuhalten, dass es zu keiner anderen Artengruppe für das neue Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ Untersuchungen gab, nur für die im ersten Verfahren von allen Artengruppen Bestuntersuchte: die Avifauna.

Während RAAB et al. (2019, 24 ff., Tab. 4) noch 124 Vogelarten für das Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ nachgewiesen hat (in zehn Fällen war eine Bestimmung auf Artebene nicht möglich), kommt RIEDL (2021, S. 40) auf lediglich 89 Vogelarten.

RIEDL (2021, S. 21, Abb. 6) hat neun Beobachtungspunkte mit 500 m Standardkreisen festgelegt, aber lediglich einer überschneidet sich überhaupt mit einem der geplanten WKA-Standorte, nämlich rand- lieh mit WKA05.

Obwohl alle geplanten WKAs des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ innerhalb des Waldes gelegen sind, befindet sich sämtliche Beobachtungspunkte außerhalb des Waldes, wobei mehrere Beobachtungspunkte zwischen 1,5 und 2,0 km zur nächstgelegenen WKA situiert sind.

Eine derartige „Untersuchung“ genügt weder dem Leitfaden zum Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vögeln in Windkraftgenehmigungsverfahren (LUBW 2013), noch dem von Birdlife Österreich

formulierten absoluten Mindestuntersuchungsumfang (BIRDLIFE ÖSTERREICH 2021).

Folglich fehlen weiterhin geeignete avifaunistische Untersuchungen. Es erübrigt sich damit auf die weiteren gravierenden Mängel bei der Untersuchung von RIEDL (2021) einzugehen.

4.2. Durch WKAs gefährdete Vogelarten

Ungeachtet der Unterschiede der Untersuchungsergebnisse zwischen RAAB et al. (2017 und 2019) und RIEDL (2021) sowie der Erhebungsmängel bei allen Untersuchungen, wurden auch von RIEDL (2021, S. 40 ff.) hochgradig durch WKAs gefährdete Vogelarten im Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“, wie z.B. Schwarzstorch, Schwarz- und Rotmilan, Seeadler, Korn-, Rohr- und Wiesenweihe, Mäusebussard, Kaiseradler, Fischadler etc., festgestellt.

Darüber hinaus belegen wissenschaftliche Studien eine sehr hohe Zahl an Opfern unter kleineren Vogelarten. Diese unterliegen ebenso uneingeschränkt den hier relevanten artenschutzrechtlichen Normen des Art. 5 VS-RL.

Die große Zahl an durch WKAs gefährdeten Vogelarten im Gebiet des geplanten „Windparks Sigmundsherberg“ verbietet eine Bewilligung des Projekts.

4.3. Vogelzug

RAAB et al. (2017, S. 37) und RIEDL (2021, S. 38) befinden, wie bei allen Schutzgütern, die den Projekten ihrer Auftraggeber im Wege sein könnten, einmal mehr: „Das Untersuchungsgebiet ist als Vogeldurchzugsgebiet von geringer Bedeutung“. bzw. dass „es keinerlei Hinweise auf verdichtetes Zuggeschehen in relevanten Höhen im WP-Areal“ gab.

Diese Aussage stehen in völligem Widerspruch zu den Angaben in SCHMIDT et al. (2014, S. 16), die für den Bezirk Horn, in dem sich das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ befindet, eine der höchsten Fundzahlen von beringten Zugvögeln in Österreich belegen.

Zum Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ gab es keine geeigneten Untersuchungen zum Vogelzug: RAAB et al. (2017, S. 37 ff.) beschränkten ihre „Erhebungen“ auf visuelle Beobachtungen von Groß- und Greifvögel am Tag, RIEDL (2021, S. 38) hat zufällig bemerkte Flugbewegungen im Frühjahr bei Tag notiert.

Dabei ist erwähnenswert, dass die UVE-Autoren die Meinung vertreten, dass die nicht zur Gruppe der Groß- und Greifvögel zählenden Vogelarten nicht quantitativ zu erfassen und für das Projekt nicht relevant seien.

Das geltende Recht verlangt hingegen die Betrachtung aller in der EU heimischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VS-RL, wobei die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL (Stören, Töten, Beschädigen von Nestern etc.) auf alle

in Art. 1 Abs. 1 VS-RL festgelegten Arten gleichermaßen anzuwenden sind. Folglich sind die Auswirkungen des geplanten Projekts auf alle (teil)ziehenden Vogelarten 17, die das Vorhabensgebiet in irgendeiner Form (Überflug, Rast, Sammlung etc.) nutzen, zu ermitteln und zu bewerten.

Bereits hieraus ergibt sich, dass die von RAAB et al. (2017) und RIEDL (2021) durchgeführten „Untersuchungen“ zum Vogelzug rudimentär und als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar sind.

Um überhaupt eine Aussage zu den Auswirkungen der WKAs auf ziehende Vögel treffen zu können, müssen die Zugintensität und die Zughöhe im Bereich der geplanten Anlagen des „Windparks Sigmundsherberg“ sowie die Auswirkungen, die bestehende und bewilligte Anlagen sowie in Bewilligungsverfahren befindliche Anlagen auf die durchziehenden Vogelarten haben, bekannt sein.

Seit langem ist belegt, dass nur maximal ein Drittel des Vogelzuggeschehens in Mitteleuropa am Tag stattfindet, mindestens zwei Drittel des Zuggeschehens erfolgt bei Nacht.

Somit ist ein Großteil des Vogelzugaufkommens im geplanten Projektgebiet, da nur am Tag erhoben wurde, von vornherein unbekannt. Dabei ist auch entscheidungswesentlich: „Hauptsächlich nächtlich ziehende Zugvögel können Opfer von Kollisionen werden“ (HORCH & KELLER 2005, S. 15).

Aber auch die Kenntnisse zu den Zugvogelarten, die am Tag erfassbar sind, sind durch die völlig ungenügenden Untersuchungen, die im Auftrag der Projektwerberin von RAAB et al. (2017) und RIEDL (2021, S. 38) erbracht wurden, stark eingeschränkt.

Die Vogelzugexperten ASCHWANDEN & LIECHTI (2016a) heben hervor: "Die Radartechnologie ist zurzeit die einzige zur Verfügung stehende Messtechnik, die eine Überwachung fliegender Vögel während des Tages und in der Nacht über alle relevanten Flughöhen erlaubt." und wiederholen in ASCHWANDEN & LIECHTI (2016b): „Die einzige Methode, welche sich für die Ermittlung der an einem Ort durchziehenden Anzahl Vögel eignet, ist die Erfassung der Vögel mittels quantitativen Radarmessungen."

Da es im Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ keine Radaruntersuchungen gab, fehlt zum gesamten Vogelzuggeschehen - sowohl hinsichtlich des Tag-, als auch des Nachtzugs - die Kenntnis zur Raumnutzung der Vögel während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst, die aber die Voraussetzung zur Ermittlung der Kollisionsgefährdung der Avifauna durch das geplante Windkraftprojekt darstellt.

Ebenso fehlen die Grundlagen für eine kumulierte Bewertung des Vogelzuggeschehens, da es in Österreich bei keinem einzigen bewilligten Windparkprojekt jemals eine Radaruntersuchung zum Vogelzug gab.

Radaruntersuchungen zur Vogelerfassung bei Tag und Nacht sind dabei schon lange wissenschaftlicher Standard. Bereits in den 1940er Jahren wurde die Technik zur Vogelbeobachtung eingesetzt (Buss 1946). Systematische Studien wurden ab den 1950er Jahren erstellt (in Europa z.B. WEITNAUER 1956, SUTTER 1957a und 1957b, LACK 1959).

Jedenfalls seit den 1970er Jahren sind Radaruntersuchungen der Erfassungsstandard bei Zugvogelerhebungen und werden seit dieser Zeit durchgängig genutzt (siehe z.B. GAUTHREAU 1970, ALERSTAM & ULFSTRAND 1972, FLOCK 1972 und 1973, WILLIAMS et al. 1977, LARKIN & EISENBERG 1978,

LARKIN et al. 1979, WILLIAMS & WILLIAMS 1981, KORSCHGEN et al. 1984, WILLIAMS & YING 1990, COOPER et al. 1991, BRUDERER 1997, RUSSELL et al. 1998, MABEE et al. 2006, HEDENSTRÖM et al. 2009, BRABANT & ÜEGRAER 2017).

Das gegenständliche UVP-Verfahren stützt sich bei dem bei Windkraftprojekten wesentlichen Aspekt des Vogelzuges ausschließlich auf Mutmaßungen, es fehlt auch bei diesem Punkt die Bewilligungsgrundlage für das Vorhaben.

Zur nach Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie untersagten Tötung, erheblichen Störung etc. hat der EuGH in der Rechtssache C-192/11, ECLI:EU:C:2012:44 bereits 2012 festgestellt:

- Die Schutzmaßnahmen, die ein Mitgliedsstaat aufgrund von Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ergreifen muss, müssen sich daher gleichermaßen auch auf die wildlebenden Vögel erstrecken, deren natürlicher Lebensraum sich nicht in diesem Staat, sondern in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten befindet (Randnr. 24).*
- Die Wichtigkeit eines vollständigen und wirksamen Schutzes der wildlebenden Vögel innerhalb der EU - wo auch immer sie sich aufhalten oder durchziehen - macht eine nationale Gesetzgebung, die den Schutz von wildlebenden Vögeln davon abhängig macht, dass sie in dem Mitgliedsstaat selbst vorkommen, mit der Richtlinie unvereinbar (Randnr. 25).*
- Das allgemeine Schutzregime gemäß Art. 5 Vogelschutzrichtlinie erstreckt sich gemäß dessen erstem Satz auf alle Arten von Vögeln, die in Art. 1 Vogelschutzrichtlinie - das sind sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind - genannt*

sind. Dieses Regime umfasst das Verbot des absichtlichen Tötens, Fangens und der absichtlichen Störung der geschützten Vogelarten sowie das Sammeln ihrer Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand (Randnr. 33)

- *Ausnahmen vom Tötungsverbot aus sozialen oder ökonomischen Gründen gehören nicht zu den in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie erschöpfend aufgeführten Ausnahmegründen (Randnr. 39).*

4.4. Daten- und Bewertungsgrundlagen

RIEDL (2021, S. 7 und 16) hält fest, dass er als Basis „die Daten der EU-Mitgliedsstaaten zu Status und Trend der Vogelpopulationen (gemäß Artikel 12, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG), welche im Zeitraum von 2008 bis 2012 gesammelt bzw. berichtet wurden“ verwendet hat.

Zum Zeitpunkt des Erhebungsbeginns von RIEDL (2021) waren längst die Daten zur Avifauna im Bericht gemäß Art. 12 VS-RL für den Berichtszeitraum 2_013-2018 veröffentlicht - national (DVORAK 2019) wie auch EU-weit (EEA 2019a).

Mit der Verwendung veralteter Daten vertuscht die Projektwerberin offensichtlich die negativen Trends sowie die inzwischen höheren Gefährdungsgrade, um die verschlechterten Bestandssituationen bei zahlreichen durch Windkraft gefährdete Vogelarten nicht einer Bewertung zugrundelegen zu müssen.

RIEDL (2021, S. 46) gibt weiter an: Die Einstufung der einzelnen Vogelarten in Anhang I gemäß Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) wurden der geltenden Fassung entnommen (abrufbar unter: http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/vogelschutz_rl/).

Der Link auf die Vogelschutzrichtlinie beim Umweltbundesamt 18 liefert eine veraltete Version der Richtlinie, nämlich die vom 30. November 2009. Danach gab es zwei relevante Richtlinienänderungen, nämlich ...

- *die Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, veröffentlicht im ABI. Nr. L 158 vom 10. Juni 2013*
- *und die Änderung durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, veröffentlicht im ABI. Nr. L 170 vom 25. Juni 2019*

... die RIEDL (2021) ignoriert. Somit ist bereits die von RIEDL (2021) herangezogene Rechtsgrundlage falsch.

RIEDL (2021) berücksichtigt weder die Trends (DVORAK 2019, EEA 2019a), noch die Gefährdungseinstufung auf EU-Ebene (Bird Status, EEA 2019a), noch die national für den Vogelschutz prioritären Arten (DVORAK et al. 2017) - nicht für die von ihm überhaupt nur betrachteten Arten und keinesfalls für alle im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten. Damit kann er auch nicht feststellen, bei welchen Arten, die im Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ festgestellt wurden, bereits gegen Art. 13 VS-RL verstoßen wurde und damit von vornherein eine Projektgenehmigung ausgeschlossen ist.

RIEDL (2021, S. 47 ff., Tab. 9 und 10) selektiert die Vogelarten nach Anh. I VS-RL 19, nach SPEC-Einstufung und nach Gefährdungseinstufung in Österreich bzw. NÖ, wobei die zugrundegelegte Rote Liste NÖ 27 Jahre alt ist. Daraus generiert RIEDL (2021, S. 50, Tab. 10) eine Liste mit 48 Vogelarten, die er als „am relevantesten“ ansieht und zu denen er anschließend gruppenweise ein paar Sätze schreibt.

Die vorgenommene Unterscheidung ist unzulässig:

- In Anh. I VS-RL sind die Vogelarten gelistet, deren Lebensräume einen besonderen Schutz benötigen, weshalb für diese Arten von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 VS-RL Schutzgebiete auszuweisen sind. Unabhängig vom Lebensraumschutz ist im gegenständlichen Fall vielmehr die Einhaltung der in Art. 5 VS-RL artenschutzrechtlichen Vorgaben - das heißt für die Individuen aller in Österreich vorkommender Vogelarten iSv Art. 1 VS-RL – zu gewährleisten, weshalb die Angabe der in Anh. I VS-RL gelisteten Vogelarten nicht relevant ist.*
- Das Artenschutzrecht gemäß Art. 5 VS-RL ist unabhängig vom Gefährdungsgrad für alle Individuen der in Artikel 1 berücksichtigten Arten sicherzustellen. Jegliche Einschränkungen auf besonders gefährdete Arten ist nicht statthaft.*

Ein „Fachbericht“ wie der von RIEDL (2021), der nicht die rechtlichen Verpflichtungen berücksichtigt, ist von vornherein als Bewilligungsgrundlage unbrauchbar.

4.5. Nullvariante

§ 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G verlangt eine Beschreibung der von der Projektwerberin geprüften Nullvariante.

RIEDL (2021, S. 14) führt hierzu einzig aus: Derzeit sind keine konkreten Entwicklungen oder Veränderungen der betroffenen Lebensräume absehbar, welche auch ohne das gegenständliche Vorhaben eintreffen würden. Ungeachtet dessen ist zu erwarten, dass bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens früher oder später andere

Windenergieprojekte in dieser (§19- bzw.) §20-Zone geplant werden worden, mit insgesamt ähnlichen Auswirkungen (ggf. jedoch nicht auf exakt den gleichen Flächen).".

Die Ausführungen von RIEDL (2021) stellen keine Beschreibung einer Nullvariante im Sinne des UVP-G dar. Hierzu wäre eine tatsachenbasierte Beschreibung erforderlich gewesen, die darlegt, welche Entwicklungen für die UVP-Schutzgüter - hier mit Schwerpunkt Avifauna - zu erwarten sind, wenn das geplante Projekt "Windpark Sigmundsherberg" nicht realisiert wird.

Die von RIEDL (2021) stattdessen verbreitete Ansicht, dass wenn der „Windpark Sigmundsherberg" nicht jetzt gebaut wird, dann eben später, aber jedenfalls mit ähnlichen Eingriffen in die Biodiversität, die Landschaft etc., kann eine Nullvarianten-Untersuchung nicht ersetzen.

Bei der Nullvariante ist davon auszugehen, dass in der-Zone WA 20 gemäß § 20 Abs. 3b NÖ ROG idF LGBl. Nr. 97/2020 (zuvor in § 19) iVm der VO SekROP Windkraft (LGBl. Nr. 8001/1-0) kein Windkraftprojekt entstehen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Behauptung von LAuss et al. (2021, S. 22) zur Nullvariante zu verweisen, die noch darüberhinausgehende falsche Behauptungen beinhaltet, aber ebenso keine Untersuchung und Beschreibung der Nullvariante im Sinne des geltenden Rechts darstellen.

5. Wildtiermigration

Unter der Überschrift „Migrationsachsen von Großwildarten" wird in RMB et al. (2017, S. 193 und 2019, S. 148) „der Aspekt der Wanderbewegungen vom Rot- und Schwarzwild dargestellt". Dabei gestehen RAAB et al. (2017, S. 193) ein: „Es wurden jedoch keine eigenen Untersuchungen zum Thema Wanderbewegungen vom Rot- und Schwarzwild durchgeführt".

RAAB et al. (2017, S. 195) erwähnen noch das „Rehwild" und stellen hierzu die Behauptung auf, dass „es sich beim Rehwild im Umfeld des geplanten Windparks Sigmundsherberg ebenfalls um Standwild handelt" und somit keine Auswirkungen auf die Migration zu erwarten seien.

Andere Arten haben RAAB et al. (2017) bezüglich der Wildtiermigrationskorridore nicht einmal erwähnt.

LAuss & MAISUNGER (2021, S. 21) berufen sich auf RAAB et al. (2017), LAuss et al. (2021) gehen auf das Thema Wildtiermigration nicht ein.

RAAB et al. (2017, S. 194, Abb. 88) zeigen einen Kartenausschnitt aus KNOLL et al. (2013b), der ausschließlich im Bereich der WKA 06 eine „Migrationsachse“ zeigt. Diese Darstellung beruht auf „Erfahrungswerte von [Zivilingenieur für Forst- und Holzwirtschaft] DI Reinhard Barbi“ (RAAB et al. 2017, S. 193, KNOLL et al. 2013b) und bildet damit keine wissenschaftliche Grundlage.

KNOLL et al. (2013a, S. 42) legen fest, dass Wildtierkorridore Vorbehaltszonen darstellen, „mit der Vorgabe, dass diese im Zuge von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu untersuchen sind.“

Da RAAB et al. (2017, S. 193) und LAUSS & MAISLINGER (2021) selbst eingestehen, dass sie keine Untersuchungen zum Thema Wanderbewegungen von Tieren durchgeführt haben, nicht einmal zum genannten Rot- und Schwarzwild“, ist die UVE auch in diesem Punkt unzureichend.

Die tatsächlich bekannten Wildtiermigrationskorridore im Bereich des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ (LEITNER 2018) werden in Abb. 4 gezeigt. Es sind „die für Österreich bedeutsamen Lebensraumkorridore“, die von den österreichischen Bundesländern validiert und vom Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus veröffentlicht wurden (BMNT 2018a und 2018b).

Es handelt sich damit um die gültige Ausweisung der wichtigsten Lebensraumkorridore in Österreich“ (BMNT 2018a), die Österreich zur Erreichung eines kohärenten Netzwerks im Sinne von Art. 3 Abs. 1 und 3 FFH-Richtlinie als erforderlich erachtet, um die normierte Erhaltung der Biodiversität gemäß ...

- 3. Erwägungsgrund der FFH-Richtlinie („Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern“),
 - Art. 2 Abs. 1 und 2 FFH-Richtlinie (Sicherung der Artenvielfalt und Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands)
 - sowie Art. 1 CBD („Ziele dieses Übereinkommens [...] sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt“, wobei diese „die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme“ umfasst)
- ... erreichen zu können.



Abb. 4: Die WKA-Standorte des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ (●), die zu errichtenden Zufahrtsstraßen (—), der Pufferbereich von 1 km um die WKA-Mittelpunkte (-----), in dem jedenfalls mit erheblichen Störungen für Wildtiere durch die WKAs zu rechnen ist sowie die für das Vorhaben relevanten, für Österreich bedeutsamen Lebensraumkorridore (—, LEITNER 2018, BMNT).

Das Vorhabensgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ - Kraftwerksanlagen und Zufahrtsstraßen - überschneidet sich vollständig mit den bekannten und festgelegten bedeutsamen Wildtiermigrationskorridoren.

Von dem Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ gehen erheblich negative Auswirkungen auf die zur Erhaltung der Biodiversität notwendige Migration der Arten aus, die artabhängig von erheblichen Störungen bis hin zur vollständigen Unterbrechung der bedeutsamen Lebensraumkorridore reicht - dies in drei Dimensionen. überdies ist ein ausgewiesener Kreuzungspunkt der bedeutsamen Lebensraumkorridore in Österreich betroffen (siehe Abb. 4).

Folglich ist eine Bewilligung des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ jedenfalls gegen die in der FFH-Richtlinie normierte herzustellen Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks, sowie gegen das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und das Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wild lebender Tierarten gerichtet und daher nicht statthaft (siehe dazu auch WAGNER & ECKER 2021a und 2021 b). Eine Konsumation der Windkraftzone WA 20 bzw. den darin im örtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Widmungsflächen „Gwka“ ist rechtlich nicht möglich.

6. fehlende Ermittlung und Bewertung der Kumulations- und Wechselwirkungen

6.1. Anzuwendendes UVP-Recht

Die Projektwerberin hat den Genehmigungsantrag für den "Windpark Sigmundsherberg" „gemäß § 5 UVP-G 2000“ gestellt (SCHÖNHERR RECHTSANWALT GMBH 2021).

In der Kundmachung führt das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2022a und 2022d) aus, dass die Projektwerberin „den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NO Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben Windpark Sigmundsherberg gestellt“ hat. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.“.

Folglich ist das UVP-Recht für das Prüfverfahren und damit für die von der Projektwerberin vorzulegenden Unterlagen (UVP-Bericht gemäß Art. 5 iVm Art. 1 Abs. 2 lit. g sublit. i UVP-RL bzw. Umweltverträglichkeitserklärung gemäß § 6 UVP-G) maßgeblich.

6.2. Kumulationsprüfung

Anh. IV z. 5 UVP-RL verlangt zweifelsfrei eine kumulative Prüfung, dies unabhängig von ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten:

- Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge [...] der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/ oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen“*
- Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 sollte sich auf die [...] kumulativen [...] Auswirkungen des Projekts erstrecken“, wobei einer der Faktoren des Art. 3 Abs. 1 UVP-RL die „biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume“ ist.*

Die kumulative Prüfung verlangt ebenso § 6 Abs. 1 Z. 4 lit. d UVP-G: „Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: [...] eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge [...] des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben“.

Die Projektwerberin hat keine Kumulationsprüfung durchgeführt. In der UVE finden sich zum Thema “Kumulation“ lediglich zwei Behauptungen:

- „Ergänzend wird festgehalten, dass das vom Vorhaben betroffene Gebiet in der Studie WICHMANN et al. 2013 behandelt wird und alle sechs Anlagen innerhalb der Zone gem. § 19 Abs. 3b NO ROG 1976 der Gesamt-Zonierung Niederösterreichs (KNOLL et al. 2013) liegen, können negative kumulative Effekte mit anderen, benachbarten Windparks - egal ob bestehend oder in Planung - im Sinne einer erhöhten Barrierewirkung bzw. eines erhöhten Kollisionsrisikos als unwahrscheinlich und unerheblich erachtet werden.“ (LAuss et al. 2021, S. 29).*

- „Im Zuge der Erstellung des sektoralen Raumordnungsprogrammes Windenergie wurde ebenfalls eine strategische Umweltprüfung durchgeführt, in der auch relevante Kumulationswirkungen mitbeurteilt bzw. mitberücksichtigt wurden.“ (LAuss et al. 2021, S. 46).

Die Behauptungen der Projektwerberin sind falsch:

- „WICHMANN et al. 2013“ - korrekt: WICHMANN & DENNER (2013) - haben von allen UVP-Schutzgütern ausschließlich die Avifauna betrachtet.
- Hinsichtlich der Avifauna haben WICHMANN & DENNER (2013) nur die sechs Vogelarten berücksichtigt, bei denen die Autoren bereits beim damaligen WKA-Ausbaugrad in NÖ gesichert feststellen konnten, dass die Erheblichkeitsschwellen bereits überschritten sind: Kornweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Kaiseradler, Seeadler und Sakerfalke - bis auf den Sakerfalken wurden alle Arten von RAAB et al. (2017 und 2019) sowie von RIEDL (2021) im Untersuchungsgebiet „Windpark Sigmundsherberg“ festgestellt.
- WICHMANN & DENNER (2013) haben die kumulative Betrachtung auf Populationsebene durchgeführt. Das anzuwendende Artenschutzrecht schützt aber - wie der Europäische Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat - das Individuum.
- Auch haben WICHMANN & DENNER (2013) nur eine Kumulationswirkung hinsichtlich anderer Windkraftprojekte in Erwägung gezogen. Eine Kumulationsprüfung unter Berücksichtigung aller Projekte, die auf das jeweilige Schutzgut wirken sowie der bestehenden Vorbelastungen und Umweltprobleme, wie dies vom Unionsrecht verlangt wird, wurde in WICHMANN & DENNER (2013) nicht einmal angedacht.
- Auch LAuss et al. (2021) führen unionsrechtswidrig nur die Berücksichtigung der, benachbarten Windparks "für eine durchzuführende Kumulationsprüfung an. Dabei schränken die UVE- Autoren überdies die Betrachtung auf Barrierewirkung und Kollisionsrisiko ein und blenden Störungen, Habitatverluste, Zerstörungen und Beschädigungen von Fortpflanzungsstätten etc. von vornherein aus.
- In der strategischen Umweltprüfung (SUP) zum NÖ SekROP Windkraftnutzung gab es ausschließlich eine „Bewertung“ von potentiellen Kumulationswirkungen bezüglich einer Überbelastung des Landschaftsbilds (siehe Datenblätter zu den Windkraftzonen gemäß SekROP Windkraftnutzung, LGBl. 8001 /1-0, adaptiert nach Regierungsbeschluss, KNOLL & AICHHORN 2014), wobei die „Bewertung“ nicht auf

wissenschaftlich objektiven Fakten und Methoden basierte, sondern die subjektive Meinung des Verordnungsgebers bzw. der von der Landesregierung beauftragten Knollconsult GmbH darstellt. Das Thema „Kumulation“ wird im Umweltbericht in 11 Zeilen(!) abgehandelt und beschränkt sich zusammengefasst auf die Feststellung, dass zwischen den Windkraftzonen noch Platz frei gelassen wurde und dadurch Kumulationswirkungen reduziert werden (KNOLL et al. 2013a).

- In der SUP zum NÖ SekROP Windkraftnutzung kann es auch keine kumulative Prüfung hinsichtlich der biologischen Vielfalt, der menschlichen Gesundheit etc. gegeben haben, da ausschließlich Schutzgebiete bzw. schützenswerte Bereiche in Betracht gezogen wurden und das Vorkommen der Arten in den Windkraftzonen zu keinem Zeitpunkt betrachtet und jedenfalls zum Zeitpunkt der Verordnung auch nicht bekannt war - z.B. halten KNOLL et al. (2013) hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse selbst fest, „dass für Fledermausvorkommen keine landesweiten gesicherten Daten vorliegen.“

Folglich gibt es weder in WICHMANN & DENNER (2013), noch in Unterlagen zum NÖ SekROP Windkraftnutzung (KNOLL et al. 2013 und KNOLL & AICHHORN 2014), noch in der UVE und den zugrundeliegenden Fachbeiträgen (LAUSS et al. 2021, RIEDL 2021, LAUSS & MAISLINGER 2021) irgendeine Betrachtung der kumulativen Auswirkungen des Projekts in Verbindung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten entsprechend des geltenden Rechts: Keine Identifizierung, keine Beschreibung und keine Bewertung.

6.3. Prüfung der Wechselbeziehungen

Art. 3 Abs. 1 UVP-RL normiert: Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- a) Bevölkerung und menschliche Gesundheit;
- b) biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß der Richtlinie 92/143/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG geschützten Arten und Lebensräume;
- c) Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima;
- d) Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft;
- e) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a bis d genannten Faktoren."

§ 6 Abs. 1 Z. 3 UVP-G legt fest: „Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten: [...] eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören“.

LAuss et al. (2021, S. 41) verbreiten unter der Überschrift „Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gem. § 6 (1) UVP-G“ ein paar allgemeine Sätze zu Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen sowie problematische bis falsche Behauptungen hinsichtlich der Klimarelevanz der Windkraft und führen tatsachenwidrig an, dass bereits bei den einzelnen Schutzgütern“ auf „Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen“ eingegangen worden sei. Weder in RIEDL (2021, Fachbeitrag Vögel) noch in LAuss & MAISLINGER (2021, andere Arten außer Vögel) - um nur zwei relevante Beispiele anzuführen - findet man die Begriffe „Wechselwirkungen“ oder Wechselbeziehungen“, von einer normierten Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Wechselbeziehungen ganz zu schweigen.

Tatsächlich gibt es in der UVE zum Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ keine Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen den in Art. 3 Abs. 1 lit. a bis d UVP-RL festgelegten Faktoren.

Die von der Projektwerberin zum geplanten „Windpark Sigmundsherberg“ vorgelegte UVE sowie die dazugehörigen Fachberichte genügen nicht einmal ansatzweise den rechtlichen Vorgaben zur Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen zu Kumulation und Wechselbeziehungen - eine Projektbewilligung ist rechtmäßig nicht möglich.

7. Einschätzung der Belastungen durch die Projektwerberin

LAuss et al. (2021, S. 44, Tab. 5) behaupten für sämtliche Tierarten - Vögel, Fledermäuse, alle weiteren Säugetiere, Insekten, Amphibien und Reptilien - geringe oder vernachlässigbare Rest- bzw. Gesamtbelastungen durch das geplante Projekt „Windpark Sigmundsherberg“.

Diese, teils aus stark mangelhaften und unzureichenden Erhebungen, teils aus fachlicher Unkenntnis sowie mutmaßlich aus im Sinne ihres Auftraggebers handelnden UVE- und Fachberichtserstellern resultierenden Behauptungen zu den Belastungen der Schutzgüter sind durchgängig falsch und widersprechen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen, wie für die in den Einwendungen behandelten Artengruppen zuvor belegt wurde. In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass LAuss et al. (2021, S. 44, Tab. 5) das UVP-Schutzgut „Biologische Vielfalt“ in ihrer - durchgängig falschen - Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen“ nicht einmal aufführen.

[.....]

1.5.3.4 Ifd. Nr. 5 – Alliance For Nature (AFL)

[.....]

Begründung / Einwendungen

Durch das Vorhaben kommt es (möglicherweise)

- zu Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erscheinungs- bzw. Landschaftsbildes infolge Einbringens höhenwirksamer technogener Elemente (Windindustrieanlagen [WIA]),
- zu einer technischen Überformung und Störung landschaftsbildprägender Strukturen und Sichtbeziehungen, die auch fernwirksam wahrnehmbar sind (siehe dazu auch weitere Ausführungen/Einwendungen betreffend das Kloster Pernegg nachstehend),
- zu einer Überformung des bestehenden Landschaftscharakters durch technogene höhenwirksame Elemente,
- zu erheblichen Veränderungen des Gebietscharakters und nachteiligen Veränderungen des ästhetischen Landschaftsraumes
- zu einer Lebensraumveränderung und zur Veränderung des Landschaftscharakters sowie zu Flächenverbrauch, Trennwirkungen und zu einer Veränderung der Funktionszusammenhänge,
- zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere (insbesondere der Avi- und Insektenfauna, Fledermausarten etc.), Pflanzen, Biologische Vielfalt, Lebensräume, Wasser, Luft und Klima sowie Sach- und Kulturgüter.
- zu Eingriffen in den Wald bzw. Rodungen, den Boden und (Grund-)Wasserhaushalt sowie in die Wildökologie und Jagd.
- zur Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm und optische Signale,
- zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale), zu Lärmbelastung, Eisfall und Schattenwurf.
- Qualitätseinbußen im naturnahen, sanften Fremdenverkehr und zu einer Schmälerung des Erholungswertes der umgebenden Landschaft sowie Wertminderung der umliegenden Region hinsichtlich Grundstücke, Immobilien. Landwirtschaft und Gesundheitsbetrieb (siehe dazu auch weitere Ausführungen/Einwendungen betreffend das Kloster Pernegg nachstehend),
- zur optischen und akustischen Störwirkung sowie möglicher Gesundheitsgefährdung,
- sowie zur Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen und der Judikatur.

Kloster Pernegg

Die Waldviertier Gesundheitsbetriebe

Im Waldviertel gibt es eine Konzentration von Rehabilitationszentren, Kuranstalten (Moorbädern) und Gesundheitsbetrieben im weiteren Sinn. Diese Betriebe werden vom Waldviertel Tourismus beworben: <https://www.waldviertel.at/gesundheitsbetriebe>.

Waldviertel Tourismus zum Kloster Pernegg: „Das Waldviertel ist für seine vielen natürlichen Kraftplätze bekannt - und auch im 1153 gegründeten Prämonstratenser Chorfrauenkloster sind sie liberal/ spürbar. Eine solch kraftspendende und energetisierende Umgebung verstärkt die Wirkung beim Fasten. Jedes der 50 Zimmer eröffnet einen herrlichen Blick auf den philosophischen Garten oder die umliegenden Wälder.“

Charakter des Gesundheitsbetriebes Kloster Pernegg

Das Kloster Pernegg ist zweifelsfrei zu den Waldviertier Gesundheitsbetrieben zu rechnen. Es ist aber nicht formal nach den Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes organisiert. Fasten und die Gruppenarbeit der Gäste haben aber eine therapeutische Wirkung für die körperliche und psychische Gesundheit. Die praktischen Arbeitsweisen sind mit einer Kuranstalt durchaus vergleichbar.

Kloster Pernegg Stille & Sinn

Eine Beurteilung der Arbeitsweisen des Klosters Pernegg kann am besten aufgrund der Angebote erfolgen: <https://www.klosterpernegg.at>.

Dazu einige Beispiele aus dem überaus reichhaltigem Angebot betreffend Fastenkurse mit Bezug zur Landschaft und zum Erholungswert der Landschaft (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

- *Phantastisch ins Waldviertier Frühlingserwachen 04.03.2023-11.03.2023*

*Das gemeinsame Fasten, **ausgedehnte Spaziergänge in der Natur** und die Stille des Klosters Pernegg lösen körperliche und psychische Blockaden auf*

- *Waldviertier-Fasten-Wandern 25.02.2023-0-103.2023*

*„Der Pernegger Biobauer und Bürgermeister Andreas Nendwich zeigt uns die Geheimnisse seiner Heimat. Mit vielen Geschichten und Sagen führt er uns zu den schönsten Plätzen des Waldviertels. **Wandernd und /fastend** werden wir Ihnen unser **starkes Gefühl der Naturverbundenheit**, die Gelassenheit der Menschen, das damit verbundene Gottvertrauen und die Freiheit des Waldviertels näherbringen.*

- Stress toflow 25.02-0-1.03.2023

Das gemeinsame Fasten. **ausgedehnte Spaziergänge** in der Natur und die Stille des Klosters Pernegg lösen körperliche und psychische Blockaden auf.

- Klosterfesten mit Stille und Sinn 25.02-0-1.03.2023

„In und um das Klosterareal wurden Möglichkeiten geschaffen, der Stille zu begegnen. Ein Kräuterlabyrinth, ein philosophischer Garten mit Texttafeln großer Dichter und Denker, **einen Weg der Stille durch den angrenzenden Wald**. Die Stationen schaffen Bezugspunkte zur Stille, mit denen man sich nach Lust und Laune auseinandersetzen kann. "

Die willkürlich ausgewählten Beispiele verdeutlichen, dass nur eine Landschaft mit ungestörter Ästhetik und mit einem Orts- und Landschaftsbild, das nicht durch Windindustrieanlagen belastet und verunstaltet wurde, dem Anspruch „Stille & Sinn“ gerecht werden kann.

Praxis Dr. Wögerbauer

Im Kloster Pernegg betreibt Dr. Georg Wögerbauer eine Praxisgemeinschaft für Allgemeinmedizin und Psychotherapie. Das beiliegende Schreiben von Dr. Wögerbauer an das Amt der NÖ Landesregierung streicht die Wichtigkeit einer ungestörten Umgebung heraus und weist mit Besorgnis auf die drohenden Beeinträchtigungen durch Windindustrieanlagen hin.

Örtliches Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Pernegg

Das Kloster Pernegg ist im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Pernegg enthalten. Es werden 10.000 Nächtigungen und ein Ausbau auf 15.000 Nächtigungen angeführt. Die geplante Errichtung von Windindustrieanlagen steht dazu im Widerspruch.

Örtliche Lage

Pernegg liegt nördlich des Horner Beckens auf der Hochebene des Waldviertels. Die in Sigmundsherberg geplanten 6 Windindustrieanlagen sollen eine Höhe von 246,5 Meter haben. Der Abstand zum Kloster Pernegg beträgt etwa 4,5 km. Aus den Projektunterlagen geht hervor, dass die in der mittleren Wirkzone befindlichen Windindustrieanlagen von Pernegg und dem etwas südlich liegenden Kloster Pernegg voll sichtbar wären. Die Sichtbarkeit wirkt vor allem bei Wanderungen und beim häufigen Aufenthalt im Freien störend.

Bisheriges Genehmigungsverfahren

In der Strategischen Umweltprüfung zum Sektorales Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung in NÖ wurden die Waldviertler Gesundheitsbetriebe behandelt. Der westliche Bereich des Waldviertels mit einer Konzentration von Gesundheitsbetrieben wurde frei von Windindustrieanlagen gehalten. Über den Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg wurde in der SUP für das Sektorales Raumordnungsprogramm keine Entscheidung gefällt. In den Datenblättern wird lediglich auf die Existenz des Betriebes hingewiesen: „Heilfasten & Stille Kloster

Pernegg in der Umgebung“, „Gesundheitszentrum, Freizeitzentrum: Ja“. Dieser Umstand wäre im weiteren Genehmigungsverfahren zu behandeln und der Schutzanspruch zu berücksichtigen gewesen. Denn im UVE- Fachbeitrag zum Schutzgut Mensch - Siedlungsraum“ vom 25.04.2022 der EWS heißt es unter Punkt 5.6.2 (eigene Hervorhebung durch Fettdruck):

„5.6.2 Beurteilung der Sensibilität Freizeit- und Erholungseinrichtungen

*Die beiden Fußballplätze in Hötzelndorf und Walkenstein im Untersuchungsraum sind lediglich von untergeordneter lokaler Bedeutung und weisen daher eine „geringe“ Sensibilität auf **Das Fastenkloster Pernegg sowie die Erlebniswelt Gallien sind von regionaler bis überregionaler Bedeutung, daher wird ihnen eine „hohe“ Sensibilität zugeschrieben.***

Die Gesamteinstufung der Sensibilität der Freizeit- und Erholungseinrichtungen orientiert sich an der höchsten Einstufung und wird daher mit „hoch“ bewertet. In Summe weist der Untersuchungsraum somit ein hohes Erlebnis- und Erholungspotential auf.

Die Unberührtheit und Ästhetik der „Landschaft Pernegg“ und des naheliegenden „Oberen Pulkautales“ ist ein zentrales Element des Geschäftsmodells des Klosters Pernegg. Die Gäste werden auf ihren Wanderungen durch die Immissionen der Windindustrieanlagen auf die Landschaft und auf das Landschaftsbild gestört. Im Falle einer Inbetriebnahme der Windindustrieanlagen würde das Kloster Pernegg einen hohen Attraktivitätsverlust erleiden und der Erfolg der Therapien gefährdet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter (z.B. Mensch, Pflanzen, Tiere [u.a. Avi- und Insektenfauna, Fledermäuse], Boden, (Grund-) Wasserhaushalt. Landschaft. Landschaftsbild) sind unzureichend.

Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein als auch Maßnahmen ergriffen werden,

damit der derzeitigen Energieverschwendung Einhalt geboten wird, bevor eine Landschaft wie diese, die für Menschen und bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WIA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.

Für das gegenständliche Windpark-Vorhaben besteht kein öffentliches Interesse - ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technogene Anlagen, wie sie die WIA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.

Antrag / Forderung

AFN beantragt bzw. fordert die UVP-Behörde bzgl. oben genanntem Vorhaben auf,

- den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ab- bzw. zurückzuweisen,
- kein UVP- und sonstiges Genehmigungsverfahren durchzuführen,
- keine Baugenehmigung, keine wasserrechtlichen Bewilligungen, keine Rodungsbewilligungen und keine sonstigen mit dem oben genannten Vorhaben zusammenhängenden Bewilligungen zu erteilen.

1.5.3.5 lfd. Nr. 6 – Dr. Wolfgang Lechthaler (Eutaxa)

STELLUNGNAHME zum UVP-Bewilligungsverfahren, entsprechend dem Antrag der Windkraft Simonsfeld AG, Kennzeichen: WST1-UG-30

[.....]

Beurteilung des Gefahrenpotentials

[.....]

Eine realistische Einschätzung der Auswirkungen des Projektvorhabens auf die im Projektgebiet und in den angrenzenden Schutzgebieten vorkommenden Arten kann daher nur vorgenommen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Probleme von WKA in Waldstandorten weniger in den beanspruchten Stellflächen liegen, sondern im von den Rotoren durchpflügten Lebensraum über den Baumwipfeln, und welchen Gefahren die dort lebenden Organismen während der gesamten Betriebsdauer ausgesetzt sind.

Interessenskonflikt bei Gutachtern

Zur Erlangung der Umweltverträglichkeitsbescheinigung wurden vom Projektwerber mehrere naturschutzfachliche Gutachten der Firma EWS Consulting vorgelegt, die u. a. auf Daten der im Rahmen der SUP vom TB Dr. Reiner Raab erstellten Kartierungsarbeiten aufbauen. Sämtliche dieser bei SUP und UVE vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten zeichnen sich durch einen Mangel an Unabhängigkeit und Objektivität der Verfasser aus. Dies war bereits bei den SUP-Gutachten vom TB Raab der Fall, und wiederholt sich bei den von der EWS Consulting gefertigten naturschutzfachlichen UVE-Beiträgen.

[.....]

Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Biodiversität

Die Windkraft-Potenzialfläche WA 20 liegt im oberen Pulkautal auf einem forstlich genutzten, von menschlichen Aktivitäten wenig beeinflussten bewaldeten Höhenrücken. Ökologisch bedeutend ist das Gebiet wegen des naturnahen Charakters des Flusstals, in dem die Pulkau, ohne begleitende oder querende Straßen, umgeben von ausgedehnten Feuchtwiesen, Au- und Erlenbruchwäldern in

südöstliche Richtung fließt. Die im Bereich des Bruchwalds im unteren Streckenabschnitt vorhandenen Tümpel und wasserführenden Gräben dienen Amphibien als Lebensraum, stellen aber auch ein attraktives Nahrungshabitat für Wasser- und Watvögel dar. Aufgrund des großen ökologischen Potentials der Region "Oberes Pulkautal" sind die dort geplanten Windpark-Projekte wegen des Zielkonflikts zwischen Windkraft und Naturschutz höchst umstritten. Würde man die politische Willensäußerung, dass der Windenergieausbau im Einklang mit dem Naturschutz umgesetzt werden sollte, ernst nehmen, so hätte man bereits bei der Kenntnis der hohen ökologischen Wertigkeit dieses Waldgebietes im Rahmen der strategischen Umweltprüfung seitens der Behörde auf ein Einstellen der Planungsarbeiten drängen müssen.

Bei den im Oberen Pulkautal ausgewiesenen Windkraft-Eignungszonen handelt es sich, so wie bei fast allen Planungsstandorten im Waldviertel, um auf Höhenkuppen verbliebene Reste einer einst zusammenhängenden Waldlandschaft, die eine artenreiche Vogel- und Fledermausfauna beherbergen und als ökologische Trittsteine inmitten einer teils intensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft fungieren.

Aus Natur- und Artenschutzgründen ist es daher nicht akzeptabel diese Rückzugsgebiete für die energiewirtschaftliche Nutzung zu opfern. Denn obwohl für die Standflächen und Zufahrtswege nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Waldes gerodet werden muss, entwerten die monströsen, rotierenden Anlagen das gesamte Waldgebiet als Lebensraum für

seltene und streng geschützte Arten und stellen für flugfähige Arten, wegen möglicher Kollision mit den Rotorblättern, ein hohes Mortalitätsrisiko dar.

Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut "Vögel"

Vögel sind von WKA in unterschiedlicher Weise betroffen: Einerseits laufen sie Gefahr mit den Rotoren zu kollidieren und verletzt oder getötet zu werden. V. a. größere Vögel zeigen kaum ein Meideverhalten gegenüber den Anlagen und sind deshalb von Kollisionen besonders betroffen. So fallen in Deutschland jährlich über 12.000 Greifvögel WKA zum Opfer (Richarz, 2016), wobei die Autorin Johanna Romberg in einem GEO-Artikel darauf hinweist, dass die Schlagopferzahlen viel höher sind als bisher angenommen. Allein in den vier norddeutschen Bundesländern sterben jedes Jahr mehr als 8.500 Mäusebussarde durch Kollision mit WKA. Das entspricht rund 8 % der Gesamtpopulation in diesen Ländern. Von "extrem seltenen" Ereignissen, wie von Raab kolportiert, kann somit nicht die Rede sein.

Zum anderen entfalten die drehenden Rotoren und die davon ausgehenden Geräusche Störwirkungen, welche zu einer ständigen Beeinträchtigung und zu reduziertem Bruterfolg bis zum Erlöschen der Population führen können. Dies bestätigt auch eine aktuelle Studie von Conkling et al. (2022), wonach sich Windkraftanlagen negativ auf die Populationsentwicklung von knapp der Hälfte der untersuchten Vogelarten auswirkten. Die Forscher fordern deshalb WKA nicht entlang von Zugvogelrouten und keineswegs in oder in Nähe der Brutgebiete zu errichten.

Der Bau von WKA in Waldgebieten erweist sich somit als besonders fatal, da die Anlagen inmitten der Brut- und Nahrungsgebiete seltener und streng geschützter Arten geplant und Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz vorprogrammiert sind. Viele dieser Vogelarten sind nicht nur kollisionsgefährdet, sondern reagieren als scheue Waldbewohner auch sensibel auf jegliche Störungen. Es ist daher völlig unbegreiflich, wie die Verfasser der naturschutzfachlichen Beiträge des TB Raab und der EWS Consulting auf die Idee kommen, dass die Errichtung von WKA inmitten des Lebensraums windkraftsensibler Arten und die permanente Störung durch optische und akustische Reize keine negativen Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand zur Folge haben.

Laut den Ergebnissen der avifaunistischen Bestandsaufnahmen der vergangenen Jahre erweist sich das Untersuchungsgebiet als sehr artenreich. Bedeutung erlangt das Areal u. a. wegen der Vorkommen mehrerer windkraftsensibler Brutvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, wie Rohrweihe (*Circaetus aeruginosus*), Uhu (*Bubo bubo*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*). Laut Angaben des EWS-Gutachters liegen vom Wespenbussard aus den Jahren 2020 und 2021 48 Nachweise vor, wobei die Vögel dabei

den gesamten Luftraum in unterschiedlichen Höhen nutzten. Im Mai 2021 wurde ein Wespenbussard-Paar im Bereich des geplanten Windparks beobachtet, welches ein deutliches Balzverhalten zeigte.

Beide Arten werden von den Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten in einer Überarbeitung des "Helgoländer Papiers" vom 15. April 2015 als windkraft-sensible Arten eingestuft, für die ein Mindestabstand für WKA von 1.000 m zu Brutplätzen empfohlen wird. Im Positionspapier von BirdLife (2021) wird der Abstand zu Uhu-Horsten auf 500 m reduziert, jener zum Wespenbussard-Horst bleibt jedoch mit 1000 m bestehen. Das Kollisionsrisiko des Wespenbussards wird im EWS-Gutachten als "hoch", jenes des Uhus sogar als "sehr hoch" bewertet.

Auf Seite 64 des ornithologischen Fachbeitrags der EWS Consulting behauptet der Verfasser, dass "auf Basis der Erhebungen ... nicht damit zu rechnen (ist), dass Brutplätze relevanter Arten durch das Vorhaben zerstört werden. Auch indirekte, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf besonders wertvolle Brutlebensräume oder besonders sensible Brutplätze können ausgeschlossen werden." Das kann nicht stimmen, weil der Verfasser weder einen Brutplatz des Uhus noch einen von Wespenbussarden gefunden hat und somit keine Aussagen bezüglich deren Gefährdungsgrad treffen kann. Die Angaben des EWS-Gutachters, wonach der Wespenbussard in diesem Gebiet bis vor wenigen Jahren zwar erfolgreich gebrütet hat, aber in den beiden letzten Jahren kein Brutnachweis gelang oder bestenfalls ein Brutversuch erfolgte, sind ebenfalls nicht glaubwürdig.

Dieses Argument windkraftnaher Gutachter zwecks Verringerung des Konfliktpotentials ist vom Projekt Windpark Meiseldorf mit den dortigen Schwarzstorch-Vorkommen (gleiches Spiel, anderer Vogel) sattsam bekannt, und es ist auffällig, dass immer die Brutversuche projekt-relevanter Arten misslingen, während weniger relevante Arten von diesem Fortpflanzungsproblem scheinbar nicht betroffen sind. Aufgrund der zahlreichen Sichtungen des Wespenbussards kann sehr wohl auf eine Nutzung des Areals als Brutgebiet geschlossen werden. Zudem dürfte das Waldgebiet wegen der Zunahme an Lichtungen in den letzten Jahren für den Wespenbussard eher an Attraktivität gewonnen haben. Selbiges könnte auch für den Uhu gelten, von dem der EWS-Gutachter ebenfalls keinen Horst findet, und nur auf einen (Überraschung!) erfolglosen Brutversuch verweist.

Im Kapitel "Mortalitätsrisiko" stellt der ornithologische Gutachter die gewagte These auf, dass große Greifvögel primär durch illegale Abschüsse und Vergiftungen gefährdet sind, während Kollisionen mit Windrädern im Vergleich dazu seltener vorkommen. Diese Relativierung verleitet ihn zur Annahme, dass es "zu keiner signifikanten Erhöhung des individuellen Mortalitätsrisikos" für Greifvögel kommen wird. Dazu ist anzumerken, dass der Gutachter das

Mortalitätsrisiko einer kollisionsgefährdeten Art in Bezug auf die Gefahrenquelle WKA bewerten muss (und dieses ist bei den im Projektgebiet dokumentierten Brutvogelarten Uhu, Rohrweihe und Wespenbussard als "hoch" eingestuft) und nicht, ob diese Arten durch andere Einflüsse stärker gefährdet sind. Beispielsweise kann die Zulassung eines Medikaments mit tödlichen Nebenwirkungen ja auch nicht damit begründet werden, dass im Straßenverkehr noch mehr Menschen ums Leben kommen.

Die Gefährdung seltener und geschützter Vogelarten durch das Projekt beschränkt sich nicht nur auf die lokale Population, sondern betrifft auch migrierende Arten. Erst kürzlich kam eine britische Forschergruppe (Buchan et al., 2022) zu dem Schluss, dass das an WKA reiche Deutschland "zu den gefährlichsten Ländern für Zugvögel überhaupt gehört". Aus einer in dieser Studie gezeigten Karte geht hervor, dass von der Problematik der direkten Tötung von Zugvögeln in Österreich v. a. der windradreiche Osten betroffen ist.

Ein erhöhtes Mortalitätsrisiko besteht auch für, aus umliegenden Gebieten (einschließlich Schutzgebieten) einfliegende Großvögel. So stellen die im Pulkautal inmitten des Windparks gelegenen Feuchtgebiete ein attraktives Nahrungshabitat für Wat- und Wasservögel (z. B. Schwarzstörche) dar. Zudem werden die bewaldeten Höhenrücken von kollisionsgefährdeten Greifvögeln und Störchen als essentielle Thermikareale genutzt und bevorzugt angeflogen und überflogen. Dieses Überfliegen der bewaldeten Hochplateaus wird auch von den windkraftnahen Gutachtern bestätigt. Als problematisch erweist sich dieses Verhalten v. a. während der Herbst- und Wintermonate, wenn die Anlagen im dichten Hochnebel verschwinden und von überfliegenden Vögeln nicht wahrgenommen werden. Auch aus diesem Grund sind die bewaldeten Bergkuppen des Waldviertels denkbar schlechte Standorte für die Windkraftnutzung.

Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut "Fledermäuse"

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf das Schutzgut "Fledermäuse" wurden von den Verfassern des EWS-Gutachtens keine eigenen Daten erhoben, sondern die Bestandsaufnahmen des TB Raab aus den Jahren 2017 und 2019 als Bewertungsgrundlage herangezogen. Hierbei ist zu bemängeln, dass die EWS-Gutachter das Unterlassen eigener Untersuchungen damit begründen, dass es "zu keiner (wesentlichen) Änderung der Lebensraumsituation" seit der Bestandsaufnahme durch das TB Raab gekommen wäre. Diese Einschätzung ist falsch, da sich der Charakter des Waldgebietes infolge der intensiven Schlägerungen der vergangenen Jahre merklich gewandelt hat und sich diese wesentliche Änderung der Lebensraumsituation aller Wahrscheinlichkeit nach in einer Änderung des Artenspektrums und der Abundanz- und Dominanzverhältnisse niedergeschlagen hat. Die Bewertung der Auswirkungen des

Projektvorhabens auf die Fledermauspopulation, basierend auf einer veralteten Datenlage, ist somit nicht zulässig.

*Auch beim Schutzgut "Fledermäuse" gehen die Verfasser (wie vor ihnen Raab) nach der Methode vor, die Auswirkungen des Bauvorhabens auf den Wegfall einiger Schlafbäume und Fortpflanzungsstätten zu reduzieren und mögliche Gefährdungen während des Betriebs der Anlagen zu verharmlosen. Diese Schlussfolgerungen sind nach allen seriösen Studien, die zum Thema "Windkraft im Wald" und Fledermäuse vorliegen, falsch. Ebenso wie die Einschätzung, dass es sich beim Projektgebiet um ein im Bezug auf die Fledermausfauna "nahezu unbedeutendes bis lokal bedeutendes" Gebiet handelt. Dies ist schon aufgrund der hohen Frequenz des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) oder der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) unrichtig. Und auch die geplanten Abschaltzeiten und Ausgleichsmaßnahmen zur Reduktion des Mortalitätsrisikos erweisen sich als völlig unzureichend.*

Nach wissenschaftlichen Berechnungen verunglücken in Deutschland jährlich bis zu 250.000 Fledermäuse an WKA-Rotoren (Richarz, 2016). Infolge der niedrigen Reproduktionsraten können Verluste nur langsam wieder ausgeglichen werden. Ein derart hoher jährlicher Verlust stellt für Fledermäuse wie auch für große Vögel mit wenigen Jungtieren ein hohes Gefährdungspotential dar und kann längerfristig zum lokalen Aussterben der Arten führen.

Eine Gruppe von Wissenschaftlern vom Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtier-Forschung Berlin (Voigt C.C. et al., 2022) veröffentlichte im September 2022 eine Studie über die Schlagopferzahl von Fledermäusen, mit dem Ergebnis, dass in zwei Monaten im Schnitt 70 Fledermäuse von jeder WKA getötet werden. Hochgerechnet auf eine 20-jährige Laufzeit einer Anlage muss von erheblichen Opferzahlen von Fledermäusen pro WKA (über 8.000 Tiere pro Anlage) ausgegangen werden. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der Opfersuche wegen der geringen Größe der getöteten Tiere und der raschen Beseitigung der Schlagopfer durch Aasfresser nur ein Teil der tatsächlich getöteten Fledermäuse erfasst wird, und die tatsächliche Schlagopferzahl wohl wesentlich höher ist. Aus einer Studie über die Sucheffizienz von Fledermausopfern geht hervor, dass selbst erfahrende Suchteams im Schnitt nur eine von sechs getöteten Fledermäusen im Freiland finden, und innerhalb von 24 Stunden nach der Tötung rund die Hälfte der Kadaver von Beutegreifern entfernt wird.

Ausschlaggebend für die Zahl der Schlagopfer ist der Rotordurchmesser, wodurch sich die Zahl der getöteten Fledermäuse mit zunehmender Rotorfläche erhöht (Thaxter et al., 2017). Die mit dem Repowering einhergehende Reduktion der Anlagenzahl senkt bei Fledermäusen nicht, wie erhofft, das Kollisionsrisiko, da der Durchmesser der Rotoren mit der Höhe der Anlagen zunimmt. Die für den Windpark Sigmundsherberg geplanten WKA mit einem

Rotordurchmesser von 163 m lassen daher für die häufigste Art des Untersuchungsgebietes, den weit über den Baumkronen im freien Luftraum jagenden Großen Abendsegler, eine hohe Tötungsrate befürchten.

Während die im offenen Luftraum fliegenden Arten die Rotoren bei der Jagd nach Insekten aktiv anfliegen und von diesen getötet werden (Foo et al., 2017), zählen die unterhalb der Baumkronen jagenden Arten nicht zu den typischen Schlagopfern, werden jedoch durch die Anlagen aus ihrem angestammten Lebensraum vertrieben. Laut einer Studie um J. S. Ellerbrok von der Universität Marburg, erschienen im Journal of Applied Ecology im Juli 2022, meiden waldbewohnende Fledermäuse WKA großräumig in einem Radius von rund einem halben Kilometer um jede Anlage, wodurch große Waldgebiete als Lebensraum für diese Arten entfallen. Ausschlaggebend für dieses Meideverhalten dürfte der von den Anlagen verursachte Lärm sein, da sich der Meideabstand zu den Anlagen mit dem Durchmesser der Rotoren vergrößert.

Überträgt man diesen Abstand von einem halben Kilometer auf den geplanten Windpark Sigmundshergberg, so zeigt sich, dass nahezu das gesamte Waldgebiet für die dort vorkommenden Fledermausarten verloren geht – und daran können auch Nistkästen und unzureichende Abschaltzeiten nichts ändern. Um den Fortbestand der Waldfledermauspopulation zu gewährleisten müssten die Anlagen zwischen April und Oktober vor Einsetzen der Dämmerung bis in die Morgenstunden abgeschaltet werden. Ob sich der Betrieb der Anlagen in einer Schwachwindregion wie dem Waldviertel dann noch rentiert, ist fraglich. Die Autoren der Ellerbrok-Studie plädieren daher Wälder als Standorte für Windparks generell auszuschließen.

Insekten

Aufgrund der Kollisionswirkung, der Zerstörung von Brut- und Nahrungsgebieten, der Barrierewirkung und der Zerstörung von Lebensräumen haben Windparks signifikante negative Auswirkung auf die Biodiversität (Drewitt & Langston, 2006; Schuster et al., 2015). Davon betroffen sind nicht nur flugfähige Vertebraten, wie Vögel und Fledermäuse, sondern auch fliegende Insekten, die in großen Dichten in Luftschichten auf Höhe der Rotorblätter ziehen oder schwärmen (Geerts & Miao, 2005; Trieb, 2018). So wie für Fledermäuse gilt auch für Insekten, dass das Kollisionsrisiko mit zunehmendem Rotordurchmesser steigt. Berechnungen deutscher Wissenschaftler zufolge werden rund 40 Millionen Insekten pro Jahr von einer einzigen WKA getötet. Auf ganz Deutschland hochgerechnet ergibt sich daraus eine jährlich getötete Menge von 1,2 Billionen Insekten (Voigt, 2021). Alleine zwischen 1999 und 2014 (also in einer Phase des verstärkten Windkraftausbaus) verzeichnete Norddeutschland einen dramatischen Einbruch bei der Insektenbiomasse um

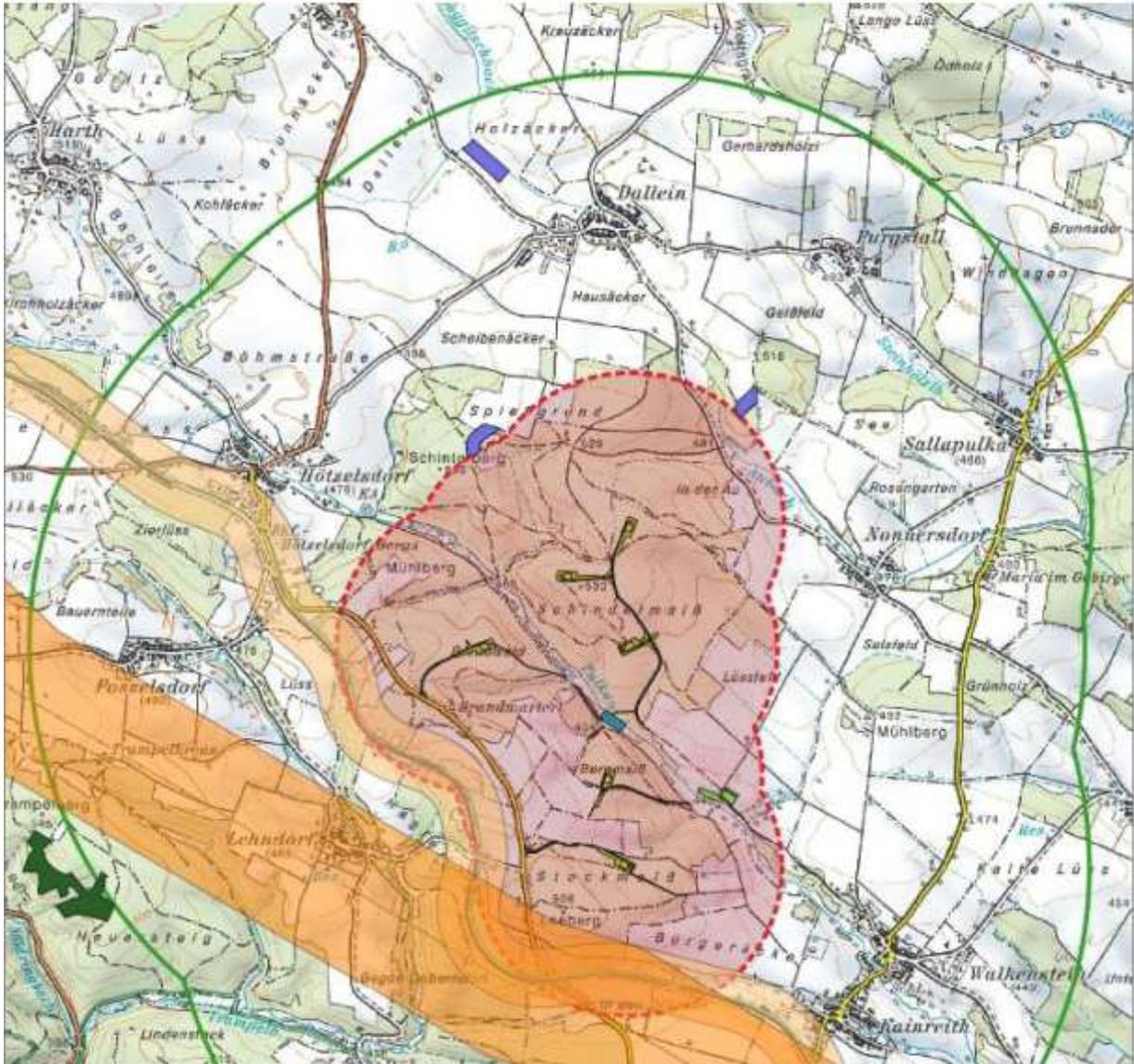
75 % (Hallmann et al., 2017). Dieses Problem ist auch den Windparkbetreibern seit langem bekannt, da die auf den Rotorblättern klebenden Reste toter Insekten einen Ertragsverlust von bis zu 50 % bewirken können (Corten & Veldkamp, 2001).

WKA stellen demnach nicht nur aufgrund physischer, akustischer und optischer Einwirkungen eine Bedrohung für streng geschützte Vogel- und Fledermausarten dar, sondern sie dezimieren auch deren Nahrungsangebot und gefährden dadurch den Fortbestand zahlreicher weiterer, in und in der Umgebung des Planungsgebietes vorkommende insektenfressende Arten, die nicht als unmittelbar kollisionsgefährdet gelten.

Ausgleichsmaßnahmen

Im Kapitel 5.2.4 des ornithologischen Fachbeitrags erläutert der Verfasser die Bedeutung von Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel eines Straßenbaus, wo der Bodenverlust infolge des Neubaus einer Straße durch den Rückbau der alten Straße kompensiert wird. Dieses Beispiel ist leider schlecht gewählt, weil (im Gegensatz dazu) die für den Windpark Sigmundsherberg vorgesehenen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen nicht nur wirkungslos, sondern auch völlig unterdimensioniert sind.

Vergleicht man die in Abb. 15 des EWS-Fachbeitrags "Verbesserungen zum Bachbeitrag "Schutzgut Biologische Vielfalt"" rot gefärbte, über 900 Hektar große Fläche, in der "mit direkten negativen Auswirkungen durch WEA während der Betriebsphase zu rechnen ist", mit den violett, dunkel- und smaragdgrün gefärbten Ersatzflächen, die mit insgesamt 18 Hektar nur ein Fünfzigstel des negativen Wirkungsbereichs ausmachen, dann gewinnt man einen Eindruck von der "Wirksamkeit" der geplanten Ausgleichsmaßnahmen.



Bildquelle: EWS Consulting GmbH (2022): Windpark Sigmundsherberg. Verbesserungen zum Fachbeitrag "Schutzgut Biologische Vielfalt". Abb. 15, Seite 35

Von diesen 18 Hektar entfallen zwei Drittel (12 ha) auf die Außernutzungsstellung einer Waldfläche (als dunkelgrüne Fläche im linken unteren Teil der Karte erkennbar), die sich in größer Entfernung zum Projektgebiet an einem Hang des Mödringer Grabens in unmittelbarer Nähe zu einer stark befahrenen Straße befindet. Abgesehen davon, dass die dort befindlichen Reviere höchstwahrscheinlich bereits von anderen Greifvögeln besetzt sind, handelt es sich bei der Außernutzungsstellung um eine langfristige Maßnahme, bei der kurz- bis mittelfristig kein positiver Effekt für die vom Windpark betroffenen Arten zu erwarten ist. Ein weiteres Drittel (6 ha) entfällt auf Brachflächen im Offenland, von denen die größte in einer Entfernung von mehr als 2 km zum Windpark nördlich der Ortschaft Dallein parallel zu einer Straße verläuft. Und auf 0,17 % (300 m²) der Ausgleichsflächen ist die Aufforstung

einer Feuchtwiese im Pulkautal geplant – eine aus Naturschutzgründen strikt anzulehnende Maßnahme.

Angesichts des geringen Umfangs der Maßnahmen und der Dimension der Störwirkungen ist nicht einmal mit einer geringfügigen Verbesserung der Lebensraumsituation für die betroffenen Arten zu rechnen. Anders sieht das erwartungsgemäß der ornithologische Gutachter der EWS Consulting, der die Auswirkung des Bauvorhabens auf die windkraftsensiblen Arten Uhu und Wespenbussard zwar als "hoch" qualifiziert, das Gefahrenpotential nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aber auf "vernachlässigbar oder gering" herabstufte. Er behauptet sogar, dass die "Brutvogel-Flaggschiffarten" Uhu und Wespenbussard von den Maßnahmen "massiv profitieren" werden und "sich deren Erhaltungszustand verbessern wird", nachdem 909 Hektar ihres angestammten Lebensraums in einen schlechteren Zustand und 18 Hektar Ersatzlebensraum (ein Fünzigstel der Fläche, weit außerhalb der Brutreviere) in einen günstigeren Zustand überführt wurden.

Derartige Einschätzungen sind völlig unglaubwürdig. Eine Beurteilung der Effizienz der Ausgleichsmaßnahmen kann ohnehin erst erfolgen nachdem die Akzeptanz der Ersatzbiotope und Nisthilfen und etwaige Lenkungseffekte über einen längeren Zeitraum hinweg überprüft wurden. Dazu müssten diese in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zumindest einige Jahre vor Baubeginn ausgeführt und im Rahmen eines Monitorings wissenschaftlich begleitet werden. Tatsächlich ist jedoch, wie aus Punkt 10 des ornithologischen Gutachtens auf Seite 82 hervorgeht, eine Ausführung der ökologischen Begleit- und Ersatzmaßnahmen erst 3 Monate vor Baubeginn geplant. Damit lassen sich die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die betroffene Vogel- und Fledermausfauna in keinsten Weise verifizieren und es besteht eher der Verdacht, dass an einer Wahrung bzw. besteht.

So wie beim geplanten Windpark Meiseldorf liegt das unlösbare Problem dieses Projekts darin, dass ein attraktives Nahrungshabitat für Greif- und Watvögel inmitten des Windparks situiert ist, wodurch die Vögel genötigt sind diesen auf ihrer Nahrungssuche zu queren. Die geplanten Lenkungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind wirkungslos, da sich Greif- und Watvögel nicht wie Eidechsen umsiedeln lassen, sondern als mobile Tiere die Nahrungs- und Rastplätze inmitten der Gefahrenzone immer wieder gezielt anfliegen. Das damit verbundene hohe Mortalitätsrisiko kann auch für Vogelarten benachbarter Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden. Angesichts dieser Problematik ist es völlig unzulässig, dass der ornithologische Gutachter der EWS Consulting die Effizienz der Kompensationsmaßnahmen ohne den geringsten Beweis in Form "vorgezogener Erfolgsmeldungen" einfach vorwegnimmt und behauptet, damit das Gefährdungspotential für

windkraftsensibile Arten wie Uhu und Wespenbussard von "hoch" auf "vernachlässigbar oder gering" senken zu können. Diese Behauptung ist falsch und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.

Die Wirksamkeit von Fledermauskästen als Ersatz für gefällte Bäume ist ebenfalls sehr begrenzt und als Ausgleichsmaßnahme nicht geeignet. Eine Studie von Zahn & Hammer (2016), in der die Besiedlung von rund 6.500 Kästen untersucht wurde, ergab, dass nur 17 % der Kästen als Fortpflanzungsstätten genutzt wurden, und diese Nutzung innerhalb der ersten fünf Jahre nach Anbringung nahezu unterbleibt, bis die Tiere die künstlichen Höhlen als Ausweichquartiere akzeptierten. Die Kästen müssten daher im Sinne einer CEF-Maßnahme zumindest fünf Jahre vor Beginn der Rodungsarbeiten exponiert, und die Akzeptanz im Rahmen eines Monitorings überprüft werden. Zudem sind die Kästen laufend zu warten, da diese ohne Wartung rasch von Wespen und Hornissen besiedelt werden (Zahn & Hammer, 2016).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die im Projektgebiet vorkommenden Arten das Waldgebiet aufgrund dessen Abgeschiedenheit und Siedlungferne als Lebensraum gewählt haben. Diesen Lebensraum großflächig mit mehreren über 200 Metern hohen rotierenden Windrädern zu verbauen, welche für zumindest die nächsten 20 Jahre die optische und akustische Lufthoheit (Zitat Roland Neuwirth) über das gesamte Gebiet übernehmen, und dann zu glauben, dass ein paar Brachflächen oder ein größerer Totholzanteil im weiteren Umland des Windparks ein attraktives Ersatzangebot darstellen, welches den Erhaltungszustand dieser geschützten Vogelarten "massiv verbessert", ist absurd und durch nichts glaubhaft zu belegen.

[.....]

1.5.3.6 Ifd. Nr. 7 – Dipl. Ing. Dr. Rudolf Hammer

Betrifft: Verfahren Kennzeichen WST1-UG-30, UVP-WP Sigmundsherberg, Stellungnahme

Windräder entziehen den anströmenden Winden deren Bewegungsenergie (= kinetische Energie) und wandeln diese in Strom um □ Physikalisches Wirkprinzip, allgemein bekannt.

Diese kinetische Energie wird somit der Atmosphäre entzogen. Für den geplanten Windpark Sigmundsherberg mit einer geplanten installierten elektrischen Nennleistung von insgesamt 34,2 MW lässt sich die Größenordnung des Energieentzugs durchaus veranschaulichen, wenn man eine Vollaststundenzahl von z. B. 2.000 h / a annimmt. Dann erhält man 68.400 MWh / a elektrische Energie. Rechnet man nun die 68.400 MWh in Joule um, so können wir folgenden Vergleich anstellen. Die Hiroshima-Bombe setzte eine Energie von 60 Billionen

Joule frei. 68.400 MWh entsprechen umgerechnet 246 Billionen Joule. $246:69 = 4$ Hiroshima-Bomben beträgt der Energieentzug aus der Atmosphäre über Sigmundsherberg durch die sechs Windräder jedes Jahr. Mit jedem Windrad mehr und zunehmender installierter elektrischer Nennleistung wächst der Entzug an kinetischer Energie und damit auch das Energieäquivalent ausgedrückt in der Anzahl Hiroshima-Bomben. Berücksichtigt man die geplanten bzw. bereits realisierten Windpark-Standorte im Waldviertel gemäß der nachstehenden Abbildung (davon WA 22: Sigmundsherberg – Missingdorf)



wird ersichtlich, dass der Standort Sigmundsherberg Teil eines regionalen WKA-Gürtels ist, der das Waldviertel in West-Ost-Richtung durchschneidet. Die einzelnen Windparks befinden sich in Luftlinie in relativer Nähe zueinander, sie bilden eine Interaktions-Linie. Die atmosphärischen Störungen, die die Windräder aufgrund ihres physikalischen Wirkmechanismus verursachen, werden somit kumuliert. Daher kann jeder Windpark für sich nicht als lokales Ereignis betrachtet werden, sondern müssen vielmehr die kumulativen Auswirkungen aller WKAs auf die Atmosphäre des Waldviertels berücksichtigt werden. Nimmt man an, dass im Waldviertel rund 54 Windräder (Annahme: 6 Windräder an jedem der 9 Standorte gemäß Karte) mit einer installierten elektrischen Nennleistung von $5,7 \text{ MW} \times 54 = 307,8$ also rund 308 MW stehen werden, dann ergibt sich analog der obigen Rechnung ein Energieentzug von 2.218 Billionen Joule, was 37 Hiroshima-Bomben entspricht. Es würden der Atmosphäre über dem Waldviertel jährlich 2.218 Billionen Joule an kinetischer Energie bzw. der Gegenwert von 37 Hiroshima-Bomben entzogen werden. Das hat Konsequenzen für die Atmosphäre und damit für das Klima im Waldviertel. Die klimawirksamen Folgen von Windparks sind wissenschaftlich bereits ausreichend beschrieben. Es gibt drei Aspekte zur Klimawirksamkeit von Windrädern:

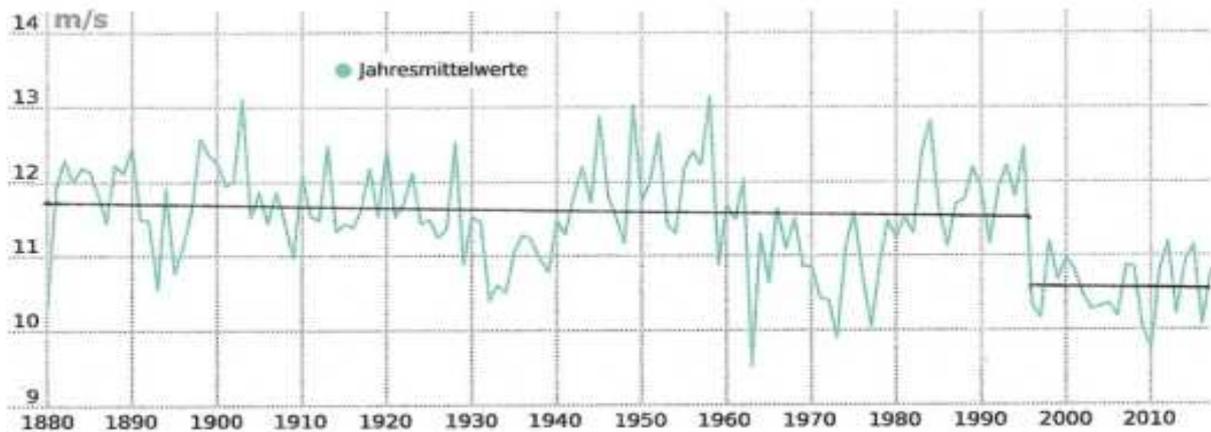
1. Wind strömt das Windrad an. Der Wind wird vor dem Windrad in eine Drehbewegung versetzt. Da der Wind abgebremst wird, „stauen“ die Luftmassen vor dem Windrad auf. Die aufgestauten Winde weichen teilweise nach oben in die Atmosphäre aus. Dabei kühlen sie und regnen ab. Hinter dem Windrad fließen die ihrer kinetischen Energie beraubten Winde mit niedrigerer Geschwindigkeit ab. Weiters wird hinter dem Windrad die nun abgeregnete und kühlere, trockenere Luft nach unten gezogen – Folge: Im Bereich von Windparks regnet es ab, mitunter als Starkregenereignisse, im Hinterland ist es dagegen trocken bis zur Dürre. Dazu: Meteorologen in Deutschland haben festgestellt, dass die Winde nun nicht mehr primär aus dem Westen, sondern aus dem Süden bzw. Süd-West kommen. Der dichte Windradgürtel fängt den Wind West bis Nord-West ab, an der Lee-Seite, also der Seite hinter dem Windrad, dominieren nun träge und trockene Luftmassen. Cristina Archer, Forscherin an der Universität Delaware, konnte mit einer Simulation zum Hurrikan „Harvey“, der 2017 Texas mit enormen Regenfluten überschwemmte, zeigen, dass mit einer großen Anzahl von Offshore-Windparks vor der Küste es möglich wäre solchen verheerenden Wirbelstürmen den „Zahn zu ziehen“. Einerseits würden die Luftmassen weit vor der Küste größtenteils abregnen, andererseits die Wirbelstürme ihrer kinetischen Energie soweit beraubt werden, dass sie normale Stürme ohne Katastrophencharakter werden würden (Cristina L. Archer et al: „Precipitation reduction during Hurricane Harvey with simulated offshore wind farms“). An dieser Dimension kann man ersehen wie groß die Wirkung von Windrädern auf die Atmosphäre ist. Allerdings weiß niemand wie die Konsequenzen eines solchen Eingriffs in die Wirbelsturm-Domäne, wie überhaupt in die Atmosphäre, aussehen. Deshalb fordern Forscher weltweit seit Jahren ein Moratorium für das Aussetzen des weiteren Ausbaus der Windkraft, solange wir nicht deren Folgen für Atmosphäre und Klima sicher abschätzen können.

2. Das Windrad verwirbelt Luft und wälzt diese um. Bei diesem Vorgang wird kühlere Luft aus den oberen Luftschichten nach unten, wärmere Bodenluft nach oben gefördert. Dieser Effekt ist besonders in der Nacht ausgeprägt. Dazu gesellt sich auch der Eintrag der Reibungswärme als Abwärme in die Luftmassen. Infolge dessen kommt es zu einer signifikanten Erhöhung der Bodentemperatur, der Boden trocknet aus (siehe dazu z. B. Alona Armstrong et al: „Wind farm and solar park effects on plant–soil carbon cycling: uncertain impacts of changes in ground-level microclimate“). Die Umwälzeffekte des Windrades bleiben jedoch nicht auf die bodennahen Luftschichten beschränkt, sondern beeinflussen ebenso großräumigere Atmosphärenströme. Durch die Verwirbelung ändern sich wichtige Luftparameter wie Luftfeuchtigkeit, Temperatur, Luftströmung, Dichte der Luftmasse. Die Veränderungen in der Atmosphäre nehmen mit der Anzahl von Windrädern zu. Die Abbremsung der Winde, sowie die Windabschattung hinter dem Windrad (Lee-Seite) führen dazu, dass die retardierten Luftmassen länger über einem Gebiet liegen, was zu

Temperaturerhöhung, Trockenheit führt. Zum Beispiel korrelieren etwa die Dürregebiete im deutschen Hinterland mit den Flächegebieten der onshore-Windparks. Eine pikante Konsequenz ist die Tatsache der Umkehrung temperaturreduzierender Maßnahmen der Dekarbonisierung. Untersuchungen der amerikanischen Forscher Miller und Keith zeigen beispielsweise, dass der durch Windparks verursachte Anstieg der Bodentemperatur bei hypothetischer vollkommener Umstellung der US-Stromversorgung auf Windparks und zeitgleicher Komplettabschaltung aller fossilen Kraftwerke die daraus mögliche Temperaturreduktion für 80 Jahre überkompensieren würde. Erst dann würde sich der Effekt umkehren (Lee M. Miller und David W. Keith: „Climatic Impacts of Windpower“).

3. Die kumulative Interaktion. Benachbarte Windparks interagieren miteinander ähnlich wie kommunizierende Gefäße, was dazu führt, dass ihre atmosphärischen und physikalischen Effekte auch über weite Entfernungen interferieren. Sichtbar machen das die Nachläufer, englisch „Wakes“. Als Folge reichen diese Nachläufer zig Kilometer zurück. Die in den „Wakes“ enthaltenen Luftmassen niedriger Geschwindigkeit (weil niedrigere kinetische Energie) vermischen sich mit den Luftschichten mit höherer Geschwindigkeit (weil höhere kinetische Energie) oberhalb der Atmosphäre (Impulstheorie). Die Folge sind Wetterphänomene, die dann dem globalen „Klimawandel“ zugeschrieben werden. Solche Klimawandeleffekte sind exemplarisch z. B. für Niedersachsen quantifiziert.

Niedersachsen besitzt 6.342 onshore-Windräder mit einer elektrischen Gesamt-Nennleistung von 11.000 MW = 11 GW. Diese 6.342 onshore-Windräder entziehen der Atmosphäre über Niedersachsen ca. 15 % ihrer kinetischen Energie. Das ist das 115-fache des weltweiten Durchschnittswertes von 0,13 %. Alle Windräder der Erde entziehen der Atmosphäre 0,13 % ihrer kinetischen Energie. Wie kommt es zustande, dass der Atmosphäre über Niedersachsen viel mehr kinetische Energie entzogen wird als weltweit? Das ist der Flächendichte geschuldet. Je größer die Dichte einer Anzahl von Windrädern pro km² Windfeld ist, je mehr Windräder also ein Windfeld der Atmosphäre abschöpfen, desto größer ist der Energieverlust für das Windfeld. Den resultierenden Rückgang der Windgeschwindigkeit dokumentiert der Niedersächsische Klimareport.



Man erkennt in der Grafik sofort den Knick ab etwa 1995. Das markiert den Effekt des massiven Ausbaus der Windkraft in Niedersachsen seit 1990. Wie würde sich nun ein weiterer Ausbau auf 30 GW auswirken, wie das die Politik dort fordert? Das lässt sich wie folgt kalkulieren. Die Randbedingung lautet „Niedersachsen mit Null Windrädern“. Das ist die Ausgangsbedingung, das sogenannte Null-Niveau.

Randbedingung:

$$E_{Wind} = 100 \% \quad v_{Wind} = 100 \% \quad V_{Wind} = 0 \% \quad \Leftrightarrow \text{„0“-Niveau}$$

Nennleistung Windrad	Windenergie	Verluste	Verlustfaktor Δf
$N = 0$	$E_{Wind} = 100 \%$	$V_{Wind} = 0 \%$	
$N = 11 \text{ GW}$	$E_{11GW} = 85 \%$	$V_{11GW} = 15 \%$	2,7
$N = 30 \text{ GW}$	$E_{30GW} = 60 \%$	$V_{30GW} = 40 \%$	

Nennleistung Windrad	Windgeschwindigkeit	Verluste	Verlustfaktor Δf
$N = 0$	$v_{Wind} = 100 \%$	$V_{Wind} = 0 \%$	
$N = 11 \text{ GW}$	$v_{11GW} = 90 \%$	$V_{11GW} = 10 \%$	2,3
$N = 30 \text{ GW}$	$v_{30GW} = 77 \%$	$V_{30GW} = 23 \%$	

Welche Folgen hat das nun für die Klimafaktoren Niederschlag und Bodenverdunstung?

Ad Niederschlag

Nennleistung Windrad	Niederschlag in $\frac{mm}{m^2} / a$	Verlust in $\frac{mm}{m^2} / a$	Verlustfaktor Δf
$N = 11 \text{ GW}$	$NS_{11GW} = 750$	-150	1,3
$N = 30 \text{ GW}$	$NS_{30GW} = 600$		

Ad Verdunstung

Nennleistung Windrad	Verdunstung in $\frac{mm}{m^2} / a$	Verlust in $\frac{mm}{m^2} / a$	Verlustfaktor Δf
$N = 11 \text{ GW}$	$VD_{11GW} = 550$	-110	1,3
$N = 30 \text{ GW}$	$VD_{30GW} = 440$		

Bei einem Ausbau der installierten elektrischen Nennleistung von 11 GW auf 30 GW sinkt der jährliche Niederschlag auf 600 mm:m2/a und die Bodenverdunstung auf 400 mm: m2/a. Geringere Niederschläge bedeuten mehr Trockenheit und weniger Verdunstung. Die Bodenverdunstung kühlt die Bodenoberfläche und reduziert die Bodentemperatur. Zunehmende Trockenheit und verringerte Bodenverdunstung gehen mit deutlichen Ertragseinbrüchen der Landwirtschaft im Windparkhabitat einher. Ebenso verändern sich Flora und Fauna. Windräder sind Treiber ihres eigenen Klimawandels durch Entzug beträchtlicher Windenergie und Umverteilung von Wärme, Luftströmung und Feuchtigkeit (Lee M. Miller: „The Warmth of Windpower“, 2020).

Das zitierte Beispiel „Niedersachsen“ wurde von Dr. Jürgen Langeheine, einem promovierten Physiker und ehemaligen BASF-Manager, in dessen Aufsatz „Der Ausbau von Windfarmen führt zum Einbruch der Landwirtschaft, Umweltschäden und verstärkter lokaler die Klimaerwärmung“ publiziert. Es macht die Folgen des Windradausbaus für Atmosphäre und Klima mit Zahlen für jeden authentisch fassbar. Natürlich gibt es gleichartige Beobachtungen auch in anderen Teilen der Welt. Chinesische Forscher stellen ebenfalls fest, dass jene Gebiete mit der höchsten Windraddichte in China die stärksten Abnahmen der Geschwindigkeiten oberflächennaher Winde (weil geringere kinetische Energie) aufweisen. Die Abnahme der Windgeschwindigkeiten und die Umwälzung der Luft haben große Auswirkungen auf Atmosphäre und Klima. Sie sind nicht vernachlässigbar. Die Windradeffekte sind physikalisch unvermeidlich, also naturgegeben und nicht standortabhängig, genauso wie beim chemischen Prozess der Verbrennung unvermeidliche Emissionen entstehen und somit naturgegeben sind.

Vor dem Hintergrund dieser Fakten habe ich wegen des forcierten Ausbaus der Windkraft in NÖ, vor allem im Waldviertel, Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner bereits persönlich adressiert. Sie soll den Nachweis erbringen, dass weder die aktuell in Betrieb stehenden Windparks in NÖ, noch die geplanten Windparks im Waldviertel dessen Atmosphäre und Klima verändern werden. Wie bekannt, ist gerade das Horner Becken ein Trocken-Hot-Spot, trotz der Kamp. Widrigenfalls soll sie den Windkraftanlagen die Betriebsanlagengenehmigung entziehen, den Windrad-Ausbau im Waldviertel beenden und alle rechtlichen und politischen Konsequenzen übernehmen. Gerade das Waldviertel ist aktuell das durch Windrad-Aktivisten am schwersten bedrohte Gebiet in Österreich. Die geplanten Windparks durchschneiden das Waldviertel in einer West-Ost-Achse mit einem Abstand von durchschnittlich 10 km Luftlinie. Das ist die Interaktions-Achse, die ich bereits erwähnt habe. Der Windpark Sigmundsherberg – Missingdorf wird nicht nur selbst das Atmosphärengleichgewicht stören und das Klima verändern, sondern mit anderen Windparks im Waldviertel interagieren und seinen anteiligen Beitrag an der Beeinflussung des waldviertler Klimas leisten.

Die klimabeeinflussende Wirkung der Klimamaschine „Windrad“ ist noch immer kein gutachterlicher Bestandteil in der UVP. Obwohl die wissenschaftliche Literatur dazu evident ist, wird die atmosphärische Wirkung von Windrädern und deren Konsequenzen für das lokale, regionale Klima sowie für Umwelt, Landwirtschaft, Flora und Fauna zum Schaden der Allgemeinheit ignoriert. Das ist unzulässig. Der Windradbetreiber und -Errichter hat nachzuweisen, dass seine Windräder weder das natürliche Atmosphärengleichgewicht stören, was schwierig zu beweisen sein wird, da außer Streit steht, dass jedes Windrad an sich schon a priori ein Störfaktor (= Rauheitsfaktor) für die Atmosphäre ist, noch das lokale bzw. regionale Klima verändert und damit Flora, Fauna und Biodiversität verändert. Die atmosphärische Wirkung durch Energieentzug des Windrades ist eine Tatsache, so wie auch die Emissionen zur Verbrennung gehören.

Ich merke zudem kritisch an, dass die Behörde in gleichartigen Verfahren (z. B. beim Windpark Japons / Sabatenreith) durch mangelhafte Sachkunde auffällig geworden ist. Die Behörde hat alle relevanten zweckdienlichen Sachverhalte eigenständig zu prüfen und sich nicht stattdessen auf allfällige Gutachten von vom Projektwerber engagierten Sachverständigen zu verlassen, noch diesen den Rang einer wissenschaftlichen Expertise zu unterstellen und solcherart zu Fakten ihrer Entscheidung zu machen. Diese Unzulänglichkeit muss sofort abgestellt werden. Bezahlte Gutachten stehen immer unter dem Gefälligkeits-Vorbehalt des Auftraggebers und haben somit nicht die Qualität einer unabhängigen, ausschließlich wissenschaftlichen Prinzipien und dem Stand der Wissenschaft verpflichteten Expertise. Eine solche steht nämlich eben nicht unter einem zu

erheischenden lukrativen Vorteilsvorbehalt. Im Gegenteil wird eine ausschließlich dem Sachverhalt zweckdienliche, wissenschaftlich exzellente Expertise eher von Vorteil für die eigene wissenschaftliche Karriere sein. Der Behörde muss hier ihre besondere Verantwortung vor allem hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen in Erinnerung gerufen werden. Im Falle des Sachkenntnismangels ist die Behörde verpflichtet eine entsprechende wissenschaftliche Expertise beizuschaffen. Die Behörde ist hiermit angehalten dem Faktum der klimaschädlichen Wirkung des geplanten Windparks Sigmundsherberg – Missingdorf proprietär Rechnung zu tragen und diesem Projekt die Bewilligung zu versagen. Interventionen sind zu negieren.

1.5.3.7 lfd. Nr. 8 – Josef Schmid

Ich erhebe gegen die Errichtung einer Windindustrieanlage in der Gemeinde Sigmundsherberg Einwendungen und gebe dazu die folgende erläuternde Stellungnahme ab:

Ich habe meinen Hauptwohnsitz in Kainreith 92. Mein Wohnhaus liegt am westlichen Ortsrand von Kainreith. Diese Lage ist den Immissionen des geplanten Vorhabens direkt ausgesetzt. Die tatsächliche Entfernung der geplanten Anlagen zum Wohngebiet geht aus den Unterlagen nicht genau hervor. Nach den von der Windkraft Simonsfeld AG erteilten mündlichen Auskünften werden die Abstände vom Mittelpunkt der Anlagen aus gemessen. Die angegebenen Abstände sind somit um die Länge eines Rotorblatts kürzer. Ob alle vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten wurden lässt sich anhand der vorgelegten Unterlagen nicht genau überprüfen.

Die geplanten Anlagen würden aufgrund der Höhe von insgesamt 246,5 m und den mehr als 80 m langen, sich bewegenden Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung entfalten. Den aufgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der am Nachmittag zu erwartende Schattenwurf bis in die unmittelbare Nähe meines Wohnhauses seine störende Wirkung entfalten würde. Schon bei nicht auszuschließenden kleinen Ungenauigkeiten der Berechnung könnte eine direkte Belastung gegeben sein.

Die vorgesehenen lärmindernden Maßnahmen sind unzureichend und nicht geeignet eine gesundheitliche Beeinträchtigung auszuschließen. Die bei der Ermittlung der Belastung durch Infraschall angewendeten Messmethoden berücksichtigen nicht die in exponierten Wohnräumen tatsächlich gegebene gesundheitliche Beeinträchtigung. Ich schließe mich den von DI Thomas Bischinger vorgebrachten Einwendungen vollinhaltlich an und mache sie zu meinem eigenen Vorbringen.

Ich bin Miteigentümer eines forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das sich am Rand der theoretisch ermittelten Eisabwurfzone befindet. Ich halte mich auf diesem Grundstück oft zur Erholung und zu Waldarbeiten auf. Im Falle der Errichtung der Anlagen wäre der Aufenthalt auf diesem Grundstück belästigend und belastend. Weiters wäre ich einer Gefährdung durch den Eisabwurf ausgesetzt.

Die geplanten Eiswarnanlagen sichern nicht alle möglichen Zufahrten ab. Die Warnung ist auch unzureichend, da man nach dem Passieren einer Warnanlage von einem späteren Auslösen einer Warnung nicht informiert wird.

Durch den Betrieb der Anlagen werden Luftverwirbelungen ausgelöst, die den Waldboden austrocknen und eine wichtige Funktion des Waldes, die Speicherung von Wasser, behindern. In den aufgelegten Unterlagen findet damit keine ausreichende Auseinandersetzung statt.

Der Betrieb der geplanten Anlagen bringt eine Erhöhung des Risikos von Waldbränden mit sich. Das ermittelte geringe Risiko ist abstrakt. Die Entstehung eines Waldbrandes ist möglich und praktisch nicht auszuschließen. Die in letzter Zeit stattgefundenen Waldbrände zeigen, dass katastrophale und unbeherrschbare Situationen eintreten können.

Der Wald zwischen Hötzelsdorf und Kainreith ist durch Waldwege gut erschlossen und stellt einen sehr bedeutenden Naherholungsraum dar. Der gesamte Wald wäre durch hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenwurf massiv belastet. Der Aufenthalt wäre der Gesundheit nicht zuträglich.

Aufgrund der angegebenen voraussichtlichen Erzeugung von 94,2 GWh und der geplanten Leistung von 34,2 MW ergeben sich rund 2.784 Volllaststunden. Die Unterlagen enthalten keine Angaben über die zu erwartende tatsächlichen Betriebszeiten. Insbesondere fehlen Angaben über die Dauer des Betriebes bei Windgeschwindigkeiten mit besonders beeinträchtigender Lärmentwicklung. Das tatsächliche Ausmaß der gesundheitlich nachteiligen Immissionen ist daher anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilbar.

Die gegebenen technogenen Vorbelastungen der Landschaft werden in den vorgelegten Unterlagen überzeichnet. Silos, Funkmasten, Stromleitungen und Eisenbahn haben im Vergleich zu den großmächtigen Anlagen eine verschwindende Wirkung. Die Ästhetik der Landschaft zwischen vier Landschaftsschutzgebieten (Oberes Pulkautal, Geras und seine Umgebung, Kamptal und Thayatal) würde durch die Industrialisierung vernichtet werden.

Vor wenigen Tagen wurde von der Verbund AG ein Projekt in Burgschleinitz-Kühnring mit einer Turbinenleistung von 7,2 MW vorgestellt. Die Landeshauptfrau hat mit dem „Aufbruch

in die Energieunabhängigkeit“ die Möglichkeit eröffnet 250 zusätzliche Windräder zu errichten. Damit wird die Erreichung der nö Ziele gewährleistet und ein beträchtlicher Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele geliefert. Die Notwendigkeit ökologisch prekäre Vorhaben in naturnahen Waldgebieten und unbelasteten Landschaften zu errichten ist daher nicht gegeben. Solche Vorhaben kommt kein öffentliches Interesse zu.

Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Genehmigung des Vorhabens wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Ich beantrage die Zurückweisung des Genehmigungsantrages der Windkraft Simonsfeld AG. Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen verbleibe ich

1.5.3.8 lfd. Nr. 9 und 10 – Dr. Angela Pamperl und Walter Rohrmoser

Betrifft: Verfahren Kennzeichen WSTI-UG-30, UVP-WP Sigmundsherberg, Stellungnahme

Der Konflikt zwischen Windkraft als „Erneuerbare Energie“ und Artenschutz offenbart sich in anschaulicher Weise bei Projekten wie diesem, die in unbelasteter, artenreicher und gut strukturierter Landschaft Industrieprojekte umsetzen wollen. Unter dem Titel des „Klimaschutzes“ werden Ökosysteme stark beeinträchtigt.

In den Einreichgutachten wird der momentane Ist-Zustand beschrieben, es gibt aber keine Auflagen bezüglich Monitoring und langfristiger Entwicklung des Zustandes des biologischen Inventars, insbesondere der Stabilität der windkraftrelevanten Vogel- und Fledermausarten und auch der stark gefährdeten Insektenpopulation.

Wir haben es hier mit einem kurzfristigen, gewinnorientierten Handeln zu tun, das das „öffentliche Interesse“ an erneuerbarer Energie einerseits und ein weiteres Wirtschaftswachstum andererseits bedient.

Das Thema „Artenvielfalt“ wird nicht mit gleicher Gewichtung wie der „Klimaschutz“ behandelt. Die langfristige Folge ist eine Störung der betroffenen Ökosysteme, deren Folgen sehr langsam und, ohne wissenschaftlicher Begleitung, unbemerkt verlaufen.

Eine jahrzehntelange Belastung wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Verschwinden von sensiblen Arten führen. Ein Prozess, der nicht mehr umkehrbar oder korrigierbar ist.

Der hier zur Diskussion stehende Standort mit dem Oberlauf der Pulkau und seiner vielfältigen Landschaft stellt einen Rückzugsort für schon selten gewordene Pflanzenarten und Insektenpopulationen, z.B. an Tagfaltern, dar.

Durch das Projektgebiet fließt die Pulkau, in die drei Gerinne münden. Im Bereich der Wiesen befinden sich mehrere Fischteiche. Im Wald gibt es einen größeren Tümpel in einem aufgelassenen Steinbruch. Die Pulkau wird auf einem Teilstück von einem Altarm begleitet, der nur selten trockenfällt. Die Pulkau wird von großflächigen Wiesen gesäumt, die zu einem Teil nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden. Die Voraussetzungen für einen bedeutenden Insektenlebensraum sind gegeben.

Derzeit gibt es ein gefördertes Projekt, „Biodiversität im oberen Pulkautal“ (www.bluetentanz.at). Neben Exkursionen zu Schmetterlingen und Wildkräutern wird durch Anlegen von Wildblumen-Flächen die Biodiversität im Oberen Pulkautal gefördert.

Zukünftige Generationen haben ein Recht auf die Unversehrtheit ihres unmittelbaren Lebensraumes.

Üblicherweise werden die Fachbeiträge von Sachverständigen erstellt, die von der Betreiberfirma ausgewählt und bezahlt werden. Dies ist bei allen Verfahren seit Jahren üblich. Nach unserer Meinung liegt der Anschein von Befangenheit und mangelnder Unabhängigkeit vor. Die von der Behörde bestellten Amtssachverständigen sind daher verhalten, die vorgelegten Unterlagen eingehend und umfassend zu prüfen. Die UVP-Behörde wird aufgefordert, den Aspekten Befangenheit und Unabhängigkeit mehr Beachtung zu schenken.

Auf Grund der Tatsache, dass im Bereich der Insekten ein dramatischer, von der Wissenschaft belegter, Rückgang von Insekten festzustellen ist, wurde dies bei der Untersuchung der Eignung des Standortes nicht explizit ausgeführt.

Das Einreichoperat im Abschnitt „Insekten“ bezieht sich auf die früheren Erhebungen (Raab, 2017), ohne die vermutete Nicht-Veränderung am Standort zu prüfen. Andererseits gibt es bereits seit 2017 Studien über Schadenswirkungen von Windrädern auf die lokale Insektenpopulation [Interference of Flying Insects and Wind Parks (FlIWip) - Study Report, October 2018].

Es wird außerdem die Belastung nur in der Bauphase beschrieben, jedoch keine Untersuchungen der Auswirkungen im langfristigen Betriebsmodus.

Wir sind der Meinung, dass Insekten die ökologische Grundlage für eine funktionierende Fauna und Flora bilden und ihre Vielfalt erhalten werden muss.

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Angaben über den Umfang der zu erwartenden Insektentötungen und über die Gefährdung geschützter Arten. Die Auswirkungen auf die

Biodiversität können somit nicht beurteilt werden. Damit ist eine Anforderung des UVP-G in den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

Wir sind abschließend der Meinung, dass die derzeitigen Bestrebungen auf EU- und nationalstaatlicher Ebene, die Verfahren unter Umgehung der Naturschutz- und Bürgerrechte zu beschleunigen, zu einem langfristigen Schaden für Menschen und die Natur führen!

Wenn die oben angeführten Argumente ernst genommen werden, ist der Antrag der Windkraft Simonsfeld AG abzulehnen.

1.5.3.9 Ifd. Nr. 11 – Dipl. Ing. Dr. Christine Rottenbacher

Betrifft: Stellungnahme zum Windpark Sigmundsherberg WSTI -UG-30 zum beabsichtigten Errichten der Windkraftanlage und den absehbaren Auswirkungen

Die Windkraft Simonsfeld AG hat neuerlich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das schon einmal wegen mangelnder Realisierungschancen zurückgezogene Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ gestellt. Dazu möchte ich gerne folgende Bedenken bekanntgeben.

Zum Schutzgut Wald

Die beabsichtigten Windkraftanlagen liegen östlich von Hötzelsdorf und liegen in einem geschlossenen Waldgebiet.

Dies steht in Widerspruch zur Pflege der multifunktionellen Wirkungen und der Erhaltung und Verbesserung der Grundfunktionen des Waldes, zur Sicherung der Resilienz unserer Landschafts- und Lebensräume. Wälder sind grundsätzlich als CO₂ Senken zu stärken und in ihrer klimaregulierenden Wirkung bezüglich des Wasserhaushalts - Verbessern des regionalen Wasserkreislaufs in unseren dehydrierten Landschaftsräumen - aber auch in Bezug auf das Zusammenwirken des CO₂- und des Wasserhaushalts sowie des Strahlungshaushalts im Sinne des SPAC soil-plant- atmosphere-continuum nicht nur zu erhalten, sondern in ihren Funktionen pfleglich zu stärken. Gerade bezogen auf das Ziel, den Klimawandel vermehrt durch das Nutzen der Ökosystemleistungen von Grüner Infrastruktur auszugleichen (siehe NÖ Raumordnungsgesetznovelle 2021), ist die Errichtung und der Betrieb von flächenintensiven Windkraftanlagen im Wald auch aus diesen Gründen nicht vertretbar.

(Forstgesetz, § 1. (1) „Der Wald mit seinen Wirkungen auf den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz

sind Grundlage zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung.")

Der Wald ist als wichtiger CO₂-Speicher zu betrachten, der zunehmend auch als ein wichtiger Wasserspeicher mit der damit verbundenen Kühlung unserer Landschaftsräume betrachtet werden muss. Der Wald muss vor Übernutzung und Gefährdung jeglicher Art geschützt werden. So stehen flächenintensive Vorhaben wie Windkraftanlagen und die damit zu errichtenden Infrastrukturnetzwerke in starkem Konflikt mit dem Schutzinteresse Wald.

Zu den Ökosystemleistungen dieser Kulturlandschaft

Das Waldgebiet östlich von Hötzelsdorf bildet einen großen vielfältigen "Trittstein" in den Netzwerken der Landschaft des Gerases Hochplateaus, das sich vom Kamptal, Mödringgraben, dem Pulkautal selbst, den anschliessenden kleinen Bachtälern wie Steinhölzlbach, Wolfgraben, Fugnitzbach bis zum Thayatal erstreckt. Der natürliche großteils mäandrierende Charakter der Pulkau in diesem Abschnitt der Fließstrecke weist einen ursprünglichen Charakter eines Flusstals ohne menschliche Störungen auf, es gibt keine Straßen, keine Brücken, unversiegelte Feld- und Waldwege erschließen derzeit das Gebiet. Diese ökologisch und landschaftsräumlich wertvolle Ausformung und Ausstattung des Pulkautals reicht von Hötzelsdorf flussabwärts über Kainreith und Walkenstein bis Pulkau, und verbindet kleine und größere Waldstücke (z.B. der Herrschaftswald und Heumühlwald) bis zum Manhardsbergabhang, der wiederum als geschlossenes Waldgebiet bis zum Nationalpark Hardegg und den Thayaauen reicht.

Diese Standorte bzw. Trittsteine im Sinne eines Biotopverbundnetzes sind Teil einer naturbelassenen, wenig technogen überformten Kulturlandschaft.

Hier gibt es noch absolute Stille, keine Lichtverschmutzung und dadurch keine Beeinträchtigung der tageszeitlichen Rhythmen. Hier finden sich unterschiedliche kleinteilige Kulturlandschaftsformen, nach wie vor mit kleinen Streifenfluren entlang sanft hügeliger Konturen, einem relativ hohen Anteil an Wiesenbewirtschaftung entlang der Bäche und in den Senken.

Die Bedeutung der Substanz der Kulturlandschaft liegt auf den folgenden Ebenen:

- Lebensraum von Flora und Fauna, Biodiversität- wesentliches Ziel der Fauna- Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt. Hierzu wurde das Projekt MAGIC LANDSCAPES der Universität Wien unter der Leitung von Prof Thomas Wrba gemeinsam mit weiteren internationalen Projektpartnern sowie dem NÖ Naturschutzbund, dem Nationalpark Thayatal, mit dem Ziel die

Ökosystemleistungen des Landschaftsraumes des Bezirkes Horn und Hollabrunn bis über die tschechische Grenze zu stärken und vermehrt auszubauen, fertiggestellt. Der Nationalpark Hardegg ist nun bestrebt in Kooperation mit der Uni Wien, der Universität für Weiterbildung Krems und anderen Partnern einen Bildungscampus zu ausgewählten Themen aufzubauen.

- *Quellenwert- Landschaft ist wie ein Archiv im Sinne von Ressourcen und für die Erbringung von Ökosystemleistungen zu verstehen, um Klimaregulation, Biodiversitätssicherung und Versorgungssicherheit miteinander zu verbinden.*

- *Bildungswert- Landschaft hat Geschichte, die in der Umweltbildung in allen Kontexten zu Kontinuität und Sicherheit und somit zum Wohlbefinden unserer 13.11.2022 Gemeinschaft beiträgt, Sicherheit schafft und Inspiration für adaptive Lebensentwürfe bietet.*

- *Ästhetischer Wert der Landschaft mit besonderem Erlebnispotential und Erholungswert, das in vielseitigen gesundheitlichen Angeboten bereits genutzt wird:*

- *Erlebniswert (touristisch attraktiv) siehe unten*

- *Identifikationswert (regionale Identität, Begriff „Heimat“) siehe unten*

Die beabsichtigte Maßnahme würde großflächige Zerstörungen dieser in Jahrhunderten entstanden einzigartigen Vielfalt einleiten, da damit auch einer weiteren Industrialisierung dieser Landschaft Türen geöffnet werden.

Ein massiver Flächenverlust ist zu befürchten, der nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Erscheinungsbild der Landschaft bewirkt und in engem Zusammenhang mit dem Verlust an Vielfalt, Naturnähe und Eigenart steht. Wegen ihrer visuellen Dominanz können so hohe und hoch dynamische Windkraftanlagen das vorhandene, aus Naturelementen bestehende, ästhetisch wirksame ruhige Gliederungsgefüge der Landschaft überformen und übernehmen somit die Funktion und Wirkweise eines neuen Gliederns und Ordners. Mit der Errichtung hoch aufragender Windkraftanlagen werden neue, unübersehbare Dominanzpunkte und Dominanzlinien in der Landschaft geschaffen, welche auch in der Nacht wirken.

Das vorhandene abwechslungsreiches Repertoire an auftretenden Raumstrukturen, Gestaltelementen, Nutzungsformen, linearen und punktuellen Strukturelementen, erlebniswirksamen Randstrukturen (Waldrand, Gewässerrand etc.), kleinräumig wirksame Relief- und Artenvielfalt, perspektivische Veränderungen, Wechsel an Ausblicken, Einsichten, Licht und Schatten, Stimmungen, Gerüchen und Geräuschen, jahreszeitliche, tageszeitliche und rhythmische Dynamiken ist einzigartig und deshalb zu erhalten.

Die vorhandene Erholungsfunktion für den sanften Tourismus ist auch Teil des Stille Pfade Netzes und -Konzeptes der Region Wohlviertel. Bereits bestehende Gesundheits- und Rekreationsangebote, wie zum Beispiel des Zentrums vom Kloster Pernegg (Zentrum der Stille), den Angeboten des Stiftes Geras, den vernetzenden touristischen Attraktionen werden beeinträchtigt bzw. weitere Initiativen erschwert.

Zu den Wirkzonen

Der für ein Projekt relevante Untersuchungsraum wird durch die wahrnehmbare Wirkzone des jeweiligen Eingriffs definiert. Neben der visuellen Wirksamkeit des Eingriffes sind auch weitgehend unabhängig von Sichtbeziehungen vorhandene Wirkungen, wie Lärmentwicklung und Lichtverschmutzung zu berücksichtigen.

Die derzeit genützte I Abgrenzung der Wirkräume wird von der Sehschärfe abgeleitet, hierzu gibt es folgende Erkenntnisse, die eine verstärkte Beachtung der Fernwirkung begründen: > aus dem Beitrag von Knoll, Rittsteuer aus dem Jahre 2004 kann abgeleitet werden, dass ... bei einer angenommenen Mastbreite von 4 m kann eine Windenergieanlage bis zu einer Entfernung von ca. 10 km „scharf“ wahrgenommen werden Da es sich mittlerweile um Anlagen mit einer Höhe von 246,5 Metern handelt, sind die Erkenntnisse bezüglich Fernwirkräume zu erweitern. Daraus ergeben sich folgende Wirkungen einer Windkraftanlage:

Nahwirkung: 0,0 bis 1,2 km

Mittelwirkung: 1,2 bis 5,0 km

Fernwirkung: 5,0 bis 10,0 km wird für diese Überprüfung auf 20 km bei exponierten Lagen (Geländekämme) bzw. bei Berücksichtigung der Nachtwirkungen erweitert, siehe Fachliteratur, wie z. B. die Überprüfung von bestehenden Windkraftanlagen an Küsten aufzeigen, dass bei entsprechenden Wetterverhältnissen der komplette Rotor der Anlage auch in 50 km Entfernung sichtbar sein kann.²

Der Bereich der Nahwirkung entspricht dem Mindestabstand von 1.200 m gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 1976.

Die Nah- und Mittelwirkung sind die relevanten Wirkungsbereiche für das unmittelbar betroffene Gemeindegebiet bzw. der angrenzenden Gemeinden, die Fernwirkung betrifft das gesamte Geraser Plateau, aber auch das weitere Waldviertel.

Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Errichtung von Windstromanlagen im Waldgebiet der Gemeinde Sigmundsherberg und beantrage die Zurückweisung des Antrages.

1.5.3.10 lfd. Nr. 12 – Friends Touristik GmbH (Kloster Pernegg)

Betrifft: Stellungnahme zum Windpark Sigmundsherberg WSTI-UG-30 zum beabsichtigten Errichten der Windkraftanlage und den absehbaren Auswirkungen

Die Windkraft Simonsfeld AG hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung „Windpark Sigmundsherberg“ gestellt. Dazu möchte ich folgende Stellungnahme abgeben.

Ich führe seit 2004 das Gesundheitszentrum Kloster Pernegg als Pächter, seit 2021 als Eigentümer. Das Kloster Pernegg, verfügt über 54 Zimmer mit insgesamt 70 Betten in 2 Hotelbereichen. Diese werden verbunden durch das ehemalige Nonnenkloster (Gründung 1153) und dem Erweiterungsbau der Prämonstratenser Chorherren ab 1585. Die gesamte Anlage steht unter Denkmalschutz. In den letzten Jahren betreibe ich ein Projekt zur Erweiterung (40 Zimmer), um die Klosteranlage wirtschaftlich langfristig zu sichern.

Ich habe das Kloster Pernegg unter dem Titel: „Die Entdeckung der Stille und des Sinns“ erfolgreich als Gesundheitszentrum am touristischen Markt etabliert.

Wir bieten in über 150 begleitete Kurs ganzjährig Fastenkurse an. Wir realisieren derzeit 14.000 Nächtigungen mit 2.000 Gästen, die das Waldviertel als nicht industriell vorbelastete Gegend erleben und schätzen. Unsere Kunden-linnen kommen für eine Woche zur Erholung, Rückzug, Auszeit aus ganz Österreich und dem angrenzenden Ausland. Sie genießen die ausgedehnten Wanderungen in der Umgebung. Der Radius erstreckt sich auf bis zu 10 Kilometer. Wir wandern Richtung Geras, Irrn Fritz und Rodingersdorf. Eine morgendliche Wanderung führt uns auch zur Papstwarte, um den Sonnenaufgang in dieser nahezu unendlichen Weite zu genießen.

Das Kloster Pernegg ist Arbeitgeber für 20 Mitarbeiter-linnen, 25 Fastenbegleiter-linnen und 12 Masseur-linnen. Das 6 Mio. Erweiterungsprojekt ermöglicht in Zukunft die Sicherung von Arbeitsplätzen für insgesamt 80 Mitarbeiter-linnen.

Die Erweiterung der touristischen Kapazitäten ermöglicht die weitere Ansiedlung von Ärzten und Therapeuten im Klostergebäude und damit die Spezialisierung als Kurhotel. Ich bin sicher, dass unser Angebot in den nächsten Jahren auch Teil des Angebots der österreichischen Gesundheitskasse werden wird.

Autophagie -Zellerneuerung- durch Essensreduktion (Fasten) ist wissenschaftlich belegt. Die rapid steigende Zahl von fehlernährten Personen wird die Nachfrage nach unserem Angebot steigern. Dafür ist nicht gewerblich genutzter Naturraum Voraussetzung, um physische und psychische Gesundheit wiederherzustellen. Viele unserer Kund-/innen flüchten aus dem

Zuviel in das Leere. Das Waldviertel ist eines der wenigen Gebiete, wenn nicht das einzige, die Österreich dafür zu bieten hat. Eine Einschränkung durch den Bau von Windparkanlagen in unmittelbarer Nähe (10 km) wird auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung der Klosteranlage haben.

Im örtlichen Entwicklungsplan 2018 - überarbeitet 2020 - der Gemeinde Pernegg wird auf meine Anliegen Rücksicht genommen. Diese sind vorrangig zum Windpark zu berücksichtigen.

Ich fordere für meine Investitionen als Hotelier/ Arbeitgeber und für meine Kund /innen

- Schutz vor visueller Beeinträchtigung meiner Gäste durch industrielle Zonen im Umfeld*
- Investitionsschutz für meine Marke „Stille und Sinn“*
- Schutz vor Beeinträchtigung durch Ultraschall*
- Schutz des bestehenden Naturraums vor industrieller Nutzung*
- Schutz vor ästhetischen Einschränkungen bei Wanderungen und Naturerlebnissen*
- Ermöglichung der Erreichung psychischer Gesundheit durch uneingeschränktes Naturerlebnis*
- Keine Einschränkung der touristischen Entwicklung des Klosters Pernegg*
- Investitionsschutz für meine derzeitigen und geplanten touristischen Tätigkeiten*
- Einbeziehung des örtlichen Entwicklungsplanes in die Abwägung aller Argumente*

Ich erhebe daher Einwendungen gegen die Errichtung von Windstromanlagen in der Gemeinde Sigmundsherberg und beantrage die Zurückweisung des Antrages. Und Parteienstellung.

1.5.3.11 lfd. Nr. 13 und 14 – Josef und Hedwig Salzer

Wir erheben gegen die Errichtung einer Windindustrieanlage in der Gemeinde Sigmundsherberg Einwendungen und geben dazu die folgende erläuternde Stellungnahme ab:

Wir betreiben in Hötzelsdorf 31 eine Ferienhausvermietung mit 8 Betten. Im Jahr 2022 wurden bis jetzt 306 Nächtigungen gebucht. Die Einnahmen betragen, bis jetzt gebucht, 19.698 Euro. Im Jahr 2023 werden es ca. 400 Nächtigungen sein.

Durch den geplanten Windpark wird unser Ferienhaus im Schattenwurf der geplanten Windräder liegen.

Wir vermieten fast zu 100% über die Vermittlungsplattform AirBnB. Bei dieser Art der Vermittlung ist es üblich bei jedem Aufenthalt eine Bewertung zu verfassen.

Aus diesen Bewertungen (im Anhang) ist zu erkennen, dass ausschließlich wegen der „fantastischen Aussicht“, der sanften Hügellandschaft des Waldviertel und der umliegenden Wandermöglichkeiten in den Wäldern gebucht wird.

Bis jetzt sind unsere Bewertungen zu 100% positiv, nachzulesen auf der Homepage https://www.airbnb.at/rooms/45321518?check_in=2022-12-19&check_out=2022-12-22&source_impression_id=p3_1668506834_osn25SSLjFMFy92d

Wenn es nach der Errichtung der Windräder die „fantastische Aussicht“ nicht mehr gibt und unsere Urlaubsgäste durch den Schattenwurf der Windräder zur Abreise gezwungen werden, so wird sich das in den Bewertungen widerspiegeln.

Unser touristisch genutztes Urlaubs- und Feriendomizil wird daher nicht mehr gebucht werden.

Auch der Waldvierteltourismus hat ein Positionspapier herausgegeben (im Anhang), in dem die Beweggründe für die Buchung einesurlaubes im Waldviertel aufgezeigt werden.

Der Tourismus im Waldviertel basiert eindeutig auf eine sanfte naturbelassene Hügellandschaft, Orte der Ruhe und Entspannung und Wandermöglichkeiten durch die Wälder.

Dieser Wald, in dem der Windpark geplant ist, wird nun seit ca. 10 Jahren nicht mehr aufgeforstet, ca. 20 ha werden zusätzlich beim Bau gerodet werden, und der Rest stirbt durch das Austrocknen des Waldbodens durch den Betrieb der Windräder.

Um die CO² Bilanz zu verbessern, ist es daher sinnvoll, Windparks im Wald nicht zu genehmigen.

Der geplante Windpark, wird meines Erachtens, unter illegalen Umständen als Vorhaben eingereicht. Denn der Gemeinderat Geras hat für die Reduzierung des Abstandes zum Windpark von 2000m auf 1200m nur für 200m hohe Windräder ab und zugestimmt.

Bei dieser Variante wäre unser Haus nicht im Schattenwurfbereich der Windräder.

Es ist auch zu beobachten, dass Gemeinden die Windparks nur an den Randzonen des Gemeindegebietes errichten und nie vor der eigenen Haustür. In Sigmundsherberg werden die geplanten Windräder nicht zu sehen sein. Die Volksbefragung wurde aber in Sigmundsherberg durchgeführt. Bei dieser Volksbefragung wurde falschen Zahlen bezüglich Arbeitsvermögen der Anlage, Abstand und Ausmaß der Windräder veröffentlicht.

Durch den geplanten Windpark wird sich auch der Verkehrswert unserer Immobilie nach unten verändern.

Es ist daher anzunehmen, dass durch die Errichtung der Windräder unser Unternehmen insolvent, und unsere Immobilie dadurch massiv abgewertet wird. Die Windkraft Simonsfeld AG würde daher nur auf unsere Kosten Gewinne erzielen.

Wir erheben daher Einwendungen gegen die Genehmigung des Vorhabens und beantragen die Zurückweisung des Genehmigungsantrages der Windkraft Simonsfeld AG.

Wir ersuchen sie die angeführten Einwände zu überprüfen und um die Bewertung unseres zu erwartenden Schadens durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen.

1.5.3.12 lfd. Nr. 15 – Ing. Alfred Schmudermayer

Betrifft: Verfahren Kennzeichen WST1-UG-30, UVP-WP Sigmundsherberg.

Stellungnahme

Themenbereich: Erholungsraum, Rad- und Wanderwege, sanfter Tourismus

Zu den Auswirkungen des Projektes im genannten Themenbereich gebe ich

Folgendes zu bedenken.

Der zu betrachtende Zeitraum ist zwar auf die geplante Betriebszeit von prognostizierten zwei Jahrzehnten begrenzt, ein Repowering wird wahrscheinlich sein. Daher ist dieses Projekt mit langfristigen Auswirkungen auf die Umgebung verbunden.

In Bezug auf eine Nutzung als Erholungsraum ist eine entsprechend langfristige Betrachtung und Antizipation bzw. Entwicklung der derzeitigen Trends vorzuplanen. Die Erhebung und Interpretation eines „Ist-Zustandes“ reicht nicht aus. Die derzeitige Nutzungsfrequenz des Naturraumes im Projektgebiet wurde außerdem nicht erhoben oder dokumentiert. Die derzeitigen Verhältnisse können sich, und werden sich auch, ändern.

Zum Beispiel die Veränderungen in Fauna und Flora durch den fortschreitenden Klimawandel oder durch die Erhöhung der Nutzungsfrequenz, die sich einerseits in der Flucht vor den zunehmenden Sommertemperaturen in dicht verbauten Wohnbereichen, die jetzt schon unangenehm auffallen, ergeben wird und andererseits durch die geplante Erüchtigung des öffentlichen Verkehrs von Wien Richtung Norden, somit leichtere Erreichbarkeit der Region Waldviertel, insbesondere entlang der Franz-Josephs-Bahn.

Zitat: Es ist somit von keiner erheblichen visuellen Störung bei diesen Einrichtungen auszugehen, sondern lediglich von einer Änderung des Landschaftsraumes. [S. 79]

In der Beurteilung der Veränderung der Landschaft von der eines technogen unbelasteten Naturraumes in eine energetisch genutzte, werden Formulierungen wie die oben zitierte benutzt, die die Sichtweise des Betreibers und somit Nutznießers verstärkt darstellen. Eine Sichtweise, wie sie durch die Anwohner und touristischen Gäste entsteht, kommt nicht vor. Dazu wären im Vorfeld genügend Beispiele für empirische Erhebungen bei diversen bestehenden Windparks möglich gewesen. Der Objektivität halber müssten diese Erhebungen von neutralen und zertifizierten Instituten durchgeführt werden. Durchaus auch mit der Erkenntnis, dass in subjektiven Befragungen eine mehrheitliche Akzeptanz das Ergebnis ist.

Zu den erwähnten „technogenen Vorbelastungen“ wie z. B. die Umsetzer für die Mobiltelefonie oder Hochspannungsmaste muss angemerkt werden, dass die Endkonsumenten keinen Einfluss auf diese Einrichtungen nehmen können. Sie gehören zur Basisausrüstung einer notwendigen Versorgung. Allerdings sind die Maste nicht mehr unbedingt nötig. Hochspannungsleitungen können auch als Erdkabel ausgeführt werden und für die Kommunikation kann in Zukunft das Breitbandkabel oder das „Skylink“ Satellitensystem genutzt werden.

Übersehen wurde im Einreichoperat, dass ein weiterer Radweg zur öffentlichen Benützung freigegeben wurde. Es handelt sich um den „Manhartsberg-Radweg“, der die Nahwirkzone im Süden des Projektgebietes, nächste Anlage SI-6, berührt.

Abschließend eine Anmerkung zur „rettenden“ und „wendenden“ Funktion, die den erneuerbaren Primärenergiequellen zugeschrieben wird.

Das deklarierte Ziel der Förderung der Erneuerbaren ist es doch, Öl und Gas durch diese Alternativen zu ersetzen. Wie wird nun garantiert, dass das auch passiert? Was bei uns an fossilen Energieträgern ersetzt bzw. eingespart wird, wird anderswo verbraucht. Zu Öl und Gas wird nur eine zusätzliche Energiequelle hinzugefügt, die nichts rettet und wendet, sondern nur eine weitere Wachstumsschiene darstellt.

Die Politik, und auch alle Bürgerinnen, müssen von den Betreibern und Profiteuren fordern, dass mit der Öl- und Gaslobby bilaterale, verbindliche Verträge geschlossen werden, die garantieren, dass für jede MWh Erneuerbare Energie die energetisch äquivalente Menge an Öl und Gas vom Markt genommen werden muss und damit, nachgewiesen und dokumentiert, im Boden verbleibt.

Verträge der oben angedachten Art werden derzeit weder von der Politik gefordert, noch sind sie den Betreibern der E.E. ein Anliegen.

In der Situation, wie sie derzeit ist, kommt nur eine weitere Energiequelle dazu, ohne dass ein global wirksamer Klimaeffekt erreicht wird.

Da, wie oben beschrieben, die energiepolitischen Rahmenbedingungen für eine Wirksamkeit von Windrädern als Beitrag zur „Klimarettung“ oder „Energiewende“ fehlen, sind dieses und weitere Projekte dieser Art derzeit nicht zielführend und somit abzulehnen.

1.5.3.13 Ifd. Nr. 16 – BI „Lebenswertes Sigmundsherberg (BLS)“

[.....]

UVE Zusammenfassung, Einleitung

In der UVE-Zusammenfassung wird eingehend betont, dass der in Sigmundsherberg geplante Windpark ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich wäre, die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern mindere und einen Beitrag zum Klimaschutz leiste. Damit begründe sich ein hohes öffentliches Interesse. Dies trifft in einem vernachlässigbaren Umfang zu. Neben dem hohen Interesse der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind aber auch andere – zum Teil verfassungsrechtlich gebotene – öffentliche Interessen zu berücksichtigen und abzuwägen. Das öffentliche Interesse am Umweltschutz, insbesondere das öffentliche Interesse am Artenschutz, wurde von EWS nicht erwähnt. Unerwähnt blieb auch der schlechte Erhaltungszustand der österreichischen Europaschutzgebiete und ihrer Schutzgüter. Eine Abwägung des öffentlichen Interesses anhand der vorgelegten Unterlagen ist daher nicht möglich.

Beiträge zum Klimaschutz können mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen erbracht werden. Diese Maßnahmen zeichnen sich durch eine hohe Effizienz und Wirtschaftlichkeit sowie durch eine geringere Beeinträchtigung der Umwelt aus (Fotovoltaik, Solarthermie, energetische Verwertung der Biomasse, Wasserkraft, Geothermie und nicht zuletzt Einsparungen und Effizienzsteigerungen). Diese Maßnahmen sind allesamt der Produktion von Windenergie vorzuziehen. Die besondere Betonung eines alleinigen hohen öffentlichen

Interesses am Ausbau der Windenergie ist daher einseitig, nicht objektiv und auch nicht zielführend. Von dieser Einstellung ist der gesamte UVE-Fachbeitrag geprägt. Die Eignung als Entscheidungsgrundlage muss daher infrage gestellt werden.

Lage des Vorhabens

Die geplanten Anlagen sollen in die unmittelbare Nachbarschaft von insgesamt 9 Orten hineingezwängt werden. Die nächstgelegenen Ortschaften um die gegenständlichen Windenergieanlagen sind Dallein im Norden, Purgstall im Nordosten, Nonnersdorf und Walkenstein im Osten, Kainreith im Südosten, Doberndorf im Südwesten, Lehndorf und Posselsdorf sowie Hötzelsdorf im Westen. Zahlreiche Wohngebiete wären von Immissionen betroffen. Der bisher völlig naturbelassene und technogen weitgehend unbeeinflusste Erholungsraum zwischen diesen Ortschaften ginge verloren.

Erwartete Windenergieerträge

Die Behauptung, dass der Standort bezüglich des Winddargebots sehr gut für die Erzeugung elektrischer Energie geeignet wäre ist subjektiv, da es nachweislich dafür bessere Standorte gibt bzw. gäbe, wenn diese nicht schon früher mit viel zu kleinen Anlagen verbaut worden wären.

Lage in Relation zu den benachbarten Schutzgebieten

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Natura 2000 Vogel-schutzgebiet	Kamp- und Kremstal	6,9 km (SI-06)
	Westl. Weinviertel	8,1 km (SI-06)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Kamp- und Kremstal	8,5 km (SI-06)
	Westl. Weinviertel	5,4 km (SI-06)
Naturschutzgebiet	Geras	6,1 km (SI-01)
Landschaftsschutzgebiet	Geras und seine Umgebung	2 km (SI-01)
	Oberes Pulkautal	4 km (SI-04)
	Kamptal	8,5 km (SI-06)
Naturpark	Geras	6,1 km (SI-01)

Tabelle 3: Abstände zu den nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten

Die Aufzählung der beeinträchtigten Schutzgebiete ist unvollständig. Aufgrund der Höhe von insgesamt 246, 5 Metern und der Mächtigkeit der geplanten Anlagen würden diese weit über 10 km hinaus sichtbar sein. Betroffen ist also auch das Landschaftsschutzgebiet Thayatal und Teile des Nationalparks. Die Staatsgrenze ist von den Windenergieanlagen 12 Kilometer entfernt. Eine grenzüberschreitende Sichtbarkeit wäre daher gegeben.

Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Da die nachfolgende Tabelle den Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Anlagen und den Immissionspunkten zeigt, kann eine verlässliche Angabe des tatsächlichen Abstandes zwischen Rotorspitze und dem Wohnbauland nicht gemacht werden. Es können sich auch größere Differenzen ergeben (beispielsweise beim ÖBB Gebäude in Lehdorf).

Ortschaft, Siedlungsrand, Wohngebäude etc. (Widmungs-kategorie)	Nächstgelegene WEA des gegenständlichen Windparks	Abstand WEA-Mittelpunkt zum relev. Immissionspunkt (Wohngebäude)
Posselsdorf (BA)	SI-3	1,38 km
Hötzelsdorf (Geb)	SI-2 SI-3	1,34 km 1,39 km
Dallein (BA)	SI-1	1,76 km
Nonnersdorf (BA)	SI-1	1,43 km
Walkenstein (BW)	SI-6	1,49 km
Kainreith (BW)	SI-6	1,41 km
Doberndorf (BA)	SI-6	2,07 km
Lehdorf (BA)	SI-5	1,52 km
Lehdorf Öbb-Gebäude (Geb)	SI-3	1,00 km

Tabelle 4: Abstände des Windparks Sigmundsherberg zu den ausgewählten Siedlungen bzw. Wohnobjekten etc. (gerundet)

Im relevanten Umfeld bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen

Die Projektwerberin verweist auf die zurückgezogene Planung für den rund 4,5 km entfernten Windpark Meiseldorf. Hinzuzufügen ist, dass die Ursache für die Zurückziehung des Genehmigungsantrages in der mangelnden Naturverträglichkeit lag. Naturgemäß ist das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen im östlichen Teil des Oberen Pulkautales nahezu ident mit dem Projektgebiet Sigmundsherberg. Hinzukommt ein seit 1951 verbürgtes Vorkommen des Schwarzstorchs im unmittelbaren Projektgebiet Meiseldorf sowie häufige Beobachtungen von Schwarzstörchen auf den Wiesen des Projektgebietes in Sigmundsherberg.

Nach Angaben der Projektwerberin wären darüber hinaus keine weiteren Planungen von Windparks bekannt. Dazu ist anzumerken, dass in Irnfritz-Messern Kartierungen für die Zone WA 14 durchgeführt wurden. Weiters sind seit 2014 vorbereitende Arbeiten in der Zone WA 16 (Irnfritz-Messern, Pernegg) im Gange, die nach einem Scheitern nunmehr sehr weit fortgeschritten sind. Kumulative Effekte mit diesen Vorhaben sind vor allem in den Bereichen Landschaft (Sichtbarkeit und Blickachsen), Erholungswert der Landschaft

(landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen) und Naturschutz (großräumig agierende Schutzgüter) gegeben.

Technische Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen

Geplant wird die Errichtung von 6 Windenergieanlagen der Type Nordex N163-5,7 MW. Aufgrund der rasanten Leistungssteigerung sind Anlagen mit dieser Leistung bereits überholt. Es ist zu erwarten, dass zumindest Turbinen der 7 MW-Klasse zum Einsatz gelangen sollen. Dies bestätigt die Projektwerberin durch den folgenden Hinweis (UVE auf Seite 16): „Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu dieser WEA-Type dar. Insbesondere durch technische Neuerungen und Fortschritte können sich diese Informationen durchaus ändern, die Angaben sind insofern beispielhaft“. Eine umfassende Beurteilung des Projektes ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Projektänderungen sind zu erwarten. Das Verfahren wäre zu unterbrechen und die konkrete Ausprägung des Vorhabens abzuwarten.

Fundament und Sicherheit des Bauwerks

Es wird beabsichtigt, erst vor Baubeginn detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchzuführen. Auf deren Grundlage soll die Fundamentierung der gegenständlichen WEAs standortspezifisch festgelegt werden. Zurzeit ist daher die Sicherheit des Bauwerks und der Einfluss auf Boden und Wasser nicht beurteilbar. Dies ist auch mit der aus Sicherheitsgründen notwendigen Beschränkung der möglichen Betriebsmodi zu beachten.

(Einzelheiten dazu im Dokument 089_c1_2_Stand sicherheitsbewertung).

Kennzeichnungen für die Luftfahrtsicherheit

Das plötzliche Aktivieren der Nachtkennzeichnung bei der Annäherung von Flugzeugen würde Scheueffekte auslösen. Die folgende Vergrämung würde den Verlust von Lebensraum mit sich bringen. Aufgrund der Höhe der Anlagen wären insgesamt 24 Hindernisfeuer auf halber Turmhöhe zusätzlich anzubringen, die diese schädlichen Effekte noch verstärken würden. Davon wären auch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Brachen, Nisthilfen) betroffen. Die sich bewegende Tageskennzeichnung würde die störende Wirkung auf Ästhetik und Harmonie der Landschaft weiter erhöhen.

Nullvariante

Es soll der Unterschied der Entwicklung des Standortes mit und ohne Windenergieanlagen beurteilt werden. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann dies aber nicht gemacht

werden, da die entscheidenden Daten fehlen. Insbesondere fehlen Angaben über die Anzahl der während der Betriebszeit von etwa 25 Jahren eintretenden Tötungen von Vögeln, Fledermäusen und Insekten. Es fehlt auch eine fundierte Beurteilung der Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Biodiversität.

Es wird weiters die Behauptung aufgestellt, dass mit der Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz und zur Erreichung nationaler wie internationaler Zielsetzungen ausbleiben würde. Von „wesentlich“ kann überhaupt keine Rede sein. Die allgemein bekannten Größenordnungen verweisen diese Behauptung in den Bereich der Irrationalität. Der behauptete Beitrag gegen den globalen Klimawandel ist vernachlässigbar, da er nicht messbar ist.

Der Eingriff in den naturbelassenen Lebensraum ist hingegen gravierend und offensichtlich.

Auch die Behauptung, dass zukünftige Veränderungen des Umweltzustandes durch den Klimawandel zu erwarten sind und diese durch die gegenständlichen Windenergieanlagen beeinflussbar wären ist spekulativ. Die in der Vergangenheit aufgetretenen Waldschäden durch Trockenheit und Schädlingsbefall haben sich beispielsweise 2022 nicht fortgesetzt.

Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Zone „WA 20 Sigmundsherberg“ ist mit einer Reihe von erheblich negativen Faktoren behaftet. Von den geplanten Windenergieanlagen wären insgesamt 23 Ortschaften betroffen. Von EWS wird dem Eingriff in den Erholungswert der Landschaft eine hohe Sensibilität attestiert. Der landschaftsgebundene Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg wäre besonders belastet.

Die geplanten Anlagen und die Infrastruktureinrichtungen liegen nicht in Schutzgebieten. Wohl aber werden diese durch die Sichtbarkeit und die Gefährdung von großräumig agierenden Schutzgütern negativ berührt. Die Landschaftsschutzgebiete Geras und seine Umgebung sowie Oberes Pulkautal liegen zum Großteil in der Mittelwirkzone. Hinzukommt der Eingriff in die weitgehend naturbelassene Landschaft mit geringer technogener Vorbelastung.

Zahlreiche Kulturgüter würden durch die Industrialisierung der Landschaft aus ihrem historisch gewachsenen Rahmen gerissen.

Der Standort liegt zur Gänze im Wald, dagegen gibt es schwerwiegende naturschutzfachliche Bedenken. Von EWS wird angeführt, dass sich die Standorte auf forstwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen befinden würden. Dem ist entgegenzuhalten,

dass die intensive Nutzung ein einmaliges Ereignis im Abstand von 70 bis 100 Jahren ist. In der Zwischenzeit können auch intensiv genutzte Forstflächen einen reichhaltigen Lebensraum bieten. Das trifft in Sigmundsherberg zu, da sich das Projektgebiet durch eine besondere Artenvielfalt auszeichnet.

Was von EWS unter „forstwirtschaftlich intensiv genutzten Waldkulturen“ verstanden wird ist nicht näher erläutert. Die tatsächliche Bewirtschaftung durch die Eigentümer lässt keine besondere Intensität erkennen. Zunehmend bleiben einzelne abgestorbene Bäume im Wald. In maschinell schwer zugänglichen Bereichen unterbleibt überhaupt eine Nutzung. Weite Teile der ehemaligen Fichtenforste sind der Naturverjüngung überlassen worden. Es ist zu erwarten, dass der natürliche Nachwuchs Waldflächen mit großer Naturnähe hervorbringt. Die in verschiedenen Bereichen schon jetzt bestehende vielfältige Naturnähe würde damit weiter verbessert.

Anmerkungen zur Standortwahl

Die örtlichen Entwicklungsprogramme der Nachbargemeinden und die Entwicklungskonzepte von Nachbarregionen sehen eine Ausweitung des sanften Tourismus vor. Der Ausbau der Windenergie steht dem entgegen.

Der Standort ist auch mit energiewirtschaftlichen Nachteilen behaftet. Er liegt weitab von den Verbrauchsschwerpunkten. Die Netzanbindung im Umspannwerk Eggenburg ist mehr als 20 km entfernt. Hohe Transportverluste sind die Folge.

Der Standort liegt in einem extremen Raureifgebiet. Abschaltungen aufgrund von Vereisungen wären häufig und oft durch Wochen hindurch zu erwarten.

Die Ausführungen zu „Alternativen zur Standortwahl“ sind aufgrund der Anpassung der NÖ Ziele und der Einrichtung neuer Zonen überholt (Landeshauptfrau Mikl-Leitner: Aufbruch in die Energieunabhängigkeit). Es wird die Errichtung von 250 Kraftwerken auf neunten Standorten ermöglicht. In den meisten Bundesländern wird der Ausbau der Windenergie vorangetrieben. Die Windkraft Simonsfeld AG hat in Salzburg eine Niederlassung gegründet und plant dort den Ausbau der Windenergie. Das Burgenland hat seine Programme ausgeweitet. In der Steiermark laufen zahlreiche Genehmigungsverfahren. Aus Oberösterreich und sogar aus Vorarlberg kommen Signale, die einen weiteren Ausbau ankündigen. Insgesamt sind die Aktivitäten überschießend. Die Zielerreichung ist nicht gefährdet. Das Vorsichtsprinzip verbietet unter diesen Umständen den Ausbau von ökologisch prekären Standorten mit hoher Eingriffserheblichkeit.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Die bestehenden Vorbelastungen werden von EWS überbewertet und auch nicht quantifiziert. Es fehlt eine vollständige Zuordnung zu den Wirkzonen. Die angeführten Mittelspannungsleitungen sind in der Mittelwirkzone nicht mehr zu finden. Die bestehenden Vorbelastungen sind im Vergleich zu den geplanten großmächtigen Windstromanlagen zu vernachlässigen.

Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die zwischen der Marktgemeinde Sigmundsherberg und der Projektwerberin abgeschlossenen Verträge und die Zustimmung des Gemeinderates sind politische Entscheidungen und kein Beweis einer umfassenden sozialen Akzeptanz. Die Anzahl der von der Bürgerinitiative erreichten Unterstützungserklärungen ist ein deutlicher Hinweis auf mangelnde soziale Akzeptanz.

Technologievariante und Dimensionierung

Die gewählte Variante ist kein guter Kompromiss. Sie beruht vielmehr auf den größten, zum Zeitpunkt der Projekterstellung verfügbaren Komponenten. Die Anhebung des Rotordurchmessers auf 163 m bewirkt eine massive Ausweitung der Rotorfläche und damit auch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos. Die langsamere Rotordrehzahl ist nicht geeignet die Störung der Ästhetik und Harmonie der Landschaft spürbar zu vermindern.

Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

Unter den positiven Auswirkungen auf die Umwelt wird die „Erhaltung von Ökosystemen und der regionaltypischen Artenzusammensetzung“ angeführt. Ein Beweis für diese wahrheitswidrige Behauptung wird nicht vorgelegt.

Siedlungsraum

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verminderung der Auswirkungen (schalloptimierter Betrieb während der Nacht, Abschaltungen zur Minderung des Schattenwurfs in Hötzelsdorf) werden die belästigenden und belastenden Auswirkungen nicht beseitigt. Die verbleibende Restbelastung ist bedenklich.

Forstwirtschaft

Das Projektgebiet weist zahlreiche wertgebende Strukturen auf. Der westliche Abhang zur Pulkau ist mit einem autochthonen Wald bestockt, der sich nach Auskunft des mehr als 30 Jahre im Projektgebiet tätigen Försters ohne Zutun des Menschen entwickelt hat. Auf den

erwähnten Sonderstandorten ist eine große Vielfalt festzustellen, beispielsweise Linden und Traubeneichen.

Alle sechs geplanten Windkraftwerke und wesentliche Teile der Infrastruktur befinden sich auf Waldflächen im Sinne des Forstgesetzes 1975. Der geplante Eingriff geht über das unbedingt notwendige Mindestausmaß hinaus. So kann beispielsweise die Anlage Si-6 von zwei Seiten angefahren werden. Eine technische Notwendigkeit für diesen überzogenen Eingriff ist nicht erkennbar. Von den Rodungen ist auch eine Waldfläche mit der Funktionskennzahl 231 betroffen. Durch diese Waldfläche soll das für die Netzanbindung notwendige Erdkabel verlegt werden. Auch hier ist eine unabdingbare technische Notwendigkeit für die Querung des Maignerbaches gerade im Bereich dieses wertvollen Waldes nicht gegeben. In beiden Fällen sind andere Möglichkeiten vorhanden. Die gewählte Vorgangsweise ist vielmehr ein Beweis für die geringe Sensibilität mit der dieses Vorhaben geplant wurde.

Von EWS wird die Notwendigkeit einer Rodung wie folgt begründet:

Da es sich beim gegenständlich geplanten Windpark, um ein Projekt zur Energieerzeugung und zwar zur Stromerzeugung auf erneuerbarem und ökologisch verträglichem und nachhaltigem Weg handelt, ist die Argumentation jedenfalls berechtigt, dass angesichts der relativ geringen Rodungsflächen in diesem speziellen Fall von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Energiegewinnung bzw. von einem Überwiegen des öffentlichen Interesses am Umwelt- und Klimaschutz ausgegangen werden kann und die Rodungen bewilligungsfähig sind.

Dem muss entgegengehalten werden:

Der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen kommt gewiss ein öffentliches Interesse zu. Auf der anderen Seite liegt der Schutzanspruch des Waldes ebenfalls im öffentlichen Interesse. Die von EWS angeführte Begründung des öffentlichen Interesses an der Errichtung eines Windparks in Sigmundshergberg stützt sich im Wesentlichen auf das Vorhandensein von Gesetzen und Programmen, die den Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen regeln und fördern. Weiters wird der im Verhältnis zur Waldausstattung relativ geringe Eingriff geltend gemacht. Auf die zentrale Frage, ob die Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen auch außerhalb des Waldes möglich ist, wird aber nicht eingegangen.

Tatsächlich ist die Erreichung der Klima- und Energieziele ohne Inanspruchnahme von Wäldern möglich. Vor einer Entscheidung über das vorliegende Vorhaben wäre dieser Sachverhalt zu prüfen.

Das gegenständliche Waldgebiet wurde 2014 in das Sektorale Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung aufgenommen. Damals hatte eine Windturbine eine Leistung von 2

Megawatt. Vor kurzem hat die Verbund AG in Burgschleinitz-Kühnring ein außerhalb von Waldungen liegendes Projekt mit einer Leistung von mehr als 7 Megawatt vorgestellt. Die erwartete Erzeugung eines Kraftwerkes dieser Größenordnung liegt bei 18 Gigawattstunden. Im Regierungsprogramm ist ein Ausbauziel für die Windenergie von 10.000 Gigawattstunden vorgesehen. Zur Erreichung dieses Zieles sind nur 556 Windenergieanlagen der im Augenblick neuesten Bauart notwendig. Zur Erfüllung des Ausbauzieles 2030 wären bei diesen Größenordnungen nur rund 950 Windräder erforderlich.

Wir haben aber schon mehr als 1.300 Windräder, die nur über eine durchschnittliche Leistung von etwa 2,5 Megawatt verfügen. Allein durch den Abbau veralteter und mit

sicherheitstechnischen Problemen behafteter Anlagen und der Errichtung von leistungsstarken Windrädern an diesen Standorten kann ein Großteil des Zieles erreicht werden. Dieser Sachverhalt verlangt eine große Sorgfalt bei der Auswahl der Standorte und die Rücksichtnahme auf andere Schutzinteressen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen in Sigmundsherberg ist daher nicht nachweisbar.

Jagdwirtschaft

Das Projektgebiet gehört zu einem bedeutenden Vorkommen des Damwilds. Störungen der Brunftplätze sind unvermeidlich. Dies wurde nicht berücksichtigt. Auch in den Abschusslisten scheint das Damwild nicht auf. Grundlage der Beurteilung bildet offenbar ein mehr als 20 Jahre altes Gutachten.

Die Feststellungen über die Störwirkung von Windenergieanlagen beruhen zum Teil auf Umfragen. Die Schlussfolgerungen verharmlosen die Auswirkungen von Windenergieanlagen. Sie sind insgesamt nicht nachvollziehbar. Die Erheblichkeit des Eingriffs ist daher als hoch anzusetzen.

Lärm

Durch Lärm und Infraschall wird der Wohnbereich und der Erholungsraum beeinträchtigt. Vom Lärm gehen aber auch nachteilige Wirkungen auf die Tierwelt aus, die einen Verlust an Lebensraum mit sich bringen. Besonders beeinträchtigt werden Eulen, die bei ihrer Jagd auch vom Gehör abhängig sind. Eine Lärmbelastung wäre auch im Bereich der vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen (Nisthilfen, teilweise extensivierte Landwirtschaftsflächen) gegeben.

Der vorgesehene schalloptimierte Betrieb während der Nachtzeit stellt eine Minderung der Belästigungen und Belastungen dar. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Lärm während des Tages hingenommen werden müsste.

Es fehlen Angaben über die tatsächliche Betriebsdauer der Anlagen. Der volle Umfang der Lärmbelastung und die daraus resultierende nachteilige Wirkung auf die Gesundheit ist daher nicht erkennbar.

Die Einhaltung des schalloptimierten Betriebes ist für die Betroffenen nicht überprüfbar. Sollten die Anlagen tatsächlich in Betrieb genommen werden sind Nachmessungen unabdingbar.

Schattenwurf

Auch der Schattenwurf stellt eine Belastung für Mensch und Tier dar. Für die Nachbarn ist besonders die Entwertung des Naherholungsraumes belastend. Das Zutreffen der Berechnungen ist nicht überprüfbar. Sollten die Anlagen in Betrieb genommen werden sind Nachmessungen durchzuführen.

Eisabfall

Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit des Eintretens kann nicht ausgeschlossen werden, dass Menschen, Tiere, Fahrzeuge oder landwirtschaftliche Geräte durch Eisabfall zu Schaden kommen. Die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wird eingeschränkt. Ein Gefahrenpotenzial ergibt sich aus dem Umstand, dass nicht alle Zufahrtswege gesichert werden. Auch wenn nach dem Passieren einer Warnleuchte eine Warnung aktiviert wird, erhalten Personen, die sich bereits im Gefahrenbereich aufhalten keine Warnung.

Landschaft

Mit dem Vorhaben wären erhebliche Beeinträchtigungen der folgenden Elemente verbunden:

- Landschaftsbild*
- Erholungswert der Landschaft*
- Schutzgebiete*
- Ortsbild*

Landschaftsbild

Die den Wirkzonen zugrundeliegenden Abstände sind durch die technische Entwicklung überholt worden. Die bisher üblichen Maßstäbe für die Wirkzonen (1,2 km, 5 km und 10 km) sind aufgrund der Gesamthöhe der Anlagen und der mächtigeren Ausführung nicht mehr angemessen.

Im Vergleich zur Größe und Mächtigkeit der Anlagen sind die technogenen Vorbelastungen der Landschaft vernachlässigbar. Die Intensität der Vorbelastungen ist niedriger anzusetzen. Die Landschaft um Sigmundsherberg weist eine hohe Dichte von Kulturgütern auf. Zahlreiche Schlösser, Burgen, Kirchen, Stifte, Wallfahrtsorte und Stadtmauerstädte sind betroffen. Ein entwickelter Denkmalschutz sichert neben der Bausubstanz der Kulturgüter auch ein von industriellen Anlagen freies Erscheinungsbild.

Die bestehenden Windstromanlagen in Japons sind von der Anhöhe im südlichen Bereich des Horner Beckens an den meisten Tagen des Jahres deutlich zu erkennen. An der guten Sichtbarkeit der Sigmundsherberger Windkraftwerke über 10 km hinaus ist nicht zu zweifeln.

Neben der Papstwarte gibt es noch weitere Aussichtswarten, die die Störung des Landschaftsbildes verdeutlichen. Die Blickachsen von und zu den Sehenswürdigkeiten wurden von EWS nicht aufschlussreich dargestellt.

Im Zusammenwirken dieser Faktoren ergibt sich eine sehr hohe Sensibilität des Eingriffs in die Landschaft mit ebenso hoher Intensität. Die Eingriffserheblichkeit ist daher als hoch einzustufen.

Erholungswert der Landschaft

Die angeführten Rad- und Wanderwege sind unvollständig. Bedeutende Erholungseinrichtungen liegen in der Mittelwirkzone (Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg, Erlebniswelt Gallien). Der Naturpark Geras ist etwa 6 km entfernt. Der im Bereich der Sichtbarkeit der Anlagen bedeutende Ausflugstourismus wurde in den vorgelegten Unterlagen überhaupt nicht behandelt.

Die Sensibilität des Eingriffs wurde mit hoch bewertet. Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Kulturgüter wäre die Sensibilität des Eingriffes mit sehr hoch zu bewerten.

Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg

Im Sektoralen Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung in NÖ wurden mit Rücksicht auf die Gesundheitsbetriebe im westlichen Waldviertel keine Zonen vorgesehen. Über den gleichgelagerten Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg wurde die Entscheidung auf

das Genehmigungsverfahren verlagert. Aus diesem Umstand darf sich kein Nachteil für den Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg ergeben. Eine Beschäftigung mit der Betriebsweise des Klosters Pernegg ist dem Fachbeitrag nicht zu entnehmen.

Schon eine einfache Internet-Recherche zeigt, dass es sich beim Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg um eine landschaftsgebundene Erholungseinrichtung handelt. Das Kloster Pernegg bietet unter dem Motto „Stille und Sinn“ begleitetes Fasten mit dem Ziel der Verbesserung der körperlichen und psychischen Gesundheit an. Fasten an sich ist keine Beschäftigung. Die Gäste machen Spaziergänge und weitläufige Wanderungen. Man kann die Gäste bei Wanderungen nach Geras antreffen. Beliebt ist die Beobachtung des Sonnenaufganges auf der Papstwarte.

Von besonderer Bedeutung ist die Umgebung des Klosters Pernegg. Eine ungestörte Ästhetik und Harmonie der Landschaft ist eine Grundlage für einen erholsamen und harmonischen Aufenthalt und die Wirksamkeit der Therapie.

Der Gesundheitsbetrieb im Kloster Pernegg hat derzeit 14.000 Nächtigungen. Aufgrund des speziellen Angebotes und des Gästespektrums hat der Betrieb eine österreichweite Bedeutung. Der Betrieb ist ganzjährig geöffnet.

Der Ausblick von den Unterkünften geht in den naturbelassenen Pernegger Graben. Die bewegten Windräder wären ein störendes Element, das mit dem Motto des Betriebes: „Stille und Sinn“ nicht vereinbar ist.

Der Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg ist im örtliche Entwicklungsprogramm verankert. Auch die regionale Planung legt einen Schwerpunkt auf den sanften Tourismus. Es gibt keine Anzeichen, dass die Gemeinde Pernegg eine Realisierung der Windenergie in Erwägung ziehen würde. Die Intensität des Eingriffs ist daher mindestens mit „hoch“ einzustufen. Daraus resultiert zumindest eine hohe Eingriffserheblichkeit.

Landschaftsschutzgebiete

In der Mittelwirkzone liegen die Landschaftsschutzgebiete Geras und seine Umgebung sowie Oberes Pulkautal. Beide Landschaftsgebiete wären großflächig berührt. Auch von Teilen des Landschaftsschutzgebietes Kamptal wären die geplanten Windenergieanlagen sichtbar. Ebenso im knapp über 10 km entfernten Landschaftsschutzgebiet Thayatal.

Die Sensibilität des Eingriffs in gleich vier Landschaftsschutzgebiete ist zweifelsfrei als hoch zu bezeichnen. Die Sichtbarkeit ist in zwei Landschaftsschutzgebieten ziemlich uneingeschränkt gegeben. In zwei weiteren – sehr bedeutenden –

Landschaftsschutzgebieten liegt eine teilweise Sichtbarkeit vor. Die Intensität ist daher ebenfalls als hoch einzustufen. Damit ergibt sich zumindest eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit, die bei der Bewertung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen ist.

Ortsbild

Die vorgelegten Fotomontagen berücksichtigen die Wirkung der Anlagen auf das Ortsbild nur sehr unzulänglich. Fast alle Fotos wurden von Ortsrändern gemacht, die den geplanten Windenergieanlagen gegenüberliegen. Die Wirkung auf das Ortsbild lässt sich damit nicht beurteilen. Davon sind sehr sensible Bereiche betroffen. Auch hier besteht eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Schwere der Eingriffe in die Landschaft einer Realisierung des Vorhabens entgegensteht.

Klima

Windenergieanlagen verursachen Turbulenzen und Luftströmungen, die den umliegenden Boden austrocknen und erwärmend wirken. Die Ausführungen von EWS beschränken sich ausschließlich auf positive Aspekte. Das UVP-G und das NÖ NSchG sehen eine Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Klima vor. Dieser gesetzlichen Vorschrift wird nicht entsprochen.

Schutzgut Fläche

Das genaue Ausmaß der ganz oder teilweise zu versiegelnden Flächen ist nicht angegeben. Es fehlen auch nähere Informationen über den Verdichtungsgrad, die Art des auszubringenden Schotters und über die Tiefe der Schüttungen.

Schutzgut Wasser

Negative Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer können von vornherein nicht ausgeschlossen werden. Verschmutzungen sind während der Bau- und Betriebszeit jederzeit möglich.

Biologische Vielfalt (Tiere, Pflanzen, Lebensräume)

Gegenüber den vom Büro Raab 2017 und 2019 vorgelegten Unterlagen sind zwar merkliche Verbesserungen zu erkennen. Es fand aber keine tiefgreifende und umfassende Auseinandersetzung mit der Wirkung von Windenergieanlagen auf die biologische Vielfalt statt. Die Wirkung auf die Artenvielfalt und die Ökosysteme wurde nicht ausreichend untersucht und bewertet. Vielmehr wurden die bisher im Fachbeitrag Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume üblichen Methoden unverändert weiter angewendet. Es wurde also nur

die Überschrift des Fachbeitrages geändert. Somit wurde der seit der Novelle 2018 geltenden Anforderung des UVP-G, die biologischen Vielfalt zu behandeln, nicht Rechnung getragen.

Vögel

Von Leo Sachslehner wurden in den Jahren 2014 und 2015 im Auftrag der Bürgerinitiative Lebenswertes Sigmundsherberg eine umfangreiche Kartierung des Oberen Pulkautales zwischen Hötzelsdorf und Pulkau durchgeführt. Diese Kartierung wurde in den Folgejahren bis einschließlich 2022 mit unterschiedlichen Schwerpunkten fortgesetzt und verdichtet. Insbesondere wurde eine umfassende Kartierung der Eulen und Nachtvögel erstellt.

Einschließlich der Unterlagen zur SUP wurden von der Projektwerberin in einem Zeitraum von rund fünf Jahren insgesamt fünf Bearbeitungen des Fachbeitrags Tiere, Pflanzen und Lebensräume vorgenommen. Die von EWS in den Jahren 2020/21 durchgeführte avifaunistische Kartierung stellt 89 Vogelarten im Projektgebiet fest. Vom Büro Raab wurden 2017 insgesamt 100 Vogelarten ermittelt. Demgegenüber sind im Bericht gemäß Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie in den beiden Kartierastern (10 km E473N286 und 10 km E474N286), in denen das Vorhaben „Windpark Sigmundsherberg“ jeweils etwa zur Hälfte situiert ist, 110 Vogelarten angeführt. In einer von EWS erstellten Synopsis der Kartierungen sind insgesamt 142 Vogelarten enthalten. Die Anzahl der festgestellten Vogelarten spricht für einen Lebensraum von überregionaler Bedeutung.

Im Zeitablauf zeigt sich eine Zunahme der vom TB Raab bzw. EWS beobachteten windkraftsensiblen und unionsrechtlich geschützten Arten. Die von der Bürgerinitiative Lebenswertes Sigmundsherberg beauftragten Kartierungen ergeben die gleiche Tendenz. Bemerkenswert ist, dass die Bewertungen und Schlussfolgerungen des TB Raab von EWS nicht übernommen wurden und die Eingriffserheblichkeit bei wichtigen Aspekten höher eingestuft wurde. Der Vorgang ist zwar zu begrüßen, wirft aber ein bezeichnendes Licht auf die Qualität und Verlässlichkeit der von der Windkraft Simonsfeld AG zum Verfahren 2018 vorgelegten Unterlagen.

Vögel sind – neben Fledermäusen – jene Tiergruppe, welche nach dem Stand des Wissens durch den Bau und den Betrieb von Windparks i.A. am stärksten negativ beeinflusst wird, weil neben einem möglichen Lebensraumverlust auch Vergrämung durch Windenergieanlagen sowie direkte Tötung an Windenergieanlagen vorkommen können (Quelle: EWS).

Der Lebensraumverlust erstreckt sich auf das gesamte Waldgebiet. Wenn man den unmittelbar beeinträchtigten Bereich mit einem Radius von einem Kilometer annimmt,

bleiben nur mehr rudimentäre Randbereiche des Waldes übrig. Die Entwertung betrifft somit ein naturnahes Gebiet in der Größenordnung von ca. 1.000 ha.

In der Nähe der geplanten Anlage Si-1 befindet sich ein rund 2 ha großes Waldstück, das offenbar nicht bewirtschaftet wird. Die abgestorbenen und nicht geschlägerten Fichten bilden eine Totholzzone. Die angeführten Verhältnisse versprechen eine sehr vogelfreundliche Entwicklung und konterkarieren die Wirkung der durch die Ausgleichsmaßnahmen erwarteten Effekte.

EWS erwähnt, dass während der gesamten Kartierungen Waldarbeiten durchgeführt wurden. Raureif, Eisbrüche und Windwürfe hat es seit 2015 gegeben. Auch in diesen Jahren zogen sich die Waldarbeiten bis in den Sommer hinein. Die sich ergebenden Störeffekte müssen unweigerlich das Ergebnis der Kartierungen negativ beeinflusst haben und relativieren die Aussagefähigkeit.

Bei den Vögeln ist eine große Artenvielfalt festzustellen. Gleichzeitig gibt es viele mittlere und große Horste. Aufgrund der bis jetzt unvollkommenen Horstsuche sind noch weitere Horste zu erwarten. Eine schlüssige Zuordnung Horst/Vogel fehlt. Daher sind die Angaben über die Brutvögel unvollkommen. Die Entscheidungsgrundlagen für den Bereich Vögel sind unvollständig.

Vögel, Bewertung der Eingriffserheblichkeit

EWS geht bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit nachdem System „Bernotat & Dierschke“ vor. Dieses System berücksichtigt keine kumulativen Auswirkungen. Das heißt, dass eine fortschreitende Verschlechterung unbeachtlich bleibt. Das System steht auch in einem grundsätzlichen Widerspruch zum Individualschutz, da Tötungen in Kauf genommen werden. Die Anwendung ist daher mit dem Unionsrecht nicht vereinbar. Die von EWS vorgenommenen Adaptierungen sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes wurden nicht transparent gemacht. Unter Berücksichtigung des Individualschutzes ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit für weitere Vögel.

Vögel, Wespenbussard

Die Beobachtungen von EWS bestätigen das bereits in früheren Jahren festgestellte dichte Vorkommen des Wespenbussards. In den meisten Jahren waren bei den von der BI beauftragten Kartierungen mindestens zwei Reviere besetzt. Trotz der fehlenden Bestätigung durch EWS ist ein fortgesetzter Bruterfolg auch im abgelaufenen Jahr wahrscheinlich.

Vögel, Uhu

Aus Berichten der örtlichen Jäger und den von der BI beauftragten Kartierungen geht hervor, dass im Projektbereich gleich zwei Reviere des Uhus bestehen. Das Vorkommen des Uhus setzt sich über das Pulkautal bis ins Vogelschutzgebiet westliches Weinviertel fort. Auch in den für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Wald in Pernegg ist der Uhu anzutreffen. Das Vorkommen des Uhus ist von überregionaler Bedeutung.

Fledermäuse

Bei den in den Jahren 2014 und 2015 vom Büro Raab durchgeführten Erhebungen wurden Geräte eingesetzt und Methoden angewendet, die veraltet sind und nicht dem Stand der Technik entsprechen. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 22 Fledermausarten festgestellt. Der Studie von Knoll et al 2013 ist zu entnehmen, dass um das Untersuchungsgebiet mehr als 60 Fledermausquartiere gibt. Das nächste bekannte Quartier ist 1,8 km entfernt.

Vom Büro Raab wurde das Vorkommen der Fledermäuse wie folgt eingestuft: „Die Vorkommen der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurden im IST-Zustand als nahezu unbedeutend bzw. lokal bedeutend beurteilt. Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (außer dem Abendsegler) wurden zumeist als lokal bedeutend eingestuft. Das Vorkommen des Abendseglers wurde als regional bedeutend beurteilt“. Diese Einstufung ist nicht fachgerecht. Die vorgeschlagenen Abschaltzeiten sind nicht ausreichend. Anders als beim Schutzgut Vögel hat EWS unterlassen eigene Erhebungen durchzuführen. Für die Beurteilung der Einwirkungen auf die Fledermäuse gibt es keine geeigneten Unterlagen.

Es gibt keinen belastbaren Nachweis, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen Kollisionen vermeiden. Dies trifft insbesondere auf den Fledermauszug zu. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum gegenständlichen Vorhaben und auf die Einwendungen von Protect Nature verwiesen.

Wildtierkorridore

Von EWS wird lediglich auf die etwas abseits liegenden internationalen Korridore hingewiesen. Mit der Position des Projektgebietes innerhalb der umgebenden Waldlandschaft fand keine Beschäftigung statt. Man kann leicht erkennen, dass das Projektgebiet eine Verbindungsachse zwischen den Wäldern im Thayatal, Kamptal und Manhartsberg bildet. Dies wird durch Korridormodelle bestätigt, die vom Büro für Wildökologie und Forstwirtschaft, DI Leitner, entwickelt wurden.

Insekten, Amphibien und Reptilien

Wir verweisen auf die von Dr. Leo Sachslehner, Dr. Wolfgang Lechthaler und Dr. Angela Pamperl geäußerten Bedenken und auf deren Einwendungen hin.

Vegetation, Flora und Lebensräume

Im betroffenen Talabschnitt durchfließt die Pulkau eine parkähnliche Tallandschaft, bestehend aus einem Mosaik aus Feuchtwiesen, Erlenwäldern und Teichen, die einen vielfältigen Lebensraum bieten. Wertvolle Laubwaldbestände weiten sich aus, da eine Naturverjüngung stattfindet. Eine Auseinandersetzung mit der Qualität der Lebensräume fand nicht statt. Die Einstufung der Eingriffserheblichkeit mit „gering“ bzw. für einen Teilaspekt mit „mittel“ ist nicht nachvollziehbar. Die Eingriffserheblichkeit ist insgesamt hoch.

Kultur- und Sachgüter

Die Erhaltung und Nutzung von Kulturgütern steht im öffentlichen Interesse. Dieser Umstand ist bei anderen Maßnahmen, die auch im öffentlichen Interesse stehen, beispielsweise bei der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen, in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Der im Denkmalschutzgesetz verankerte Schutz von Kulturgütern darf sich nicht allein auf die Erhaltung der baulichen Substanz beschränken. Vielmehr muss die Bewahrung einer ästhetischen, den historischen Zusammenhang respektierenden Landschaft gesichert bleiben. Die Aufzählung der durch die Windstromanlagen optisch beeinträchtigten Schlösser, Burgen, Stifte, Kirchen, Wallfahrtsorte und historischer Städte ist unvollständig. Über die Nutzung der Kulturgüter und über Besucherfrequenzen ist im Fachbeitrag nichts enthalten.

Bei den Fotomontagen blieben Kulturgüter ausgeklammert. Es wurde auch verabsäumt, die Kulturgüter bei der Bewertung der Eingriffserheblichkeit angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund der optisch bedrängenden Einwirkung der Windstromanlagen und der Störung einer sehr weitgehend unbelasteten und naturbelassenen Kulturlandschaft wäre der Eingriff in das Landschaftsbild und die betroffenen Ortsbilder als hoch zu bewerten. Betroffen ist auch der Erholungswert der Landschaft, die sich durch eine besondere Dichte von Kulturgütern auszeichnet. Auch hier wäre die Intensität des Eingriffs anzuheben.

Archäologie

Von ARDIG liegen widersprechende Befunde vor. Es ist nicht ausreichend sichergestellt, dass archäologische Kulturgüter nicht beschädigt werden. Die nicht besiedelte Waldfläche zwischen Nonnersdorf, Lehdorf, Hötzelsdorf und Kainreith ist verhältnismäßig groß,

während der Boden für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist. Dies spricht für das Vorhandensein einer Wüstung. Eine Beschäftigung mit dieser Frage fand nicht statt. Die tatsächliche Restbelastung ist daher nicht abschätzbar und kann somit nicht als gering eingestuft werden.

Anfälligkeit gegenüber Naturkatastrophen, schwere Unfälle, Klimawandelfolgen

Unabhängig von der errechneten Wahrscheinlichkeit eines Eintritts von Naturkatastrophen und schweren Unfällen können alle Risiken grundsätzlich jederzeit schlagend werden. Extreme Windgeschwindigkeiten mit Böen, Abbrüche von Rotoren, Maschinenbruch, Brände mit anschließenden Waldbränden sind keinesfalls auszuschließen. Die bestehenden technischen Schwachstellen sind nicht aufschlussreich dargelegt. Es gibt kaum Erfahrungen mit Windstromanlagen dieser Größenordnung. In Bezug auf die Standfestigkeit gehen aus der Unterlage Standsicherheitsbewertung (089_c1_2) Unsicherheiten hervor.

Die Anfälligkeit für Waldbrände wurde nicht nach dem Stand des Wissens berücksichtigt. Die durch Windräder verursachten Luftbewegungen und Turbulenzen trocknen den Waldboden aus und erhöhen so die Anfälligkeit für Waldbrände.

Die Gefahren für die Menschen in der Nachbarschaft und für Vermögenswerte auf den in der Nähe befindlichen Liegenschaften werden nicht erwähnt. Ein Waldbrand könnte das alleinstehende Haus am Fuße des Schinterbergs in Mitleidenschaft ziehen. Die in letzter Zeit eingetretenen Brandkatastrophen konnten nur mit Mühe beherrscht werden. Selbst zur Bekämpfung von Waldbränden im Anfangsstadium ist nicht genügend Wasser vorhanden. Maschinenbruch und Brände können Umweltverschmutzungen in einem erheblichen Ausmaß verursachen. Der Standort birgt ein hohes spezifisches Risiko und ist aus diesem Grund ungeeignet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Das UVP-G sieht im § 6 (1) Z 5 eine Beschreibung der Wirkungsziele vor. Dem wurde nicht entsprochen. Damit ist die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen nicht beurteilbar und die Zielerreichung ex post nicht feststellbar. Der Verlust an Lebensraum ist großräumig. Wenn man den unmittelbar beeinträchtigten Bereich mit einem Radius von einem Kilometer annimmt bleiben nur mehr rudimentäre Randbereiche des Waldgebietes übrig. Die Entwertung betrifft somit das ganz Waldgebiet im Ausmaß von rund 1.000 ha. Demgegenüber sind die vorgeschlagenen Ausgleichsflächen aufgrund ihrer Kleinheit kein tauglicher Ersatz.

Der Abstand von 500 Metern zu den geplanten Windenergieanlagen ist zu kurz. Der Mindestabstand muss sich an den Abständen der LAG VSW und an den BirdLife Leitfaden halten. Da für den Wespenbussard ein Mindestabstand von 1.000 Metern vorgesehen ist dürfen Nisthilfen nicht näher angebracht werden.

Durch das Aufhängen von Nisthilfen in schon besetzten Revieren kann kein zusätzlicher Effekt erzielt werden. Von Raab wurde auf dem Schinterberg eine erfolgreiche Brut des Wespenbussards kartiert. Auch dieser Bereich scheidet aus.

Die geplanten Maßnahmen entfalten keinen Lenkungseffekt. Diesbezüglich fehlen auch Hinweise in den Unterlagen. Da Lenkungseffekte nicht erreichbar sind, wird auch das Tötungsrisiko für die im Projektgebiet brütenden Vögel nicht reduziert.

Es fehlt auch jede Angabe über die zeitliche Wirksamkeit der Maßnahmen. Eine Inangriffnahme des Projekts darf aber erst nach einer nachgewiesenen Wirksamkeit erfolgen.

Die Ausgleichsflächen in Pernegg liegen in einem anspruchsvollen Lebensraum. Über die derzeit gegebenen Bestände wird nichts ausgesagt. Man muss davon ausgehen, dass eine ausgleichende Wirkung nicht erzielt wird, da kein zusätzlicher Lebensraum in schon besetzten Revieren geschaffen werden kann.

Auf zahlreichen vom Wald verschatteten Flächen bestehen bereits jetzt Brachen. An den Waldrändern sind nicht rechteckige Flächen häufig. Da diese Flächen schwer zu bewirtschaften sind werden oft Brachen angelegt. Durch eine weitere Extensivierung von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen lässt sich bei revierbildenden Vögeln kein zusätzlicher Effekt mehr erzielen.

Als Maßnahme für den Verlust von Gewässerbegleitgehölzen wird eine Ersatzaufforstung von Wiesen vorgeschlagen. Die für das zu schaffende „Auwäldchen“ heranzuziehenden Parzellen befinden sich in einem Bereich, in dem viele Jahre hindurch Beobachtungen von Schwarzstörchen gemacht wurden. Die Schwarzstörche suchen auf den Wiesen bzw. in der Pulkau Nahrung. Beim Abflug nutzen sie die Thermik der links und rechts der Pulkau befindlichen Anhöhen. Leeberg und Schinterberg gehören zu den höchsten Erhebungen der Umgebung. Die gut gemeinte Maßnahme könnte sich zu einer Falle entwickeln, die aufgrund der langen Betriebszeiten der geplanten Anlagen und der häufigen Frequenz des Bereiches das Tötungsrisiko signifikant erhöhen würde.

Naturverträglichkeitsprüfung

Von der Maßnahme sind Schutzgüter der naheliegenden Europaschutzgebiete betroffen. Über den Erhaltungszustand der Schutzgebiete bzw. der Schutzgüter wird in den vorgelegten Unterlagen nichts ausgesagt. Die Behauptung, dass aufgrund der Abstände zu den Schutzgebieten keine Beeinflussung der Schutzgüter gegeben wäre ist nicht nachvollziehbar.

Eine Naturverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt. Die Erheblichkeit des Eingriffs kann daher nicht bestimmt werden.

Einwendungen von Umweltorganisationen und Experten

Die BI schließt sich vollinhaltlich den Einwendungen der folgenden Organisationen bzw. Personen an und erklärt diese zu ihrem eigenen Vorbringen:

- Dr. Wolfgang Lechthaler*
- Dr. Leo Sachslehner*
- Protect Nature*
- Dr. Angela Pamperl und Walter Rohrmoser*
- DI Christine Rottenbacher*
- DI Thomas Bischinger MSc*

Zusammenfassung besonders wichtiger Aspekte

Die Eingriffserheblichkeit im Bereich Landschaft, Erholungswert der Landschaft und Ortsbild ist höher anzusetzen und steht einer Realisierung des Vorhabens entgegen.

Die Kartierung der Vögel und Horste ist unvollständig. Nur für zwei Vogelarten wurde die Eingriffserheblichkeit „hoch“ angesetzt. Tatsächlich ist eine hohe Eingriffserheblichkeit bei weiteren Vogelarten gegeben.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen schaffen keine neuen Lebensräume und sind nicht geeignet, das Tötungsrisiko zu reduzieren. Die Anzahl der tatsächlich im Projektgebiet heimischen Brutvögel wurde aufgrund der unzureichenden Horstkartierungen nicht vollständig ermittelt. Aus diesen Gründen kann das Vorhaben nicht realisiert werden.

Ein Nachweis für die Notwendigkeit Windenergieanlagen in Wäldern zu errichten wurde nicht erbracht. Dem Schutz des Waldes ist daher ein Vorrang einzuräumen.

[.....]

1.5.3.14 Ifd. Nr. 17 – Renate Radaschütz

WKA stellen eine große Gefahr für Flugtiere, darunter auch geschützte Arten dar. Vögel können die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen und werden dadurch oft getötet. Fledermäusen platzen durch den Luftdruck die Lungen. Ich befürchte, dass sie Opfer der WKA werden und ihr Fortbestand erheblich gefährdet wird.

Ebenso sind Auswirkungen des Windparks Sigmundsherberg auf die Waldbewohner direkt gegeben, da nicht nur Flugtiere bedroht sind, sondern auch Säugetiere vertrieben werden.

Die Immissionen (Lärm, Schattenwurf; Infraschall) sind kilometerweit wahrnehmbar und gefährden die Gesundheit.

WKA im Wald sind ein nicht zu duldender Eingriff in das Ökosystem Wald.

Um die Natur zu schützen und gegen den Klimawandel anzukämpfen, ist eine Zerstörung durch Windindustrie im Wald nicht zu genehmigen.

1.5.3.15 Ifd. Nr. 18 – NÖ Umweltanwalt

... die NÖ Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags zu oben genannten Vorhaben und erhebt binnen offener Frist folgende Einwendungen:

1. UVE-Fachbeitrag „Schutzgut Landschaft“

Wie schon in der Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft vom 28. Oktober 2021 vorgebracht handelt es sich bei dieser Region im Waldviertel um eine technogen nicht vorbelastete Landschaft, welche noch kleinstrukturierte Lebensräume aufweist.

Im gegenständlichen Fachbeitrag wird der Naturraum als von „Ackerbau-Grünland Komplexlandschaft und Ackerbau- Wald- Komplexlandschaft“ dominierend, beschrieben.

Das Horner Becken wird als intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit nur mehr einer geringen Ausstattung an nichtagrarischen Zwischenstrukturen bezeichnet. Gleichzeitig wird die Landschaft kennzeichnend für regionsspezifische kleinteilige Agrarlandschaften, Strukturen und Nutzungen beschrieben, was einen Widerspruch in sich darstellt.

Zu den technogenen Vorbelastungen wird im Fachbeitrag festgehalten, dass solche in der Nahwirkzone nur selten bestehen. In der Fern- und Mittelwirkzone werden Stromleitungen, Kläranlage, Betriebsgebäude, Silos und Eisenbahnstrecken als Vorbelastung aufgezählt. 6 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 246,5m stehen in keinem Verhältnis zu den

genannten technogenen Vorbelastungen, diese Windenergieanlagen wären absolut dominierend und überragend von allen Seiten und mindestens 10 km weit sichtbar.

Der Conclusio, dass sich durch die 6 Windenergieanlagen eine maximal mittlere Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben würde und das Vorhaben somit als vertretbar und umweltverträglich zu bewerten sei, kann in keinster Weise gefolgt werden. Die bereits ergangene Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28. Oktober 2021 zum Fachbeitrag „Schutzgut Landschaft“ wird daher vollinhaltlich aufrechterhalten.

2. Verbesserungen zum Fachbeitrag „Schutzgut Biologische Vielfalt“

In den vorgelegten Ergänzungen/Verbesserungen wurden entsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für Fledermäuse, Amphibien und Vögel adaptiert bzw. konkretisiert, was grundsätzlich zu begrüßen ist.

Wie in der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28. Oktober 2021 bereits vorgebracht, wurde allerdings keine Raumnutzungsanalyse im engeren Sinn durchgeführt und eine solche offenbar auch nicht nachgeholt. Auf Vogellebensräume wird nicht näher eingegangen, eine Charakterisierung von Bachgehölzen und Laubwaldfragmenten fehlt nach wie vor. Konkrete Zugerhebungen zu Herbstzug und Winterzählungen wurden nicht erhoben.

Konkret konnten folgende Widersprüche bzw. Mängel im vorliegenden Fachbeitrag erkannt werden:

Im Punkt 2.5. „Klärung von Unklarheiten“ (S. 45) werden offensichtlich falsche Angaben zum Schwarzstorch gemacht, wenn es heißt „Die Sichtungen des Schwarzstorchs erfolgten am 05.11.2021 um 13:11 und am 26.11.2021 um 15:48.“ Hier ist davon auszugehen, dass die Datumsangaben nicht stimmen, da sich der Schwarzstorch zu dieser Zeit üblicherweise schon in Afrika befindet.

Es wird auch angegeben, dass eine ergänzende Horstsuche im 3km-Umkreis um den geplanten Windpark durchgeführt wurde (inkl. Hauersteigwald). Es werden jedoch keine Details zur Horstkartierung vorgelegt und damit ist diese Horstsuche nicht nachvollziehbar. Im Bereich Schollwald-Lußwald liegen nach Daten von BirdLife Österreich aus den letzten Jahren beispielsweise Aprilbeobachtungen vom Schwarzstorch vor sowie auch eine Beobachtung eines adulten Seeadlers.

Die bereits in der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 28. Oktober 2021 vorgebrachten Mängel bei der Kartierung und Bewertung im Fachbeitrag „Schutzgut Vögel“ (EWS, M. Riedl, 28.09.2021) wurden nicht behoben. Einigenaturschutzfachlich relevante

Arten wurden im Untersuchungsgebiet entweder gar nicht oder nur unzureichend erfasst und in der Folge bei der Bewertung der Maßnahmen nicht mitberücksichtigt. Dies gilt unter anderem für den als Brutvogel einzustufenden Wiedehopf, der auch im Bereich der vorgesehenen Zufahrt nordwestlich von Walkenstein auftrat.

Die Einschätzung von Raab (2019) zum Vogelzug im Untersuchungsraum mit „(nahezu) unbedeutend“ kann nicht geteilt werden, traten doch z.B. 2022 Trupps von Goldregenpfeifer und Regenbrachvogel auf.

Generell ist anzumerken, dass günstige thermische Verhältnisse für Großvögel wie z.B. Seeadler, Kaiseradler oder Schwarzstorch im Projektgebiet nicht durch Maßnahmen verändert werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die sechs Windkraftanlagen wird daher weiterhin gegeben sein, was zu einer sehr hohen Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut Vögel führt.

3. UVE- Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt exkl. Vögel

Auch im „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt exkl. Vögel (Rev. 0)“ wird nur auf die Erhebungen von Raab (2017 und 2019) verwiesen. Eichenreiche und laubholzreiche Bestände sowie Bachauen, die zumindest durch Zufahrten betroffen sind oder berührt werden, wurden aber bei Raab offensichtlich weder auf Amphibien noch auf Insekten untersucht und näher bewertet. Bei den Säugetieren blieb z.B. der Steppeniltis für das Untersuchungsgebiet unberücksichtigt. Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem die relevanten Auswirkungen in der Bauphase. In den Verbesserungen zum Fachbeitrag „Schutzgut biologische Vielfalt“ wird richtigerweise angeführt: „Mitunter können Tiere in Ausnahmefällen von Baufahrzeugen angefahren oder überfahren werden, mit bis zu letalen Konsequenzen.“ Bei seltenen Tierarten wie dem Steppeniltis wird die Erheblichkeitsschwelle aber bereits bei einem Individuum erreicht (Milek & Ellmayer 2022, FFH-Erheblichkeitsschwellen, Umweltbundesamt).

Für Amphibien und Reptilien gilt, dass diese nicht lückenlos erfasst wurden und das, obwohl sich diese Arten in Österreich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden. Aufgrund der mangelhaften Grundlagenerhebung, kann nicht beurteilt werden ob die vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind.

4. Schlussfolgerung

Aufgrund des vorliegenden Projektes und der Umweltverträglichkeitserklärungen ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen des Windparks Sigmundsherberg auf das

Landschaftsbild jedenfalls mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen sind und somit nicht umweltverträglich sind.

Die Grundlagenerhebungen und Kartierungen zum „Schutzgut biologische Vielfalt“ sind wie oben beschrieben mangelhaft bzw. noch nicht abgeschlossen. Eine Wirksamkeit der in das Vorhaben integrierter Maßnahmen kann aufgrund der vorliegenden Daten daher nicht abschließend beurteilt werden.

Es ist davon auszugehen, dass es im Falle einer Umsetzung des gegenständlichen Projektes zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen kommt. Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde kann dieses Vorhaben daher nicht positiv bewertet werden.

1.5.3.16 lfd. Nr. 19 – Peter Hasenberger

Betrifft: Verfahren – Kennzeichen WST1-UG-30 UVP - WP Sigmundsherberg Stellungnahme

Leider erreicht es jetzt auch die einsamen Waldstandorte mit ihrer Vielfalt an Flora und Fauna. Die Windindustrie erobert die ärmeren, jedoch landschaftlich wunderschönen Plätze Niederösterreichs – unseren westlichen Nachbarbundesländern bleibt dieser Irrsinn anscheinend erspart (Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten)! Warum?

Bei uns lässt man Gemeindevertreter, die über die Errichtung von Windkraftanlagen so viel Ahnung haben, wie ich von der Metaphysik, nämlich keine, eine so wichtige Entscheidung treffen. „So viele Haushalte“ können nur mit Strom versorgt werden, so viel Geld fließt dann in „unsere verschuldete Gemeindekasse, hört man immer wieder. Waldbesitzern, darunter auch Stift Geras, wird als Anreiz Geld geboten.

Sie wollen Wald roden lassen – CO₂ Speicher, Wasserspeicher – um CO₂ neutrale (?) Energie zu erzeugen. Haben Sie sich schon damit befasst, wie so eine Anlage aufgebaut ist? Vielleicht sollte man zuerst denken und dann handeln!?

Sie wollen unseren Waldboden einzementieren lassen? Dieser Beton bleibt auf immer und ewig in den Böden – vl. Mal einen Blick nach Deutschland werfen, wo beim Rückbau von Windkraftanlagen keiner mehr davon redet, diese Fundamente zu entfernen, obwohl es im Vertrag festgelegt wurde. Der Waldboden im Übrigen noch mehr austrocknet und die Folgewirkung auf den verbleibenden Baumwuchs fatal sein wird.

Sie zerstören wertvolle Natur, nach dem Motto:

GEHT'S DER WIRTSCHAFT GUT – GEHT'S DER WIRTSCHAFT GUT!

Folge: Sie negieren, dass uns unser Lebensraum wichtig ist.

Sie negieren die enorme Vielfalt an Tieren, die hier in unseren Wäldern leben – Rotmilan, Schwarzstorch, Seeadler, Fledermäuse

Sie ignorieren, dass durch die Bodenversiegelung wertvoller Wasseradern zerstört werden.

Viele Jahre haben wir im Waldviertel benötigt um einen sanften Tourismus zu erlangen. Menschen wollen, gerade in ihrer Pension raus aus der Stadt – kaufen sich hier alte Häuser, renovieren sie und dann setzt man ihnen diese 246m Meter hohen Anlagen in einen Wald (und „vor die Nase“), den sie und auch die anderen Menschen, die hier leben, als Naherholungsgebiet nutzen.

In den Medien wird ständig berichtet, wie wertvoll und gesund es ist, in den Wald zu gehen, die unberührte Landschaft zu genießen, es wird über die Wichtigkeit des Waldes berichtet.

Politiker ziehen sich ihre Wanderkleidung an, schauen, dass sie auf den diversen Fotos naturverbunden erscheinen, um dann Stunden später für einen Spatenstich einer Industrieanlage im Wald zu posieren.

Ich könnte jetzt noch seitenweise weiterschreiben, über Sperrungen von Wald- und Feldwegen, wenn die Gefahr eines Eiswurfes droht... Ebenso, wie schon des öfteren passiert, dass eine Anlage zu brennen beginnt und das Feuer auf den Wald übergreift... Über den Leerlauf der Industrieanlage, wenn tagelang kein Wind weht.... Unsere Häuser massiv an Wert verlieren, den uns keiner ersetzt....

[.....]

1.5.3.17 lfd. Nr. 20 – Dr. Reingard Hofbauer

Ja, wir brauchen erneuerbare Energie, aber...

Unser Wald, der auch geschützt sein soll, ist durch den Borkenkäfer sehr in Mitleidenschaft gezogen worden. Wir haben einzelne Waldstücke. Sollten die Windparkprojekte durchgezogen werden, besteht unser Wald dann n u mehr aus einzelnen Bäumen oder nur mehr aus Betonboden. Noch dazu, wo das Waldviertel kein gutes Windgebiet ist. Der Wald sollte sich ja eigentlich erneuern. Darf das aber möglicherweise nicht.

Wir haben heuer die Dächer von zwei Gebäuden um teures Geld erneuert, ließen es nicht verfallen. Die Landschaft im Waldviertel wird von meinen Freunden geliebt und sie besuchen uns gerne. Bitte nicht zerstören!

Sonnenkollektoren bringen bedeutend mehr und es gibt genügend Flächen, die sich dazu eignen. Auch wir werden welche verwenden.

[.....]

1.5.3.18 lfd. Nr. 21 – Ing. Dipl. Ing (FH) Thomas Bischinger, MSc

Ich erhebe gegen die Errichtung einer Windindustrieanlage in der Gemeinde Sigmundsherberg Einwendungen und gebe dazu die folgende erläuternde Stellungnahme ab:

In der Standortgemeinde befindet sich mein Hauptwohnsitz und ich pendle täglich nach Wien. Die Landschaft und vor allem die Ruhe entschädigen für die Fahrzeit. Besonders schätze ich die naturnahe Erhaltung sowie die Ruhe des oberen Pulkautals insbesondere im Projektgebiet, welches ich gerne durchwandere. Viele Inhalte des Einreichoperates habe ich mit entsprechender Verwunderung gelesen. Direkt betroffen bin ich auch durch meinen Nebenwohnsitz in der anliegenden Nachbargemeinde, der von meiner Familie seit unzähligen Generationen bewohnt wird.

Schlüsselsatz des Einreichoperates ist für mich im Fachbeitrag Schutzgut Landschaft:

„Daher kann die Realisierung des geplanten Windparks zu einer künftigen durchaus wünschenswerten Konzentration von Windenergieanlagen führen. Das im NÖ ROG 2014 idgF. in § 20 Abs. 3a Zif. 2 genannte Konzentrationsprinzip sieht eine möglichst dichte Anordnung von Windenergieanlagen vor.“

Der Windpark Sigmundsherberg soll also der Ausgangspunkt für die Konzentration von Windparks im nördlichen Waldviertel werden. Dies erklärt für mich auch die teilweise absurde Darstellung des Projektgebietes. Es handelt sich hier um einen klar kalkulierten Angriff auf ein wertvolles, landschaftlich ansprechendes Erholungsgebiet aus Gewinnabsicht. Zu diesem Zweck wird auch unverhältnismäßig großer Aufwand in die negative Darstellung des Gebietes und die Beugung von Gegebenheiten gesteckt.

Nachstehend stelle ich die wichtigsten Kritikpunkte gemäß der UVE konkret dar.

1. Alternative Lösungsmöglichkeiten - Nullvariante

In der Standortgemeinde befindet sich bereits eine Biogasanlage, welche in der Lage ist, die Standortgemeinde sowie umliegende Gemeinden zu versorgen. In der Region wird derzeit auch ein Windpark erneuert. Weiter ist auch in der Umgebung eine Großphotovoltaikanlage vorhanden und eine weitere geplant. Die ökologische Energieversorgung ist sichergestellt.

In der Nullvariante ist mit einem weiteren Zuzug in den Hauptort der Gemeinde mit ausgezeichneter Bahnanbindung zu rechnen. Vor allem für hoch qualifizierte Personen mit Arbeitsplatz in Wien und entsprechendem Erholungsbedürfnis bietet sich die Marktgemeinde als Siedlungsgebiet an. Die Gemeinde entwickelt sich hier bemerkenswert positiv. Der Erholungswert kann aufgrund der fußläufig leicht erreichbaren landschaftlich ansprechenden Wege als sehr hoch angesehen werden. Bei Errichtung der Anlagen ist mit einem Ende dieser positiven Entwicklung zu rechnen.

2. Standort- bzw. Trassenvariante

Der Standort ist durch die Zonierung festgelegt. Hier wurden keine weitergehenden Analysen vorgestaffelt. Die Festlegung erfolgte mehr oder weniger durch freie Flächen im Abstand von 1200 m von Siedlungen.

Die Einzelstandorte ergeben sich aus der Ertrag-Maximierung und den möglichen Aufstellpunkten (halbwegs eben, nicht im Bach und ausreichend von der Straße entfernt ...) innerhalb der maximal zulässigen Schallrestriktionen. Wobei die Einhaltung der Schallpegel mehr als fraglich ist!

3. Kriterien des Landschaftsschutzes

Der geplante Standort ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben. Die Betroffenheit der umliegenden Landschaftsschutzgebiete wurde nur oberflächlich erfasst, und nicht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit abgearbeitet. Besonders die Festlegung der Fernwirkungszone mit maximal 10 km erscheint bei dieser Anlagengröße unseriös. Die angegebene Referenz aus dem Jahr 2018 nimmt Bezug u. a. auf eine Unterlage aus 1993 und referenziert auch in einer Tabelle u. a. auf Anlagen >40 m. Bereits die Windkraftanlagen in Japans waren weithin sichtbar. In Wirklichkeit sind sämtliche umliegende Landschaftsschutzgebiete rundum massiv betroffen und werden nur durch den unzulässigen Kunstgriff dieser Unterlage ausgeschlossen. Auch die Referenz auf eine Turmbreite von 4 m ist hier für die Festlegung von 10 km falsch. Hochgerechnet auf die reale Turmbreite von 8,4 m der Anlage (mittlere Turmbreite etwa 6,4 m) ergibt sich nach diesem Schema eine Fernwirkungszone von 20 km bzw. 15 km, welche durch die Höhenlage noch verstärkt wird.

Dementsprechend wirkt der geplante Windpark massiv in die Landschaftsschutzgebiete und darüber hinaus. Es wird die komplette Region gestört.

Die Fotomontagen wurden mit einer weitwinkeligen Brennweite von 40 mm (Kleinbildäquivalent) angefertigt. Im Weitwinkelbereich zählt jeder Millimeter. Grundsätzlich ergibt der Standpunkt die Perspektive. Durch die große Bildweite dieser weitwinkeligen Brennweite und ihre Berücksichtigung in der Fotomontage, kommt es allerdings zu einem relevanten Verkleinerungseffekt, dies wird durch prominent platzierte Vordergrundobjekte wie Leitpflöcke massiv verstärkt. Hier wird mit optischen Tricks das Auge betrogen. Angebracht wäre hier die Verwendung klassischer Standardbrennweiten wie 55 mm bzw. 50 mm.

4. Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die soziale Akzeptanz ist keineswegs gegeben. Vielmehr dokumentieren die Bildung von Bürgerinitiativen, negative Berichte in den Medien (auch im Fernsehen) sowie die allgemeine Verstimmung im Gemeindeleben seit dem Auftreten der Fa. Simonsfeld von einer grundsätzlichen Ablehnung des Projektes. Kritische Stimmen wurden sofort als „Windkraftgegner“ diffamiert und ein eigentlich erforderlicher Dialog verunmöglicht. Eine Abstimmung zum Höhepunkt der Euphorie über das geplante Vorhaben endete nur sehr knapp positiv.

Bereits bei Umwidmung der potentiellen Standorte in Grünland Windkraft erfolgte ein Polizeieinsatz! Der angesprochene Gemeinderatsbeschluss erfolgte gegen vorherige Versprechungen in geheimer Abstimmung!

Geworben wurde mit dem Slogan „Windkraft für Sigmundsherberg“. Nach fast einem Jahrzehnt Stille wird dieses Vorhaben wesentlich vergrößert neu eingereicht. Die geplante Leitungsverlegung hat hier allerdings für viele Ernüchterung gebracht. Die erzeugte Energie der hier geplanten WKA dient ausschließlich zur Versorgung des NÖ-Zentralraumes. Die soziale Akzeptanz sinkt auch mit dem zunehmenden Verständnis über die Dimension des Vorhabens. Das derzeit durchgeführte Repowering in Japans führt hier auch die zukünftige Entwicklung des eigenen Standortes vor Augen.

5. Technologievariante und Dimensionierung

Die Technologievariante beschreibt die derzeit größte verfügbare Anlagengröße für Schwachwindstandorte. Ein vernünftiger Ansatz hätte etwa eine Speichermöglichkeit (Wasserstoff) anstelle einer Vielzahl von Anlagen enthalten können und so in einem Microgrid (mit Biogas?) für Resilienz sorgen können.

6. Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

Die Reduktion von CO₂ und anderen Schadstoffemissionen wäre grundsätzlich noch zu beweisen. Die zusätzliche Aufstellung derartiger Anlagen reduziert kaum mehr zusätzliches CO₂. Was fehlt ist die Speichermöglichkeit. Hier wäre massiver Ausbau erforderlich. Aktuell kommt es durch die in diesem Zusammenhang geförderte E-Mobilität mit enormen Ladeströmen zu einem Rebound Effekt, welcher den grundsätzlich guten Absichten massiv diametral entgegengesetzt wirkt. Das grüne Etikett führt eher zu einem sorglosen Umgang mit der Ressource Energie. (Elektroauto statt Zug, E-Scooter usw.)

7. Zu erwartende Auswirkung auf die Umwelt - Forstwirtschaft

Durch die Trockenheit wurden große Teile der Waldfläche durch den Borkenkäfer zerstört. Viele verbliebene resiliente Bäume werden nunmehr für das Vorhaben abgeholzt. Abströmungen aus den geplanten Windkraftwerken sind geeignet den Boden um Größenordnungen stärker auszutrocknen. Es ist zu erwarten, dass dies in weiterer Folge auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild erzeugt.

8. Zu erwartende Auswirkung auf die Umwelt - Schall

Der Bezugszeitraum wurde von der entsprechenden Normempfehlung (ÖNORM S5004) von einer Stunde auf einzelne Minuten heruntergebrochen. Dies ist zwar grundsätzlich sinnvoll um die windabhängigen Geräusche klar darstellen zu können, in Verbindung mit der zum Messzeitpunkt sehr hohen Luftfeuchte und der teilweise nahen Aufstellung der Messmikrophone zu windabhängigen Schallemittenten wird die ortsübliche Schallimmission im Übergangsbereich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit deutlich zu hoch angesetzt.

Die Schallprognose ist nicht vollständig nachvollziehbar. Verwendet wurde das Modul Decibel der Fa. WindPro mit der Einstellung ISO 9613-2 Allgemein.

Die Herkunft der angegebenen Oktavbanddaten ist nicht nachvollziehbar. Die beiliegenden Tabellen zu den schalloptimierten Betriebsmodi enthalten nur reine Gesamtpegel. Diese sind zudem nur statistische Erwartungswerte. Tatsächliche Werte wären noch entsprechend messtechnisch zu erfassen! Eine Addition der Einzelpegel der Oktavbanddaten (Annahmen für Schallberechnung Decibel Seite 7), bringt ein Ergebnis, welches unter diesen Erwartungswerten liegt.

Die Auflage wäre somit als unvollständig zu sehen!

In den Tabellen zu den schalloptimierten Betriebsmodi werden bei allen Modi und bei allen Windgeschwindigkeiten konstant 2 dB(A) für die Serrated Trailing Edge abgezogen. Diese

Sägekanten sind grundsätzlich zu begrüßen und wären auch als Auflage zu führen, jedoch erscheint mir der Wert eher „überschlagsmäßig“ als rechnerisch oder messtechnisch ermittelt und wäre für die Anwendung am Waldstandort in den verwendeten Modi 0, 3, 4, 6, 8, 9 und 10 nachzuweisen.

Die Aufstellung am Waldstandort gibt energiereichere Strömungsbedingungen auf Nabenhöhe. Das bedeutet, dass die Bedingungen vom Freifeld (Messung nach IEC TS 61400-11) auf den Waldstandort hochgerechnet werden müssen. Dies wurde hier nicht berücksichtigt.

Die Hintergrundmessungen erfolgten bei hoher Luftfeuchte von 80 % bzw. über 90 % die Ausbreitungsrechnung erfolgt mit den Daten für 10°C und 70 % rel. Luftfeuchte.

Die Kleinigkeiten summieren sich. Für manche Immissionspunkte ist sogar schallreduzierter Betrieb einiger Anlagen erforderlich (die angegebenen Modi 8, 9 und 10 gibt es zudem nur auf Anfrage). Für Anwohner im Nahbereich ist dies bedenklich, da bereits zum Erreichen der Genehmigung schallreduzierter Betrieb erforderlich ist. Es gibt somit keine „Reserven“ für etwaige Toleranzen oder Alterung außer einer etwaigen Abschaltung von Anlagen. Für die Anwohner ist zudem nicht einmal die Einhaltung des schalloptimierten Betriebes überprüfbar.

Zusätzlich ist bei derartigen Anlagengrößen die Ausbreitungsrechnung anhand einer Punktschallquelle zu hinterfragen. Sieht man die WKA als Flächen- oder Linienquelle ergeben sich aufgrund der Dimension der Anlage bedeutende Verminderungen in der Dämpfung. Bei Sichtverbindung und der entsprechenden Höhe ist auch die Wirkung der Bodendämpfung und Abschirmung „überschaubar“.

Durch die Unterbewertung der Emissionen der geplanten Windkraftanlagen in Verbindung mit der eingangs beschriebenen Überbewertung der ortsüblichen Schallimmissionen werden die Windkraftanlagen als Störgröße deutlich wahrnehmbar sein. Die auch im Gutachten dargestellten kurzzeitigen Schwankungen des Windes können das Geräusch derartiger großer Anlagen nicht maskieren.

Zusammengefasst erscheint mir das Vorhaben definitiv zu groß für den geplanten Standort, welcher vermutlich kaum zwei bis drei dieser Anlagen akustisch verträgt.

Der angeführte Sicherheitszuschlag von 3dB ist ein Schätzwert und dem Berechnungsverfahren nach der ÖNORM ISO 9613-2 geschuldet. Er wird zumeist nicht ausgeschöpft, die Abweichung kann aber auch höher sein.

Mir liegt der Verdacht nahe, dass hier systematisch unterbewertet wird und dieser Sicherheitszuschlag zur Realisierung des Vorhabens in der dargestellten Form missbraucht wird.

Ich ersuche hier genau zu prüfen und auch entsprechende Maßnahmen zu setzen.

9. Infraschall

Die Abhandlung des Themas Infraschall im Schallgutachten ist in dieser Form entbehrlich und wäre auf die aktuelle WKA Generation anzupassen! Dessen ungeachtet erscheint bei der aktuellen Anlagengröße und -leistung die Untersuchung des vermutlich hörbaren 32 Hz Bandes angezeigt.

Abschließend möchte ich die Qualität des Einreichoperates monieren. Unvollständige Sätze und copy&paste-Fehler zeigen die entgegengebrachte Wertschätzung für die Schutzgüter.

[.....]

1.5.3.19 Ifd. Nr. 22 – Dr. Leopold Sachslehner

Stellungnahme zum Vorhaben Windpark Sigmundsherberg im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens nach den Bestimmungen des UVP- G 2000

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

[.....]

2. Einwendungen

2. 1. Vögel

Vorweg sei angemerkt, dass der Unterfertigte im Untersuchungsraum des Windparks Sigmundsherberg im Zeitraum 2015 bis 2022 selbst zahlreiche Vogelerhebungen (v.a. im Auftrag der Bürgerinitiative lebenswertes Sigmundsherberg) durchgeführt hat und das Gebiet daher aus eigener Anschauung gut kennt.

In der UVP-Unterlage, Verbesserungen zum Fachbeitrag „Schutzgut Biologische Vielfalt' (07.06.2022)" im Punkt 2.5., „Klärung von Unklarheiten" (S. 45) werden wohl falsche Angaben zum Schwarzstorch gemacht, wenn es heißt „Die Sichtungen des Schwarzstorchs erfolgten am 05.11.2021 um 13:11 und am 26.11.2021 um 15:48." Hier ist davon auszugehen, dass die Datumsangaben nicht stimmen, da im November der Schwarzstorch üblicherweise schon in Afrika weilt!

Es wird dort auch angegeben, dass eine ergänzende Horstsuche im 3km-Umkreis um den geplanten Windpark durchgeführt wurde (inkl. Hauersteigwald). Es werden jedoch keinerlei Details der Horstkartierung vorgelegt und damit ist diese Horstsuche nicht nachvollziehbar. Wurde z.B. auch im Bereich Schollwald-Lußwald nach Großhorsten gesucht? Von dort liegen nach eigenen Daten aus den letzten Jahren nämlich Aprilbeobachtungen vom Schwarzstorch vor (inklusive Paarbeobachtung 2022; s: 2 km zur nächsten geplanten Anlage; außerdem dort auch eine Beobachtung eines adulten Seeadlers, gleichfalls aus dem April).

Die bereits in früheren Stellungnahmen seitens NGOs und Bürgerinitiative (und NÖ Umweltschutz) stark kritisierten kartierungs- und bewertungstechnischen Mängel im Fachbeitrag zu den Vögeln (Raab 2017 und 2019 sowie EWS, M. Riedl, 28.09.2021) wurden noch immer nicht behoben. Mehrere naturschutzfachlich relevante Vogelarten wurden - im Vergleich zu den Kartierungen seitens der Bürgerinitiativen - im Untersuchungsgebiet entweder gar nicht oder nur unzureichend erfasst und in der Folge bei der Bewertung und den Maßnahmen nicht mitberücksichtigt. Dies gilt u.a. für den als Brutvogel einzustufenden Wiedehopf, der auch im Bereich der vorgesehenen Zufahrt nordwestlich Walkenstein auftrat. Die Erhebungen von EWS (Riedl 2021) im Zeitraum 2020-2021 sind mit nur 89 festgestellten Vogelarten besonders artenarm. Insbesondere in der Erhebung und der Bewertung der Waldavifauna sind schwere Mängel erkennbar. Und dies, obwohl die Baumaßnahmen (inklusive Zuwegungen) großteils in Wäldern liegen!

Die Einschätzung von Raab (2019) zum Vogelzug im Untersuchungsraum mit, (nahezu) unbedeutend" kann nicht geteilt werden, traten doch z.B. 2022 Trupps von Goldregenpfeifer und Regenbrachvogel auf.

Generell ist anzumerken, dass günstige thermische Verhältnisse für Großvögel wie z.B. Seeadler, Kaiseradler oder Schwarzstorch im Projektgebiet nicht durch Maßnahmen verändert werden. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch die sechs Windkraftanlagen wird daher - trotz der vorgesehenen Maßnahmen - weiterhin gegeben sein.

2. 2. Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten

Vielfach wird auch in den aktuellen UVP-Unterlagen nur auf die lückenhaften(!) Erhebungen von Raab (2017 und 2019) verwiesen, auch im „UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut Biologische Vielfalt exkl. Vögel (Rev. O)". Eichenreiche und laubholzreiche Bestände sowie Bachauen, die zumindest durch Zufahrten betroffen sind oder berührt werden (außerdem Brückenbau über die Pulkau}, wurden aber bei Raab ganz offensichtlich weder hinsichtlich dieser Tiergruppen untersucht noch näher bewertet. Bei den Säugetieren blieb z.B. der

Steppeniltis für das Untersuchungsgebiet unberücksichtigt (aber aktuelle Sichtung durch L. Sachslehner). Zu berücksichtigen sind hierbei vor allem die Auswirkungen in der Bauphase (v.a. Baustellenverkehr), aber auch in der Betriebsphase drohen erhöhte Zahlen an Opfern von Amphibien, Reptilien, Insekten und Säugern. Bei seltenen Tierarten wie dem Steppeniltis wird die Erheblichkeitsschwelle aber bereits bei einem Individuum erreicht (Milek & Elimauer 2022, Kriterien und Schwellenwerte zur Beurteilung der Erheblichkeit von rechtswidrigen Eingriffen bei Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Umweltbundesamt, Report REP-0823, Wien). Nur für Amphibien (neben Fledermäusen) wurden konkret Vorsichtsmaßnahmen im Zuge einer ökologischen Bauaufsicht vorgesehen. Es liegen aber auch hier keine ausreichenden Grundlagenerhebungen zum Zeitpunkt der UVP vor, auch wenn hier positiv hervorzuheben ist, dass ephemere Kleingewässer nun nachträglich genau erfasst wurden. Bei Raab 2019 werden zwar acht Amphibienarten erwähnt, es ist aber für die stark bedrohte Tiergruppe nicht einmal eine Tabelle mit einer vollständigen Artenliste und Gefährdungstatus vorhanden. Zum Beispiel ist auch im Text bei Raab 2019 der Laubfrosch nicht erwähnt, der aber im Untersuchungsgebiet regelmäßig auftritt (mehrfach auch rufende Chöre; L. Sachslehner) und insbesondere auch entlang der Zufahrten relevant ist. Zu beachten ist auch, dass mehrere Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen. Auf derartige Tierarten sollte daher konkret - auch im Einzelnen - eingegangen werden. Nicht nur in den Baustellen-Bereichen, sondern auch im Bereich der Zufahrten braucht es daher längere Untersuchungen. Wo sind z.B. die Fortpflanzungsstätten dieser Arten? Wo finden verdichtete Wanderungen statt? Die vorgesehene Zufahrt zum geplanten Windpark durchschneidet nordwestlich Walkenstein ganz offensichtlich besonders amphibienreiche Teilbereiche des Untersuchungsgebietes (vgl. die Karte in Raab 2017, ergänzt 2019, S. 9). Da sich alle Amphibienarten in Österreich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, kann das Vorhaben auch nicht genehmigungsfähig sein, wenn für die beteiligte Öffentlichkeit nicht klar ersichtlich ist, dass es durch geeignete Maßnahmen bei allen betroffenen Arten zu Verbesserungen kommt. Da die Grundlagenerhebungen schwere Mängel aufweisen (wie oben erörtert wurde, wurde etwa der Laubfrosch nicht erfasst), muss derzeit auch davon ausgegangen werden, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sind.

*Dasselbe gilt für die Reptilien. Auch zu dieser Tiergruppe braucht es umfangreiche aktuelle Untersuchungen, die besonders auf die neuen Gegebenheiten der starken Waldauflichtung Rücksicht nehmen sowie auf Zufahrtswegbereiche (im Pulkautal ist generell auch mit Wanderbewegungen zu rechnen). Des Weiteren gilt das auch für die bisher gar nicht konkret untersuchten Insekten. Aus dem Pulkautal ist als regionale Besonderheit z.B. ein Vorkommen der Gemeinen Plumpschrecke *Isophya kraussii* bekannt, die auch in lichten Wäldern des Untersuchungsgebietes - etwa entlang von Wegen, die als Zufahrten verbreitert*

werden müssen - auftreten könnte. (Der Gefährungsgrad dieser schwer feststellbaren Art gilt bezeichnenderweise als nicht ausreichend bekannt.)

Auch bei den Fledermäusen fehlen umfangreiche aktuelle Erhebungen aus dem Untersuchungs- bzw. Projektgebiet für eine nachvollziehbare Beurteilung dieser Tiergruppe und ihrer Arten, die Kartierung von Quartierbäumen in Baustellenbereichen kann als nicht ausreichend erachtet werden, sie ist nur ein Teil der erforderlichen Erhebungen.

2. 3. langfristige allgemeine ökologische Wirkungen

Durch das Vorhaben Windpark Sigmundsherberg kommt es verstreut zu Flächenverlusten, Versiegelung und Wegeausbau (neben Lärm und Beleuchtungseffekten); es sind daher in der Folge stärkere Fragmentierung, Veränderung des Mikroklimas (z.B. zu erwartende Veränderungen im Wasserabfluss und -rückhalt), erhöhter Störungsdruck und erhöhte Mortalität zu erwarten, die langfristig v.a. die betroffenen Waldökosysteme hinsichtlich Klimaveränderung zusätzlich schwächen werden.

3. Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorgelegten ergänzten UVP-Unterlagen zum Windpark Sigmundsherberg noch immer schwere grundlegende Erhebungsmängel bei allen Tiergruppen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Insekten) aufweisen und keine ausreichende Bewertungsgrundlage für das Vorhaben darstellen. Die derzeit vorgesehenen Maßnahmen werden daher ebenso für nicht ausreichend gehalten, da sie auf einer unzureichenden Datenbasis beruhen.

Unter diesen Voraussetzungen kann dem Vorhaben des Windparks Sigmundsherberg keinesfalls eine Umweltverträglichkeit bescheinigt werden.

1.5.3.20 lfd. Nr. 23 – Roswitha Hasenberger

Betrifft: Verfahren - Kennzeichen WSTI - UG -30 UVP-WP Sigmundsherberg

Stellungnahme:

RETTET DEN REGENWALD- legitim diese weltweite Aufforderung.

Doch regional -wer rettet unser WALDviertel, vor unsinnigen Rodungen, Bodenversiegelungen, vor Lärm und Schattenwürfen?

Der Wald als Naherholungsgebiet?

Der Wald in dem man Ruhe und Entspannung finden soll?

Der Wald als Sauerstoffspender und CO₂-Speicher?

Tut mir leid, dieses Märchen kann ich meinem Enkelkind in Zukunft nicht mehr erzählen.

Mutter und Tochter im Jahr 2050

Du Mama, wir haben heute in der Schule gelernt, dass es einmal ein Waldviertel in Niederösterreich gegeben hat. Warum gibt es das jetzt nicht mehr?

Ja weißt du mein Kind, vor vielen Jahren gab es noch das wunderschöne Waldviertel. Im Waldviertel gab es Felder und Wiesen, umrahmt von unzähligen Wäldern, in denen wuchsen Birken, Eichen, Fichten, Lärchen, Buchen und vieles mehr. Es war ein Tummelplatz für viele Tiere - seltene Vogelarten, Fledermäuse, Hirsche, Rehe und noch anderes Getier

Aber Mama, warum hast du mir diese Tiere und Bäume noch nicht gezeigt?

Ja, mein liebes Kind - vor vielen Jahren haben Konzerne diese Gebiete aufgekauft, sie haben den damaligen Bürgermeistern, Bauern und Großgrundbesitzern viel Geld angeboten, damit sie über diese Wälder, Felder und Wiesen verfügen können. Sie haben die Menschen, die dort wohnten, verunsichert, ihnen Angst gemacht, viel Unsinn erzählt, falsche Tatsachen vorgegaukelt und so wurden die Bäume gerodet, Böden einzementiert und riesengroße Betontürme aufgestellt, mit Rotoren drauf, damit noch mehr Strom zur Verfügung stand.

Die Vögel und Fledermäuse sind fort, auch die Rehe und Hirsche haben sich unter diesen surrenden Dingen nicht mehr wohlfühlt und sind weitergezogen.

Aber Mama, warum hat man das gemacht?

Weil die niederösterreichische Regierung damals meinte, dass wir noch mehr für die Stromproduktion machen müssen, obwohl es genug Strom gab - aber wie es so ist, glaubte man immer mehr haben zu müssen, koste es was es wolle und egal ob die Natur zerstört wird oder die Menschen davon krank werden. Es gibt leider kein Waldviertel mehr, mein kleines Mädchen - stattdessen stehen dort diese Türme, alle ca. 250 Meter hoch, mit ihren großen Rotoren, die sich zwar nicht mehr drehen, aber zu ihrer Zeit einfach wichtig erschienen. Die meisten Menschen sind im Laufe der Jahre weggezogen und haben ihre Häuser und Wohnungen aufgegeben, sie wollten nicht in einem Industriegebiet wohnen.

Aber Mama, ich möchte doch einmal den Schwarzstorch sehen, die Fledermäuse und so viele andere Tiere von denen du mir erzählt hast.

Natürlich meine Kind- ich hab doch ein Jahreskarte vom Naturhistorischen Museum, da können wir jederzeit hingehen.

Überdenken Sie bitte Ihre Zerstörung an der wunderschönen Natur unseres Waldviertels,...

1.5.3.21 Ifd. Nr. 24 – Pro Thayatal, vertreten durch Univ. Prof. Dr. Manfred Maier

1. Grundlagen

[.....]

2. Einwendungen

[.....]

Zu Punkt 4.1. der UVE:

Unter den positiven Auswirkungen der WIA wird angeführt: „Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung“. Hier kann es sich nur um einen Irrtum oder um eine bewusste Falschaussage handeln, weiß doch jedes Kind, dass gerade die durch WIA und Windparks verursachten Schäden für die Ökosysteme und für die Biodiversität (an ungeeigneten Standorten) der Grund für die Skepsis und Ablehnung dieser Form der Energieerzeugung bei großen Teilen der informierten Öffentlichkeit sind. Weiter sind diese Schäden und Folgewirkungen auch Grund für das Einschreiten von Bürgerinitiativen und UO sowie für lange Verfahrensdauer.

Zu 4.2 der UVE:

Unter Punkt 4.2 der UVE werden bei den einzelnen Schutzgütern mögliche negative Auswirkungen für diese angekündigt, es fehlt aber eine faire und seriös informierende Benennung der tatsächlich und unstrittig negativen Seiten von Windindustrieanlagen. Dazu gehören u.a.

- Umweltschäden bei Produktion und Entsorgung von Rotorblättern

- Technisch ungelöste Entsorgung von Rotorblättern

- Beschleunigung des Abbaus und des Verbrauchs von begrenzt verfügbaren Ressourcen (zBsp. seltenen Erden) für die Produktion der Rotorblätter, insbesondere in Ländern der 3. Welt

- Verlagerung der Abhängigkeit von konstant verfügbaren Energieträgern auf jene Länder und Eigentümer, die über diese notwendigen Ressourcen verfügen
- Geringe Effizienz von WIA (Wirkungsgrad, häufig nur um 20%, maximal 40-45%)
- durchschnittlich nur etwa 2500 Vollaststunden pro Jahr und WIA statt theoretisch 8760 Stunden pro Jahr
- Stromproduktion schwankend: nur, wenn der Wind weht („volatiler Strom“),
- Dadurch immer labiler werdendes, schwankendes Stromaufkommen im Netz, schwieriger werdende Ausgleichsmaßnahmen (Regelungen) durch die zuständige Behörde Austrian Power Grid (APG) und damit einhergehende erhöhte Blackout- Gefahr.

Dazu findet sich auf der Webseite der APG: „Damit die Frequenz in einem engen Rahmen stabil gehalten werden kann, müssen solche Schwankungen kontinuierlich durch Aktivierung sogenannter Regelreserven in Erzeugungs- oder Verbrauchseinheiten kompensiert werden. Aufgrund des Zubaus stark schwankender Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenkraft muss die APG immer häufiger und mit steigendem Aufwand ausgleichend eingreifen.“

Der durch das Projekt bedingte Eingriff in die Habitate der Arten, die Zerschneidung ihrer Lebensräume, deren Störungen sowie die Beschädigung und Vernichtungen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten widerspricht der unbelegten Behauptung, dass die Windkrafttechnologie als „nachhaltig“ und „risikoarm“ eingestuft werden kann und von öffentlichem Interesse wäre.

Ebenso kann eine Technologie, die ruhige, entspannungs- und erholungsfördernde Landschaften - der Waldentwicklungsplan weist die Funktion „Erholung“ für Waldgebiete dezidiert aus - durch die Errichtung großtechnischer Anlagen in weitwirkende, emissionsintensive Industriegebiete verwandelt, keinesfalls „nachhaltig“ sein.

Die Energieproduktion durch das Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ liegt im Promillebereich des Strombedarfs in Österreich (siehe BMK 2021, IGW 2021). Sie ist derart gering, dass dem Projekt kein „hohes öffentliches Interesse“ unterstellt werden kann.

Zu den Schutzgütern

Die UVE- Zusammenfassung listet die Schlussfolgerungen der Projektwerberin zu den einzelnen abgehandelten Schutzgütern. Diese sind - nicht überraschend - durchwegs einseitig und positiv und werden mit bekannten, rituell bei Projektanträgen verwendeten

Ausdrücken bezeichnet: „...nicht erheblich, vernachlässigbar, gering, vertretbar, unbedeutend, nicht zu erwarten, nur in Teilbereichen hoch, etc.“

Es fehlen wesentliche Angaben zur Methodik in den Fachbeiträgen zu den einzelnen Themenbereichen, die für eine seriöse Beurteilung der in den Fachbeiträgen und der UVE-Zusammenfassung getätigten Aussagen essentiell notwendig sind. Dazu gehören:

- Welche (wissenschaftliche) Qualifikation hat der/die VerfasserIn in dem jeweiligen Themenbereich?*
- Wurden alternative Möglichkeiten der Bewertung und Interpretation erwogen, wie seriös und wissenschaftlich erforderlich? Welche und mit welchem Ergebnis?*
- Wurde bei der Bewertung und Interpretation der Ergebnisse/Daten seriöse, aktuelle wissenschaftliche Literatur zitiert/verwendet und bei der Bewertung der eigenen Erhebungen berücksichtigt?*

Ohne zeitgemäße und korrekte Methodik bei den Erhebungen und ohne diese beispielhaft angeführten Angaben sind die Aussagen in den Fachbeiträgen und der UVE-Zusammenfassung für eine Genehmigung bedeutungslos, sind nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig und haben den Charakter von Werbetexten und Propagandamaterial. Das betrifft das

Schutzgut Mensch

Hier einige ausgewählte Zitate aus dem Schalltechnischen Bericht (Dipl. Geogr. Wozel), auf dessen Basis in der UVE das Schutzgut Mensch (Verfasser DI Sohm) bewertet wird:

“Da in Bezug auf die vorangehend erwähnten Wirkfaktoren, welche für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden von hoher Relevanz sind, keine erheblichen Auswirkungen erwartet werden und weil diese bei Bedarf durch Maßnahmen (weiter) reduziert werden können, ist aus humanmedizinischer Sicht nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung zu rechnen”

Wer hat diese “humanmedizinische Sicht” erstellt und kann sie belegen und verantworten? Die Aussage wurde offensichtlich von Nicht- Medizinern getroffen und ist medizinisch nicht beweisbar, nicht nachvollziehbar und als beschönigend und sehr bedenklich einzustufen.

“Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen, auf Basis aller im schalltechnisch relevanten Untersuchungsraum geplanten Windenergieanlagen, müssen alle 6 WEAs im

Nachtzeitraum schallreduziert betrieben werden, um die gesetzlichen Grenzwerte für den Nachtzeitraum einzuhalten.“

Diese Einschränkung stimmt im Hinblick auf die sonst permanent beschönigenden Formulierungen der Autoren nachdenklich und weist auf gravierende Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte für den hörbaren Schall hin.

“Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments sind dem Verfasser keine bestehenden, genehmigten und geplanten WEA im relevanten Umfeld des WP Sigmundshergberg bekannt. Aus diesem Grund entfällt die Prüfung, ob durch die Kumulation von Schallimmissionen durch das gegenständliche Vorhaben und den bereits bestehenden, genehmigten, sowie in Bewilligungsverfahren befindlichen WEA erhebliche Umweltbelastung zu erwarten sind.“

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch, weil sie genehmigte und im Bau befindliche Projekte (Japons), laufende Projektanträge (Wild) und geplante Projekte (Meiseldorf, Irnfritz) in der Region ignoriert. Die Nichtbehandlung von möglichen Kumulationen ist daher ein grober Mangel in der UVE, der die beschönigende Absicht der Autoren und der Dokument-Ersteller im Sinne der Projektwerberin offenlegt.

“Liegen die Pegel des Infraschalls unter der Hörschwelle, konnten in Studien bisher keine Wirkungen auf das Gehör, Herz-Kreislaufsystem etc. beobachtet werden. In Bezug auf Infraschall liegen bereits zahlreiche Studien in Zusammenhang mit Windenergieanlagen vor.“

Diese Aussage ist medizinisch- wissenschaftlich falsch. Sie stützt sich auf unwissenschaftliche Gefälligkeitsberichte aus der Populärliteratur (“grauen” Literatur) und nicht auf Publikationen in peer review Fachjournalen.

Immer wieder werden – wie in den Unterlagen zu dieser UVP- dieselben verharmlosenden und alten „Erhebungen“ von Umweltbehörden (zBsp. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Umweltbundesamt) zitiert. Es muss hier klargestellt werden, dass derartige Behörden politisch nicht unabhängig sind, ihre Mitarbeiter keinerlei wissenschaftliche Qualifikation haben und ihre „Erhebungen“ und „Ergebnisse“ nicht durch Publikation in anerkannten wissenschaftlichen Fachzeitschriften für die internationale Gemeinschaft an Experten zur Diskussion stellen. Diese Verharmlosungen sind veraltet, fachlich falsch und medizinisch fahrlässig, weil es in den letzten Jahren zunehmend international publizierte Studien gibt, die eine Gesundheitsgefährdung des Menschen durch Infraschall von WIA immer wahrscheinlicher machen.

“Klagen über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall von WEA sind beeinflusst von psychogenen Effekten und dem Nocebo-Effekt, wobei die Verbreitung von bedrohlichen „Fake-News“ significant mit den individuell berichteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen assoziiert ist” Für Infraschall wurde aus den dargelegten Gründen keine individuelle Beurteilung durchgeführt.”

Diese Aussage ist medizinisch- wissenschaftlich falsch und eine bössartige Unterstellung und Verharmlosung. Seriöse wissenschaftliche Publikationen in peer review Fachjournalen ergeben ein anderes Bild:

Diese wissenschaftlichen Untersuchungen beweisen zweifelsfrei, dass der Infraschall im Gehirn des Menschen zu in einer Magnetresonanz (MR) nachweisbaren Effekten bzw. zu Aktivierungen führt, auch wenn die betroffene Person keinen Ton oder Lärm bewusst hören kann. Die dabei aktivierten spezifischen Regionen im Gehirn liefern eine plausible Erklärung dafür, wieso betroffene Personen in der Nähe von WKA über Schlaflosigkeit, Unwohlsein/innere Unruhe oder Angst berichten, obwohl sie keine Schallwahrnehmung haben (Weichenberger M et al, PLoS One. 2017; 12(4)). Studien aus DK mit mehr als 500000 eingeschlossenen Personen untermauern die seit Jahren immer wieder angeführten subjektiven Klagen von betroffenen Personen über Schlafstörungen im Umfeld von WKA (Poulsen, A.H. et al., Environmental Health Perspectives 2019; 127:3, 13).

Es wird wie immer von medizinisch falschen Voraussetzungen ausgegangen – dass der Infraschall zB. über das Gehör wahrgenommen werde oder dass der von WKA ausgesandte Infraschall unter der Wahrnehmbarkeitsgrenze liege. Diese Aussage ist medizinisch und fachlich falsch; darüber hinaus ist sie in den Antragsunterlagen grundsätzlich unzulässig, weil der Infraschall durch eine oder mehrere WIA gar nicht gemessen wird bzw. keine spezifische Messung vorliegt und daher keine Bewertung erfolgen kann. Tatsächlich werden die Angaben des Herstellers für den hörbaren Schall (mit einem A- Filter gemessen) verwendet und auf den Infraschall lediglich geschlossen. Hingegen steht eindeutig fest, dass die übliche Messmethode für (prüfrelevanten hörbaren) Schall mit einem sog. A- Filter ungeeignet für eine Messung des Infraschalls ist, weil dieses A- Filter gerade die niedrigen Frequenzen herausfiltert und damit nicht erfasst- daher kann man mit dieser Messmethode keine Aussage zum niederfrequenten Infraschall treffen, der von einer WIA emittiert wird.

“Aufgrund der Tatsache, dass sich im Untersuchungsraum neben dem gegenständlichen WP Sigmundshergberg keine weiteren WEA befinden, wurde auf eine Beurteilung der kumulierenden schalltechnischen Gesamtbelastung verzichtet.”

Diese Behauptung ist schlichtweg falsch, weil sie genehmigte und im Bau befindliche Projekte (Japons), laufende Projektanträge (Wild) und geplante Projekte (Meiseldorf, Irnfritz) ignoriert. Die Nichtbehandlung von möglichen Kumulationen ist daher ein grober Mangel in der UVE, der die beschönigende Absicht der Autoren und der Dokument- Ersteller im Sinne der Projektwerberin / Auftraggeberin offenlegt.

Weitere gravierende Mängel:

- Messungen wurden nur zwischen 20 Herz und 20.000 Herz durchgeführt- der niederfrequente Hintergrund- Bereich wurde gar nicht gemessen.*
- Die Messungen erfolgten mit der A oder Z (Kontrolle) Bewertung, die A- Bewertung ist für den niederfrequenten, unhörbaren Bereich ungeeignet.*
- Die Bewertungen erfolgten nur nach den geltenden Richtlinien und Normen für den hörbaren Schall, trotzdem werden Aussagen über den nicht- hörbaren Schall unter 20 Herz getroffen, für den es keine Norm gibt.*
- Der Fachbeitrag enthält eine Unzahl an irrelevanten Zahlen, Tabellen und Messergebnissen, die quantitativ auffallen (und offensichtlich beeindrucken sollen) aber fachlich- wissenschaftlich unbedeutend sind. Dadurch werden die simplifizierenden, verharmlosenden und beschönigenden Schlussfolgerungen und Interpretationen kaschiert. Sie sind bedeutungslos und können keine Grundlage für ein Genehmigungsverfahren durch die Behörde sein.*

Daher fordert die UO Pro Thayatal:

- Die möglichen Auswirkungen des Infraschalls sollten nicht pauschal und vorverurteilend verharmlost werden, sondern auf Basis der wachsenden seriösen wissenschaftlichen Untersuchungen ernstgenommen, gezielt erhoben und berücksichtigt werden. Insbesondere geht es um mögliche Langzeiteffekte und um Folgen für Schwangere, Kinder oder ältere Personen.*
- Dafür braucht es unabhängige und kompetente Gutachter; bei den Schall-Gutachten sollten medizinisch- kompetente Personen beigezogen werden.*
- Da es ausreichende wissenschaftlich- fundierte Hinweise für eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall gibt, geht es nicht darum, erst auf bereits nachgewiesene konkrete Schäden oder Risiken zu warten, sondern darum, diese im Vorfeld AUSZUSCHLIESSEN, bevor eine Genehmigung für WIA erteilt werden kann, um später auftretende Schäden tatsächlich zu vermeiden („Vorsorgeprinzip“). Eine derartige Beweislastumkehr wurde bereits*

vom OLG Schleswig - Holstein in einer Klage gegen die Errichtung von WIA eingefordert (OLG Schleswig, Urteil vom 13. Juni 2019 – 7 U 140/18).

□ *Der tolerierbare Abstand zu Wohngebäuden muss an die Größenordnung moderner WIA angepasst werden (10xh- Regel)*

Schutzgut Biologische Vielfalt mit den Bereichen Vögel, Fledermäuse und sonstige Tiere.

In einer UVE sind diese Auswirkungen des geplanten Projekts, zusammen mit bestehenden Vorbelastungen und zusammen mit anderen bestehenden und geplanten Projekten unter Berücksichtigung von Wechselbeziehungen systematisch und nach bestem wissenschaftlichen Stand zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten. Die Projektwerberin wird mit der vorgelegten UVE- Zusammenfassung nicht einmal ansatzweise den in der geltenden Unionsrechtsordnung vorgegebenen Verpflichtungen gerecht.

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ist über die bloße Überschrift hinaus (Punkt 4.2.7) in der UVE zum Projekt „Windpark Sigmundsherberg“ nicht einmal separat behandelt. Es werden nur die einzelnen Schutzgüter angeführt. Dabei werden zB. verharmlosende Aussagen zu geschützten Brutvögeln getroffen, ohne dass deren Horste identifiziert werden konnten.

Wir schließen uns deshalb bei allen diesen Themen den Stellungnahmen der BI „Lebenswertes Sigmundsherberg“ und den Fachgutachten von Sachslehner, Lechthaler und der UO PROTECT an und erheben diese zu unserem eigenen Vorbringen.

Methodisch mangelhaft, nicht nachvollziehbar und schlüssig sind weiter die Behauptungen zum

Schutzgut Fläche und Boden

Schutzgut Wasser

Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Landschaft

Die dort angeführten Erhebungen, Beurteilungen und Schlussfolgerungen sind nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig. So stellt das Fastenkloster Pernegg nicht nur eine Erholungseinrichtung, sondern insbesondere eine Gesundheitseinrichtung dar, deren therapeutischer Schwerpunkt auf Naturerleben, Stille und Besinnung liegt.

Wald

Der Wald, in dem große Flächen für den Bau und Betrieb der WIA gerodet werden müssen, ist ein wichtiger CO₂- Speicher, wie in diversen Berichten der IUFRO nachgelesen werden kann. Dieser Aspekt findet in der UVE keine Beachtung.

Fehlendes

- Es fehlt eine Prüfung der Kumulation mit anderen geplanten Projekten, die Prüfung der Wechselbeziehungen ist mangelhaft.*
- Es fehlt die Auseinandersetzung mit dem Thema „Biodiversität“ (qualitative, quantitative und funktionelle Vielfalt der Arten und Ökosysteme)*
- Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem möglichen Ereignis des Brands in einer WIA*
- Es fehlt die Prüfung der Erheblichkeit etwaiger Auswirkungen auf die benachbarten Natura 2000-Gebiete.*

3. Zusammenfassung

Die Aussagen in der UVE - Zusammenfassung zu einzelnen Themenbereichen sind nicht nachvollziehbar und einseitig im Sinne der Auftraggeber interpretiert. Die zugrundeliegenden Fachberichte sind äußerst mangelhaft, von wissenschaftlich nicht oder kaum qualifizierten Mitarbeitern der von der Projektwerberin beauftragten EWS- Consulting erstellt, die verwendeten Methoden sind nicht ausreichend und mangelhaft sowie unzureichend beschrieben und die durchwegs beschönigenden Beurteilungen sind nicht nachvollziehbar und nicht schlüssig. Zum Teil sind die Aussagen derart falsch, dass hier nicht allen unzutreffenden Behauptungen - fachlich wie rechtlich - entgegnet werden kann. Sollte es erforderlich werden, behält sich die UO PRO THAYATAL vor, zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Punkte einzugehen.

Darüber hinaus schließt sich die UO PRO THAYATAL den Stellungnahmen und Einwendungen sowie Anträgen der BI Lebenswertes Sigmundsherberg und den von dieser BI vorgelegten Stellungnahmen (Dr. Leo Sachslehner, Dr. Wolfgang Lechthaler, UO PROTECT, Dr. Angela Pamperl und Walter Rohrmoser, DI Christine Rottenbacher, DI Thomas Bischinger MSc) an und erhebt deren Einwendungen und Anträge zu ihrem eigenen Vorbringen.

[.....]

1.5.3.22 Ifd. Nr. 25 – Franz Radaschütz

Einwendung zum Windparkvorhaben Sigmundsherberg

Laut den Angaben in den Projektunterlagen wird die Anzahl der für das Projekt notwendigen Fahrten mit Schwerlastkraftwagen mit 9280 berechnet. Diese Fahrten führen ausschließlich über die L1200 (mangels anderer Anfahrtsmöglichkeiten) die unmittelbar durch das Ortszentrum von Walkenstein geht.

Das ist der Bevölkerung nicht zumutbar.

Ein weiterer unhaltbarer Zustand ist der zu geringe Abstand zu Wohngebieten. Diese Verordnung der Mindestabstände stammt aus dem Jahr 2004. Zu diesem Zeitpunkt betrug die durchschnittliche Bauhöhe von WKAs 120m. Heute sprechen wir von 250m Höhe. Eine Anpassung der Abstände ist daher unbedingt erforderlich. Auch der unsägliche Kuhhandel mit den Zustimmungen der Nachbargemeinden zu der Abstandsreduzierung von 2000m auf 1200m gehört vom Gesetzgeber untersagt. Klarerweise kann die UVP Behörde nur aufgrund der Gesetzeslage entscheiden, sollten aber auch Gedanken zu geänderten technischen Gegebenheiten in die Entscheidungen einfließen.

Wegen der vorher angeführten Argumente ist die Bewilligung des Windparkvorhabens Sigmundsherberg abzulehnen.

1.5.3.23 Ifd. Nr. 26 – Österreichischer Naturschutzbund

[.....]

1 Allgemein

[.....]

Der Naturschutzbund NÖ begehrt Parteistellung im Verfahren „Windpark Sigmundsherberg“ und erhebt fristgerecht wegen gravierender Mängel in verschiedenen entscheidungsrelevanten Sachgebieten der UVE Einwendungen und begründet dies folgendermaßen:

Die der Schlussfolgerung „umweltverträglich“ zugrundeliegenden Angaben in der gegenständlichen UVE sind insgesamt unvollständig und z.T. fachlich nicht nachvollziehbar. Wir erachten die Feststellung „umweltverträglich“ als nicht zulässig, da

- die Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt (Tiere, Pflanzen und Lebensräume; Landschaft; Wasser) unvollständig und z.T. fehlerhaft ist*

- die Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge des Vorhandenseins des Vorhabens, der Nutzung der natürlichen Ressourcen, der Verursachung von Belästigungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden unvollständig und z.T. fehlerhaft ist
- die in der UVE beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen, die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt weder vermieden noch einschränken geschweige denn ausgleichen können.

[.....]

2 Unvollständigkeit der Unterlagen

Im Rahmen eines UVP-pflichtigen Vorhabens sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (§ 3 Abs. 3 UVP-G 2000 idgF). Selbst bei anderen Verfahrensarten ist seitens der Behörde auf Basis entsprechend ausreichender Unterlagen jedenfalls zu prüfen, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen für das Vorhaben erfüllt werden (können).

Die Prüfung im Rahmen der UVP, ob alle in relevanten Materiengesetzen enthaltenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können, erfordert eine ausreichende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Schutzobjekten, deren Ausprägung und Betroffenheit im Projektgebiet und eine hinreichende Abarbeitung der Anforderungen aus den Gesetze/Verwaltungsvorschriften.

Die vorgelegten Unterlagen werden diesen Anforderungen unter mehreren Aspekten nicht gerecht, wie nachfolgend kurz dargelegt wird. Zudem sind bestimmte vorgenommene Beurteilungen oder Einschätzungen voraussichtlich unzutreffend.

3 Schutzgut Landschaft

Im UVE-Fachbeitrag „Landschaft“ kommen die Gutachter zum Schluss, dass die Auswirkungen „unerheblich“ sind und dass keine Maßnahmen erforderlich sind. Der Naturschutzbund NÖ teilt diese Einschätzung nicht.

Die geplanten Anlagen sollen eine Gesamthöhe von 246,5 Meter aufweisen. Die beiden unmittelbar benachbarten Landschaftsschutzgebiete Geras und seine Umgebung sowie Oberes Pulkautal liegen größtenteils in der Mittelwirkzone und würden erheblich beeinträchtigt. Auch von zwei weiteren Landschaftsschutzgebieten, Kampal und Thayatal, wären die

Anlagen sichtbar. Eine Bewertung der Eingriffserheblichkeit in den Landschaftsschutzgebieten wurde nicht vorgenommen.

Die Errichtung der WKAs ist mitten im Wald geplant, östlich von Hötzelsdorf. Dieses Waldgebiet ist ein großer, vielfältiger Trittstein am Geraser Hochplateau. Der natürliche großteils mäandrierende Charakter der Pulkau in diesem Abschnitt der Fließstrecke weist einen ursprünglichen Charakter eines Flusstals ohne menschliche Störungen auf, es gibt keine Straßen, keine Brücken, nur unversiegelte Feld- und Waldwege erschließen derzeit das Gebiet. Diese ökologisch und landschaftsräumlich wertvolle Ausformung und Ausstattung des Pulkautals verbindet kleine und größere Waldstücke (z.B. der Herrschaftswald und Heumühlwald) bis zum Manhartsbergabhang, der wiederum als geschlossenes Waldgebiet bis zum Nationalpark Hardegg und den Thayaaunen reicht.

Im vorliegenden Landschafts-Gutachten wird die Wertigkeit des Flusstals und seiner angrenzenden Waldlandschaft nicht Rechnung getragen und nicht ausreichend berücksichtigt, womit der Schluss, dass die Auswirkungen „unerheblich“ sind, nicht zutrifft.

Die Aussage der Gutachter, wonach die Wälder des Untersuchungsraums großteils intensiv bewirtschaftet werden und keine natürliche Struktur aufweisen, weshalb diese als "gering sensibel" einzustufen sind, widerspricht dem realen Zustand eines Mosaiks auf Nadel- und Laubwäldern mit Eichen- und Buchenbeständen in höheren Lagen und entlang der Hänge, und Erlenbruchwäldern im Flusstal.

Dass im selbigen Gutachten die im Tal bestehenden Gewässer (einschließlich des natürlichen, mäandrierenden Laufs der Pulkau), trotz des Fehlens flussbegleitender Straßen oder Siedlungsgebiete, (Zitat:) "durch die Lage in einer intensiv land- und forstwirtschaftlich sowie technogen geprägten Landschaft als bereits vorbelastet" eingestuft werden, ist völlig unverständlich. Die Stillgewässer sind laut Landschaftsgutachter sehr klein und meist künstlich angelegt, weshalb sie für das Landschaftsbild nur eine geringe Aufwertung bedeuten und demnach als "gering sensibel" gewertet werden. Die Abwertung des Landschaftsbilds lässt auf eine sehr einseitige Beurteilung aus dem Blickwinkel des Projektwerbers schließen.

4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Das Obere Pulkautal weist die einzige noch verbliebene natürliche Strecke der Pulkau auf und gilt, aufgrund der Lage im Überschneidungsbereich der alpinen, kontinentalen und pannonischen Region, als besonders artenreich. Das Gebiet liegt auf einem Korridor für waldgebundene Wildtiere und fungiert als wichtiger ökologischer Trittstein zwischen dem Nationalpark Thayatal, dem Waldgürtel um das Horner Becken und dem Kamptal. Im

Umkreis von weniger als neun Kilometern befinden sich zwei Natura 2000 Vogelschutzgebiete, zwei Natura 2000 FFH-Gebiete, drei Landschaftsschutzgebiete, ein Naturpark und ein Naturschutzgebiet. Die Verhältnisse im Oberen Pulkautal lassen sich mit jenen in den umliegenden Schutzgebieten durchaus vergleichen. Der Einfluss des Vorhabens auf die Schutzgebiete und die Wechselwirkungen werden in den UVE-Fachgutachten "Tiere, Pflanzen und Lebensräume" und "Landschaft" nicht ausreichend behandelt.

4.1.1 Methodisch Mängel und unzureichende Unterlagen

Der UVE-Fachbeitrag "Tiere, Pflanzen und Lebensräume" von EWS ist äußerst mangelhaft, er enthält aus Sicht des Naturschutzbund NÖ fachlich nicht nachvollziehbare Schlüsse. Die Einstufung der Erheblichkeit des Eingriffs wurde von EWS gegenüber den Gutachten von Raab für zwei Vögel (Uhu und Wespenbussard) von gering auf erheblich angehoben. Alle anderen Befunde und Schlussfolgerungen wurden aber von Raab übernommen. Einenaturschutzrechtliche Bewilligung, basierend auf derart unzureichenden Unterlagen, kann dem Projekt aus unserer Sicht nicht erteilt werden. Bei der ornithologischen Kartierung offenbaren sich die Mängel u. a. in einem zu geringen Zeitaufwand für die Erfassung der Flugrouten und Jagdgebiete windkraftsensibler Vogelarten, in fehlenden Angaben zur Methodik, Position und Auswertung der Linientaxierung (sofern derartige Erhebungen überhaupt durchgeführt wurden) und in einer lückenhaften Brutvogelkartierung, bzw. einer Fehlbeurteilung des Brutvogelstatus, woraus falsche oder zweifelhafte Schlüsse hinsichtlich der ökologischen Auswirkungen des Projektvorhabens gezogen werden.

Die Gutachter Raab und EWS finden, trotz mehrjähriger Kartierungsarbeit, weniger Vogelarten als andere Ornithologen, die mit wesentlich geringerem Zeitaufwand ein deutlich höheres Arteninventar nachweisen konnten. Zudem fehlen Raumnutzungsanalysen von in unmittelbarer Umgebung brütenden Vogelarten, wie etwa dem Schwarzstorch. Dass dieser das Pulkautal nicht frequentiert ist wenig glaubwürdig und wird durch Beobachtungen unabhängiger Experten widerlegt.

Das Pulkautal, welches das projektierte Areal über die gesamte Länge quert, bleibt weitgehend unbeachtet, obgleich dieses rntt der Präsenz von Flussläufen, Feuchtweisen, Teichen, Altwässern und Bruchwäldern ein attraktives Ziel für Vögel aus umliegenden Regionen darstellt. Die Beobachtungen von See- und Kaiseradler im Flusstal unterstreichen dessen Bedeutung als Rastplatz und Jagdrevier für windkraftsensible Vogelarten.

4.1.2 Lebensraum Wald und Vogelfauna

Als höchst kritikwürdig erscheint die Beurteilung des Waldlebensraums, der von Raab als (Zitat:) "naturferner Wirtschaftswald" klassifiziert wird, der nur (Zitat:) "einen äußerst geringen Wert hat, weil er für die meisten Tier- und Pflanzenarten lebensfeindlich ist". Diese Einschätzung muss insofern falsch sein, als Raab darin weitgehend vollständige Garnituren von Waldvögeln und Waldfledermäusen findet, die seine undifferenzierte Schlussfolgerung konterkarieren. Die Beobachtungen von Schwarzstorch, See- und Kaiseradler oder Wiesenweihen im Projektgebiet bzw. im unmittelbar angrenzenden Offenland bestätigen vielmehr den ökologischen Wert des betroffenen Landschaftsteils als Lebensraum und Nahrungsgebiet für seltene, streng geschützte und windkraftsensible Vogelarten.

4.1.3 Amphibien und Reptilien

Die Einschätzung, wonach das Projektgebiet als Lebensraum für Amphibien und Reptilien unbedeutend ist, basiert auf reinen Mutmaßungen, da der Autor keine herpetologischen Bestandsaufnahmen im Bereich der Stell- und angrenzenden Waldflächen vorweisen kann. Die Aussage, dass Amphibien das Gebiet deshalb meiden, weil sich darin keine Stillgewässer befinden (sofern dieser Sachverhalt überhaupt stimmt) ist schon deshalb falsch, weil sich zahlreiche Amphibienarten während ihrer terrestrischen Lebensphase oft weit von den Laichgewässern entfernen und bevorzugt Wälder für die Nahrungssuche und Überwinterung aufsuchen. Warum Reptilien wiederum nur dort präsent sind, wo sich Feuchtlebensräume befinden, zeugt von einer gewissen Unkenntnis der ökologischen Ansprüche heimischer Reptilienarten.

4.1.4 Insekten

Die Ausführungen zu den Insekten sind mangels Erhebungsdaten reine Spekulation, wobei sich diese auf den unmittelbaren Baustellenbereich und das umliegende Agrarland beschränken, während die Insektenfauna der Wälder und des Pulkautals ausgespart bleibt. Dass das Pulkautal und die angrenzenden Waldgebiete über bedeutende Insektenvorkommen verfügen müssen, wird durch die im Fachgutachten dokumentierte artenreiche Fledermausfauna, mit teils hoher Aktivität einzelner Arten, bestätigt.

4.1.5 Fledermäuse

Bei der Fledermauskartierung und der Beurteilung der Folgewirkungen des Bauvorhabens auf die Fledermauspopulation ergeben sich gravierende Mängel. Der naturschutzfachliche Gutachter kann die Frage nach der Erheblichkeit der Eingriffe als Folge von Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen nicht seriös beantworten - zudem lassen die standardwidrige Positionierung der Batcorder, die Auswahl der Untersuchungstermine und -flächen, und die unvollständige Bearbeitung der Biotope in den beanspruchten Flächen eine seriöse

Beurteilung der Auswirkungen von Lebensraumverlust und Störungen sowie des Tötungsrisikos gar nicht zu. Die Auswahl der Erhebungspunkte erscheint willkürlich, in der Nähe der Standorte der WEA wurden nur zwei Punkterhebungen durchgeführt, die Erhebungen im "Untersuchungsraum" erfolgten offensichtlich planlos. Das Gebiet wurde weder nach ökologischen Gesichtspunkten, noch in Raster unterteilt.

Die fledermauskundlichen Untersuchungen bleiben auf acht Nächte beschränkt, Erhebungen im August wurden überhaupt ausgespart. Eine Beurteilung der non-letalen und letalen Risiken für den Abendsegler, die am häufigsten festgestellte Fledermausart und das häufigste Kollisionsopfer an WEA, ist durch _diese Unterlassung unmöglich. Der Hinweis, dass die Tötungswahrscheinlichkeit des Abendseglers "gering" sei, weil Raab nur wenige Sichtbeobachtungen dieser Art belegen kann (wobei hier Zahl, Ort und Datum nicht bekannt gegeben werden) ist irrelevant, da die Fledermausaktivität stark vom Wetter abhängig ist und die Zahl der Untersuchungs Nächte viel zu gering ist. Das Fehlen der Augustkartierung macht eine Beurteilung der räumlichen Dispersion nach Auflösung der Wochenstuben, des Schwärmens und der einsetzenden Zugbewegungen unmöglich. Dieses Manko kann durch ominöse Sichtbeobachtungen nicht wettgemacht werden. Die Schlussfolgerung, wonach das Gefahrenpotential für diese Art aufgrund der niedrigen Frequenz als "gering" einzustufen ist, basiert somit auf einer methodisch falschen Bestandserhebung. Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit auf sämtliche im Gebiet vorkommenden Fledermausarten ist meist falsch und beruht auf Interpretationen, die ökologischen Erkenntnissen widersprechen. WEA, die im Wald oder am Waldrand stehen, fordern die höchste Zahl an verunglückten Fledermäusen. Diese erhöhte Fledermausmortalitätsrate an WEA in Waldstandorten ist hinreichend wissenschaftlich bewiesen. Wegen des signifikant höheren Tötungsrisikos und des Verlusts von Fledermausquartieren verstößt das Projektvorhaben daher gegen das NÖ Naturschutzgesetz, welches gemäß FFH-Richtlinie· das Töten und Verletzen von Fledermäusen, sowie das Beschädigen oder Vernichten ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbietet.

5 Schutzgut Wasser

Die Ausführungen im UVE-Fachbeitrag zum Schutzgut "Wasser" konzentrieren sich auf mögliche Beeinträchtigungen grundwasserführender Schichten bei der Errichtung der Fundamente, auf Kontaminierungen des Grundwassers durch austretende Treibstoffe, Schmiermittel, etc. während der Betriebsphase, und auf mögliche Störungen von Oberflächengewässern durch querende Bauwerke (Brücken, Rohrleitungen, etc.). In allen Fällen wird das Gefahrenpotential von den Gutachtern als gering und vernachlässigbar eingestuft. Nicht behandelt wird jedoch die Drainage- Wirkung der unterirdisch verlegten Kabel und die daraus resultierende Minderung der Wasserspeicherkapazität bzw. stärkere

Austrocknung der Böden im Umland der WEA. Angesichts der durch Trockenheit und Borkenkäferbefall bereits eingetretenen massiven Waldschäden im Oberen Pulkautal sollten Eingriffe, welche die Austrocknung der Waldböden verstärken, unterbleiben. Die Rodung großer Waldflächen für die Errichtung von WEA, die Verbreiterung des Wegenetzes, bzw. der Bau neuer Forststraßen fördern die Auslichtung der Wälder und erhöhen die Gefahr der Austrocknung, speziell in Sommermonaten mit geringer Niederschlagsintensität. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass WEA durch die Verwirbelung bodennaher Luftschichten die Abtrocknung der Böden im Nahebereich der Anlagen beschleunigen. In Zeiten geringer Niederschlagsmengen und daraus resultierender Häufung von Trockenschäden sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, die einer weiteren Schädigung der Wälder entgegenwirken und deren Regeneration fördern, während zusätzliche Stressfaktoren ausgeschlossen werden müssen. In diesem Zusammenhang sei auf die Gefahr von Waldbränden hingewiesen, deren Wahrscheinlichkeit mit der Zunahme von Trockenschäden steigt, und die durch austretende Betriebsmittel, Blitzschläge oder herabbrechende Teile ausgelöst werden können, weshalb WEA in Wäldern mit größeren Anteilen harzbildender Baumarten ein hohes Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden darstellen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Es wird vorgeschlagen insgesamt 12 ha Wald Außernutzung zu stellen. Weiters sollen 6 ha intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen außer Nutzung gestellt werden und jeweils 3 Nisthilfen für Uhu und Wespenbussard angebracht werden. Das durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigte Waldgebiet einschließlich der landwirtschaftlich genutzten Randflächen hat ein Ausmaß von mehr als 1.000 ha. Die vorgeschlagene Ausgleichsfläche kann daher keine Kompensation bewirken. Hinzukommt, dass die Außernutzungstellung von Waldflächen keine neuen Lebensräume schafft und daher kein vollwertiger Ausgleich ist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen können auch keinen Lenkungseffekt hervorrufen.

7 Technische Entwicklung und Naturschutz

Das Sektorale Raumordnungsprogramm für die Windkraftnutzung in NÖ wurde 2014 beschlossen. Damals hatte ein Windrad eine Leistung von 2 Megawatt. Derzeit sind Windräder der mit einer Leistung von 7 Megawatt Stand der Technik. Diese erfreuliche Entwicklung erlaubt eine erhöhte Rücksichtnahme auf den Naturschutz. Die Ausbauziele sind dadurch nicht gefährdet.

8 Fazit

Aus Sicht des NÖ Naturschutzbundes darf diesem Projekt aufgrund des hohen Konfliktpotentials mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz keine Umweltverträglichkeit bescheinigt werden. Der naturschutzfachliche Fachbeitrag ist aufgrund schwerer methodischer Unzulänglichkeiten und daraus resultierender Falschbeurteilungen der Umweltauswirkungen als Ganzes zurückzuweisen. Selbiges gilt für das Landschaftsgutachten. Wie oben ausgeführt wird daher aufgrund der uns vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen die Errichtung des Windparks Sigmundsherberg beeinsprucht.

[.....]

1.5.3.24 lfd. Nr. 27 – Dipl. Ing. Peter Miehl

Betrifft: WST1-UG-30, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass, die Windkraft Simonsfeld AG plant auch in unserem Gemeindegebiet Ladendorf zusätzliche Windräder zu errichten, möchte ich mich zu dem o.g. Vorhaben äußern.

Die Kosten/Nutzen Relation derartiger Projekte ist negativ!

Unter Kosten verstehe ich, abgesehen von allen bekannten technischen und materiellen Beeinträchtigungen der Bevölkerung (in der UVB abgehandelt), im Wesentlichen den immateriellen Wert unserer unversehrten Landschaft.

Wir stellen diese schätzenswürdige Unversehrtheit gratis zur Verfügung für Projekte deren Sinn zur Verbesserung des Weltklimas marginal ist (Ernst Ulrich von Weizsäcker, Forum Alpbach) und lediglich dem Gewinnstreben privater Investoren dient.

Die Simonsfeld AG machte 2021 inkl. Förderung bei ca. 40 Mio. Umsatz ca. 10 Mio. Gewinn (25% Umsatzrendite) für ihre Aktionäre. Der Umsatz 2022 wird sich auf Grund der Strompreise vervielfachen (Verkauf am freien Markt!), bei ähnlichen Kosten. Der Gewinn wird in einer Größenordnung von 50 – 100 Mio. zu erwarten sein.

Die Zerstörung unseres Landschaftsbildes ist dagegen gratis!

Österreich hat einen Anteil am weltweiten CO2 Ausstoß von 2 Promille! Jede diesbezügliche Reduktion wirkt sich daher weltweit in der vierten Kommastelle aus.

Unser Anteil und Bekanntheitsgrad als Land mit einer wunderschönen Landschaft ist aber weit höher und wird daher auch dementsprechend touristisch genutzt. (Anteil BIP 7,6% = ca. Euro 33 Mrd.)

Ich appelliere daher an das Verantwortungsbewusstsein unserer Politik diesen Unfug zu stoppen!

Unser Landschaftsbild ist ein Kulturgut, das es zu schützen gilt. Das haben wir in seiner Unversehrtheit zur Benützung geliehen bekommen und es ist unsere Pflicht es genauso wieder zu hinterlassen.

Es reicht nicht punktuelle Maßnahmen gegen die Versiegelung zu setzen und gleichzeitig Betriebsansiedlungsgebiete und Windparks neu zu widmen und diese zu bewerben. Die Argumente für beide können widersprüchlicher nicht sein, unterm Strich geht es aber um das gleiche, Gewinn für einige wenige.

Bitte schützen Sie unsere Umwelt = Landschaft!

1.6 Strukturierung des Verfahrens gemäß § 14 UVP-G 2000

Mit Edikt vom 17. Mai 2023 wird unter anderen Schriftstücken die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 26. April 2023 kundgemacht. Im Verbund damit wird unter Verweis auf § 14 leg. cit. explizit darauf hingewiesen, dass bisherige Vorbringen bis 28. Juni 2023 konkretisiert werden können, ein nach diesem Termin einlangendes Vorbringen jedoch nicht mehr berücksichtigt wird.

1.7 Beweiserhebung

Die Beweiserhebung erfolgt im Gegenstand nach Maßgabe der nachstehend angeführten Beweismittel.

1.7.1 Antrag und Antragsunterlagen

Unter Verweis auf 1.2 sind Antrag und Antragsunterlagen für die Objektivierung des Beurteilungs- und Genehmigungstatbestandes maßgebend. Aus ihnen erweist sich die Absicht der Antragstellerin, den projektgemäß geplanten WP einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen und die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 hierfür zu erhalten.

1.7.2 Sachverständigenbeweis

Der Sachverständigenbeweis wird zur Beurteilung der Projektdarstellung hinsichtlich deren Vollständigkeit und Plausibilität, der technischen Standardgemäßheit einzelner Projektmaßnahmen, der erwartbaren Auswirkungen der Projektmaßnahmen auf die Umwelt sowie der Übereinstimmung des Vorhabens mit facheinschlägig zu beachtenden Normvorgaben und Genehmigungsvoraussetzungen geführt.

Er besteht aus den jeweiligen Fachgutachten sowie der im Verfahrensakt umfassend dokumentierten sachverständigen Auseinandersetzung mit den zum Vorhaben erstatteten Vorbringen.

Im Ergebnis dessen steht die fachliche Feststellung und Überzeugung, dass die Projektunterlagen den legalen Anforderungen an sie genüge leisten, insoweit mängelfrei und in der Darstellung ausreichend aussagekräftig sind. Demnach lässt das Vorhaben keine Fragen offen, kann nachvollzogen und auf seine Umweltauswirkungen beurteilt werden.

Inhaltlich attestiert der Sachverständigenbeweis, dass die geplanten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, weitgehend keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen und mit der einschlägigen Normgebung übereinstimmen.

1.7.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wird auf Basis der Einreichunterlagen und der Gutachten der Sachverständigen im Sinne von §°12a UVP-G 2000 erstellt. Sie ist mit 26.April 2023 datiert und stellt, mit Ausnahme in Bezug auf das Schutzgut „Landschaftsbild“, die Umweltverträglichkeit des Vorhabens fest.

1.7.4 Mündliche Verhandlung

Die mündliche Behördenverhandlung im Gegenstand findet am 06.und 07.September 2023 statt. Sie wird aktenbelegt rechtskonform ausgeschrieben und durchgeführt. Bezuggenommen auf §°16 Abs°1 UVP-G 2000 werden in der Verhandlung nur jene Fachbereiche erörtert, zu denen während der unter 1.4 dargelegten Öffentlichen Auflage Vorbringen erstattet werden. Es handelt sich dabei um die Fachbereiche -

Biologische Vielfalt inkl. Landschaftsbild, Forst- und Jagdökologie, Lärmschutz, Raumordnung/Ortsbild, Schattenwurf/Eisabfall, Umwelthygiene sowie Wasserbautechnik/Gewässerschutz/Grundwasserhydrologie.

Der Verlauf der Verhandlung sowie der durchgeführten Erörterung ist aktenkundig in der nach den Vorgaben des AVG angefertigten Verhandlungsschrift festgehalten und nachvollziehbar beschrieben. Im Ergebnis führt die Erörterung zu keinen neuen Ermittlungserkenntnissen, insbesondere bleibt die Sachverständigenbegutachtung zum Vorhaben unwiderlegt.

1.7.5 Nachtragserörterung zum Fachbereich Biologische Vielfalt

Im Nachtrag zur mündlichen Verhandlung wird einvernehmlich das Vorbringen von Dr. Sachslehner zum Fachbereich Biologische Vielfalt gesondert schriftlich erörtert. Das im Zusammenhang erzielte Ergebnis wird mit Edikt vom 24. Oktober 2023 kundgemacht und dem Parteiengehör unterstellt. Auch diese Nachtragserörterung führt zu keinen neuen Erkenntnissen in Hinblick auf den wahren Sachverhalt.

1.7.6 Korrespondenz amtsintern mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten

Im Ermittlungszusammenhang wird von der bezeichneten Dienststelle des Amtes der NÖ Landesregierung umfassend zur Flächenwidmung der WEA-Standorte und der Strategischen Umweltprüfung, die der Widmung vorangegangenen ist, informiert.

Wie unter 1.1 zusammengefasst dargelegt wird, steht die Flächenwidmung „Grünland Windkraftanlage (Gwka)“ der WEA-Standorte nicht im Widerspruch mit dem obligatorischen Schutz öffentlicher Interessen, bzw. führen die WEA an diesen Standorten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Interessen.

1.8 Stellungnahmen mitwirkende Behörden / Standortgemeinde / NÖ Standortanwalt / NÖ Umweltschutz

1.8.1 Landeshauptfrau von NÖ vom 08. Oktober 2021

Zum do. Schreiben vom 6. Oktober 2021, WST1-UG-30/002-2021, teilen wir mit, dass wir den Antrag der Windkraft Simonsfeld AG auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ gem. §§ 5 und 17

UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren, als **mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz** zur Kenntnis genommen haben.

1.8.2 Bundesdenkmalamt vom 01.Juni 2023

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher und rechtlicher Sicht keine Bedenken, solange die in der UVE beschriebenen Maßnahmen (UVE Zusammenfassung 5.5.1) umgesetzt werden.

1.8.3 Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel vom 25.Oktober 2023

[.....]

Da es sich um eine auswärtige Arbeitsstelle handelt, wird ersucht folgende Hinweise in den Bescheid mit aufzunehmen:

Hinweise von Seiten der Arbeitsinspektion:

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Belange des Arbeitsschutzes in Hinblick auf die auswärtige Arbeitsstelle zu berücksichtigen sind.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in der Unterlage „Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen“ unter Punkt 2.1 Notruf auf eine Notfall-Datenbank verwiesen wird, welche sich augenscheinlich auf deutsche Windenergieanlagen bezieht und ist zu präzisieren, wie dies in Österreich geplant ist. Weiters ist darin zu erläutern, mit welcher Zentrale die Sprechfunkgeräte, mit welchen die Nordex-Mitarbeiter ausgestattet werden, verbunden werden und wie ein Notruf ohne Mobilnetzsignal abgegeben werden kann. Unter Punkt 2.3 Flucht- und Rettungswege wird Bezug auf ein Rettungskonzept genommen, welches in den Unterlagen nicht eingereicht wurde. Dieses ist jedenfalls im Zuge der Unterweisung den Arbeitnehmer/innen zu erläutern und zur Verfügung zu stellen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Bauvorhabens ein Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen ist und sämtliche Belange des Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) einzuhalten und umzusetzen sind.

1.8.4 Marktgemeinde Sigmundsherberg 27.Oktober 2021

Das Eis der Polkappen schmilzt ab, der Meeresspiegel steigt, heftige Regenfälle, Überflutungen und andere extreme Wetterereignisse werden immer häufiger – wir spüren den Klimawandel mit seinen Auswirkungen in alle Richtungen. Die Bewältigung der Klimakrise ist somit die große Herausforderung unserer heutigen Zeit. Durch den stetig voranschreitenden Klimawandel ist es daher umso wichtiger auf erneuerbare, effiziente und vor allem saubere Energie zu setzen – dazu wollen wir als Marktgemeinde Sigmundsherberg ein Zeichen setzen. Wir unterstützen die Energieziele des NÖ Klima- und Energiefahrplans 2020-2030 auf regionaler Ebene und sprechen uns für eine rasche Umsetzung des „Windparks Sigmundsherberg“ aus.

Mit dem Ersuchen um eine positive Beurteilung des gegenständlichen Windkraftprojektes der Windkraft Simonsfeld AG im Gemeindegebiet von Sigmundsherberg verbleiben wir....

1.8.5 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft vom 27.Juli 2022

... übermittelt das BMDW, Abteilung IV/A/3, als mitwirkende Behörde zu der gemäß § 11 ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 i.d.g.F. beantragten Ausnahmegenehmigung folgende Stellungnahme:

Für die Anlagen wären die folgenden Bedingungen für die Ausnahme von der Anwendung der gemäß Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020, verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschrift ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 vorzuschreiben:

1. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF6-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Freischaltung und Absaugung und Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage freigeschaltet werden muss.

2. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.

3. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach EN 60332-1-2, Ausgabe 2017, selbstverlöschend auszuführen.

4. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

5. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen.

6. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

7. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.

8. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.

9. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten.

Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes jederzeit auch im versperrten Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.

10. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

11. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist bereitzuhalten und ist das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.

12. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der

Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

13. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.

14. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

15. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

16. Die Windenergieanlage ist gemäß den technischen Unterlagen, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides bilden, auszuführen.

Begründung für die oben angeführten Bedingungen 1 bis 16

(Vorschlag für den in den Bescheid, Abschnitt "Begründung", einzufügenden Text)

Im Rahmen der vorliegenden Ausnahmegewilligung wurden die Maßnahmen als Bedingungen vorgeschrieben, die bei gemeinsamer Beachtung mit jenen, die bei dieser Anlage standardmäßig vorgesehen sind, eine vergleichbare Sicherheit wie bei Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, für gewährleistet erscheinen lässt.

Die ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01 setzt Bedingungen, die auch unter den ungünstigsten Verhältnissen die Sicherheit der in der Anlage befindlichen Personen gewährleisten. Die Festlegungen über den Fluchtweg sollen im Fall von Störlichtbögen und Bränden das rechtzeitige sichere Entkommen ins Freie ermöglichen.

Als Hauptrisiko wurde im vorliegenden Fall der Bereich der Kabelanschlüsse an die Schaltanlage identifiziert. Bei fehlerhafter Ausführung der Endverschlüsse kann es zum Glimmen und in der Folge zu einem Störlichtbogen und einem Kabelbrand kommen.

Aufgrund folgender Faktoren kann davon ausgegangen werden, dass ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Anwendung der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2, erreicht wird:

- Schaltertechnologie: SF6-Schaltanlagen beinhalten im Vergleich zu ölarmen Schaltern keine brennbaren Stoffe und sind daher sicherer.*
- Überwachung der Qualität der Kabelendverschlüsse: Dadurch werden Montagefehler und im Betrieb entstehende Defekte erkannt, bevor sie einen Störlichtbogen verursachen können.*
- Minimierung der Brenndauer von Störlichtbögen: Dadurch wird die Druck-, Wärme- und Gasentwicklung mit ihrem Gefährdungspotential begrenzt.*
- Abschaltung im Erdschlussfall: Die vorgesehenen Erdschlussrelais ermöglichen eine Abschaltung des bezeichneten Hochspannungskabels innerhalb von 180 ms.*

- *Selbstverlöschendes Hochspannungskabel: Das eingesetzte Kabel ist nach EN 60332-1-2 geprüft und die Isolierung damit selbstverlöschend.*
- *Die Windenergieanlage enthält nur eine geringe Anzahl von Betriebsmitteln - damit verbunden ist ein kleineres Fehlerrisiko.*
- *Bei Anwendung der Variante der Bedingung 1:*
- *Bei Kurzschluss in der Hochspannungsanlage sowie bei Erdschluss zwischen Schaltanlage und Transformator erfolgt eine Abschaltung binnen längstens 180 ms.*
- *Für das ankommende und ableitende Hochspannungskabel wird die geforderte Erdschlussabschaltung binnen 180 ms nicht mehr grundsätzlich gefordert; es werden die technischen und organisatorischen Maßnahmen anhand einer Risikobeurteilung gemäß ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ermittelt und umgesetzt.*

1.8.6 Bundesministerium für Landesverteidigung (und Sport) vom 02.Juni 2017

Unter Bezugnahme auf do. Schreiben vom 19. Mai 2017, RU4-U-873/0003-2017, im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Windpark Sigmundsherberg übermittelt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 3 UVP-G 2000 folgende

Stellungnahme:

Die Eigenschaft des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport als mitwirkend Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 bzw. Z 3 UVP-G 2000 ist gegeben, wenn der geplante Windpark keine Anlage mit optischer oder elektrischer Störwirkung iSd § 94 Abs 1 LFG darstellt, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.

Die zuständigen militärischen Fachdienststellen haben nach vereinfachter radartechnische Überprüfung der übermittelten Unterlagen festgestellt, dass durch die Errichtung des Windparks Windpark Sigmundsherberg keine relevanten

Störeintrwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken sowie auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten sind.

Die Vorschreibung von gesonderten, die Vermeidung bzw. Verringerung von Störwirkungen betreffenden, Nebenbestimmungen in einer allfälligen Bewilligung nach dem UVP-G 2000 ist daher nicht erforderlich.

Anm.: Diese Stellungnahme wird mit ministeriellem Schreiben vom **19.Mai 2023** als im Gegenstand weiterhin aufrecht bestätigt.

1.8.7 Austro Control GmbH vom 26.Jänner 2024

[.....] unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 29. Dezember 2023, WST1-UG-30/052-2023, betreffend den Windpark Sigmundsherberg wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Instrumentenflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind. Das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen kann daher als hergestellt angesehen werden.

Darüber hinaus werden aus flugsicherungstechnischer Sicht auch keine relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet. [.....]

1.8.8 Bezirkshauptmannschaft Horn vom 25.November 2021

[.....]

Dazu teilt die Bezirkshauptmannschaft Horn mit, dass aus rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das im Betreff angeführte Projekt bestehen.

[.....]

1.8.9 Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt vom 18.Jänner 2022

Die Windkraft Simonsfeld AG plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Sigmundsherberg. Das geplante Vorhaben befindet sich in den Gemeinden Sigmundsherberg (Standort der 6 WEA; Infrastruktur), Pernegg, Meiseldorf, Eggenburg, Röschitz (hier immer nur Teile der Infrastruktur) und Weitersfeld (Eisfall-Hinweistafel). Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von 6 WEA des Typs Nordex N163 mit einer Nennleistung je WEA von 5,7 MW (Gesamt 34,2 MW). Die WEA

weisen einen Rotordurchmesser von 163 m, eine Nabenhöhe von 164 m sowie eine Gesamthöhe von rund 247 m auf.

Insbesondere nachfolgend angeführte öffentliche Interessen sprechen für die Verwirklichung des Vorhabens:

Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Zuge einer umfassenden Studie des BMVIT, der österreichischen Energieagentur sowie der IG Windkraft wurden die Effekte der österreichischen Windkraft auf die Beschäftigung näher untersucht. Demnach kann für die Errichtung mit der Schaffung von zumindest 6 Vollzeitarbeitsplätzen pro errichtetem MW ausgegangen werden. Beim Betriebe selbst ergibt sich die Schaffung von zumindest 0,5 Arbeitsplätzen pro errichtetem MW. Im Bereich der Zulieferer kann mit der Schaffung von zumindest weiteren 0,2 Arbeitsplätzen pro errichtetem MW gerechnet werden.

Im konkreten Vorhaben werden während der Errichtungsphase von einem Jahr rund 264 Arbeitsplätze in Niederösterreich und rund 380 Arbeitsplätze österreichweit geschaffen.

Für die Betriebsphase bedeutet dies für Niederösterreich rund 36 und für ganz Österreich rund 98 geschaffene und gesicherte Arbeitsplätze.

Volkswirtschaftliche Effekte

Gemäß dem Bericht des BMVIT „Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2018“ betrug der Gesamtumsatz der österreichischen Windkraft 2018 rund EUR 1 Milliarde, aufgeteilt auf die Zulieferer- und Dienstleistungsindustrie sowie den Verkauf von Windstrom durch die österreichischen Betreiber.

Die österreichischen Betreiber erlöst durch den Verkauf von Windstrom im Jahr 2018 knapp EUR 514 Mio. Die durch diese Unternehmen getätigten Investitionen von knapp EUR 380 Mio. lösten wiederum eine heimische Wertschöpfung von rund EUR 108 Mio. aus. Der Umsatz der österreichischen Zulieferindustrie betrug im Jahr 2018 knapp EUR 400 Mio.

Zusätzlich hat die weltweite Nachfrage nach Windkraft in Österreich aber vor allem eine vielfältige Zulieferindustrie entstehen lassen, die Materialien, Komponenten und

Dienstleistungen für Windkraftanlagen am internationalen Markt liefert. Jährlich werden in diesem Sektor Umsätze von EUR 270 Mio. von niederösterreichischen Unternehmen mit Produkten und Dienstleistungen und dem Betrieb von Windparks erwirtschaftet. Etwa 100 Firmen bieten dabei 2.000 Beschäftigten einen sicheren Arbeitsplatz in der Region.

Die Errichtung der nunmehr beantragten Windkraftanlagen lösen dabei konkret eine Wertschöpfung von EUR 31,77 Mio. aus. Das Bruttoregionalprodukt erhöht sich in diesem Zeitraum um EUR 34,37 Mio. Gerechnet auf die voraussichtliche Lebensdauer von 20 Jahren ergibt sich weiters eine Gesamtwertschöpfung von EUR 126,76 Mio. und eine Erhöhung des Bruttoregionalprodukts um EUR 148,09 Mio.

Der in diesem Zeitraum gewonnene Strom stellt einen Wert von rund EUR 253,16 Mio. dar. Solche Investitionen sind daher gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für die österreichische Volkswirtschaft dringend nötig.

Beitrag zur Energiewende

Niederösterreich selbst deckt seinen Strombedarf bereits zu 100% aus erneuerbarer Energie. Um die vollständige Energiewende in Österreich zu erreichen, muss der Stromsektor in Niederösterreich jedoch auch die steigenden Energieverbräuche für die Elektromobilität und für die Wärmeversorgung mittels Wärmepumpen sowie insbesondere auch den Strombedarf des Wiener Raums abdecken. Die gesamte Ostregion Österreichs deckt daher den Strombedarf erst zu 69% aus erneuerbaren Quellen.

Um diesen steigenden Verbrauch abzudecken, muss Österreich jedes Jahr mehr Strom importieren. Dafür werden mittlerweile mehr als EUR 300 Mio. jährlich ausgegeben. Darüber hinaus verursacht dieser Importstrom bilanziell rund 3,5 Mio. Tonnen CO₂-Emissionen, die bei nationaler Produktion erneuerbarer Energien weitestgehend vermeiden werden könnten.

Aus unserer Sicht sind aufgrund der oben dargelegten Gründe Genehmigung und Realisierung des Vorhabens im öffentlichen Interesse und werden daher durch die Wirtschaftskammer NÖ als Standortanwalt unterstützt.

1.8.10 NÖ Umweltschutz vom 22.Juni 2023

... die NÖ Umweltschutz nimmt Bezug auf die übermittelte zusammenfassende Bemerkung der Umweltauswirkungen inkl. der Teilgutachten zu oben genannten Vorhaben und erhebt binnen offener Frist folgende Einwendungen:

1. Teilgutachten „Landschaftsbild“

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in ihrem Teilgutachten „Landschaftsbild“ insgesamt 10 Sichträume beschrieben.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächenbeanspruchung kam diese trotz einer mäßigen Flächengröße zu dem Ergebnis, dass die Errichtung neuer, technogener Elemente erhebliche Auswirkungen zur Folge hat.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung kam die Amtssachverständige zu dem Ergebnis, dass bei zumindest 8 von 10 Sichträumen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und sowohl regional als auch überregional von einer Veränderung des Gebietscharakters auszugehen ist.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der Höhe und Dominanz der Anlagen nicht möglich. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störung kommt die Amtssachverständige zu dem Ergebnis, dass bei zumindest 6 von 10 Standorten eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt, welche ebenfalls aufgrund Höhe und Dominanz der Anlagen nicht vermindert, vermieden oder ausgeglichen werden können.

Es ist somit gutachterlich festgestellt worden, dass es durch Umsetzung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt und das Vorhaben somit nicht umweltverträglich ist.

Die NÖ Umweltschutz nimmt Bezug auf ihre Stellungnahmen vom 28. Oktober 2021 und 16. November 2022, in welchen bereits vorgebracht wurde, dass die Errichtung von 6 Windkraftanlagen eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild hat und hält diese somit vollinhaltlich aufrecht.

Die Behörde hat den Antrag gemäß § 5 Abs. 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Dies trifft bei gegenständlichen Vorhaben unzweifelhaft zu. Durch die Errichtung von 6 Windkraftanlagen in einer Region, welche eine technogen noch nicht vorbelastete Landschaft und kleinstrukturierte Lebensräume aufweist, würde diese nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der NÖ Umwelthanwaltschaft ist gegenständlicher Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen gänzlich ungeeignet.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft als nicht umweltverträglich zu bewerten. Es liegt zweifelsfrei eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch die Verwirklichung des Projektes vor, welche auch nicht durch die Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

2. Antrag

Die NÖ Umwelthanwaltschaft beantragt daher die Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung des Vorhabens „Windpark Sigmundsherberg“ nach dem UVP-G 2000 idgF.

Anm.: Diese Ausführungen vom 22.Juni 2023 werden in der unter 1.7.4 bezeichneten Behördenverhandlung von der Vertreterin des NÖ Umwelthanwalts im Grunde nochmals wiederholt und bestätigt.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP G 200

Windkraftanlagen

§ 4a. (1) Windkraftanlagen sind vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

(2) Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland

festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind.

(3) Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen, nachzuweisen.

Entscheidung

§°17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.°2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens

sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. *Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß §9 Abs.°1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr.°200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,

2. der/die gemeinnützigen Ziele im Sinn der §§35 und 36 BAO, BGBl.°Nr. 194/1961, verfolgt und

3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs.°7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z°1 angeführten Zweck bestanden hat.

Der Verein muss aus mindestens hundert Mitgliedern bestehen. Ein Verband muss mindestens fünf Mitgliedsvereine umfassen, die die Kriterien des Abs.°6 Z°1 bis 3 erfüllen und die gemeinsam die für fünf anerkannte Umweltorganisationen erforderliche Mitgliederzahl erreichen. Die entsprechende Anzahl ist der Behörde glaubhaft zu machen.

[.....]

(10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß §9 Abs.°1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie, wenn sie im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Parteistellung hatte, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

(12) Der Standortanwalt hat in Genehmigungsverfahren Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Vorschriften über öffentliche Interessen, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, geltend zu machen und zur Einhaltung dieser Vorschriften Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Z 6		<p>a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p> <p>b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;</p>	<p>c) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.</p>
-----	--	--	--

2.3 Denkmalschutzgesetz - DMSG

Umgebungsschutz

§ 7. (1) Zur Vermeidung der Gefährdung und Beeinträchtigung des Bestandes oder Erscheinungsbildes von unbeweglichen Denkmälern durch Veränderung in ihrer Umgebung (zB durch Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und dergleichen) hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder - bei Gefahr im Verzug - von Amts wegen Verbote zu erlassen.

(2) Verbote und Anordnungen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu erlassen.

Zufallsfunde von Bodendenkmälern

§ 8. (1) Werden unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche Gegenstände, die infolge ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit offenkundig den Beschränkungen dieses Bundesgesetzes unterliegen könnten (Bodendenkmale), aufgefunden (Zufallsfunde), so ist dies im Hinblick auf die für Bodenfunde zumeist besondere Gefährdung durch Veränderung, Zerstörung oder Diebstahl sofort, spätestens aber an dem der Auffindung folgenden Werktag, dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Gleiches gilt auch für Bodendenkmale, die lediglich durch Ereignisse wie Regen, Pflügen oder dergleichen zufällig teilweise oder vollständig an die Oberfläche gelangten. Die Meldung kann innerhalb der erwähnten Frist wahlweise auch an die für den Fundort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, an eine der nächstgelegenen Dienststellen der Bundespolizei, an den örtlich zuständigen Bürgermeister oder an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, erfolgen; diese Stellen haben das Bundesdenkmalamt von der Meldung derart unverzüglich in Kenntnis zu setzen, dass bei diesem die Nachricht spätestens am dritten Werktag nach Erstattung der Meldung vorliegt.

(2) Zur Anzeige sind je nach Kenntnis verpflichtet: der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, ein allfälliger Bauberechtigter, der Mieter oder der Pächter des konkreten Grundstücksteiles sowie im Falle einer Bauführung auch der örtlich verantwortliche Bauleiter. Sobald eine ordnungsgemäße Anzeige erfolgt ist, sind die übrigen Genannten von ihrer Anzeigepflicht befreit.

2.4 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

2.5 Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie

Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmegewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

2.6 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

[.....]

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,

2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder

b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder

2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,

2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

2.7 Luftfahrtgesetz - LFG

Luftfahrthindernisse

Begriffsbestimmung

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Zuständigkeit

§ 93. [.....]

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

2.8 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 195

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

[.....]

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.

[.....]

Verkehrssicherung.

§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen zur Vermeidung wesentlicher Wirtschafterschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche

nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;

b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

2.9 Bewilligungsfreistellungsverordnung für Gewässerquerungen – GewQBewFreistellV

§ 1. Folgende besondere bauliche Herstellungen bedürfen zu ihrer Errichtung und Abänderung keiner Bewilligung nach § 38 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959:

1. Gewässerquerungen in Form von Unterführungen von Rohr- und Kabelleitungen im grabungslosen Bohr- oder Pressverfahren, bei denen ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,5 Metern eingehalten wird und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1,5 Meter beträgt.

2. Gewässerquerungen in Form von Aufhängungen von Rohr- und Kabelleitungen an Brücken, die den Durchflussquerschnitt im Brückenbereich nicht einengen.

3. Gewässerquerungen von Rohr- und Kabelleitungen in Form von offenen Querungen zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle und in Form der Verlegung im Einpflügeverfahren, die an Flachlandgewässern stattfinden und bei denen der Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der

verlegten Leitung 1 Meter und der maximale Rohrdurchmesser der verlegten Leitung 1 Meter beträgt.

§ 2. Die Ausführung von Vorhaben nach § 1 hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerunreinigung vermieden wird. Insbesondere hat jedermann, der ein solches Vorhaben verwirklicht, folgende Gesichtspunkte der allgemeinen Sorgfaltspflicht (§ 31 des Wasserrechtsgesetzes 1959) zu beachten:

1. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die schadlose Hochwasserabfuhr nicht beeinträchtigt wird oder es zumindest zu keiner Verschärfung eines Hochwassers und daraus erwachsenden zusätzlichen Schäden kommt.

2. Bei den Bauarbeiten dürfen keine die Tier- und Pflanzenwelt schädigenden Stoffe wie Schmier- und Antriebsstoffe für Baumaschinen und Geräte oder Zementmilch in das Gewässer gelangen. Soweit technisch erprobte Verfahren zur Durchführung von Bauarbeiten vom Ufer aus bestehen, sind diese zur Vermeidung von derartigen Verschmutzungen anzuwenden.

3. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Beendigung der Arbeiten ist das beeinträchtigte Gelände zu rekultivieren, Ufersicherungen sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und ursprüngliche Profilverhältnisse wieder herzustellen.

4. Die Gewässerquerung ist am Ufer durch Sichtmarken (Kabelmarksteine, Holzpflocke, Leitungsmarker oder Ähnliches) zu kennzeichnen. Eine exakte Vermessung der Leitungen ist jedoch nicht erforderlich.

[.....]

2.10 NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014

§ 56

Schutz des Ortsbildes

(1) Bauwerke, Abänderungen an Bauwerken oder Veränderungen der Höhenlage des Geländes, die einer Bewilligung nach §14 oder einer Anzeige nach §15 bedürfen, sind –

unter Bedachtnahme auf die dort festgelegten Widmungsarten – so zu gestalten, dass sie dem gegebenen Orts- und Landschaftsbild gerecht werden.

Bauwerke dürfen hinsichtlich Bauform und Farbgebung, Ausmaß ihres Bauvolumens und Anordnung auf dem Grundstück von der bestehenden Bebauung innerhalb des Bezugsbereichs nicht offenkundig abweichen oder diese im Falle einer feststellbaren Abweichung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Veränderungen der Höhenlage des Geländes haben in Angleichung an die örtlich bestehenden prägenden Neigungsverhältnisse und das örtlich bestehende Gelände relief zu erfolgen.

(2) Bezugsbereich ist der allgemein zugängliche Bereich, in dem die für die Beurteilung des geplanten Bauwerks relevanten Kriterien wahrnehmbar sind.

(3) Bei der Beurteilung der Orts- und Landschaftsbildverträglichkeit haben die im Baubestand des Bezugsbereiches vorhandenen bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche sowie designierte und eingetragene Welterbestätten besondere Berücksichtigung zu finden.

(4) Soweit ein Bebauungsplan Regelungen im Hinblick auf das Ortsbild oder die harmonische Gestaltung festlegt, entfällt eine Prüfung nach dieser Bestimmung.

2.11 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage, soweit sich aus den Abs. 2, 3, 4 oder 7 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Keiner Anlagengenehmigung nach Abs. 1 bedürfen:

1. Wasserkraftanlagen;

2. Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von höchstens 200 Kilowatt (kW);

3. Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung von höchstens 1 MW_{peak} und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden;

4. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen;

5. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmte Erzeugungsanlagen, wenn sie von befugten Unternehmen errichtet werden.

[.....]

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind unter Berücksichtigung der Interessen des Gewässerschutzes entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage vermieden werden,

2. voraussehbare Gefährdungen für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn vermieden werden,

3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen, im Falle von Windkraftanlagen auch durch Schattenwurf, nicht unzumutbar belästigt werden,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird,

5. kein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan besteht und

6. sichergestellt ist, dass das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird, sofern eine solche gemäß § 6 Abs. 2 Z. 17 beizubringen war.

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z. B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen. Eine Gefährdung ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintrittes

niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Ist für eine Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen, die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, die Bestimmung des § 56 und die zur Umsetzung der MCP-Richtlinie getroffenen Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 sinngemäß anzuwenden.

[.....]

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Dabei hat eine Abstimmung mit den Interessen des Gewässerschutzes zu erfolgen, soweit diese Interessen betroffen sind. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(1a) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die genehmigte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Genehmigungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 23 noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 3 Z 1 als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Erzeugungsanlage geltend gemacht werden.

(2) Die Behörde kann in der Genehmigung anordnen, dass der Betreiber vor Baubeginn einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

(4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

[.....]

2.12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Recht zum Gebrauch

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder

- die Wahl des Bundespräsidenten oder

- Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen

auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

(4) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind verboten:

1. Ablagern von Abfall und Müll, Unrat, Autowracks außerhalb von dafür bewilligten Flächen, soweit es sich nicht um einen Fall der Tarifpost 1 handelt;

2. Verunreinigen durch das Zurücklassen von Stoffen oder Gegenständen, durch das Ausgießen von Flüssigkeiten;

3. Verunreinigungen durch das Aufbringen von färbenden Stoffen, sofern es sich nicht um Brauchtumpflege handelt und kein bleibender Schaden am öffentlichen Grund entsteht.

Dies gilt nicht für Handlungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder genehmigt sind. Der Verursacher hat die Gegenstände gemäß Z 1 und die Verunreinigungen gemäß Z 2 und 3 ohne unnötigen Aufschub zu beseitigen.

(5) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 und 3 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis bzw. Anzeige, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

[.....]

2.13 NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Beachte für folgende Bestimmung

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen. Änderungen, die der Instandhaltung, dem Funktionserhalt oder der Ertüchtigung der Leitungsanlage im Hinblick auf den Stand der Technik dienen, gehen jedenfalls nicht über den Rahmen der erteilten Bewilligung hinaus, wenn durch sie fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Sofern keine Zwangsrechte gemäß § 11 oder § 18 in Anspruch genommen werden, sind von der Bewilligungspflicht folgende Leitungsanlagen ausgenommen:

1. elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen über 1 000 Volt;

2. unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen;

3. Kabelauf- und -abführungen sowie dazugehörige Freileitungstragwerke einschließlich jener Freileitungen bis 45 000 Volt, die für die Anbindung eines Freileitungstragwerkes mit Kabelauf- oder -abführungen notwendig sind und ausschließlich dem Zweck der Anbindung dienen.

(3) Falls bei Leitungsanlagen nach Abs. 2 die Einräumung von Zwangsrechten gemäß § 11 oder § 18 erforderlich ist, besteht ein Antragsrecht des Projektwerbers auf Einleitung, Durchführung und Entscheidung des Bewilligungsverfahrens.

(4) Die vom Netzbetreiber evident zu haltende Leitungsdokumentation von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen unterliegt den Auskunfts- und Einsichtsrechten nach § 10 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 150/2021).

2.14 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder –verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneiungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, ausgenommen

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie

- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,

- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie

- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;

3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;

4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;

5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 18

Artenschutz

(1) Die Vorschriften zum Artenschutz dienen dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Der Artenschutz umfasst

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,

2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen und

3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

(2) Wildwachsende Pflanzen oder freilebende Tiere, die nicht Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, sind, deren Bestandsschutz oder Bestandspflege

1. wegen ihrer Seltenheit oder der Bedrohung ihres Bestandes,
2. aus wissenschaftlichen oder landeskundlichen Gründen,
3. wegen ihres Nutzens oder ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt oder
4. zur Erhaltung von Vielfalt oder Eigenart von Natur und Landschaft

erforderlich ist, sind durch Verordnung der Landesregierung gänzlich oder, wenn es für die Erhaltung der Art ausreicht, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen. In der Verordnung können die Tier- und Pflanzenarten, deren Vorkommen im Landesgebiet vom Aussterben bedroht ist, bestimmt werden.

(3) Durch Verordnung können nichtheimische Arten besonders geschützten heimischen Arten gleichgestellt werden, wenn deren Bestandsschutz erforderlich ist, um im Geltungsbereich dieses Gesetzes Ursachen ihres bestandsgefährdenden Rückgangs zu beschränken oder auszuschließen, und die

1. in einem anderen Bundesland oder in ihrem Herkunftsland einen besonderen Schutz genießen,
2. in internationalen Übereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, mit einer entsprechenden Kennzeichnung aufgeführt sind oder
3. nach gesicherten Erkenntnissen vom Aussterben bedroht sind, ohne in ihrem Herkunftsland geschützt zu sein.

(4) Es ist für die nach den Abs. 2 und 3 besonders geschützten Arten verboten:

1. Pflanzen oder Teile davon auszugraben oder von ihrem Standort zu entfernen, zu beschädigen oder zu vernichten, in frischem oder getrocknetem Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten. Dieser Schutz bezieht sich auf sämtliche ober- und unterirdische Pflanzenteile;
2. Tiere zu verfolgen, absichtlich zu beunruhigen, zu fangen, zu halten, zu verletzen oder zu töten, im lebenden oder toten Zustand zu erwerben, zu verwahren, weiterzugeben, zu befördern oder feilzubieten;
3. Eier, Larven, Puppen oder Nester dieser Tiere oder ihre Nist-, Brut-, Laich- oder Zufluchtstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen sowie

4. Störungen an den Lebens-, Brut- und Wohnstätten der vom Aussterben bedrohten und in der Verordnung aufgeführten Arten, insbesondere durch Fotografieren oder Filmen, zu verursachen.

(5) Die Verwendung nicht selektiver Fang- und Tötungsmittel für geschützte Tiere ist jedenfalls verboten. Darunter fallen insbesondere

a) für Säugetiere:

- als Lockmittel verwendete geblendete oder verstümmelte lebende Tiere;
- Tonbandgeräte;
- elektrische oder elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können;
- künstliche Lichtquellen;
- Spiegel oder sonstige Vorrichtungen zum Blenden;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
- Sprengstoffe;
- Netze, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Fallen, die grundsätzlich oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind;
- Armbrüste;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder;
- Begasen oder Ausräuchern;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;

b) für Vögel

- Schlingen, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel;

- Tonbandgeräte;
- elektrische Schläge erteilende Geräte;
- künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
- Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker;
- Sprengstoffe;
- Netze, Fangfallen, vergiftete oder betäubende Köder;
- halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.

(6) Von Flugzeugen, fahrenden Kraftfahrzeugen sowie von Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit mit mehr als 5 km pro Stunde aus dürfen geschützte Tiere nicht gefangen und getötet werden.

(7) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören der Brutstätten oder Nester besonders geschützter Tiere ist, wenn sie keine Jungtiere enthalten und sich in Baulichkeiten befinden, von Oktober bis Ende Februar gestattet, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

(8) Erforderlichenfalls können in der Verordnung auch Maßnahmen zum Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung und -vermehrung der besonders geschützten Arten festgelegt werden sowie Handlungen verboten oder eingeschränkt werden, die die Bestände weiter verringern können.

(9) Das Auffinden verletzter, kranker oder hilfloser Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten soll der Landesregierung unverzüglich angezeigt werden. Tiere sind auf Verlangen an staatliche Einrichtungen abzugeben.

2.15 Verordnung über die Europaschutzgebiete

§°1

Gegenstand

Die im Folgenden beschriebenen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) werden zu besonderen Schutzgebieten erklärt. Für diese Gebiete

mit der Bezeichnung „Europaschutzgebiete“ werden Schutzgegenstände, Erhaltungsziele und notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt.

3 Rechtliche Erwägungen

3.1 Subsumption

Der antragsgemäß geplante WP mit 6 WEA von je 5,7 MW, gesamt 34,2 MW Nennleistung subsummiert unter den Tatbestand des Anhanges^o1 Z^o6a UVP-G 2000. Andere Tatbestände nach Anhang^o1 leg. cit. sind von ihm konzeptionell nicht angesprochen, dies gilt insbesondere aufgrund der geplanten Rodungen hinsichtlich der Z^o46 leg. cit.

Der WP ist als Neuvorhaben beantragt und implizit als ein solches gemäß §^o2 Abs^o2 leg. cit. klassifiziert. Insoweit unterliegt der WP in all seiner Maßnahmensetzung gemäß §^o3 Abs^o1 leg. cit. der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht und sind gemäß §^o3 Abs^o3 leg. cit. die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen und unter 2 abgebildeten materiellen Genehmigungsbestimmungen des ETG 1992, Forstgesetz 1975, LFG, WRG 1959, NÖ EIWG 2005, NÖ BO 2014, NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, NÖ NSchG 2000 und NÖ Starkstromwegegesetz im Verfahren mit zu vollziehen.

Im Genehmigungszusammenhang sind gemäß §^o17 Abs^o1 leg. cit. die in den bezeichneten Rechtsgrundlagen vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Allgemein

Sachverhaltsgemäß erweist sich das gegenständlich genehmigungsbeantragte Vorhaben im Detail nachvollziehbar aus den Antragsunterlagen. Insoweit ist das unter I.6 kurzbeschriebene WP-Vorhaben Prüf- und Genehmigungsgegenstand.

Im Einzelnen erweist sich daraus als genehmigungsrelevant, dass 6 WEA mit je 5,7 MW Nennleistung und rd. 247 m Gesamthöhe geplant sind. Die Fluchtweglänge in den WEA fällt dabei größer aus, als nach den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der OVE Richtlinie R1000-3 vorgegeben wird. Die

Fundamente der Anlagen reichen nicht in das Grundwasser. Im Zuge der Verkabelung zum Umspannwerk Eggenburg erfolgen Gewässerquerungen, bei der Gestaltung der Zuwegung und der Manipulationsflächen sind eine Brücke über die Pulkau im Hochwasserabflussbereich des Gerinnes sowie die Verlegung temporär wasserführender Gräben und teilweise die Verrohrung von Straßengräben vorgesehen. Der Situierung der WEA und einiger anderer Maßnahmeneinrichtungen im Wald geschuldet, sind dauerhafte (41.237 m²) wie auch temporäre (80.969 m²) Rodungen von Waldböden erforderlich. Zudem erlangt Bedeutung, dass für einige konkrete Maßnahmensetzungen entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Minimierung von Eingriffserheblichkeiten in der Umwelt projektiert sind.

Zu den Standortgegebenheiten ist evident, dass die einzelnen WEA auf Grundflächen der Widmung „Grünland Windkraftanlage (Gwka)“ errichtet werden sollen. Diese Flächen liegen nachgewiesen nicht im Bereich von Sicherheitszonen von Flugplätzen. Das gesamte Vorhaben berührt keine schützenswerten Gebiete nach Anhang 2 leg. cit., sohin insbesondere auch keine verordneten Europaschutzgebiete.

Die Qualität und Aussagekraft der Projektunterlagen werden darlegungsgemäß weitgehend anhand des Sachverständigenbeweises geprüft und beurteilt. Dieser wiederum entspricht anschaulich den für ihn einschlägig geltenden Vorgaben sowie den Denkgesetzen der Logik. Die im Verbund getroffenen Ausführungen sind schlüssig nachvollziehbar und verständlich. Insoweit werden sie als richtig erachtet.

Aufgrund des Sachverständigenbeweises ist zulässig davon auszugehen, dass die Projektunterlagen den für sie geltenden Qualitätsmaßstäben gerecht werden und punkto Aussagekraft genügen, um eine fachliche Beurteilung des Vorhabens zuzulassen. Die angestellte fachliche Beurteilung führt zu der Überzeugung, dass das Vorhaben in seiner Maßnahmensetzung dem geltenden und legal eingeforderten Stand der Technik entspricht und die von ihm verursachten Auswirkungen auf die Umwelt respektive die gemäß §°1 Abs°1 UVP-G 2000 in Betracht zu ziehenden öffentlichen Rechtsschutzinteressen, mit Ausnahme das Landschaftsbild, nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Sachverständigenbeweis korrespondiert vielfach auch mit den unter 1.8 angeführten Stellungnahmen mitwirkender Behörden, denen im Zusammenhang der

Stellenwert eines Sachverständigenbeweises gleichkommt. In vielerlei Hinsicht deckt sich der Sachverständigenbeweis zudem weitgehend mit den unter 1.1 erwähnten, amtsbekannten Ergebnissen der im Zusammenhang mit dem Sekt. ROP und dem FWP der Marktgemeinde Sigmundsherberg durchgeführten Strategischen Umweltprüfungen.

Angesichts dessen besteht rechtens kein Zweifel daran, dass die Menschen in den Nachbarschaftsbereichen zum Vorhaben nicht erheblich in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden verletzt und in ihrer Rechts- und Eigentumsausübung nicht eingeschränkt werden.

Es erweist sich auch, dass dem Schutz der Gewässer des Bodens und Waldes, sowie der Biologischen Vielfalt inklusive des Artenschutzes ausreichend entsprochen wird. In Betracht zu ziehende Ortsbilder und der Erholungswert der Landschaft werden, wie auch fremde Sach- und Kulturgüter nicht erheblich nachteilig berührt. Gleiches gilt gegenüber forst- und jagdökologischen Interessen und den öffentlichen Interessen an der Luftfahrt- und Verkehrssicherheit. Den einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsinteressen wird ebenfalls rechtsadäquat entsprochen.

Es zeigt sich auch, dass einzig das öffentliche Interesse am Landschaftsbild als qualifiziert nachteilig betroffen beurteilt wird.

Die vorgeschlagenen Auflagen sind nachvollziehbar fachlich indiziert und sollen zur nachhaltigen Gewährleistung des obligatorischen Schutzes öffentlicher Interessen und Rechte Dritter beitragen und damit das Schutzniveau für die Umwelt gesamt hoch erhalten.

Die zitierte „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ sowie die Ergebnisse der „mündlichen Behördenverhandlung“ und der „Nachtragserörterung zum Fachbereich Biologische Vielfalt“ ergänzen gewissermaßen den Sachverständigenbeweis und sind diesem insoweit sinngemäß zuzuordnen.

3.2.2 Schutzgut Mensch im Speziellen

Der Mensch kann durch WEA hinsichtlich Leben, Gesundheit und Wohlbefinden beeinträchtigt werden. Empirisch belegt, sind regelmäßig die Ursachen solcher

Beeinträchtigungen im Lärm, Eisabfall und Schattenwurf gelegen. Andere Ursachen hierfür spielen vergleichsweise eine vernachlässigbare Rolle.

Demgemäß wird im Teilgutachten „Lärmschutz“ die Lärmsituation hinsichtlich der Bau- und Betriebsphase beurteilt. Die dabei gewählte Vorgehensweise wird plausibel erklärt. Die Erklärungen überzeugen dahingehend, dass die angewandten Methoden und Prüfschritte allgemein anerkannten Prüfstandards entsprechen und insoweit fachlich korrekt und unantastbar sind.

Im prüftechnischen Zusammenhang kommt der Frage nach der vorhabeninduzierten Lärmsituation im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaften maßgebende Bedeutung zu. Es werden dabei nach fachlichen Kriterien mehrere Immissionspunkte ausgewählt und anhand entsprechend verfügbarer Messdaten die dort erwartbare Lärmsituation unter Bedachtnahme auf einschlägig geltende Richt- und/oder Grenzwerte geprüft und dargestellt.

Im Ergebnis dessen stellt sich als glaubwürdig heraus, dass bei den geplanten Abständen der WEA zu den nächstgelegenen Immissionspunkten betriebskausale Immissionen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsgrenzen und somit in vernachlässigbarer Größenordnung liegen werden. Insoweit sind keine erheblichen Lärmauswirkungen zu erwarten und kann das Vorhaben unter der Voraussetzung der Einhaltung der in der UVE zugrunde gelegten Emissionsdaten planmäßig in den Tages-, Abend- und Nachtstunden bei allen Windgeschwindigkeiten uneingeschränkt leistungsoptimiert betrieben werden.

Speziell zum Infraschall wird ausgesagt, dass eine entsprechende rechnerische Abschätzung, bei der angenommen wird, dass alle WEA mit maximaler Immission an den Immissionsorten einwirken (Worst-Case-Betrachtung), Gesamtmissionen an den Immissionspunkten von maximal rd. 75 dB(G) ergibt. Die Schwelle, ab welcher G-bewertete Pegel wahrgenommen werden können, wird in der Fachliteratur mit 90 - 100dB (G) angegeben. Der niedrigere, 90 dB(G) – Schwellenwert wird daher im gegenständlichen Fall – auch unter Berücksichtigung der reduzierten Pegelabnahme mit der Entfernung – um zumindest rund 15 dB(G) unterschritten.

Das Teilgutachten „Schattenwurf und Eisabfall“ führt zum Eisabfall schlüssig aus, dass die geplanten WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern ausgeschaltet werden.

Insoweit können abfallende Eisstücke lediglich durch den vorherrschenden Wind vertragen werden. Eisansatz und Eisabfall von den WEA sind daher grundsätzlich mit Eisansatz und Eisabfall von Bauwerken wie z.B. einem Mast vergleichbar. Im Gegensatz zu anderen Bauwerken werden die WEA in größerer Distanz und nicht in Grenznähe zu Wohn-, Betriebsgebieten oder dergleichen errichtet. Des Weiteren sind betreffend den Eisansatz an den WEA spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen. Insoweit wird daher plausibel festgestellt, *dass unter Berücksichtigung der empfohlenen risikominimierenden Maßnahmen das individuelle Risiko für Passanten an den betrachteten Wegen im Umkreis der Windkraftanlagen von herabfallenden Eisstücken Schaden zu nehmen im Bereich von $< 10^{-6}$ bzw. das kollektive Risiko bei $< 10^{-4}$ liegt und somit geringer als die allgemein akzeptierten Risiken sind.* Weitergedacht bedeutet das, dass im Gegenstand die Wahrscheinlichkeit einer Gefährdung der Nachbarn durch Eisabfall niedriger liegt, als bei anderen, von der gesellschaftlichen Akzeptanz getragenen Baulichkeiten in Grenznähe zu den Wohnnachbarschaften.

Zum Schattenwurf wird im Gutachten ausgeführt, dass für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen wird. Die Beurteilung wird anhand einschlägig anerkannter Richtwerte angestellt. Bei Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die kumulierenden Einwirkungen anderer Windkraftanlagen zu berücksichtigen. Gegenständlich befinden sich im Umkreis von 3 km zu den gewählten Immissionspunkten keine weiteren Windkraftanlagen. Eine kumulierte Betrachtung ist daher fachlich nicht notwendig. Der tägliche Richtwert von 30 Minuten astronomisch maximal möglichem Schattenwurf wird an allen Immissionspunkten eingehalten.

Am Immissionspunkt „IP02 Hötzelndorf-S (Geb)“ wird eine jährlich astronomisch maximal mögliche Einwirkung an periodischem Schattenwurf von 30 Stunden und 46 Minuten prognostiziert. Aufgrund der Richtwertüberschreitung wird eine automatische Steuerung der verursachenden Windkraftanlagen SI-2 und SI-3 projektiert. Die Steuerung erfolgt in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahme geeignet, den Richtwert am zitierten Immissionspunkt einzuhalten. Eine Präzisierung der

Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen. Dadurch wird im Ergebnis auch der jährlich astronomisch maximal mögliche Schattenwurf an allen Immissionspunkten eingehalten.

Im Teilgutachten „Umwelthygiene“ wird unter Zugrundelegung der sachverständigen Ausführungen und sacheinschlägigen Literatur fachlich beurteilt, wieweit im Gegenstand Lärm und Schattenwurf Menschen beeinträchtigen kann.

Lärm wird dabei als ein unerwünschter Schall definiert, der vom Menschen unmittelbar als Umweltbelastung empfunden wird. Im Gegensatz zum Schall ist Lärm nicht messbar und nur eingeschränkt objektivierbar. Es können grundsätzlich laute wie leise Geräusche subjektiv als Lärm empfunden werden. Umfangreiche Untersuchungen belegen, dass Geräusche (Verkehrs- und Betriebsgeräusche) mit zunehmendem Schallpegel als störender empfunden werden. Ab 80/85 dB Schalldruckpegel droht bei Langzeiteinwirkung die Zerstörung der empfindlichen Sinneszellen im Innenohr. Gibt es hier keine ausreichend langen Erholungsphasen für das Ohr, kommt es zwangsläufig zu dauerhaften Hörschäden, unabhängig davon, ob dieser Lärm als angenehm (z.B.: laute Musikveranstaltung) oder als unangenehm erlebt wird.

Der durch die Bauphase induzierte Lärm wird, insbesondere wegen der zeitlichen Begrenztheit der Lärmbelastung, der absoluten Höhe der einwirkenden Schallpegel und der weiten Entfernung der Lärmquellen zu Wohnbebauungen, als nicht erheblich störend für die Wohnnachbarschaft charakterisiert.

Die betriebsbedingten Lärmimmissionen werden durch das Drehen der Rotorblätter verursacht und nehmen mit der Entfernung der WEA zu Wohnbereichen ab. Sie sind in Relation zu den ortsüblichen windbedingten Geräuschen zu setzen und mit diesen zu vergleichen. Vergleichsmaßstab im Gegenstand sind die ortsüblichen Geräusche an den im Lärmgutachten bezeichneten Immissionspunkten. Dabei wird festgestellt, dass der Betriebslärm durchgehend im Bereich des Basispegels der messtechnisch ermittelten Umgebungsgeräuschsituation zu liegen kommen wird. Dort wo das Betriebsgeräusch den Basispegel überschreitet ist es als leise zu beurteilen und damit als nicht besonders auffällig. Zusammengefasst sind leise wahrnehmbare Betriebsgeräusche in den Abend- und Nachtstunden möglich, sie lassen aber keine

Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Belästigungen für die nächsten Wohnnachbarn erwarten.

Punkto Infraschall gilt dasselbe. Die vom lärmtechnischen Sachverständigen ermittelten Gesamtmissionen von maximal rd. 75 dB(G) liegen unter den in anderen Ländern vergleichsweise normierten einschlägigen Grenzwerten von 85 und 90 dB(G). Gemäß dem Entwurf der DIN 45680 vom Juni 2020 ist davon auszugehen, dass im Frequenzbereich von 1 Hz bis 20 Hz Geräusche mit einem G-bewerteten Schalldruckpegel von nahezu 100 dB für einen durchschnittlichen Zuhörer gerade noch wahrnehmbar sind. Ein Geräusch in der Größenordnung von 120 dB (G-bewertet) kann als sehr laut bezeichnet werden. G bewertete Schallpegel unter 90 sind für die menschliche Wahrnehmung in der Regel nicht von Bedeutung.

Periodischer Schattenwurf wird als wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichtes durch die Rotorblätter einer Windenergieanlage beschrieben. Seine Dauer hängt von den tatsächlich vorherrschenden Wetterbedingungen, der Windrichtung, dem Sonnenschein bzw. -stand und dem tatsächlichen Betrieb (Drehen der Rotoren) ab. Bei Überschreitung der Schattenwurfdauer (der maximalen Zeitspanne pro Tag bzw. der Summe des wahrzunehmenden Schattenwurfs an einem Immissionsort pro Jahr) kann eine WEA aktiv außer Betrieb genommen werden.

Periodischer Schattenwurf ist als Umweltstressor zu bezeichnen und die Tatsache, dass der persönliche Bereich durch periodische Hell-Dunkeleffekte gestört werden kann, ist als eine Belästigung anzusehen. Der periodische Schattenwurf im Wohnbereich ist ein Reiz, dem sich die betroffene Person nicht entziehen kann und der, solange er einwirkt, in der Lage ist abzulenken, zu stören und somit zu belästigen.

Würde dieser Zustand über eine längere Zeit (mehrere Stunden täglich bzw. an sehr vielen Stunden des Jahres) einwirken, so wäre diese Belästigung als erheblich anzusehen und im Sinne des Anrainerschutzes als unzumutbar zu bewerten.

Bei kurzem Auftreten von Schattenwurf ist hingegen nicht zwingend von einer erheblichen Belästigung auszugehen (wechselnde Licht-Schattenverhältnisse können auch durch schnell vorüberziehende Wolken verursacht werden).

Lt. zweier Studien des „Institutes für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel“ liegt ein solches „kurzes Auftreten“ vor, wenn Benutzer von Wohn- und Büroräumen an einem sonnigen Tag nicht länger als 30 Minuten pro Tag und nach der statistischen Wahrscheinlichkeit maximal 30 Stunden im Jahr (entsprechen 8 Stunden pro Jahr reale Beschattungsdauer) einem Schattenwurf ausgesetzt sind. Diese Werte werden als Anhaltspunkt für die Zumutbarkeit ersehen und haben sich in der österreichischen Gutachtenspraxis etabliert und bewährt, sodass sie aus fachlicher Sicht als anerkannte Richt- und Grenzwerte zu verstehen sind.

Bei Realisierung des geplanten Vorhabens kommt es an einem der betrachteten Immissionspunkte zu Überschreitungen der Grenz- bzw. Richtwerte. Bei den hierfür verantwortlichen WEA SI-2 und SI-3 ist eine automatische Steuerung bzw. Abschaltung vorgesehen, zudem sind im Verbund vom Fachgutachter Auflagen vorgeschrieben, um am Immissionspunkt keine Beeinträchtigungen aufkommen zu lassen.

Angesichts dessen werden bei projekt- und auflagengemäßer Errichtung und Betriebsführung des WP keine erheblichen Gefahren und Belästigungen für Menschen in der nächstgelegenen Wohnnachbarschaft durch Schattenwurf attestiert.

Resümee: Im Ergebnis all dessen, werden die zum Menschen angestellten gutachterlichen Betrachtungen als aussagekräftig und verständlich nachvollziehbar empfunden. Insoweit wird als erwiesen erachtet, dass die Menschen in den nächstgelegenen Wohnnachbarschaften durch das gegenständliche Vorhaben nicht erheblich nachteilig durch Lärm, Eisabfall und Schattenwurf in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden betroffen sein werden.

3.2.3 Schutzgut Ortsbild im Speziellen

Das Teilgutachten „Raumordnung und Ortsbild“ listet taxativ auf, welche Ortschaften vom Vorhaben betroffen sein können, es beschreibt und beurteilt die Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Ortsbild dieser Ortschaften. Die methodischen Vorgangsweisen und Bewertungsmaßstäbe dabei werden nachvollziehbar erklärt. Insoweit gilt es zu verstehen, dass die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt *durch Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden*

Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

Im Sinne dessen werden die Ortsbildprägenden Elemente beschrieben, die fachlich plausibel nur eine mäßige Sensibilität der Ortsbilder erlauben. Charakteristische Ortsbildelemente werden dem Umstand Rechnung tragend, dass das Vorhaben abseits der Ortschaften respektive einzelner Ortsteile liegt, ebenso plausibel durch Flächeninanspruchnahme nicht verletzt.

Die Sichtbeziehungen auf den WP werden als durch Gehölzbestände, Bebauungen und das Geländere relief eingeschränkt bezeichnet. Sichtbeziehungen sind vorstellbar vor allem von Ortsrändern, größeren Freiflächen und erhöhten Standpunkten gegeben. Das Vorhaben bildet explizit keine Sichtbarrieren für bedeutende Sichtachsen. Insoweit verständlich, geht der Ortsbildcharakter der Ortschaften nicht verloren, die bildhafte Wirkung und bauliche Ansichten der Ortschaften werden demnach glaubhaft, insgesamt von einer mittleren Eingriffserheblichkeit bzw. mittleren verbleibenden Auswirkungen betroffen.

Resümee: Im Ergebnis all dessen, werden die zum Ortsbild angestellten gutachterlichen Betrachtungen als aussagekräftig und verständlich nachvollziehbar empfunden. Insoweit wird als erwiesen erachtet, dass das Ortsbild durch das gegenständliche Vorhaben, weder punkto Flächenverbrauch, noch punkto Sichtbeziehungen, erheblich nachteilig betroffen sein wird.

3.2.4 Schutzgut Landschaftsbild im Speziellen

Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt, inkl. Landschaftsbild“, in dem das Landschaftsbild mitbehandelt wird, beurteilt die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild kritisch. Es kommt zu dem Schluss, dass sich das Vorhaben auf dieses Schutzgut jedenfalls erheblich nachteilig auswirkt und auch irgendwelche Gegenmaßnahmen oder spezielle Vorschriften daran Nichts zu ändern vermögen. Für sich gesehen, erscheinen die gutachterlichen Ausführungen eindeutig und apodiktisch, sodass sie in rechtlicher Würdigung keiner weiteren Erörterung und Befassung mit sich bedürfen.

Resümee: Im Ergebnis dessen, sind durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild anzunehmen.

3.2.5 Schutzgut Biologische Vielfalt im Speziellen

Das Teilgutachten „Biologische Vielfalt, inkl. Landschaftsbild“ führt aus, dass von WEA induzierte Lärmauswirkungen auf Tiere bislang noch relativ wenig erforscht sind. Man weiß jedoch, dass der im Zusammenhang mit WEA beurteilungsrelevante Lärm durch die eigentlichen Bautätigkeiten und das Rotorengeräusch bei Betrieb der Anlagen vorrangig herrührt. Die Reaktion darauf ist bei den verschiedenen Tierarten oft unterschiedlich zu beobachten. Bei Vögeln beispielsweise, können diese Reaktionen in einer Abnahme der Brutdichte und –folge, Abundanz oder Verschiebungen in der Populationsstruktur bestehen. Zum Reaktionsverhalten der Vögel ist auch bekannt, dass die eigentlichen Lärmimmissionen nur in Kombination mit noch anderen Störeffekten und der Lebensraumausstattung eine beurteilungsfähige Auswirkungsanalyse erlauben. Im gegenständlichen Vorhabenbereich sind zudem keine Vorkommen von höchst lärmempfindlichen Vogelarten (z.B. Triel, Wachtelkönig), wie auch keine Horste im Umkreis von 3 km zum Vorhabenstandort von grundsätzlich störungsempfindlichen Vogelarten (z.B. See- und Kaiseradler, Rot- und Schwarzmilan oder Schwarzstorch) bekannt. Bei Säugetieren können sich mittel- bis langfristig Gewöhnungseffekte einstellen, bei manchen Fledermausarten kann es zu einem Meideverhalten kommen.

Zur fachlichen Bewertung der Lärmauswirkungen auf die Tiere wird explizit dargelegt, dass hierfür die vorliegenden Lärmmesswerte und das lärmtechnische Gutachten eine repräsentative Beurteilungsgrundlage bieten. Die Bewertung wird auch unter Bedachtnahme auf die projektierten Ausgleichsmaßnahmen, die hinsichtlich ihren Zielsetzungen als fachlich geeignet erachtet werden, getrennt für die Bau- und Betriebsphase vorgenommen. Im Ergebnis dessen, werden die lärmbedingten Beeinträchtigungen betreffend die Bauphase, wegen deren örtlichen und zeitlichen Begrenzung, plausibel als mäßig, betreffend die Betriebsphase, aufgrund der weitgehend anzunehmenden Gewöhnungseffekte bei den Tieren vor Ort, als geringfügig eingestuft.

Aus den Projektunterlagen schließt das Gutachten, dass das vom Vorhaben beanspruchte Waldgebiet und die angrenzenden Offenland- bzw.

Halboffenlandbereiche, sohin in erster Linie die tagsüber und in der frühen Dämmerung aktiven Tierarten, insbesondere die Vogelarten des Waldes, vom Schattenwurf betroffene sein können. Über seine konkreten Auswirkungen auf Tiere ist bislang wenig bekannt, er wird jedoch zutreffend als ein betriebsbedingter Störfaktor gesehen. Da jedoch die Gehölzvegetation des Kronendaches im Wald einen ausreichenden Schutz vor der Beschattung bietet, werden schlüssig keine hieraus resultierenden, negativen Auswirkungen auf die Tiere erwartet.

Hinsichtlich des Flächenverbrauchs resümiert das Gutachten aus dem Projekt zum Vorhaben richtig, dass ein solcher Verbrauch an den Standorten der WEA sowie den durch die Kabelverlegungen und Baustelleneinrichtungen beanspruchten Bereiche erfolgen wird. Durch entsprechende Kartierungen und Analysen weiß man, welche Vegetationseinheiten, Tiergruppen und Lebensräume in diesen Bereichen existieren und sohin vom Vorhaben betroffen sein können. Speziell bei den Tieren handelt es sich um Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögel, Fledermäuse und noch andere Säugetiere.

Feststeht auch, dass keine Schutzgebiete nach der FFH- und der VS-Richtlinie betroffen sind, das nächstgelegene Schutzgebiet nach diesen Richtlinien befindet sich in einer Entfernung von rd. 6,9 km zum Vorhabenstandort. Aufgrund der Entfernung schließt das Gutachten erhebliche Beeinträchtigungen solcher Europaschutzgebiete dezidiert aus. Überdies stellt es fest, dass im näheren Umkreis zum WP keine anderen Windparks bestehen, die Summationseffekte mit dem gegenständlichen Vorhaben hervorrufen könnten.

Diese Untersuchungen werden als weitgehend rezent und aussagekräftig befunden. Sie unterscheiden zwischen dem Flächenverbrauch von Vegetationseinheiten und Habitaten von Tieren. Die Untersuchungen fokussieren auf naturschutzfachlich wertvolle Habitate, da diese nicht nur die naturschutzfachlich wertvollen Vegetationseinheiten, sondern auch viele artenschutzrechtlich relevante Arten bevorzugt beinhalten.

Das Gutachten differenziert grundsätzlich zwischen den temporär und dauerhaft beanspruchten Flächen, verkennt aber nicht, dass sich in mancherlei Hinsicht die Auswirkungen der Bau- und Betriebsphase überschneiden können. Den temporär beanspruchten Flächen ordnet es die Baustellen-, Lager- und Manipulationsflächen

auch im Zusammenhang mit der Windparkverkabelung, der Zuwegung und der Brückenerrichtung zu. Sie werden nach Beendigung der Inanspruchnahme geeignet wiederhergestellt.

Bei den dauerhaft beanspruchten Flächen attestiert das Gutachten Beeinträchtigungen und den teilweisen Verlust insbesondere von Lebensräumen für Tiere, berücksichtigt aber, dass für diese Verluste im Projekt adäquat Ersatz vorgesehen wird.

Im thematischen Zusammenhang bezieht das Gutachten auch den Artenschutz mit ein und stellt grundsätzlich fest - *Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind alle wildlebenden Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, sofern sie nicht dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, unterliegen (d.h. nicht Auer-, Birk- und Rackelwild, Hasel-, Alpenschnee- und Steinhuhn, Rebhuhn, Fasane, Wachtel, Trappen, Wildtruthuhn, Wildtauben, Wacholderdrossel, Schnepfen, „wilder“ Schwan, Wildgänse, Wildenten, Blässhuhn, Graureiher, Taucher, Kormorane, Tag- und Nachtgreifvögel, Kolkrabe, Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher) zu berücksichtigen.*

Der Untersuchungsraum betreffend Vögel ist mit einem Abstandsradius von 3 km um das Windparkareal festgelegt und finden sich ausführungsgemäß in ihm keine Horste von windkraftrelevanten Großvögeln, die in der NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) genannt sind. Im Südwesten des Projektareals wird ein Schwarzstorchrevier vermutet.

In der NÖ Artenschutzverordnung LGBl 5500/2-0, sind zudem alle Fledermausarten enthalten, von denen zumindest 11-15 Arten, unter anderem die Mopsfledermaus und der Große Abendsegler, am Standort vorkommen. Von den in der Verordnung gelisteten Amphibien sind am Standort - Erdkröte, Gelbbauchunke, Grasfrosch, Springfrosch, Kammmolch und Teichmolch – nachgewiesen, an gelisteten Reptilienarten sind es die Zauneidechse und Ringelnatter. Ein Vorkommen in der Artenschutzverordnung enthaltener wirbelloser Tiere ist nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen einzelner Individuen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §°18 Abs°4 NÖ NSchG 2000 lässt sich aus dem Gutachten schlüssig ableiten, dass das Vorhaben diesen nicht widerspricht.

Vor allem ist nicht erkennbar, dass dem Vorhaben die Absicht zur Tötung von Tieren anhaftet. Diese Absichtlichkeit ist nach der Judikatur daran zu bemessen, ob das Vorhaben ein „signifikant“ erhöhtes Risiko der Tötung einzelner Individuen in sich birgt. Zur Beurteilung dessen ist auf das allgemeine Naturgeschehen und die damit verbundenen Gefahren sowie darauf abzustellen, inwieweit im betroffenen Lebensraum unabhängig vom geplanten Vorhaben für das jeweilige Exemplar bereits Risiken, etwa aus der Nutzung dieses Lebensraumes durch den Menschen, resultieren. Es reicht sohin nicht aus, dass die Tötung eines Tieres vorhabenbedingt nicht völlig ausgeschlossen werden kann (vgl. *VwGH* vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021). Das Gutachten benennt die vom Menschen verursachten Wirkfaktoren, die unabhängig vom WP schon jetzt im Vorhabengebiet vorherrschen und zur Tötung von Tieren führen. Es wird der WP zurecht auch als ein solcher Wirkfaktor beschrieben, jedoch wird ihm, unter spezieller Bezugnahme auf die vorgesehenen funktionserhaltenden und schadensminimierenden Maßnahmen, im Vergleich mit bereits vorliegenden Wirkfaktoren plausibel kein höheres Tötungsrisiko zugesprochen. Implizit bedeutet das, dass es auch zu keinem erhöhten Kollisionsrisiko kommen wird.

Unter Bedachtnahme auf die funktionserhaltenden und schadensminimierenden Projektmaßnahmen wird auch die ausreichende Berücksichtigung der anderen Verbotstatbestände, nämlich der absichtlichen Störung sowie der Zerstörung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, befunden. Insoweit ist nach Maßgabe der zitierten Judikatur *VwGH* vom 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 schlüssig belegt, dass im Vorhabengebiet keine artenschutzrelevanten Tierpopulationen absichtlich gestört und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Punkto geschützter Pflanzen und Lebensräume erweisen sich aus dem Gutachten keine Anhaltspunkte, die das Vorhaben im Widerspruch zu diesen Schutzgütern sehen lassen. Insoweit ist zulässig davon auszugehen, dass dem Artenschutz bei projekt- und auflagengemäßer Ausführung des Vorhabens insgesamt Genüge geleistet wird.

Folgerichtig wird die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Flächen insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigung für das in Betracht stehende Schutzgut erachtet.

Resümee: Im Ergebnis all dessen, werden die zur Biologischen Vielfalt angestellten gutachterlichen Betrachtungen als aussagekräftig und verständlich nachvollziehbar empfunden. Insoweit wird als erwiesen erachtet, dass die Biologische Vielfalt nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.2.6 Schutzgut Wasser im Speziellen

Dem Teilgutachten „Wasserbautechnik/Gewässerschutz/Grundwasserhydrologie“ gemäß lassen unter Berufung auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten zur Gewässerreinigung (§31 WRG 1959) im Hinblick auf die Errichtung des WP die projektierten Maßnahmen und Vorgehensweisen nachvollziehbar keine wesentlichen Grundwassereingriffe sowie qualitative wie quantitative Beeinträchtigungen des Grundwassers erwarten. Aufgrund der in den Projektunterlagen für den Vorhabenbereich dokumentierten Grundwassersituation ist zudem vorstellbar auch nicht mit dem Erfordernis von Wasserhaltungsmaßnahmen zu rechnen.

Die projektierte Energieableitung und die im Verbund vorgesehenen Gewässerquerungen werden glaubwürdig als fachlich standardgemäß und akzeptabel erachtet, stehende Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Ausführung der Gewässerquerungen erfolgt nach den Vorgaben der GewQBewFreistellV. Auf Hochwasserabflussbereiche hat die Energieableitung offenkundig keine Auswirkungen.

Baubedingt kann es im Zusammenhang mit der Brückenquerung über die Pulkau vorstellbar zu einer nicht mehr als geringfügigen Trübung des Wassers kommen, wodurch jedoch keine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu erwarten ist und das Erreichen eines guten Gewässerzustandes nicht verunmöglicht wird.

Der durch die Errichtung der Pulkauquerung und der Logistikflächen induzierte Eingriff in den Hochwasserabfluss dieses Gerinnes wird als vertretbar qualifiziert. Das heißt auch, es werden im Vergleich zu bisherigen Hochwässern im Wesentlichen keine anderen Bereiche überflutet werden.

Den projektierten Verlegungen und Verrohrungen temporär wasserführender Gräben wird fachlich zugestimmt. Bei diesen Gräben handelt es sich lediglich um Bodenvertiefungen oder Senken, die im Starkregenfall Niederschlagswasser aufnehmen. Die bezeichneten Maßnahmen dienen dazu, die bestehenden Abflussleistungen zu erhalten und hochwasserbedingt über den Bestand gehende Schäden hintanzuhalten.

Aus dem Betrieb der WEA r resultiert offenbar kein Abwasseranfall, die vorgesehene Versickerung von Niederschlagswasser und der Umgang mit allfällig ausgetretenen gefährlichen Flüssigkeiten werden plausibel zu keinen Verunreinigungen des Grundwassers führen. Beeinträchtigungen fremder Wasserrechte werden eindeutig ausgeschlossen.

Resümee: Im Ergebnis all dessen, werden die zum Wasser angestellten gutachterlichen Betrachtungen als aussagekräftig und verständlich nachvollziehbar empfunden. Insoweit wird als erwiesen erachtet, dass Grund- wie Oberflächenwasser so wie auch fremde Wasserrechte durch das gegenständliche Vorhaben bei projekt- und auflagentreuer Ausführung nicht erheblich nachteilig betroffen sein werden.

3.2.7 Schutzgut Wald im Speziellen

Das Teilgutachten „Jagd- und Forstökologie“ befundet, dass sämtliche WEA und ein Großteil der Infrastruktur des WP im Waldbereich zwischen Hötzelsdorf und Walkenstein, politische Gemeinde Sigmundsherberg, gelegen sind. Im Zusammenhang mit der WP-Verkabelung bedarf es zudem einer Rodungsfläche, die sich im Gemeindegebiet von Meiseldorf befindet. Insgesamt sind für die Ausführung des WP dauernde Rodungen im Ausmaß von 41.237 m² und temporäre Rodungen im Ausmaß von 80.969 m² geplant.

Lt. Waldentwicklungsplan (WEP) für Horn und Hollabrunn liegen die benötigten Rodungsflächen innerhalb der Funktionsflächen 18 (WEP-Kennzahl 121), 19 (WEP-Kennzahl 111) und 49 (WEP-Kennzahl 231). Die für diese Flächen im WEP ausgewiesenen Leitfunktionen sind eine Nutzungsfunktion (Fläche 19), hohe Wohlfahrtsfunktion und mittlere Schutzfunktion (Fläche 49) und mittlere Wohlfahrtsfunktion (Fläche 18).

Die Waldausstattung in der Gemeinde Sigmundsherberg bzw. deren von den Rodungen betroffenen Katastralgemeinden ist gemäß Waldflächenbilanz 2011-2021 für diesen Zeitraum positiv. Hinsichtlich der bezeichneten Funktionsflächen wird festgestellt, dass die Fläche 19, innerhalb der sich die meisten vom Vorhaben beanspruchten Rodungsflächen befinden, eine Waldausstattung von 81,1%, die Fläche 18 von 4% und Fläche 49 von 29,0% haben. Die Waldflächen sind aufgrund vermehrter Klimaextreme in den letzten Jahren durch abiotische und biotische Schäden vorbelastet.

Der Befund zu den Leitfunktionen der bezeichneten Funktionsflächen veranlasst augenscheinlich der Walderhaltung auf den geplanten Rodungsflächen ein hohes öffentliches Interesse zuzusprechen. Nachvollziehbar in den Überlegungen und verständlich begründet, attestiert das Gutachten in Abwägung trotzdem dem WP ein noch größeres öffentliches Interesse. Dabei wird plausibel ausgeführt, dass dem als hoch normierten öffentlichen Interesse am WP das Interesse an der Walderhaltung auf den Rodungsflächen nur schwer entgegengesetzt werden kann, wenn diesen Flächen größtenteils lediglich eine Nutzfunktion zukommt. Zudem wird auch plausibel argumentiert, dass die Auswirkungen des Waldverlustes durch die projektierten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen und den in den Auflagenvorschreibungen getroffenen Anordnungen erheblich gemindert werden.

Abgesehen von der Interessenabwägung wird schlüssig dargelegt, dass der Waldboden bei Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer nur geringfügig von einer vorhabeninduzierten Beschattung betroffen wird und gilt zu bedenken, dass zu viel Sonne ihm auch nicht guttut.

Das Waldbild wird gemessen an der Gesamtgröße des betroffenen Waldkomplexes durch die WEA punktuell, hingegen durch die neuen Zuwegungen dauerhaft linien- bzw. flächenwirksam verändert. Ausführungsgemäß lassen sich offenbar daraus keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für die Forstökologie und Forstwirtschaft ableiten.

Resümee: Im Ergebnis all dessen, werden die zum Wald angestellten gutachterlichen Betrachtungen als aussagekräftig und verständlich nachvollziehbar empfunden. Insoweit wird als erwiesen erachtet, dass Wald durch das

gegenständliche Vorhaben bei projekt- und auflagengemäßer Ausführung nicht erheblich nachteilig betroffen sein kann.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antrag und Antragsunterlagen

Der verfahrensgegenständliche WP wird recte als ein Vorhaben gemäß §°2 Abs°2 iVm Anhang°1 Z°6a UVP-G 2000 zur Genehmigung nach §°17 leg. cit. beantragt.

Der Antrag besteht aus dem unter 1.2 zitierten Antragsschreiben und den Bezug habenden Projektunterlagen. Beide Dokumente sind unter Verweis auf 3.2.1 in der Darstellung des konkreten Antragswillen eindeutig und gewähren dessen Nachvollzieh- und Beurteilbarkeit. Insoweit repräsentieren diese Dokumente den maßgebenden Prüf- und Genehmigungsgegenstand vollständig.

Die in einzelnen Vorbringen den Projektunterlagen unterstellten rechtswidrigen Unvollständigkeiten und Darstellungsmängel werden hingegen nicht erkannt und sohin als unrichtig qualifiziert. Es wird zu bedenken gegeben, dass diese Projektunterlagen aktenkundig aufgrund von Sachverständigenforderungen im Verfahren mehrfach verbessert und insoweit auf den Qualitätsstand der konsolidierten Projektfassung mit Stand November 2023 gebracht werden. Es ist deswegen zulässig zu erachten, dass die Projektunterlagen keinen gemäß §°5 Abs°2 leg. cit. zu behebbenden Mangel aufweisen und eine solide Beurteilungsgrundlage darstellen.

3.3.2 Großverfahren/Öffentliche Auflage/Parteistellung

Die unter 1.3 beschriebenen Umstände berechtigen gemäß §°44a Abs°1 AVG den Verfahrensgegenstand im Rahmen eines Großverfahrens zu prüfen und entscheiden. Insoweit ist das nach den Bestimmungen für Großverfahren nach §§°44a ff leg. cit. im Gegenstand durchgeführte Behördenverfahren aktenbelegt als rechtskonform zu erachten (vgl. *VwGH* vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160).

Unter Verweis auf die Sachverhaltsausführungen in 1.4 wird im Zuge der Öffentlichen Auflage unbestritten und öffentlichkeitswirksam bekanntgegeben, dass eine Parteistellung im Verfahren verlorengelassen, soweit nicht fristgerechte Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben werden.

Man spricht in diesem Zusammenhang von einer Präklusion, die grundsätzlich jeden treffen kann, dessen Parteistellung auf der Einräumung subjektiver Rechte beruht (vgl. *VwGH* vom 14.09.2004, GZ. 2002/10/002). Gemäß §°19 UVP-G 2000 sind die Nachbarn (Abs°1 Z°1), die Standort- und betroffenen Nachbargemeinden sowie der Umweltanwalt (Abs°3) und Bürgerinitiativen (Abs°4) legitimiert, Rechtsverletzungen als subjektives Recht geltend zu machen, sohin deswegen Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Umweltorganisationen (in Folge: UO) können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften mittels schriftlicher Einwendungen während der Öffentlichen Auflage geltend machen (Abs°10).

Angesichts dessen, sind diese Parteien im Gegenstand verhalten, wegen vermeintlichen Rechtsverletzungen Einwendungen bei sonstigem Verlust der Parteistellung zu erheben. Erheben sie keine Einwendungen, können sie auch nicht mehr als Partei am laufenden Verfahren teilnehmen, insoweit auch keine rechtswirksamen Prozesshandlungen setzen (vgl. *VwGH* vom 21.10.2014, GZ 2012/03/0112).

Während der Öffentlichen Auflage werden die unter 1.5.3 abgebildeten Vorbringen erstattet. Sie gilt es darauf zu überprüfen, ob sie im Rechtssinn zulässige Einwendungen darstellen oder zur Präklusion einzelner Parteistellungen führen.

3.3.3 Einwendungen - Zulässigkeitskriterien

Von Rechts wegen müssen Einwendungen 3 Kriterien erfüllen, um als im Einzelfall zulässig erachtet werden zu können. Nur zulässige Einwendungen können im Verfahren Rechtswirksamkeit entfalten.

Erstes Kriterium ist die **Spezialisierung der Einwendung**. Insoweit müssen eindeutig die Geltendmachung einer Rechtsverletzung und die Art des verletzten Rechtes aus der Einwendung erkennbar sein (vgl. *VwGH* vom 26.06.2009, GZ 2006/04/0066; 24.05.2012, GZ 2012/07/0013; 01.10.2021, GZ Ra 2018/06/0053).

Zweites Kriterium ist die **Rechtswirksamkeit der Einwendung**. Es muss dem Einwänder ex lege die Geltendmachung einer Rechtsverletzung zustehen bzw. erlaubt sein.

Insoweit können gemäß §°19 Abs°1°Z1 UVP-G 2000 Nachbarn Einwendungen wegen der Verletzung ihnen legal zuerkannter subjektiver-öffentlicher Rechte zulässig erheben. Andere Verletzungen als diese können sie nicht geltend machen. Beispielsweise kommt es ihnen nicht zu, ihre Einwendungen auf die öffentlichen Interessen nach §°7 Abs°2 NÖ NSchG 2000, insoweit das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, sowie Fragen der Raumordnung und des Ortsbildes zu beziehen (vgl. *VwGH* vom 06.Juli 2010, GZ 2008/05/0115; vom 16.02.2021, GZ Ra 2021/04/0018; vom 27.10.2023, GZ Ra 2023/05/0196).

Drittes Kriterium ist die **Rechtzeitigkeit der Einwendung**. Das bedeutet, Einwendungen können zulässig nur in den als verbindlich normierten Zeiträumen abgegeben werden (vgl. *VwGH* vom 27.10.2023, GZ Ra 2023/05/0196). Im Gegenstand ergibt sich dieser Zeitraum aus §°44 b Abs°1 AVG und ist dieser eingehalten, soweit die Einwendungen während der unter 1.4 erwähnten Öffentlichen Auflage bei der Behörde schriftlich erhoben werden.

3.3.4 Einwendungen versus Vorbringen im Gegenstand

Wie unter 3.3.2 bereits angesprochen, sind die unter 1.5.3 abgebildeten Vorbringen darauf zu prüfen, ob sie den unter 3.3.3 genannten Zulässigkeitskriterien für Einwendungen entsprechen.

Einzel betrachtet ist dabei festzustellen, dass das Vorbringen -

1.5.3.1 sich als solches einer Nachbarin versteht, keine Rechtsverletzung geltend macht und insoweit dem Kriterium der Spezialisierung nicht entspricht.

1.5.3.2 sich als solches von Nachbarn versteht, diffus Einflussnahmen des Vorhabens auf einerseits touristische / wirtschaftliche Interessen und andererseits das Wohlergehen der Gäste und Patienten im Kloster Pernegg andeutet, ohne konkrete Rechtsverletzungen zu behaupten. Insoweit ist dem Kriterium der Spezialisierung, betreffend die touristischen / wirtschaftlichen Interessen auch jenem der Rechtswirksamkeit nicht entsprochen, da diese Interessen gemäß §°1 Abs°3 UVP-G 2000 keine im Gegenstand beachtenswerten Schutzinteressen darstellen.

1.5.3.5 sich als solches eines Nachbarn versteht, sich lediglich als „Stellungnahme“ sieht und offensichtlich keine Verletzungen subjektiver-öffentlicher Rechte behauptet. Sohin ist dem Kriterium der Spezialisierung nicht entsprochen.

1.5.3.6 sich als solches einer Rechtsperson versteht, die keine persönliche Betroffenheit durch das Vorhaben darlegt und aufgrund des ordentlichen Wohnsitzes der Rechtsperson in 1190 Wien keine Parteistellung im Sinne von §°19 Abs°1 UVP-G 2000 für sich reklamieren kann und auch nicht einnimmt. Das Vorbringen entspricht insoweit nicht dem Kriterium der Rechtswirksamkeit.

1.5.3.7 sich als solches eines Nachbarn versteht, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen wegen Schall bzw. Ultraschall, Eisabfall und Schattenwurf einwendet und diesbezüglich die bezeichneten Zulässigkeitskriterien für Einwendungen erfüllt.

1.5.3.8 sich als solches von Nachbarn versteht, Verletzungen subjektiver-öffentlicher Rechte nicht geltend macht, sondern auf die Themenbereiche Natur- und Artenschutz bzw. Landschaftsbild fokussiert. Insoweit wird dem Spezialisierungs- und dem Rechtswirksamkeitsgebot nicht entsprochen.

1.5.3.9 sich als solches einer Nachbarin versteht, sich über die Themenbereiche „Schutzgut Wald“, „Ökosystemleistungen dieser Landschaften“ und „Wirkzonen“, verbreitet, die Verletzung subjektiver-öffentlicher Rechte jedoch nicht behauptet. Insoweit wird dem Spezialisierungs- und dem Rechtswirksamkeitsgebot nicht entsprochen.

1.5.3.10 sich als solches einer Nachbarin versteht, aber keine Rechtsverletzung geltend macht, sohin nicht dem Kriterium der Spezialisierung entspricht.

1.5.3.11 sich als solches von Nachbarn versteht und durch Schattenwurf bedingte wirtschaftliche / touristische Nachteile für das eigene Unternehmen sowie eine Wertminderung der Bezug habenden Liegenschaften behauptet. Wirtschaftliche / touristische Interessen sind keine im Gegenstand beachtenswerten Schutzinteressen gemäß §°1 Abs°3 UVP-G 2000, insoweit wird dem Kriterium der Rechtswirksamkeit nicht entsprochen.

Die behauptete Wertminderung von Grundstücken wiederum, stellt keine im Gegenstand beachtenswerte Eigentumsverletzung dar, zumal ausführungsgemäß weder eine Substanzvernichtung, noch ein Verlust der Verwertbarkeit bzw. die Ausgeschlossenheit der nach der Verkehrsauffassung üblichen bestimmungsgemäßen Sachnutzung oder Verwertung der in Betracht stehenden Liegenschaften behauptet werden (vgl. *VwGH* 12.9.2007, 2005/04/0115 bis 0117). Insoweit steht die behauptete Wertminderung auch dem Kriterium der Rechtswirksamkeit entgegen.

1.5.3.12 sich als solches eines Nachbarn versteht, sich ausdrücklich nur dem Themenbereich „Erholungsraum, Rad- und Wanderwege und sanfter Tourismus“ widmet und keine Verletzung subjektiver-öffentlicher Rechte behauptet. Insoweit wird dem Kriterium der Spezialisierung und der Rechtswirksamkeit nicht entsprochen.

1.5.3.14 sich als solches einer Nachbarin versteht, das von denkmöglichen Gefährdungen durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf spricht, aber nicht eindeutig erkennen lässt, ob bzw. welche Verletzungen subjektiver-öffentlicher Rechte tatsächlich geltend gemacht werden. Insoweit wird dem Kriterium der Spezialisierung und der Rechtswirksamkeit nicht entsprochen.

1.5.3.16 sich als solches eines Nachbarn versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.17 sich als solches einer Nachbarin versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch der Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.18 sich als solches eines Nachbarn versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch der Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.19 sich als solches einer Rechtsperson versteht, die keine persönliche Betroffenheit durch das Vorhaben darlegt und aufgrund ihres ordentlichen Wohnsitzes in 1160 Wien keine Parteistellung im Sinne von §°19 Abs°1 UVP-G 2000 für sich reklamieren kann und auch nicht einnimmt. Das Vorbringen entspricht insoweit nicht dem Kriterium der Rechtswirksamkeit.

1.5.3.20 sich als solches einer Nachbarin versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch der Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.22 sich als solches eines Nachbarn versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch der Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.24 sich als solches eines Nachbarn versteht, das augenscheinlich dem Kriterium der Spezialisierung und weitgehend auch der Rechtswirksamkeit nicht entspricht.

1.5.3.15 von der NÖ Umweltanwalt stammt und Verletzungen der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Biologische Vielfalt“ durch das Vorhaben geltend macht.

1.5.3.13 von der BLS stammt und die Verletzung verschiedenster Umweltschutzvorschriften moniert. Es werden die Vernichtung ökologisch wertvoller Lebensräume, erhebliche Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, die Landschaft, sowie ein Verlust von Naherholungsräumen durch das Vorhaben behauptet. Die Hauptursachen für diese Beeinträchtigungen werden im Lärm, Infraschall, Schattenwurf und Eisabfall ersehen. Das Vorhaben wird als ein Verstoß gegen das Landschafts- und Ortsbild, die Biologische Vielfalt, den Arten-, Boden-, Gewässer- und Klimaschutz, aber auch die Interessen des „Gesundheitsbetriebes Kloster Pernegg“ erachtet.

Zudem werden im Zusammenhang unter anderem die unter 1.1 genannte VO Sekt. ROP, die Standorteignung des WP sowie ein ungerechtfertigt hohes Interesse am Ausbau der Windenergie in Frage bzw. Abrede gestellt. Damit einhergehend werden andere öffentlichen Interessen, beispielsweise an der Walderhaltung, Erhaltung und Nutzung von Kulturgütern jeglicher Art, als zumindest gleichwertig bezeichnet. Es werden der Vorhabendarstellung in den Projektunterlagen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit, dem Vorhaben als solches auch Verstöße gegen die in den örtlichen Entwicklungsprogrammen der Nachbargemeinden und Entwicklungskonzepten von Nachbarregionen verankerte Ausweitung des sanften Tourismus zu- und die soziale Akzeptanz in der Bevölkerung abgesprochen. Das

Fehlen einer Naturverträglichkeitsprüfung und einer Auseinandersetzung mit der Nullvariante wird beanstandet.

In einem schließt sich die BLS den Vorbringen 1.5.3.5, 1.5.3.8, 1.5.3.9, 1.5.3.19, 1.5.3.18 und 1.5.3.3 an.

1.5.3.3 (Protec Natur-, Arten- und Landschaftsschutz), **1.5.3.4** (Alliance For Nature), **1.5.3.21** Pro Thayatal) und **1.5.3.23** (Österreichischer Naturschutzbund) von einer UO stammt, das viele Übereinstimmungen mit dem der BLS zeigt.

Grosso modo beanstanden diese Einwendung mangelhafte und unvollständige Projektdarstellungen und Grunddatenerhebungen zum Vorhaben. Die projektgemäßen Ermittlungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, insbesondere die Avifauna, Fledermäuse, Amphibien und wirbellose Tiere und deren Lebensräume und auf Wildtierkorridore werden als fehlerhaft in Erhebung und Beurteilung angesehen. Die in den Unterlagen kolportierte nachhaltige Energieproduktion wird ebenso wie die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens angezweifelt. Die Beeinträchtigung und deren wesentliche Ursachen für die von der BLS genannten Schutzgüter werden auch gesehen, genauso die Beeinträchtigungen für den Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg und implizit touristische bzw. wirtschaftliche Ambitionen in der Region.

Pro Thayatal schließt sich explizit den Vorbringen 1.5.3.5, 1.5.3.8, 1.5.3.9, 1.5.3.18 und 1.5.3.19 an.

Zusammengefasst erweist es sich aus diesem Prüfschritt, dass –

das Vorbringen aller vermeintlichen Nachbarn, mit Ausnahme des Vorbringens 1.5.3.7, die dargelegten Zulässigkeitskriterien für Einwendungen nicht vollständig erfüllen und insoweit den unter 3.3.2 beschriebenen Rechtsfolgen der Präklusion unterliegen.

die Vorbringen 1.5.3.6 und 1.5.3.19 von Rechtspersonen stammen, die dem Parteienkreis des §19 UVP-G 2000 nicht angehören, und insoweit zwingend dem Zulässigkeitskriterium der Rechtswirksamkeit nicht entsprechen können, sodass auch sie sinngemäß von den unter 3.3.2 beschriebenen Rechtsfolgen der Präklusion betroffen sind.

das Vorbringen 1.5.3.15 des NÖ Umweltschutzes Verletzungen von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von §19 Abs3 UVP-G 2000 zulässig als subjektives Recht geltend macht und insoweit den dargelegten Zulässigkeitskriterien für Einwendungen entspricht. Im Umfang seiner Einwendungen bleibt der Umweltschutz damit weiterhin Verfahrenspartei.

das Vorbringen 1.5.3.13 der BLS Verletzungen von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt im Sinne von §19 Abs4 UVP-G 2000 zulässig als subjektives Recht geltend macht und insoweit den dargelegten Zulässigkeitskriterien für Einwendungen entspricht. Soweit sich die BLS den Vorbringen 1.5.3.5, 1.5.3.8, 1.5.3.9, 1.5.3.19, 1.5.3.18 anschließt, tut sie dies hinsichtlich unzulässiger Einwendungen und treffen sie diesbezüglich ebenfalls die Rechtsfolgen der Präklusion (vgl. oben Punkte 1 und 2). Im Umfang ihrer (zulässigen) Einwendungen bleibt die BLS weiterhin Verfahrenspartei.

das Vorbringen 1.5.3.3, 1.5.3.4, 1.5.3.21 und 1.5.3.23 der UO die Einhaltung von Umweltvorschriften im Sinne von §19 Abs10 UVP-G 2000 zulässig geltend machen. Soweit sich Pro Thayatal den Vorbringen 1.5.3.5, 1.5.3.8, 1.5.3.9, 1.5.3.18 und 1.5.3.19 anschließt, tut sie dies hinsichtlich unzulässiger Einwendungen und treffen sie diesbezüglich ebenfalls die Rechtsfolgen der Präklusion (vgl. oben Punkte 1 und 2). Im Umfang ihrer (zulässigen) Einwendungen bleiben die UO weiterhin Verfahrenspartei.

3.3.5 Zulässige Einwendungen - Würdigung

Die unter 3.3.4 erkannten zulässigen Einwendungen verfolgen unter Verweis auf 1.5.1 wesentlich 2 Argumentationsschienen, nämlich einerseits den Vorwurf an das Projekt, durch Unvollständigkeit und mangelhafte Datenerhebung gegen formale Rechtsvorschriften zu verstoßen, andererseits die Behauptung der fehlerhaften und rechtswidrigen Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche Schutzinteressen und Rechte Dritter. Daraus schlussfolgernd, wird die Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Abrede gestellt und die Abweisung des gegenständlichen Genehmigungsantrages gefordert.

Zusätzlich werden vereinzelt auch das öffentliche Interesse an WEA generell und im Vergleich mit anderen Interessen in Frage, sowie der Bedarf und die öffentliche Akzeptanz für die WEA in Abrede gestellt.

Die Kritik in punkto Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen wird unter Verweis auf 3.2 und 3.3.1 als unbegründet erachtet. Das heißt, entgegen der anderslautenden Behauptungen weisen nach ha. Rechtsansicht die Projektunterlagen das von Gesetzes wegen geforderte Format auf, um die im Gegenstand obligatorisch durchzuführende Vorhabenprüfung vornehmen und daran anschließend, die Entscheidung über den zugrundeliegenden Genehmigungsantrag fällen zu können. Das trifft im Speziellen auch hinsichtlich der behaupteten Mängel gemäß §°6 Abs°1 Z°2 und 4 lit°d UVP-G 2000 zu.

Im Verbund mit dieser Kritik erscheint zudem bemerkenswert, dass die im Verfahren mitwirkenden Behörden auch aus materienrechtlicher Sicht keine Beanstandungen an den Projektunterlagen nehmen. Weiter verwundert es, dass diese beanstandeten Unterlagen offenbar ausreichen, um die von der Projektgegnerschaft angestellten Beurteilungen der Vorhabenauswirkungen zu stützen, zumal von der Projektgegnerschaft eigene und rezente Datenerhebungen zum Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen weitgehend fehlen, respektive sich daraus ergebende und repräsentative Ergebnisse nicht bekannt sind.

Angesichts dessen werden auch die behaupteten und schutzgutbezogenen Rechtswidrigkeiten des Vorhabens als unzutreffend gesehen und stehen diese Behauptungen, mit Ausnahme jenen zum Schutzgut „Landschaftsbild“, im Widerspruch zur Beweiswürdigung unter 3.2, insbesondere zum angestellten Sachverständigenbeweis.

Die im Verbund dargebotenen Gegenbeweise sind spärlich und weisen in der angesprochenen Ermangelung an eigenen Datenermittlungen Defizite auf, die eine sachliche Nachvollziehbarkeit erschweren bzw. gar nicht erlauben. Damit versprühen sie auch keine besonderen Fachkenntnisse, um den Einwendungen die erforderliche Schlüssigkeit und Richtigkeit zu verleihen, damit sie dem angestellten Sachverständigenbeweis auf gleicher fachlicher Ebene begegnen und ihn falsifizieren können (vgl. VwGH 31.05.2000, 98/04/0043; 23.06.2014, 2013/02/0249; 19.03.2015, Ra 2015/06/0024; Umweltsenat 21.03.2002, US 1A/2001/13-57).

Demgemäß erweisen sich die Einwendungen als substantiell unbegründet und lassen die behaupteten Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den in Betracht gezogenen Schutzgütern und Rechten Dritter, mit Ausnahme zum Landschaftsbild, nicht ausmachen. Betreffend das Landschaftsbild fällt, wie mehrfach angesprochen, der Sachverständigenbeweis negativ aus und attestiert dem Vorhaben diesbezüglich erheblich nachteilige Auswirkungen. Insoweit stehen hierin die sachverständigen Ansichten jenen der Vorhabengegner nicht entgegen.

Der Einwand eines fehlenden öffentlichen Interesses und ein sohin nicht gegebener Bedarf an WEA und den WP ist unter Verweis auf 3.3.8 in Ansehung von §°17 Abs°5 letzter Satz UVP-G 2000 ex lege widerlegt und haltlos.

Zu den Einwendungen 1.5.3.4 der UO Alliance For Nature wird bemerkt, dass die darin getätigten Vorhalte gegen das Vorhaben, ausgenommen die Ausführungen zum Gesundheitsbetrieb Kloster Pernegg, textgleich aus zahlreichen anderen Windparkverfahren hinlänglich amtsbekannt sind. Man kann quasi von einer Sprantze sprechen, deren Ernsthaftigkeit auch im Gegenstand mehr als fragwürdig erscheint.

3.3.6 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Wie sachverhaltsgemäß unter 1.7.3 ausgeführt, stellt die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ vom 26. April 2023 auf Basis der Einreichunterlagen und der Gutachten der Sachverständigen im Sinne von §°12a UVP-G 2000 fest, dass der geplante WP umweltverträglich ist, mit Ausnahme betreffend das Schutzgut „Landschaftsbild“. Das bedeutet, dass gutachterlich erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens für das „Landschaftsbild“ attestiert werden, welche nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder auf ein verträgliches Maß herabgesetzt werden können. Vice versa heißt das aber auch, dass die anderen öffentlichen Schutzgüter gemäß §°1 Abs°1 leg. cit. vom Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In ihrer Qualifikation als Beweismittel korrespondiert die „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ mit der Beweiswürdigung unter 3.2 sowie den Betrachtungen zu den zulässigen Einwendungen in 3.3.5. Insoweit stehen die in ihr

getroffenen Feststellungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens unwiderlegbar fest.

Beweisgewürdigt steht zudem außer Zweifel, dass der Vorhabenstandort in keinen schützenswerten Gebieten nach Anhang 2 UVP-G 2000 liegt oder ein solches Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt. Aus diesem bewiesenen Umstand leitet sich unter Bezugnahme auf §3 Abs3 leg. cit. iVm §10 NÖ NSchG 2000 unwiderlegbar ab, dass im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Naturverträglichkeitsprüfung angestellt werden muss.

3.3.7 Standorteignung nach Sekt. ROP und FWP

Das Sekt. ROP wie auch der FWP der Marktgemeinde Sigmundsherberg sind Rechtsverordnungen, als solches generelle Normen, die dem Rechtsbestand angehören. Sie gelten auch im gegenständlichen Zusammenhang und sind im anhängigen Genehmigungsverfahren ex lege nicht auf ihre Rechtmäßigkeit oder Plausibilität zu überprüfen.

Insoweit sind darauf replizierende Einwendungen per se unzulässig und im Gegenstand unerheblich.

Selbiges gilt auch hinsichtlich der Grundlagen, auf denen die beiden Verordnungen beruhen. Wie unter 1.1 bestehen diese Grundlagen in den Ergebnissen der jeweils angestellten Strategischen Umweltprüfungen, die weitgehend ident ausfallen und die WEA-Standorte insoweit als geeignet erachten, als WEA auf den vorgesehenen Flächen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, sogar auch die Landschaft in Gestalt des Landschaftsbildes erwarten lassen.

Mit diesen Ergebnissen wird sohin unabhängig voneinander zweimal fachkundig festgestellt, dass WEA an diesen Standorten nicht im Widerspruch zu Öffentlichen Interessen stehen.

3.3.8 Öffentliches Interesse am Vorhaben - § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Gemäß dem „Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)“ ist der WP eine Einrichtung zum Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen (§5 Abs1 Z3 leg. cit.) und dient den gesetzlichen Ausbauzielen (§4 leg. cit.).

Insoweit als Anlage der Energiewende klassifiziert, kommt dem WP ex lege ein hohes öffentliches Interesse zu. Dieses hohe Interesse gilt auch für alle Anlagenteile, die ein Vorhaben gemäß §2 Abs2 leg. cit. mit dem WP bilden. Dessen unbenommen bleibt der Ausgang einer allfällig im Gegenstand erforderlichen Abwägung verschiedener öffentlicher Interessen.

Anm.: Die im Gegenstand gebotene Interessenabwägung im Sinne dieser Bestimmung wird im thematischen Zusammenhang unter 3.3.10.11 durchgeführt.

3.3.9 Interessenabwägung gemäß § 17 Abs 3 Forstgesetz

Im Verbund des gegenständlichen Gesamtvorhabens iSv §2 Abs2 UVP-G 2000 ist unter Verweis auf 3.3.10.1 im Zusammenhang mit den vorhabenimmanenten Rodungen gemäß §17 Abs3 Forstgesetz 1975 eine Interessensabwägung durchzuführen.

Unter Verweis auf 3.2.7 ist beweisgewürdigt fachlich begründet, dem öffentlichen Interesse am WP im Gegenstand mehr Bedeutung beizumessen, als dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung auf den geplanten Rodungsflächen. Zudem zeigt sich, dass die Interessenabwägung den Vorschriften nach §17 Abs5 leg. cit. Genüge leistet.

Rechtlich gefolgert, erweist es sich sohin, dass im Gegenstand das öffentliche Interesse an der vorgesehenen Energiegewinnung dem Interesse an der Walderhaltung im Vorhabenbereich überwiegt. Gegenteilige Rechtsansichten sind daher falsch.

3.3.10 Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß UVP-G 2000

3.3.10.1 Allgemein

Für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sind notwendig die öffentlichen Interessen gemäß §1 Abs1 leg. cit. und die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 einzuhalten. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten, wenn die in den Antrag betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind (Abs1). Betreffend die anderen Verwaltungsvorschriften sind die Genehmigungsvoraussetzungen einschlägig, die mit den in I.1 dargestellten

Genehmigungsimplicationen zusammenhängen und in den Rechtsgrundlagen angeführt sind.

Absolut keine Bedeutung hinsichtlich die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens haben ex lege Vorgänge und Entscheidungen aus einem anderen, wieder zurückgezogenen Antragsverfahren.

3.3.10.2 Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ EIWG 2005

§°11 Abs°1 leg. cit. zählt taxativ die Voraussetzungen für eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung auf. Nach Maßgabe dessen, dürfen wesentlich das Leben und die Gesundheit der WP-Betreibers und von Nachbarn nicht gefährdet werden. Nachbarn dürfen zudem nicht durch Lärm, Geruch, Staub, Abgase, Erschütterungen und Schwingungen oder Schattenwurf unzumutbar belästigt werden. Auch ist ein Widerspruch zum Flächenwidmungsplan nicht erlaubt und sind die Interessen des Gewässerschutzes zu beachten.

Im Gegenstand ist WP-Betreiberin eine juristische Person, die per se an Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden kann.

Die normgemäß untersagten Gefährdungen und Belästigungen für Nachbarn sind unter Verweis auf 3.2.2 berechtigt auszuschließen. Zum Weiteren ist festzustellen, dass die Ausführungen des Gutachtens „Schattenwurf und Eisabfall“ zur Frage der Wahrscheinlichkeit eines vorhersehbaren Schadenseintrittes eindeutig belegen, dass diese unter dem gesellschaftlich akzeptierten Risiko anzunehmen ist. Insoweit ist durch die WEA eine Gefährdung menschlichen Lebens und der Gesundheit, formalrechtlich auch des Eigentums und sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn, nicht möglich (Abs°2).

Ebenso erweisen sich aus 3.2.2 keine unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn im Rechtssinn (Abs°3).

Unter Verweis auf 3.2.1 besteht auch kein Widerspruch zum, für die Anlagenstandorte geltenden Flächenwidmungsplan sowie den Interessen des Gewässerschutzes.

3.3.10.3 Genehmigungsvoraussetzungen - NÖ Starkstromwegegesetz

§°7 Abs°1 leg. cit. normiert als Bewilligungsvoraussetzung, dass die elektrische Leitungsanlage nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teils derselben mit elektrischer Energie steht.

Die Im Zusammenhang betrachteten elektrischen Leitungen vom WP bis zum Umspannwerk Eggenburg bilden einen Bestandteil des Gesamtvorhabens. Unter Verweis auf 3.3.8 ist ein Widerspruch mit dem normierten Versorgungsinteresse gegenständlich nicht anzunehmen.

3.3.10.4 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§°1 leg. cit. muss die Berechtigung für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes eingeholt werden.

§°2 Abs°2 leg. cit. setzt für eine Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang voraus, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Unter Verweis auf insbesondere 1.8.4, 3.2.1 und 3.3.8 ist berechtigt davon auszugehen, dass das Vorhaben formal betrachtet, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt.

3.3.10.5 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ NSchG 2000

§°7 Abs°2 leg. cit. setzt für eine Genehmigung voraus, dass *das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft und die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nicht erheblich beeinträchtigt wird.*

Das öffentliche Interesse der ökologischen Funktionstüchtigkeit ist nach ha. Rechtsansicht als synonym mit dem öffentlichen Interesse der Biologischen Vielfalt, einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (§°1 Abs°1 Z°1°lit a UVP-G 2000) gleichzusetzen.

Unter Verweis auf 3.2.4 beeinträchtigt das Vorhaben das Landschaftsbild erheblich und lassen sich diese Beeinträchtigungen auch nicht durch Projektmodifikationen oder Vorschriften auf ein verträgliches Maß reduzieren oder vermeiden. Insoweit ist im Zusammenhang die zitierte Genehmigungsvoraussetzung nicht erfüllt.

Unter Verweis auf 3.2.1 lässt sich der sachverständigen Begutachtung kein Indiz dafür entnehmen, dass der Erholungswert der Landschaft durch das Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung erfährt. Insoweit ist diese Genehmigungsvoraussetzung gerechtfertigt als erfüllt zu betrachten.

Unter Verweis auf 3.2.5 beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum respektive die Biologische Vielfalt. Im Verbund gesehen, wird den artenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß §°18 leg. cit., insbesondere den Verbotstatbeständen (Abs°4) entsprochen. Insoweit ist diese Genehmigungsvoraussetzung der ökologischen Funktionstüchtigkeit auch gerechtfertigt als erfüllt zu betrachten.

Hinweis: Die dargelegte Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bedeutet, dass es im Gegenstand keiner Ausnahmegewilligung gemäß §°20 leg. cit. bedarf.

3.3.10.6 Genehmigungsvoraussetzungen – NÖ BauO

§°56 leg. cit trifft Vorgaben zum Ortsbild, die im Genehmigungszusammenhang gemäß §°11 Abs°4 NÖ EIWG 2005 zu berücksichtigen sind. Unter Verweis auf 3.2.3 verstößt das Vorhaben nicht gegen das betrachtete Ortsbild und sind die legalen Vorgaben dieser Rechtsbestimmung, soweit im Gegenstand von Maßgabe, sinngemäß erfüllt.

3.3.10.7 Genehmigungsvoraussetzungen - ETG 1992

§°11 leg. cit. erlaubt Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint. In diesem Zusammenhang kommen den Bestimmungen der ETV 2020, in welcher die elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01 für verbindlich erklärt werden, maßgebende Bedeutung zu.

Eine solche Ausnahme ist im Gegenstand hinsichtlich der Fluchtweglänge erfordert. Konkret überschreitet der projektierte Fluchtweg konstruktionsbedingt die nach

Maßgabe von Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3 für elektrische Anlagen bei einer Spannung bis zu 52 kV gebotene Fluchtweglänge von maximal 20 m.

Unter Verweis auf 3.2.1 sowie die unter 1.8.5 abgebildete ministeriell Stellungnahme, die die Rechtsmeinung einer mitwirkenden Behörde widerspiegelt, erweist es sich, dass durch die im Projekt beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen objektiv ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie durch Punkt 6.5.2.2 der OVE Richtlinie R1000-3 erreicht und gewährleistet wird. Insoweit werden diese Maßnahmen offenkundig als rechtsadäquat und geeignet erachtet, die in der Gewährung der elektrotechnischen Sicherheit gelegene Voraussetzung für die Ausnahmebewilligung bei Einhaltung der gutachterlich vorgeschriebenen Auflagen, welche die zitierten ministeriellen Rechtsansichten sinngemäß einbeziehen, zulässig annehmen zu können.

3.3.10.8 Genehmigungsvoraussetzungen – Forstgesetz 1975

§°17 Abs°3 leg. cit. setzt für eine Rodungsbewilligung (Ausnahme vom allgemeinen Rodungsverbot in Abs°1) voraus, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald besteht, nach entsprechender Abwägung jedoch diesem Interesse gegenüber ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt.

§°17 Abs°4 leg. cit. normiert unter anderem, dass die Energiewirtschaft ein öffentliches Interesse darstellt, das eine Rodung begründen kann.

In Ansehung dessen und unter Verweis auf 3.2.7 ist die angestellte Interessenabwägung obligatorisch erfolgt und begründet die Energiewirtschaft, zu deren Zwecken das gegenständliche Vorhaben unbestritten verfolgt wird, zulässig die geplanten Rodungen und ist unter Verweis auf 3.3.9 die Voraussetzung zur Genehmigung der Rodungen im Gegenstand erfüllt.

3.3.10.9 Genehmigungsvoraussetzungen – LFG

Unter Verweis auf 3.2.1 befinden sich die WEA außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen und stellen aufgrund ihrer projizierten Höhe (vgl. I.6) Luftfahrthindernisse iSv §°85 Abs°2 Z°1 leg. cit. dar. Als solche bedürfen sie einer

Ausnahmebewilligung gemäß §91 leg. cit., die zu erteilen ist, wenn die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (§92 Abs°2 leg. cit).

Gemäß §94 leg. cit. stellen die WEA zudem Anlagen dar, die optische oder elektrische Störwirkungen entfalten können und deshalb bewilligt werden müssen. Als Genehmigungsvoraussetzung gilt auch hier, dass die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird (Abs°1).

Gemäß §93 Abs°2 leg. cit. hat die Austro Control GmbH ihr Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beide Genehmigungstatbestände setzen für eine Genehmigung voraus, dass durch das Vorhaben die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Lt. §94 leg. cit. dürfen Flugsicherungsanlagen nicht gestört werden.

Wie unter 3.2.1 unmissverständlich festgestellt wird, erweisen sich keine Bedenken, dass das Vorhaben die Luftfahrtsicherheit beeinträchtigen wird. Diese Aussage wird zusätzlich durch die unter 1.8.6 und 1.8.7 zitierten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Austro Control GmbH gestützt. Hierin werden Störwirkungen auf Flugsicherungsanlagen explizit ausgeschlossen und das Einvernehmen gemäß §93 Abs°2 leg. cit. als dezidiert erteilt bezeichnet.

Im Ergebnis dessen, sind die Voraussetzungen zur Erteilung beider genannten luftfahrtrechtlichen Bewilligungen im Gegenstand zu bejahen.

3.3.10.10 Genehmigungsvoraussetzungen – WRG 1959

Aus 3.2.1 und 3.2.6 ergibt sich tatbestandsgemäß für die projektierte Brücke über die Pulkau eine wasserrechtliche Genehmigungspflicht nach §38 leg. cit. Unter Bezugnahme auf §12a leg. cit. ist die Einhaltung des Standes der Technik und der dahinterstehende Schutz der Umwelt insgesamt Voraussetzung für diese Genehmigung. Beide Voraussetzungen werden gutachterlich nachvollziehbar als erfüllt befunden und kann diese Einschätzung rechtens geteilt werden.

3.3.10.11 Genehmigungsvoraussetzungen – UVP-G 2000

Unter Verweis auf 3.3.10.1 normiert §17 Abs°2 bis 6 leg. cit. Genehmigungsvoraussetzungen, die nach Maßgabe im Einzelfall unterschiedlich

Bedeutung erlangen können. Im Gegenstand kommt vorhabenbedingt den Voraussetzungen nach Abs°2 Z°1 bis 3, Abs°4 in Form des gebotenen Beitrags zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit, und Abs°5, durch die negative Beurteilung des Landschaftsbildes anlassgegebene Interessenabwägung, Bedeutung zu.

Hinsichtlich dieser Voraussetzungen ist unter Verweis auf 3.2 zulässig anzunehmen, dass den in Abs°2 genannten Voraussetzungen durch das Vorhaben entsprochen wird, insoweit als Schadstoffemissionen (Z°1) weitgehend auf die im Verhältnis kurze Bauphase begrenzt bleiben, Immissionsbelastungen (Z°2) bei projekt- und auflagentreuer Ausführung bis auf das Landschaftsbild gering gehalten werden und Abfälle (Z°3) an befugte Sammler- und Behandler weitergegeben werden. In einem ist es gerechtfertigt auch den Beitrag zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt (Abs°4) im Gegenstand für erfüllt zu sehen, zumal die Geringhaltung von Emissions- bzw. Immissionsbelastungen und eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung unabdingbare Grunderfordernisse für diesen Umweltbeitrag sind.

Abs°5 normiert bei Zutreffen des beschriebenen Tatbestandes, dass als weitere Genehmigungsvoraussetzung eine Abwägung der öffentlichen Interessen am WP einerseits und am Landschaftsbild andererseits erfolgen und implizit im Ergebnis dabei das öffentliche Interesse am WP überwiegen muss. Bei der Abwägung sind relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Das öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende, also auch am WP, sind als hoch anzusehen.

Im Gegenstand ist der beschriebene Tatbestand erfüllt, im Rahmen der Energieraumplanung wird das Sekt. ROP und der FWP der Marktgemeinde Sigmundsherberg jeweils auf Grundlage vorangegangener Strategischer Umweltprüfungen erlassen. Beide Rechtsakte stellen Rechtsverordnungen dar, die im Gegenstand zu beachten sind. Die Bewertung der Auswirkungen von WEA im vorgesehenen WP-Bereich bzw. an den geplanten Anlagenstandorten fällt unter Verweis auf 1.1 und 3.3.7 in beiden Fällen weitgehend positiv aus. Im Hinblick auf das Landschaftsbild im Speziellen bedeutet das, dass WEA an den vorgesehenen Standorten das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen. Unter Bezugnahme auf 3.3.8 ist der WP als Vorhaben der Energiewende zu qualifizieren. Die Auswirkungen des WP auf das Landschaftsbild werden unter Verweis auf 3.2 im

Gegenstand negativ beurteilt und werden fachlich keinerlei Möglichkeiten ersehen, diese Beurteilung zu revidieren.

Betreffend Rechtsbestimmungen, die für die Realisierung des WP sprechen, sind uE auf Gemeinschaftsebene jedenfalls die Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED III (Renewable Energy Directive III) und die aktuell geltende Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Beschleunigungs-Verordnung) zu nennen. RED III enthält Festlegungen zur EU-weiten Zielsetzung, den Anteil an Erneuerbaren Energien am Endverbrauch bis zum Jahr 2030 innerhalb der EU auf 42,5 Prozent zu bringen. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Dauer der Verfahren von erneuerbaren Energieanlagen drastisch zu verkürzen. Auch die EU-Beschleunigungs-Verordnung steht im Zeichen der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (z.B. Photovoltaik- und Windkraftanlagen, Wärmepumpen), sie sieht hierfür verschiedene Genehmigungserleichterungen vor und schreibt solchen Anlagen ein überwiegendes öffentliches Interesse zu.

Auf nationaler Ebene sind im Zusammenhang nochmals das Sekt. ROP und der FWP, das EAG und §17 Abs 5 leg. cit. selbst zu nennen.

Die beiden Rechtsverordnungen bringen zweifellos die gesetzgeberischen Absichten zum NÖ ROG 2014 zum Ausdruck, die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Energiewende, als ein den Bedürfnissen der heutigen Zeit geschuldetes öffentliches Interesse, zu schaffen und insoweit Bereiche für eine genügende Anzahl von WEA bereitzustellen. Den ihnen vorausgegangenen Umweltprüfungen kommt im Verbund der Sinn zu, diese Absichten zu unterstützen und dabei bereits vorab von Einzelgenehmigungsverfahren Antworten zu finden und geben, ob und wie die Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf die Umwelt respektive beachtenswerte öffentliche Interessen und Rechte ausschauen können. Hierin dienen sie ebenfalls dem Gedanken der Verfahrensbeschleunigung. Indiziell attestieren sie dem verfahrensgegenständlichen WP mit keinen öffentlichen Interessen, also auch nicht dem Landschaftsbild, zu kollidieren und insoweit umweltverträglich zu sein.

Das EAG verfolgt unter Verweis auf 3.3.8 den Zweck der Erzeugung oder Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen und dient den gesetzlichen Ausbauzielen. In dieser Zweckausrichtung ist es eindeutig und selbsterklärend.

In dieselbe Richtung wie das EAG weist auch der NÖ Energiefahrplan 2030, der sohin an dieser Stelle zusätzlich genannte sein will.

§°17 Abs°5 leg. cit. trifft die Festschreibung, das öffentliche Interesse an Vorhaben der Energiewende, also auch am gegenständlichen WP, als hoch anzusehen. Auch hierin kommt eindeutig die Absicht zum Ausdruck, den Ausbau solcher Anlagen zu fördern und beschleunigen, insoweit auch die Intentionen der anderen Rechtsbestimmungen zu unterstützen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sämtliche bezeichneten Rechtsbestimmungen für eine Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechen. Insoweit kommt ihnen ex lege Maßgabe bei der Interessenabwägung zu. Die bezeichneten Umweltprüfungen lassen zudem erkennen, dass das Landschaftsbild im Gegenstand nicht apodiktisch negativ beurteilt werden muss.

Im Lichte dessen und dem Umstand, dass das NÖ NSchG 2000 und andere Rechtsvorschriften dem Landschaftsbild kein explizit hohes öffentliches Interesse einräumen, ist gerechtfertigt anzunehmen, dass das öffentliche Interesse am WP, jenes am Landschaftsbild tatsächlich überwiegt. Insoweit ist auch diese Genehmigungsvoraussetzung gemäß Abs°5 erfüllt.

3.3.10.12 Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

In Ansehung der Ausführungen unter 3.3.6 und 3.3.10.1 bis 3.3.10.11 erweisen sich, mit Ausnahme des Landschaftsbildes, die öffentlichen Interessen gemäß §°1 Abs°1 leg. cit. durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt und die Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt. Der dargelegte Ausgang der Interessenabwägung nach §°17 Abs°5 leg. cit. führt ex lege dazu, dass die sachverständige negative Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild implizit neutralisiert wird und dem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit gemäß §°17 leg. cit. insgesamt zuzuerkennen ist.

3.3.11 Aufsichten

Die Einrichtung der in I.5 bezeichneten Aufsichten geht auf sachverständige Forderungen zurück. Diese Forderungen sind unter Verweis auf 3.2.1 schlüssig nachvollziehbar und dienen dazu, das im Gegenstand anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit (§°17 Abs°4 UVP-G 2000) zu erzielen. Im Einzelnen verfolgen sie die im Denkmal- und Naturschutz gelegenen öffentlichen Interessen zu bewahren.

Ihre Vorschreibung erfolgt konkret auf den Rechtsgrundlagen der §§°8 u. 9 DMSG und §°7 NÖ NSchG 2000 iVm §°17 Abs°4 UVP-G 2000.

3.3.12 Auflagen

In 3.2.1 wird festgehalten, dass die unter I.3 vorgeschriebenen Auflagen fachlich schlüssig indizieren, geeignet und unerlässlich zu sein, um das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit (§°17 Abs°4 UVP-G 2000) zu erreichen. Insoweit können sie den obligatorischen Schutz öffentlicher Interessen und Rechte Dritter respektive die Umweltverträglichkeit des Vorhabens nachhaltig gewährleisten.

Im Sinne dessen sind die Auflagen erforderlich, um den von der Behörde zu wahrenden öffentlichen Interessen und Rechten der Nachbarn entsprechen zu können, somit sind sie gesetzmäßig (vgl. *VwGH* vom 22.10.2008, GZ 2007/06/0067) und kann diese Genehmigung nicht getrennt von ihnen erteilt werden (*VwGH* vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6). In ihrer spruchgemäßen Fassung sind sie als im Sinne von §°59 Abs°1 AVG ausreichend bestimmt zu qualifizieren, weil ihr Inhalt objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. *VwGH* vom 26.04.2007, GZ 2006/07/0049; 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6), sie in einem Überprüfungsverfahren ein Prüfmaßstab sein können, ob das ausgeführte Vorhaben mit der Bewilligung übereinstimmt (vgl. *VwGH* vom 24.03.2011, GZ 2007/07/0151) und die gebotene Vollstreckbarkeit aufweisen (vgl. *VwGH* vom 23.05.2002, GZ 99/03/0109) respektive aus sich selbst heraus vollziehbar sind (vgl. *VwGH* vom 20.12.2016, GZ Ro 2014/03/0035-6).

Die Legitimität ihrer Vorschreibung gründet auf den, in den Rechtsgrundlagen bezeichneten, Verwaltungsvorschriften einschlägig normierten Rechtsbestimmungen.

Die in I.3 gewählte Nummerierung der Auflagen wird zwecks Übersichtlichkeit und leichter Lesbarkeit nach behördlichem Ermessen vorgenommen.

Eine Vorschreibung der im Teilgutachten „Jagd- und Forstökologie“ zu den Rodungen vorgeschlagenen Auflagen 2 und 7 unterbleibt, sie betreffen den Rodungszweck, der unter I.1.7 explizit angesprochen bzw. festgelegt wird.

Auflage 161 korrespondiert mit der im Teilgutachten „Raumordnung und Ortsbild“, Seite 62 formulierten Auflage zu den Sachgütern. Die darin zur Schadenstragung getroffene Anordnung betrifft einen privatrechtlichen Aspekt, der einer verwaltungsrechtlichen Verfügung ex lege nicht zugänglich ist. Insoweit wird diese Anordnung aus dem Auflagenvorschlag nicht vorgeschrieben.

Auflage 174 korrespondiert mit der im Teilgutachten „Wasserbautechnik /Gewässerschutz /Grundwasserhydrologie“, Seite 21 formulierten Auflage 3. Der letzte Satz dieser Auflage wird nach Rücksprache mit dem Sachverständigen im spruchgemäßen Sinn geändert.

Auflage 179 korrespondiert mit der im Teilgutachten „Wasserbautechnik /Gewässerschutz /Grundwasserhydrologie“, Seite 21 formulierten Auflage 8. Diese Auflage wird nach Rücksprache mit dem Sachverständigen im spruchgemäßen Sinn geändert.

Der Grund für die Abänderungen in den Auflagen 174 und 179 liegt darin, dass im Gegenstand keine legale Veranlassung zur Bestellung einer Wasserrechtlichen Bauaufsicht besteht und den mit den beiden Auflagen verfolgten fachlichen Intentionen auch in der spruchgemäß geänderten Version vollkommen entsprochen wird.

3.3.13 Fristen

Die in I.4 festgesetzten Fristen werden, wie schon die Auflagen auch, als erforderlich angesehen, das im Genehmigungsverbund anzustrebende hohe Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit (§17 Abs⁴ UVP-G 2000) zu erreichen. Sohin erfahren auch sie im obligatorischen Interessenschutz ihre Begründung. Die Festsetzung von Rodungsfristen gebietet sich zudem auch aus dem Forstgesetz 1975.

Ihre Vorschreibung wird im Gegenstand zulässig auf §°17 Abs°6 leg. cit. gestützt.

4 Zusammenfassung

Aus der beschriebenen Sach- und Rechtslage erweisen sich die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit als gegeben. In einem erweisen sich auch die zulässig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben als unbegründet. Unter Bezugnahme auf §°59 Abs°1 AVG werden diese Einwendungen implizit mit dieser Entscheidung abgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.
Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

